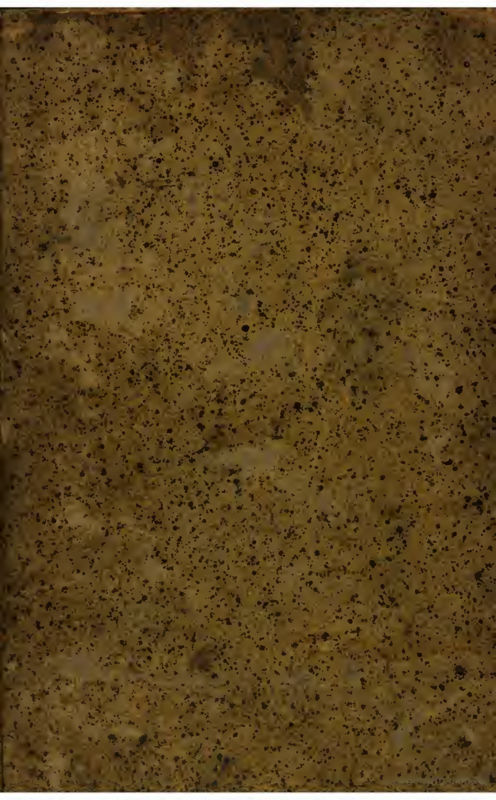
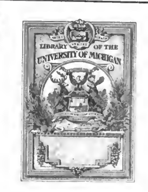
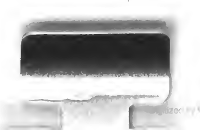
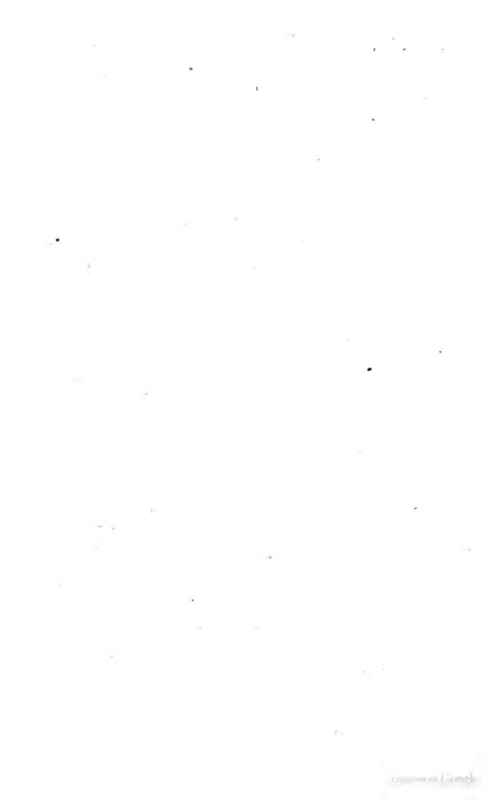



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN





Die

Zehnt-Ablösung

im

Großherzogthum Baden,

ihr

Fortgang und ihre Folgen.

Nebst dem Zehntgesetz

und allen

Vollzugsverordnungen und Instruktionen.

Von

Vogelmann,
Ministerialrath.

Karlsruhe, 1838.
Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

Vorwort.

Ein Gesetz, welches gleich tief in die Privat-, Staats-
und Volkswirthschaft eingreift, welches — nach dem wäh-
rend der landständischen Verhandlungen so beliebten Aus-
drucke — Paragraphenweise den Stein des Sisyphus
darstellte, welches nur an der Zielscheibe des allgemeinen
Wohls und der unbedingten Nothwendigkeit die verschieden-
artigsten Interessen zu vereinigen im Stande war, welches
ungeachtet des Streites über den Rechtstitel des Bezugs
dennoch keine Rechtsungleichheit aufnehmen durfte; ein
Gesetz, dessen Folgen theilweise aus seinen Grundsätzen
berechnet, theilweise mit großer Wahrscheinlichkeit ver-

muthet, zum Theil aber kaum geahnet werden konnten, als man sich noch um die richtige Fassung der einzelnen Artikel und um einen durchgreifenden Plan stritt; — ein solches Gesetz verdient die größte Aufmerksamkeit bei seinem Vollzuge, damit etwaige Mängel verbessert oder unschädlich gemacht werden können, damit in dem großen Kampfe der Gegenwart mit der Zukunft, ich möchte sagen der Zeit mit der Ewigkeit die Waffen möglichst gleich geschmiedet werden.

Die Mängel dieses Gesetzes werden um so zahlreicher und unerwarteter sich darstellen, als der Zehnte durch seine mehr als tausendjährige Dauer bei einer vorzugsweise Ackerbautreibenden Nation in den gesammten socialen Zustand derselben verwachsen ist, und durch seine Berührung der materiellsten und geistigsten Interessen das ganze Leben des Volkes ergreift. So werden durch die Zehntablösung Verhältnisse sich berührt zeigen, an welche man bei der Schöpfung des Gesetzes nicht gedacht hat.

Unter meiner Leitung sind zwar erst einige Hundert Zehntablösungsverträge zu Stande gekommen und meine Erfahrungen können daher das vor mir liegende unermeßliche Gebiet nicht erschöpfen. Mein Zweck geht auch nur dahin, einzelne Erfahrungen mitzutheilen, die An-

stände zu bezeichnen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes und der hierauf bezüglichen Verordnungen ergeben haben, so wie diejenigen Wege anzudeuten, auf welchen man bei dem Vollzug des Gesetzes, bei dem Abschlusse der Geschäfte den wenigsten Hindernissen begegnet, oder endlich diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihrer nachtheiligen Folgen wegen einer nochmaligen Berathung unterworfen werden dürften.

Mein Zweck würde nicht erreicht werden, wenn ich die Beendigung der Zehntablösung erwarten wollte, um dann mit einem reicheren Schatze von Erfahrungen dasjenige schlagend zu beweisen, was ich jetzt vielleicht nur wahrscheinlich machen kann.

Eine Darstellung des Fortgangs der Zehntablösungsarbeiten durch Zahlenangaben versinnlicht, wird keine unwillkommene Erscheinung seyn und jedenfalls den oft behaupteten Satz bestätigen, daß die Zehntpflichtigen durch das vorliegende Gesetz in jeder Hinsicht nur gewinnen können und ihren Vortheil recht wohl erkennen.

Eine kleine Reise in die Zukunft wird uns zwar nicht immer den Landmann darstellen, wie er auf seinem durch Dampf getriebenen Pfluge Klopstocks Messiade liest, aber möglicher Weise könnte sie uns an manchen

Orten vorbeiführen, wo viele Taglöhner unter dem Scepter eines reichen Gutsbesitzers in den Räumen verfallener Kirchen das olim meminisse singen.

Nun wir wollen einem Cicerone vertrauen und mit diesem nach vollendeten Vorbereitungen die Reise antreten.

Inhalt.

Allgemeine Bemerkungen über die Zehntablösung.

Die Nachtheile der Zehntabgabe sind schon so oft geschildert und mit so dunkeln Farben ausgemalt worden, daß die Ablösung von selbst in das hellste Licht treten mußte. Auch ohne Phantasiegemälde, mit dem kalten Verstande, kommt man durch einfache Gedankenverbindungen zu dem Schlusse, daß die Fortschritte der landwirthschaftlichen Kultur in dem Zehnten das größte Hinderniß finden.

Es ist nicht meine Aufgabe, alle die Beweise zu wiederholen, welche für die Richtigkeit dieses Satzes aufgestellt worden sind; ich muß mich auf solche Bemerkungen beschränken, die ungeachtet der vorausgegangenen weitläufigen Verhandlungen doch von Interesse seyn können.

Die Geschichte der badischen Kulturgesetzgebung weist deutlich nach, daß die wegen des Zehntbezugs erlassenen Verordnungen der Ausführung jener zum Besten der landwirthschaftlichen Kultur gegebenen Bestimmungen hemmend in den Weg getreten sind, und daß viele zweckmäßige Maaßregeln in den Acten vergraben blieben, weil sie ohne Störung der bestehenden Zehntverhältnisse nicht ins Leben eingeführt werden konnten.

Die Kulturverordnungen sind, wie in vielen andern Ländern, so auch in unserm Großherzogthum durch verschiedene Beweggründe hervorgerufen worden.

1) Man wollte dem landwirthschaftlichen Gewerbe überhaupt aufhelfen, ohne eine andere Rücksicht, als die für den Wohlstand des Landmanns dabei zu haben;

2) man wollte diesen Wohlstand herbeiführen, um eine Hauptquelle der Staatseinkünfte immer fließend zu erhalten;

3) man strebte dahin, die Fabriken, welche sich mit Veredlung der durch den Landbau erzeugten Rohstoffe befaßten, zu begünstigen und einem blühenden Zustande entgegen zu führen;

4) man suchte die bereits auf dem Grundbesitz haftenden Einkünfte privatrechtlicher Natur ungeschmälert zu erhalten und wo möglich zu erhöhen.

Die durch den ersten Beweggrund veranlaßten Verordnungen tragen sämmtlich das Gepräge der Freiheit im wirthschaftlichen Betrieb; sie räumen möglichst viele Hindernisse aus dem Wege; sie enthalten Aufmunterungen jeder Art für die Landwirthe; sie erlauben viel und gebieten wenig.

Den Verordnungen der zweiten und dritten Art liegen staatswirthschaftliche Ansichten zu Grund, welche mit den zunächst von Frankreich ausgegangenen verschiedenen Systemen im Zusammenhange stehen.

Das physiokratische System, welches dem Landbau allein einen Reinertrag zugestebt, ist zwar schon zu Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts durch den Herzog von Sully unter Heinrich IV vorbereitet worden, allein es fand nicht den Anklang, der ihm in der Mitte des 18ten Jahrhunderts durch den eigentlichen Stifter Quesnay zu Theil wurde. Dieser Anklang giebt sich zunächst durch die vielen Kulturverordnungen kund, welche zu dieser Zeit in Preußen, Oestreich, Baiern und in unserm Lande erfolgt sind.

Die zur Begünstigung der Fabriken gegebenen landwirthschaftlichen Verordnungen stehen mit dem unter Colbert's Finanzverwaltung entwickelten Handelssystem nicht in der gleichzeitigen Verbindung, wie jene aus physiokratischen Ansichten hervorgegangenen und von der Mitte des 18ten Jahrhunderts an erschienenen Mandate und Gesetze, obgleich sie auch durch Verbote oder erschwerende Zölle z. B. die Ausfuhr roher Stoffe verhindern und ganz in dem Geiste des Handelssystems wirken sollten.

Diese Verordnungen der zweiten und dritten Art beschäftigen sich theilweise auch mit der Räumung von Hindernissen, allein sie unterscheiden sich wesentlich dadurch von den ersten, daß sie viel gebieten. Nur dann konnten die Regierungen den Landmann mit Geboten mit Gewalt glücklich machen wollen, wenn sie sich bei dem Wohlstande desselben in hohem Grade betheiligt glaubten.

Da nicht alle Verordnungen in diesem strengen Sinne ihren Zweck erreichten, da deren Ausführung großen Schwierigkeiten begegneten, und eine Abänderung oder Zurücknahme derselben öfters nicht zu umgehen war, so erhielt neben den genannten staatswirthschaftlichen Rücksichten ein milderer Geist die Oberhand, und es erschienen die Verordnungen erster, zweiter und dritter Art nicht in getrennten Zeitabschnitten, sondern mehr oder weniger vermischt untereinander, je nach den gemachten Erfahrungen, je nach dem Regenten.

Diese Vermischung ist übrigens auch von der Theorie geboten, da das physiokratische, merkantilische und industrielle System nur einseitige Formen des wahren volkswirthschaftlichen Systems sind. Dieses letztere System allein entscheidet auch die große Frage der ökonomischen Polizei, ob die Regierung mehr durch Zwangsleitung, oder durch Gestattung der Selbstentwicklung hier einschreiten soll. Viel hängt zwar von dem Charakter des Volks, von örtlichen Interessen ab; so viel ist aber gewiß, daß der bekannte Grundsatz Laissez faire in neuester Zeit seine Gränzen überschritten und zu einer schädlichen Sorglosigkeit geführt hat.

Die Verordnungen der vierten Art geben Veranlassung und Zweck durch ihren Inhalt kund. Sie bestehen aus Geboten oder Verboten zum wirklichen oder vermeintlichen Vortheile der Zehntherrn und Schafweideberechtigten. Hierher gehören namentlich die Herbstordnungen, welche, ohne Rücksicht auf die verschiedene Reifezeit der Trauben und auf eine vortheilhafte Weinbereitung, nur die Sicherheit im Zehntbezug bezwecken; ferner das Verbot des Anbaues verschiedener landwirthschaftlicher Gewächse, an Orten, wo andere, und zwar zehntbare Gewächse Schaden leiden können; ferner das Gebot des strengen Flurenbaues und andere Verordnungen mehr, die im Kampfe mit der fortschreitenden Kultur theilweise überwunden oder beseitigt worden sind.

Markgraf Karl Wilhelm bezeichnete seinen Regierungsantritt mit einer Verordnung vom 15. November 1709 über die Emporbringung des Weinbaues. Sie strebte dahin, alle während der vielen Kriegskalamitäten verödeten, ausgestockten, oder mit verschiedenen Sorten von Sommerfrüchten angebauten Weinberge namentlich wegen des der Herrschaft hierdurch zugegangenen Verlustes an Boden- oder Zinseltern, Zehnt- und Kelterwein allmählig wieder in guten Stand zu bringen. Sie verwilligte daher vierjährige Frei-

heit an Bodenzins und Kelterwein, enthielt aber die harte Bestimmung, daß alle Weinberge (mit Ausnahme derjenigen von ganz armen Besitzern), welche binnen einer gewissen Zeit nicht frisch angelegt, oder von Sommergewächsen gereinigt würden, als heimfällig von der Herrschaft angesprochen und weggenommen werden sollten.

Auf eine ähnliche strenge Weise wurde im Jahr 1718 und den darauf folgenden die Tabakspflanzung befohlen, so zwar, daß derjenige, welcher im Besitz von 10 Morgen Ackerfeld war, 1/4 davon und so weiter von je 10 Morgen 1/4 zum Tabaksbau verwenden sollte. Es wurde zwar der Unterricht im Anbau nicht versäumt, aber der letztere dadurch wieder erschwert, daß der Zehnte von den Tabakspflanzen entrichtet, und das Uebrige zur Pforzheimer Tabaksfabrick, nach vorheriger Besichtigung und Taxation von Seiten der herrschaftlichen Tabaksspinner, gegen Zahlung geliefert werden mußte.

Aus der Geschichte der badischen Landwirthschaft kann man auch nachweisen, daß der Anbau neuer vortheilhafter Gewächse vorzugsweise durch jene Verordnungen erweitert und heimisch gemacht worden ist, welche die Naturalverzehntung verbieten und dagegen die Entrichtung eines Surrogates anordnen.

Diesen Verordnungen hat unser Land namentlich die Einführung und Verbreitung von Krapp, Hopfen und Klee zu verdanken. In Bezug auf die beiden ersten Gewächse kann ich den Art. VII der Kurpfälzischen Regierungs-Verordnung vom 30. September 1778 hier mittheilen: „Was den Krappzehnten anlanget, so erkennen Seine Kurfürstliche Durchlaucht hiermit, als durch eine provisorische Verordnung, daß von einem Morgen guter Schatzungslage 2 fl., mittler und schlechter Schatzungslage aber nur 1 fl. 30 Kr. für den Zehnten zu entrichten seien, welches auch in Rücksicht auf die Hopfenpflanzungen für die Zukunft, jedoch nur mit dem Zusatze statt haben soll, daß, wenn derlei Pflanzungen auf zehntbaren Gründen angeleget sind, diese Zehntabgabe von der Hopfenernte nur alsdann zu entrichten ist, wenn sonst der zehntpflichtige Grund den ordentlichen Zehnten in natura entrichtet hat. In jenen Orten also, in welchen der flürliche Bau in Uebung ist, kommt die Brache dem Eigenthümer des Feldes dergestalten zu gut, daß er für solche Brachjahre gleichmäßig keinen Zehnten zu entrichten

hat. Es wäre nun äußerst unbillig, wenn der Zehntherr den Krapp- und Hopfenzehnten in natura ansprechen wollte, da dergleichen Pflanzungen allzeit mit großen Kosten, öfters mit Aufnahme von Kapitalien, Entrichtung starker Zinse und durch Unterstützung mit beträchtlichen Stiftungssummen zu Stande kommen, folglich jederzeit weniger eine Frucht der gütigen Natur, als eine Wirkung des Fleißes der Unterthanen und dazu gemachten großen Aufwandes sind, welche der Zehntherr durch Beziehung des Zehntens in natura nicht noch einmal belästigen kann. Dessenungeachtet bleibet dem Zehntherrn noch im Uebermaaße die freie Wahl, wenn in einer Gewann, in welcher Krapp oder Hopfen angelegt ist, sich mehrere mit Korn, Gerste, Waizen, Spelze, Haber angeblumte Aecker oder Weinberge befinden, daß alsdann der Zehntherr von einem Schatzungsmorgen Krapp oder Hopfen eben so viel Zehnten an Korn, Gerste, Waizen, Spelze, Haber oder Wein nach seiner Willkühr von den Krapp- oder Hopfenbauern begehren kann, als des Zehntschuldigen nächster Nachbar in eben derselben Gewanne derlei Zehnten von eben genannten Creszentien von einem Morgen gleicher Größe entrichtet."

„Es stehet also dem Zehntherrn frei, ob er 1 fl. 30 Kr. oder 2 fl. resp. statt des Krapp- und Hopfenzehntens von einem Morgen beziehen, oder ein anderes Surrogatum dafür in Korn, Gerste, Waizen, Spelze, Haber oder Wein von einer Gattung wählen wolle, wobei aber nimmermehr die Naturalverzehntung des Krappes und Hopfens statt haben soll."

In Bezug auf den Kleebau wird man das nachfolgende Schreiben der Markg. Bad. Regierung vom 30. Oktober 1782, welches unter Carl Friedrich an die Fürstl. Oranien-Nassauische Rentkammer zu Dillenburg, auf deren Ersuchen um Mittheilung der ergangenen Verordnungen wegen Erweiterung des Kleebaues, erlassen wurde, mit Interesse durchlesen:

„Bei der Einführung des Kleebaues in den hiesigen Fürstlichen Landen, womit schon vor ungefähr 20 Jahren der Anfang gemacht worden, hat man mehrere überzeugende Erfahrungen gehabt, daß sich durch Befehle und mit den triftigsten Gründen begleitete Vorstellungen bei dem Landmanne nichts Gedeihliches erwürken lasse; um desto weniger glaubte man aber von Zwangsmitteln in einer

solchen Sache etwas hoffen zu dürfen, wo man nichts so sehr als den Widerwillen des Landmanns zu befürchten hat.

Aus diesen Gründen ist bisher weder die Einführung noch die Erweiterung des Kleebaues, außer wenigen, in solchen Fällen erlassenen Verfügungen, durch landesherrliche Verordnungen betrieben worden; und wir sehen uns daher außer Stande, das Verlangen unserer Hochgeehrten Herrn in Dero uns angenehmen Erlaß vom 15ten d. M. zu erfüllen."

„Von Dero uns gefälligst bekannt gemachten Absicht nehmen wir indessen Anlaß, Denenselben die zur Beförderung des Kleebaus in hiesigen Landen ergriffenen Maaßregeln und deren Erfolg zu eröffnen."

„Nach der bereits angezeigten Wahrnehmung dachte man darauf, den Willen des Landmanns durch die ihm mögliche Ueberzeugung von den Vortheilen des Kleebaus, sodann seine Wirksamkeit durch Aufmunterung und Erleichterung des Unternehmens zu gewinnen. In der ersten Absicht wurden die Fürstlichen Oekonomie-Bedienstungen angewiesen, nicht nur auf den Kammergütern und andern herrschaftlichen, verpachteten Güterstücken, vornämlich an solchen Plätzen, wo sie dem Landmann ins Auge fallen, Klee zu pflanzen, sondern auch andere vertraute Männer durch Belohnung und unentgeldliche Abgabe des Saamens dazu bewegen, welches die glückliche Wirkung hatte, die Unterthanen von ihrem Vorurtheil zurückzubringen und sie zur Nachfolge anzureizen, wozu man ihnen auf ihr Ansuchen, den Kleesaamen anfänglich theils unentgeldlich, theils um einen etwas mindern, als den Ankaufspreis, abgeben, auch eine gedruckte Anweisung über die beste Art den Klee zu pflanzen und zu benutzen unentgeldlich austheilen ließ."

„Wo ein Vorgesetzter, oder anderer Gemeindsmann sich dabei besondere Mühe gegeben, oder mit Beispiel vorangegangen war, wurden denenselben öffentlich, unter Belobung ihres Eifers, von Herrschaftswegen Belohnungen ertheilt, welches auf die benachbarten Ortschaften vielen Einfluß hatte; und ebenso erreichte man auch in der Erweiterung dieses Futterbaues durch Belohnung und Prämien den Endzweck."

„In der zweiten Absicht, die Unterthanen dabei zu erleichtern und ihnen alle Besorgniß einer stärkern Abgabe zu benehmen, wurde zugleich verordnet, daß der Zehnten vom Klee nach den bewilligten

Freijahren, nicht in natura entrichtet, sondern nur ein sehr mäßiges Surrogat in Geld nach der Größe des Ackers dafür bezahlt werden sollte; auch wurden die mit Klee angepflanzten Aecker von aller Beweidung so weit befreit, daß nur den Schafen von dem Monat December bis zum Februar bei ganz gefrornem und trocknem Boden darauf zu gehen erlaubt ward."

„Durch diese befolgten Maaßregeln steht der Kleebau in den hiesigen Landen schon seit geraumer Zeit in guter Aufnahme, so daß die Unterthanen an mehreren Orten von selbst anfangen, ihr Vieh beständig in den Ställen zu behalten und selbst der Früh- und Spätjahrsweide auf denen Wiesen zu entsagen."

Die Lasten, welche auf dem Grundeigenthume gehaftet haben und zum Theil noch darauf ruhen, sind so mannigfaltig und stehen unter sich in so großer Wechselwirkung, daß die Berechtigung, zu deren Gunsten alle Lasten bestehen, durch besondere Umstände alterirt, aber im Ganzen nie vermindert werden kann, und daß die Belasteten ein *onus* nur auf Kosten des andern verlieren konnten.

Es haften z. B. außer dem Zehnten noch Schafweide- und Uebertriebsrechte, Handlohn-, Liegenschafts-Accise und Frohndgelder auf einer Ortsgemarkung.

Betrachtet man die Verbindung dieser Lasten in landwirthschaftlicher Hinsicht, so ergeben sich folgende unbestrittene Sätze.

In demselben Verhältnisse, als die Weideplätze abgenommen haben, hat sich der Feldanbau erweitert. Während also die erste Last vermindert wurde, vermehrte sich die Zehntlast, und da die Rente aus dem Uebertriebsrechte, auf den Morgen berechnet, weniger werth ist, als der Zehntertrag, so ist die kleinere Last in eine unverhältnißmäßig größere verwandelt worden.

Wenn der Umfang der Weidegerechtsame bei allmähliger Umrodung und Vertheilung von Weideplätzen unzweifelhaft beschränkt wurde, so vermehrte sich auch die Last des s. g. Handlohns, der in 5 bis 10% des Kaufschillings bei einem statt findenden Verkaufe von Grundstücken besteht und jene der Liegenschafts-Accise.

Mit der Zunahme der Bevölkerung, die in einem Ackerbau treibenden Lande auch dann statt finden kann, wenn der landwirthschaftliche Betrieb zwar möglichst erweitert, aber nicht im höchsten

Grade unvollkommnet ist, vermehren sich die Frohndgelder, Handlohn, Liegenschafts-Accise und Zehntabgabe. Der Umfang der Weiderechte wird beschränkt, aber ihr Nachtheil für die Kultur nicht vermindert.

Wenn alle diese Lasten zu Gunsten eines Berechtigten bestehen, so könnte man denken, daß die innige Verkettung derselben mit mathematischem Scharfsinn durchdacht worden sei, da es schwer fällt, eine Bande zu lösen, ohne die andere fester zu schnüren.

Wir haben viele dieser Lasten verloren; es bestehen aber noch Uebertriebsrechte, Accise und Handlohn.

Die Schafweide- und Uebertriebsrechte, welche sich einestheils mit den Fortschritten der landwirthschaftlichen Kultur nie befreunden werden, und anderntheils ihrer Natur nach eine sinkende Rente für die Berechtigten darstellen, können, bekannten Vorgängen zu Folge, ein Gegenstand der näheren Berathung der nächstkommenden Ständeversammlung seyn.

Die Liegenschafts-Accise wird von allen Staatswirthen als eine mit den Grundsätzen eines guten Abgab.systems durchaus nicht im Einklang stehende Abgabe betrachtet.

Der Grund, warum sie dennoch in unserm Lande besteht, ist aus der wichtigen Stelle zu ersehen, die sie in der Reihe der Staatseinkünfte einnimmt.

Ihr Ausfall, sagt man, ist ohne neue drückende Lasten schwer zu decken, Mancher wird aber fragen, ob es denn leichter möglich sei, diese Last, welche von Jahr zu Jahr als Staatseinkommen eine größere Bedeutung erhält, in späterer Zeit zu entfernen, und Viele werden wenigstens eine allmählige Verminderung dringend wünschen.

Den Handlohn, welcher seines hohen Betrages wegen in manchen Gegenden weit drückender ist, als die Liegenschafts-Accise, hat bereits eine Standesherrschaft unter billigen Bedingungen für ablösbar erklärt. Dieses Verfahren wird ohne Zweifel immer mehr nachgeahmt werden.

Der jetzige, nach vielen Kämpfen mit den Zehntverhältnissen behauptete Zustand der badischen Landwirthschaft steht mit der erweiterten Intelligenz in so naher Verbindung, daß bei der Fortdauer des Naturalzehntens gleiche Nachtheile in geistiger und

moralischer, wie in ökonomischer Hinsicht zu befürchten wären.

Die Bemerkung, daß der Landwirth schwerlich eine Kulturverbesserung aus dem Grunde unterlassen wird, weil er den zehnten Theil des Ertrags davon abgeben muß, dürfte wohl an dieser Stelle um so weniger gemacht werden, als es zu sehr bekannt ist, auf welche störende Weise die Abgabe des Naturalzehntens auf den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb einwirkt.

Gehen wir zurück in die Zeit, als noch eine gesetzliche Vorschrift darüber bestand, wie das Ackerfeld bepflanzt, und welcher Theil davon jährlich in die Ruhe gelegt werden müsse, so sehen wir den Landmann, wie er die Erde durchwühlt, den Saamen ausstreut, unsern lieben Gott sorgen läßt und dann erntet; blättern wir weiter in der Geschichte der Landwirthschaft, so sehen wir den Landmann, wie er aus seiner beengten Bahn heraus auf das freie Feld gestellt wird, wie er seine geistigen Kräfte benutzt, um sich zu orientiren und um den Unternehmungen einzelner intelligenter Köpfe zu folgen; wir sehen in neuester Zeit die Landwirthe, wie sie das Ergebniß naturwissenschaftlicher Forschungen sorgfältig für ihre Wirthschaft benutzen, wie sie ihre Güter nicht nach altgewohnter Weise, sondern nach sorgfältiger Erwägung aller auf die Produktion und den Absatz der Erzeugnisse bezüglichen Umstände umtreiben.

Des Menschen stetes Sinnen ist dahin gerichtet, seine Lage zu verbessern. Der Handwerksmann sucht seine Werkzeuge geschickter zu machen, der Fabrikant seine Maschinen zu vervollkommnen; Niemand hemmt ihr nützliches Beginnen. Warum sollte nicht auch der Landwirth seine Rohstoffe kultiviren und vervielfältigen dürfen?

Man macht es schweren Verbrechern möglich, die ihnen eigenen Talente und Kunstfertigkeiten im Gefängnisse weiter auszubilden, warum sollten dem freien Landmann nicht alle Hindernisse auf seinem Wege zur geistigen Bildung bereitwillig zur Seite geschafft werden?

Der Zehnte mag schon vor vielen Jahren angefeindet worden seyn, weil er einen unverhältnißmäßigen Theil des Ertrags wegnimmt, weil der Zehntherr von den Bauern den zehnten Theil der Ernte verlangt, ohne einen gleichen Theil der harten Arbeit zu tragen. Allein in neuerer Zeit ist der Zehnte, abgesehen von den vielen Demonstrationen und Verbreitungen über seinen Ursprung, vorzugsweise dadurch verhaßt geworden, daß er sich auf so vielen

Wegen der fortschreitenden **Intelligenz** der Landwirthe entgegenstellt.

Unter diesen Verhältnissen waren die moralischen Folgen leicht vorauszusehen.

Man hielt den Zehnten zuerst für gerecht, aber hart, dann für unbillig und zuletzt für ungerecht. Bei dieser Ansicht glaubten viele Zehntpflichtigen ganz auf der rechtlichen Bahn zu seyn, wenn sie ihre Früchte in der Zeit einheimsten, die ihnen zur Ernte geeignet schien, wenn sie dem Zehntherrn so viel zurückließen, als ihnen gefällig war.

Hatte aber das Gewissen der Zehntpflichtigen einen Leck bekommen, so war es Zeit für die Zehntherrn, ihre Rechte zu retten und dem Zehntablösungsgesetze ihre Zustimmung zu geben.

Umfang des Zehntablösungsgeschäftes.

Zur Beurtheilung des außerordentlichen Umfangs und der Wichtigkeit des Zehntablösungsgeschäftes theile ich nachfolgende statistische Notizen mit, welche aus den Beilagen zu den Protokollen der ersten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1833 entnommen sind.

I. Verzeichniß der Zehntberechtigten und ihrer Zehntantheile.

Als Zehntberechtigte beziehen	Auf Gemarkungen.	Großen		Kleinen		Wein-		Summe.		Antheil am Gesammt-Zehnten.
		Zehnten. nach dem Steueranschlag.								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1) Das Großh. Domänenärar.	1488	649,803	59	203,515	35	198,576	15	1,051,895	49	0,501
2) Mitglieder d. großh. Hauses.	56	21,058	59	2,193	59	7,152	26	30,405	24	0,014
3) Auswärtige Staaten	33	7,990	35	703	21	294	58	8,988	54	0,004
4) Standesherrn	549	211,172	37	41,517	53	13,184	1	265,874	31	0,122
5) Grundherrn	426	100,800	—	41,487	56	14,079	26	156,367	22	0,075
6) Privatperson.	381	29,640	58	10,349	45	2,549	26	42,540	9	0,020
7) Kirchliche Rezepturen u. Bezirksstiftungen .	292	87,584	35	28,343	18	19,064	24	134,992	17	0,065
8) Pfarrdienste	1657	120,586	52	175,148	10	15,849	33	311,584	35	0,149
9) Schuldienste	266	10,302	13	9,491	15	910	54	20,704	22	0,010
10) Gemeinden	115	17,812	46	8,840	14	3,386	30	30,039	30	0,015
11) Lokalstiftung	364	33,331	38	12,345	2	4,427	17	50,103	57	0,025
	5627	1,290,085	12	533,936	28	279,475	10	2,103,496	50	1,000

Hiernach erhält von dem Gesammtzehnten:

1) Das Großh. Domänen-Aerar etwas über . . . 50 Proz.
2) Die Pfarrdienste nahe an . . . . 15 —
3) „ Standesherrn etwas über . . . . 12 —
4) „ Grundherrn . . . . 7½ —
5) „ Rezepturen . . . . 6½ —
6) „ Lokalstiftungen . . . . 2½ —
7) „ Privatpersonen . . . . 2 —
8) „ Gemeinden . . . . 1½ —
9) „ Mitglieder des großh. Hauses nicht ganz . 1½ —
10) „ auswärtigen Staaten nicht mehr als. . . ⁴⁄₁₀ —

II. Verzeichniß der nach dem Steuerkataster auf dem Zehnten haftenden Lasten.

Zehntberechtigte.	1. Zehntertrag.	2. Lasten. Baulasten.		3. Kompetenzen.		4. Faselviehlasten.		5. Sonstige Lasten.		6. Zusammen.		7. 6 Beträgt v. 1 Proz.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Domänen-Aerar . .	1,051,896	42,120	31	186,551	37	4,893	42	6,348	38	239,914	28	23
Mitglieder des großherzogl. Hauses . .	30,405	1,442	43	5,174	22	170	—	—	—	6,787	5	22
Auswärtige Staaten	8,989	430	18	3,035	33	10	56	21	6	3,497	53	39
Standesherrn	265,875	6,860	17	16,331	35	1,342	59	1,356	6	25,890	57	10
Grundherrn	156,367	4,628	21	11,506	45	3,890	9	1,090	41	21,115	56	14
Privatpersonen . . .	42,540	1,334	37	3,596	20	2,550	44	719	52	8,201	33	19
Kirchliche Recepturen u. Bezirksstiftungen	134,992	9,274	30	23,619	8	1,460	48	664	59	35,019	25	26
Pfarrdienste	311,585	4,162	4	1,547	16	6,825	12	2,355	51	14,890	23	5
Schuldienste	20,704	16	48	101	52	5	—	212	6	335	46	2
Gemeinden	30,040	1,019	34	4,645	9	1,240	—	483	1	7,387	44	24
Ortsstiftungen . . .	50,104	3,372	45	7,577	52	20	45	854	27	11,825	49	24
	2,103,497	74,662	28	263,687	29	22,410	15	14,106	47	374,866	59	18

Hiernach betragen die katastrirten Zehntlasten im Ganzen etwa 18% des Zehntertrags.

Ein Fünftel davon besteht in Baulasten und über drei Fünftel bestehen in Kompetenzen.

Am wenigsten sind die Zehnten der Pfarr- und Schuldienste, am meisten — außer dem Zehnten auswärtiger Staaten — die der kirchlichen Rezepturen, des Staats, der Gemeinden und Ortsstiftungen belastet.

Indessen darf man nicht übersehen, daß jetzt schon ein großer Theil dieser katastrirten Lasten bei näherer Untersuchung als auf dem Zehnten haftend nicht anerkannt worden ist.

Fortgang des Zehntablösungsgeschäftes.

Das Gesetz über die Zehntablösung ist im Jahre 1833 zu Stande gebracht worden; allein die Vollzugsverordnungen sind später erschienen und die bei Aufstellung der Ertragsberechnungen maaßgebenden Marktdurchschnittspreise sind theilweise erst in den Jahren 1836 und 1837 verkündet worden. Die Ablösungsgeschäfte konnten also erst vor zwei Jahren ordentlich in Gang kommen und in diesem kurzen Zeitraume ist mehr geschehen, als je zu vermuthen war.

Nachstehende Zusammenstellung wird das Resultat der angestrengten Arbeiten in den verflossenen zwei Jahren durch Zahlen anschaulich machen:

Der Großh. Domänenfiscus hat bis Anfang Februar 1838 auf 411 Gemarkungen und einzelnen Hofgütern, woselbst er jedoch oft nur zum Theil zehntberechtigt war, den Zehnten im Wege gütlicher Vereinbarung abgelöst und dafür ein Ablösungskapital von — 4,718,903 fl. 30 Kr. zu beziehen.

Die Pfarreien und Schulen haben bis zum 1. März 1838 folgende Zehnten abgelöst:

		fl.	kr.
Im Seekreise:			
Pfarreizehnten auf	2 Gemarkungen mit einem Ablösungscap. v.	11,793	38
Schulzehnten	—	—	—
Im Oberrheinkreise:			
Pfarreizehnten	74	263,466	20
Schulzehnten	18	17,981	—
Summe auf	94	293,240	58

Uebertrag 94		293,240 fl. 58
Im Mittelrheinkreise:		
Pfarrzehnt. auf 25 Gemarkungen mit einem Ablösungscap. v.		294,305 fl. 16
Schulzehnten • 15	• • • • •	30,140 • 17
Im Unterrheinkreise:		
Pfarrzehnten • 62	• • • • •	367,069 • 34
Schulzehnten • 28	• • • • •	79,424 • 5
Summe auf 224	• • • •	• 1,064,180 • 10

Das Ablösungskapital eines	Pfarrzehntens.	Schulzehntens.
im Durchschnitt	= 5,746 fl. 13 Kr.	= 2,090 fl. — Kr.
• Maximum	= 37,046 • — •	= 13,536 • 40 •

Wenn man die ständischen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand gehört oder im Druck gelesen hat, wenn man sich erinnert, wie verschieden die Meinungen darüber waren, ob das zu Stande gekommene Gesetz von den Pflichtigen oder von den Berechtigten eifrig zur Anwendung gebracht werde, so dürfte die Aufzählung und Beleuchtung der Beweggründe zu diesem überraschend schnellen Gange der Ablösungsgeschäfte nicht ohne Interesse seyn.

1) Die Pflichtigen haben bei den ersten Ablösungsberechnungen, die ihnen von den Berechtigten zugekommen sind, sogleich erkannt, daß sie selbst in dem Falle, wenn kein Staatszuschuß gegeben würde, wenn der Zehnte seither und namentlich während der Durchschnittsperiode von 1818, beziehungsweise 1819 bis 1832 von seinem Eigenthümer gut verwaltet worden ist, bei der Ablösung nach dem bestehenden Gesetze immer noch einen Vortheil nicht in allgemein landwirthschaftlicher, sondern in speziell ökonomischer Hinsicht haben.

Ich kann mich zur Bestätigung dieses nur darauf berufen, daß Condominatorte und Würtembergische Gemeinden ihre Zehnten von badischen Zehntherrn nach dem badischen Gesetze abgekauft, daß Hessische Gemeinden eine Zehntablösung in gleicher Weise verlangt haben. Die Pflichtigen konnten aber bald die Erfahrung machen, daß die Zehntheren selten in der Lage waren, ihre Zehntgefälle so vollständig, oder mit so wenig Kostenaufwand zu erheben, wie dies von Seiten der zehntpflichtigen Gesammtheit geschehen wird, und daß mit wenigen Ausnahmen bei den verpachteten Zehnten der Reinertrag mehr oder weniger zwischen dem Zehntherrn und den

Pächtern getheilt wurde, daß also dieser letztere Theil bei der Ablösung zu Gunsten der Zehntpflichtigen außer Rechnung bleibt.

Dazu kommen dann noch die besondern Vortheile, welche das Zehntablösungsgesetz gestattet, nämlich

1) Steuerabzug am Rohertrag und dennoch sechszehnjährige Steuerfreiheit nach der Ablösung,
2) ein Fünftel Zuschuß aus der Staatskasse,
9) Darleihen der erforderlichen Ablösungskapitalien aus der Zehntschuldentilgungskasse gegen billige Verzinsung,

und steigerten die Ablösungslust auf einen sehr hohen Grad.

2) Die Zehntherrn haben erkannt, daß die Pflichtigen nach den ihnen gebotenen Vortheilen möglichst bald greifen, und daß sie im Jahre 1838 von dem ihnen gesetzlich zustehenden Aufkündigungsrechte Gebrauch machen werden; sie haben aber auch nicht übersehen, daß es unmöglich ist, alle Vorarbeiten in der gesetzlichen Frist von 3 Monaten zu fertigen, zumal wenn viele Gemeinden auf einmal kündigen.

Auf dem 1837er Landtag kam dieser Gegenstand zur Sprache; man stellte den Antrag, das Aufkündigungsrecht der Pflichtigen erst mit dem Jahre 1839 eintreten zu lassen und man verlangte durch diesen Antrag wahrlich keine Abänderung, sondern eine theilweise Wiederherstellung des Gesetzes. Im Jahre 1833 ist von vielen Seiten mit Recht behauptet worden, daß die Zehntablösung, so weit nur immer thunlich, auf gütlichem Wege zu Stande gebracht, daß deshalb die nöthige Zeit für dieses schwierige Geschäft eingeräumt und auf 4 Jahre festgesetzt werden sollte. Nun sind aber, wie schon bemerkt wurde, die Durchschnittsmarktpreise der Früchte erst in den Jahren 1836 und 1837 vollständig verkündet worden, es sind also 2 — 3 Jahre verflossen, ohne daß die Arbeiten gefertigt werden konnten, für welche die gedachten Jahre bestimmt waren. Darum wäre es also billig und gerecht, nur einen Theil dieser entzogenen Zeit wieder zu geben.

Man ist aber auf diesen Antrag nicht eingegangen und hat nur im Allgemeinen bemerkt, es werde sich eine Verschiebung dieses Termins von selbst verstehen, wenn die Vorarbeiten nicht vollendet und die Gerichtsbehörden bei dem Andrange solcher Geschäfte außer Stande wären, den vorgeschriebenen Termin einzuhalten.

Wenn dies auch in einzelnen Gegenden, wo die Aufkündigungen

in größerer Anzahl geschehen, eintreffen wird, so können doch an andern Orten, wo die Gerichte nicht gedrängt werden, einzelnen Zehntherrn große Nachtheile dadurch zugeben, daß Geschäfte von den wichtigsten Folgen übereilt werden müssen.

3) Die Berechtigten haben gegründete Ursache, weniger Nachtheil von einer Uebereilung in der Aufstellung der Ertragsberechnungen, als von der gerichtlichen Schätzung des Zehntertrags nach umlaufener gesetzlicher Frist zu erwarten. Von den Ausnahmsfällen wird später die Rede seyn. Die Grundsätze landwirthschaftlicher Schätzungen sind schwierig und noch zu wenig vorbereitet, als daß man sicher auf ihre Anwendung rechnen könnte. Bei der Schätzung der gebundenen Hofgüter des Schwarzwaldes zum Zweck der Vermögenstheilung unter die Geschwister, werden die immer wiederkehrenden Uebervortheilungen beklagt, ohne daß den Schätzern selbst Partheilichkeit zur Last gelegt werden könnte. Der Mangel an richtigen Grundsätzen wird durch unpassende Vergleichungen ergänzt, und daraus entstehen die beklagenswerthen Ungleichheiten. Statt daß die Schätzer den Werth des Objekts, also die Ertragsfähigkeit aus dem Zustand und der Lage des Gutes selbst entwickeln, nehmen sie vergleichungsweise die Anschläge nahe gelegener oder entfernter gebundener Hofgüter, wie solche vor 10 oder 20 Jahren aufgestellt worden sind, zur Hand, machen vielleicht einen willkührlichen Zuschlag und geben auf diese Weise ihre subjektive Ansicht kund, die bei ihnen selbst noch nicht zur klaren Ueberzeugung geworden ist. Bei den Schätzungen nach dem Expropriationsgesetze sind schon öfters Fälle vorgekommen, wo das Resultat der gerichtlichen Schätzung die ursprüngliche, aber zu hoch erkannte Forderung des Beschädigten bei Weitem übertroffen hat.

Gleich wie aber auf der einen Seite keine richtigen Grundsätze zur Anwendung kommen und dadurch Uebervortheilungen zu befürchten sind, so stehen auf der andern Seite menschliche Schwächen mit einem großen Gefolge von Uebeln jeder Art.

Es sollen unpartheiische oder bei der Schätzung unbetheiligte Männer gewählt werden.

Wo sind diese zu finden? erlaube ich mir zu fragen.

Bürger aus benachbarten Gemeinden werden wenigstens so viel nachbarliche Rücksichten mitbringen, daß sie an mögliche Retorsions-

maaßregeln denken, wenn ihre eigene Gemarkung von den Nachbarn geschätzt werden soll.

Den Bürgern aus ganz entfernten Orten werden manche Haupteigenschaften eines Schätzers abgehen, sie werden namentlich von den besondern örtlichen Verhältnissen keine Kenntniß haben und ihre Fragen an die Betheiligten werden selten mit gewissenhafter Treue beantwortet.

Jedenfalls möchte es für alle Zehntherrn, welche in die Lage kommen, im Wege gerichtlicher Schätzung ihren Zehntertrag ermitteln zu lassen, sehr räthlich seyn, gebildete, mit den Grundsätzen landwirthschaftlicher Schätzungen vertraute Oekonomen zu wählen, weil diese ihren Mangel an Lokalkenntniß leichter und mit weniger Nachtheil ergänzen, weil sie unrichtige Angaben der Betheiligten eher widerlegen können und weil sie durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen einen Einfluß auf die übrigen Schätzer ausüben, der die fixirten Zahlen der letztern zwar nicht wesentlich verändern, aber doch der Wahrheit näher bringen und dadurch den Zweck, welchen das Gesetz mit dem Schätzer-Institute vor Augen hatte, möglichst erreichen wird.

Anstände bei dem Vollzuge des Gesetzes und Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen desselben.

Zum §. 1.

Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

Die Frage, ob unter diesem Zehnten auch die Zehntsurrogate begriffen sind, ist schon bei den ersten Zehntablösungen zur Sprache gekommen.

In der ersten Kammer ist ein Zusatz zu diesem Paragraphen vorgeschlagen worden, wonach auch die Surrogate des Zehnten abgelöst werden können, oder unter der Zehntablösung überhaupt begriffen sind.

Die beiden Regierungskommissäre haben diesen Zusatz als überflüssig erklärt. Der Eine bemerkte: „Wenn Surrogate von einem der land- oder forstwirthschaftlichen Kultur unterworfenen Boden

gegeben werden, so sind sie schon in der Bezeichnung des §. 1 begriffen. Werden sie aber von andern Grundstücken, z. B. von Gypsgruben oder Hausplätzen gegeben, so gehören sie nicht in das Zehntgesetz."

Der andere Kommissär bestätigte dies mit folgenden Worten: „Der Fall ist sehr häufig, daß Geld statt des Naturalzehntens gegeben wird, namentlich bei dem Hopfen bildet er die Regel; da die Kulturkosten dieses Produkts sehr bedeutend sind, so haben manche Landesgesetze ein Geldsurrogat festgesetzt, damit der Anbau durch die Naturalzehntabgabe nicht verhindert werde. Diese Zehnten sind aber ganz sicher schon im §. 1 begriffen."

Vergleicht man hiermit den §. 15 pos. 4 des Gesetzes, der ausdrücklich der Aversen und Surrogate gedenkt, so sollte man glauben, daß alle Anstände leicht zu beseitigen waren.

Allein bei dem Vollzug des Gesetzes hat man die Surrogate nach ihrer rechtlichen Natur beurtheilt, und jene, welche die Natur einer Gült haben, von denen unterschieden, welche einen Rückgriff auf den Zugzehnten zulassen.

Nach L. R. S. 710 c. s. gilt nämlich da, wo durch rechtsverjährte Zeit gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, sei es nun in dergleichen Fruchtgattungen oder wechselnd nach der Anblümungsart des Jahres (in Landachtsweise), gegeben worden ist, diese für eine Zehntgült, wird nach Gültrecht beurtheilt und läßt einen Rückgriff auf den Zugzehnten nicht zu, wo solcher nicht durch den Entstehungstitel jener Verzehntungsart urkundlich gerechtfertigt werden kann.

Unter Berufung auf diesen Landrechtssatz verweigerte die Finanzbehörde den Staatsbeitrag zu dem Ablösungscapital aller in die genannte Kategorie fallenden Surrogate und war überhaupt der Ansicht, daß deren Ablösung nur nach dem Gültablösungsgesetze statt finden könne.

Haben die Zehntsurrogate einen dem wirklichen Zehnterwachse gleichen oder annähernden Betrag, so erleiden die Pflichtigen wie die Berechtigten einen bedeutenden Verlust bei der Ablösung nach dem Gültablösungsgesetze. Die erstern verlieren den Staatszuschuß und den letztern entgeht die höhere Kapitalisirung. Z. B.

100 fl. Zehntsurrogat gibt nach Gültrecht ein Ablösungslapital von . . . . . . 1800 fl.

nach dem Zehntablösungsgesetz für den Berechtigten 2000 fl.
und für die Pflichtigen über Abzug des Staatsbeitrags 1000 „

Waren die Zehntsurrogate weit unter dem wirklichen Zehntertrage, so verlieren die Zehntherren doppelt, während die Pflichtigen, welche sich so lange Zeit eines großen Vortheils zu erfreuen hatten, nicht auf dieselbe Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen dürfen, welche den schwer ausgezehnteten Gemeinden zu Theil werden soll.

Kaum wird man aber annehmen können, daß der Betrag eines Zehntsurrogats größer war, als der wahre Zehntertrag.

Im Allgemeinen haben Surrogate schon oft ein fatales Schicksal gehabt, und dieses ist im vorliegenden Falle um so auffallender, als der Zugzehnte sehr häufig nur im Interesse der landwirthschaftlichen Kultur in ein Aversum verwandelt worden ist, welches unwandelbar blieb, während der eigentliche Zehnte seiner Natur nach mit der steigenden Kultur von Jahr zu Jahr mehr Werth erhielt, aber auch um so drückender wurde.

So viel ist jetzt schon bemerkbar, daß in Bezug auf diese Surrogate die bestäubten Acten und Urkunden von beiden Parhieen in gemeinschaftlichem Interesse emsig hervorgesucht werden, um mit ihrer Hülfe die Klippe des L. R. S. 710 c. a. zu umschiffen.

Zum §. 2.

Nach dem §. 2, beziehungsweise §. 36 pos. 3, sollen die Abgänge und Nachlässe während der Durchschnittsperiode an dem Zehntrohertrage in Abzug gebracht werden. Da es nun Hauptgrundsatz des ganzen Gesetzes ist, daß der Zehntherr nur den Ertrag zur Ablösung bringen kann, welchen er wirklich erhalten hat, so konnten über diesen Abzug nur insofern Zweifel entstehen, als in dem Gesetze kein Unterschied unter den Nachlässen, je nach den Motiven der Zehntberechtigten, gemacht worden ist.

In der Natur der Sache scheint es zu liegen, daß nur diejenigen Nachlässe in Abzug gebracht werden können, welche freiwillig oder vertragsmäßig aus dem Grunde gegeben wurden, weil der Zehnte, z. B. wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc., nicht so viel ertragen hat, als nach dem Pachtvertrage dem Zehntherrn gegeben werden sollte, und daß solche Nachlässe, die auf andere Weise motivirt sind, sich nicht zum Abzuge eignen, weil sonst die

Zehntherrn für ihre Milde und Wohlthätigkeit nach dem vorliegenden Gesetze empfindlich gestraft würden.

Der durch ein Mitglied der I. Kammer gestellte Antrag, statt des Wortes „Nachlässe" zu setzen „vertragsmäßige oder gesetzliche Nachlässe" wurde aber verworfen, weil folgende Bemerkungen dagegen gemacht worden sind:

Nachlässe werden nur Pächtern bewilligt, die nicht im Stande sind, ihren Pachtvertrag zu halten, d. h. das versprochene Quantum von Früchten zu liefern, oder deren Preis zu bezahlen, weil der eingeheimste Zehnte unter dem erwarteten Ertrage stehen blieb. In keinem andern Falle wird der Zehntherr einen Nachlaß bewilligen, denn wenn die Pächter um Nachlaß bitten und nicht sagen können, daß sie weniger eingenommen haben, als sie zu leisten schuldig sind, so hat er gar keinen Grund zu einer Nachsicht.

Keine Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, einen Nachlaß aus Billigkeitsgründen zu bewilligen, ausgenommen in solchen Fällen, wo man die Ueberzeugung gewonnen, daß der Zehntpächter den Zehntertrag bedeutend überschätzt hat, und eine vollständige Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung seinen ökonomischen Ruin herbeiführen würde. Es wäre sehr ungerecht, wenn man den Betrag der Nachlässe wegen übertriebener Steigerung des Pachtschillings, die so häufig vorkommen, in die Durchschnittsberechnung aufnehmen wollte; die Zehntpflichtigen würden, so zu sagen, verurtheilt, eine Entschädigung zu gewähren, wofür gar kein Gegenstand vorhanden ist.

Wenn auch Gnadenfälle unter den Nachlässen begriffen seyn sollten, so ist es doch nicht möglich, noch jetzt die Motive zu eruiren, aus welchen ein Nachlaß jederzeit verwilligt wurde.

So weit diese Bemerkungen.

Die Erfahrungen, welche ich bei den Zehntablösungsgeschäften gemacht habe, sagen aber:

Es sind solche Gnadenfälle unter den Nachlässen begriffen und die Motive zu ihrer Bewilligung können aus den Acten ganz deutlich nachgewiesen werden.

Z. B. einen Fall dieser Art:

In einem Jahre der Durchschnittsperiode sind dem Zehntpächter zu N. 8 Stück Vieh gefallen; er bat bei seiner Gutsherrschaft, die zugleich Zehntherrschaft war, um einen unverzinslichen Vorschuß

oder um eine Unterstützung. Seine Bitte wurde in der Weise erhört, daß man ihm einen Theil des noch nicht verfallenen Zehntpachtes erließ.

Es hat sich also herausgestellt, daß etwas möglich ist, was bei dem Entwurf des Gesetzes für unmöglich gehalten wurde, was auch nur aus diesem Grunde in dem Gesetze unbeachtet geblieben ist. Auf einer strengen Anwendung des §. 2, beziehungsweise §. 36 pos. 3 dürfte deshalb bei wirklichen Gnadenfällen, die mit dem Zehntertrage selbst in keiner unmittelbaren Berührung stehen, nicht bestanden werden.

Daß Verwaltungsbehörden auch manchmal unbefugter Weise Nachlässe gestattet haben, dafür mag folgendes Beispiel zeugen:

Im Jahre 1826 wurden an dem Kartoffelzehntpachte zu Schr. 69 fl. 22 kr. nachgelassen, weil vor der Versteigerung ein Hagelwetter Schaden angerichtet habe!!

Auch hinsichtlich der Abgänge sind bei dem Vollzuge des Zehntablösungsgesetzes mancherlei Zweifel erhoben worden. Zunächst wurde gefragt, ob auch dann, wenn ein Pachtrückstand lange Zeit nicht betrieben, später aber bei Amt eingeklagt worden und zuletzt in der Gant verloren gegangen sei, dieser Abgang ebenfalls in Abzug gebracht werden müsse? Nach der ganzen Intention des Gesetzes wird die Antwort bejahend ausfallen müssen, weil ja der Berechtigte nur für dasjenige entschädigt werden soll, was er wirklich aus seiner Gerechtsame gezogen hat. Nun hat man aber weiter gefragt, ob hiernach auch diejenigen Pachtgelder, welche von Untererhebern bezogen, aber nicht an die Zehntherrschaft abgeliefert, sondern unterschlagen worden sind, sich zum Abzug eignen?

Die Antwort dürfte hier verneinend seyn, da der Untererheber die Stelle des Zehntherrn vertritt und als Stellvertreter den ganzen Zehntpachtschilling erhoben hat.

Im Gesetz sind diese Abgänge nicht näher bezeichnet, eben so wenig in der Instruktion für die Domänenverwaltungen.

Man vergleiche übrigens hiermit die Bemerkungen zu dem §. 60 des Zehntablösungsgesetzes.

Zum §. 5, pos. 4.

Die Ueberweisung der Kompetenzkapitalien an die politischen Gemeinden zur 5procentigen Verzinsung beruht auf zwei Gründen.

1) Die Pfründen sollen ungeschmälert bleiben und für die Zukunft gesichert werden; die möglichste Sicherheit ist bei den politischen Gemeinden zu erwarten.

2) Die politischen Gemeinden sind auch verpflichtet, diese Last zu übernehmen, weil sie vorzugsweise von der Anstalt Vortheil ziehen, welcher die Kapitalien gehören.

Eine Ausnahme sollte deshalb nur dann Statt finden, wenn von der betreffenden Kreisregierung erklärt wird, daß eine Gemeinde unvermöglich oder überhaupt nicht in der Lage sei, die Kapitalien genügend zu sichern.

Nun sind aber in dem vorliegenden Gesetze weitere Ausnahmen aufgenommen, nämlich:

a) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;

b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der andern Konfessionen einverstanden ist;

c) wenn die Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 kr. auf 100 fl. Steuerkapital erhebt.

Andere Gemeinden, in welchen solche zufälligen Verhältnisse nicht Statt finden, werden durch die Ueberweisung der Kapitalien gegenüber den gesetzlich befreiten Gemeinden offenbar in hohem Grade benachtheiligt. In Bezug auf pos. a und b ist nämlich bemerkt worden, daß immer nur die politische Gemeinde vorzugsweise von der Anstalt Vortheil zieht, zu deren Gunsten sie eine Last übernehmen soll, auch wenn der Zehnte von andern Gemarkungen herkommt und selbst da, wo die politische Gemeinde verschiedene Kirchengemeinden bildet, weil ja der eine Religionstheil nicht nur Interesse daran hat, selbst eine Kirche und Schule zu haben, sondern auch daran, daß der andere Theil eine Kirche und Schule habe.

In Bezug auf pos. c hingegen ist nicht zu verkennen, daß der gewählte Maaßstab höchst unsicher und ungleich in seiner Anwendung seyn wird, da die reichsten Gemeinden zufällig in der neusten Zeit einen kostspieligen Bau unternehmen und deshalb also nur vorübergehend eine Umlage von 10 kr. oder mehr erheben können.

Dergleichen Bestimmungen konnten bei den betheiligten Gemeinden keine günstige Aufnahme finden.

Auch die obern Kirchenbehörden werden manche Mißhelligkeiten entstehen sehen, wenn ihre Pfarrer von den Gemeinden bezahlt werden sollen, ja wenn jährliche Umlagen erforderlich sind, um den Zinsenausfall zu decken.

Uebrigens sind, der vielfältigen Erörterungen ungeachtet, die Akten darüber noch nicht geschlossen, wo die Kapitalien am unsichersten stehen, bei dem Staat oder bei den Gemeinden.

Man hat auf Kriegszeiten aufmerksam gemacht, in denen der Staat genöthigt sei, alle vorhandenen Mittel nur für die Ausrüstung und Erhaltung des Armeekorps zu verwenden; man hat geglaubt, daß in diesem Falle bei den Gemeinden doch immer noch etwas zu finden sei.

Wenn ich auch im Zweifel bin, welche Ansicht auf einer prophetischen Grundlage beruht, so gibt das Gesetz doch darüber Sicherheit, daß die an die politischen Gemeinden überwiesenen Kapitalien fortwährend 5% tragen, während jene von der Staatskasse übernommenen Summen vorerst nur 10 Jahre lang zu 5% verzinslich stehen bleiben können.

Alle diese Erwägungen haben jedoch in so ferne keinen praktischen Werth, als die Erfahrung, das heißt der Vollzug des Zehntablösungsgesetzes bereits gezeigt hat, daß keine große Wahl übrig bleibt, und daß die meisten Kapitalien der Staatskasse überwiesen werden müssen.

Wird nämlich der §. 5, pos. 4 zergliedert und dabei in Erwägung gezogen, daß die politischen Gemeinden überall eine Last ablehnen werden, wo es gesetzlich geschehen kann und daß die Kirchenbehörden kein Kapital ohne genügende Sicherheit stehen lassen werden, so kann man folgende Fälle aufzählen, in denen eine Ueberweisung der Kapitalien an die politischen Gemeinden nicht Statt finden darf:

1) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen;

2) wenn die Gemeinde paritätisch ist;

3) wenn sie 10 kr. Umlage von 100 fl. Steuerkapital erhebt;

4) wenn sie zwar weniger Umlage erhebt, aber im Allgemeinen für unvermöglich erklärt wird; und

5) wenn sie zwar nicht unvermöglich ist, aber zu wenig Grundeigenthum hat, um das Kapital genügend sichern zu können.

Es kommt mir gerade vor, als ob die Kapitalien durch ein Sieb geworfen würden; was an den fünf Ausnahmen hängen bleibt, muß der Staat übernehmen und mit dem, was durchfällt, werden die Gemeinden belaßtet. Da aber das Sieb gar künstlich und eng construirt ist, so wird sehr wenig durchfallen.

Die beiden ersten Fälle bedürfen keiner Erläuterung.

Ad. 3 ist nicht zu übersehen, daß Gemeinden, aus lauter vermöglichen Bürgern bestehend und mit Grundeigenthum versehen, dennoch in die Lage kommen können, vorübergehend, vielleicht gerade nur in dem Jahre, in welchem die Ueberweisung der Zehntkapitalien zur Sprache kommt, über 10 kr. Umlage erheben zu müssen. Solche Gemeinden haben so viel Grundeigenthum, um das Kompetenzkapital genügend zu sichern; sie werden auch dann, wenn ihre außerordentlichen Ausgaben für Bauten ꝛc. bestritten sind, wenig oder gar keine Umlage erheben, allein sie werden aus ökonomischen Rücksichten von dem §. 5, pos. 4 c. des Gesetzes Gebrauch machen und mit der Ueberweisung des Kapitals nicht einverstanden seyn.

Ad. 4. Wenn eine Gemeinde wenig Grundeigenthum hat, überdies in der Mehrzahl aus unvermöglichen Bürgern besteht und nur jetzt eine geringe Umlage erhebt, vielleicht aber in naher Zukunft schon große Ausgaben zu bestreiten hat, so wird sie von der betreffenden Kreisregierung für unvermöglich erklärt werden und aus diesem Grunde mit Recht von einer Last frei bleiben.

Ad. 5. Wenn dagegen eine Gemeinde wenig oder gar kein Gemeindevermögen besitzt, aber zur Deckung ihrer Bedürfnisse nur eine Umlage unter 10 kr. erhebt und aus lauter wohlhabenden Bürgern besteht, so wird sie ohne Zweifel für vermöglich erklärt werden. Demungeachtet steht hier der Ueberweisung der Last ein großes Hinderniß im Wege, nämlich der Mangel an Liegenschaften, die dem Kapital zum Unterpfande dienen können.

Das Gesetz legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, die Kompetenzkapitalien genügend zu sichern, ohne sich jedoch bestimmt darüber auszusprechen, auf welche Weise dies geschehen soll und wer eigentlich die Garantie zu übernehmen hat. Aus den landständischen Verhandlungen geht indessen klar hervor, daß weder die Gesammtheit aller Gemeindebürger, noch die vormals zehntpflichtige Gesammtheit mit ihrem Privateigenthum, noch das vormals zehntpflichtige Areal die Garantie für das der Gemeinde zu über-

weisende Lastenkapital zu leisten hat. Es kann also nur die Gemeinde als moralische Person mit ihrem Gemeindsgute zu der fraglichen Sicherstellung verpflichtet seyn.

Hieraus folgt nun, daß auch diejenigen Gemeinden, welche keine hinreichende Deckung in Liegenschaften geben können, von einer Lastenüberweisung befreit bleiben; und da bei Grundstücken doppelter und bei Gebäuden dreifacher Verlag verlangt wird, so folgt weiter, daß sehr viele Gemeinden nicht im Besitze der erforderlichen Deckungsmittel seyn werden.

Man könnte sagen: In solchen Fällen haben die Gemeinden so viel von den Kompetenzkapitalien zu übernehmen, als sie zu sichern im Stande sind; der Rest wird dann der Staatskasse überwiesen. Eine solche Zerspaltung möchte aber nicht im Interesse der Pfarrer und der obern Kirchenbehörden liegen. Man denke sich die Stellung des Seelsorgers zur Gemeinde, wenn diese ihren letzten freien Schuh Landes versetzen und überdies noch Umlagen erheben soll, um den Zinsenausfall bei dem Pfarrkompetenzkapital zu decken!

Zum §. 12.

„Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals ꝛc."

Hier ist die Frage von Wichtigkeit, ob die Condominatorte sich der gleichen Unterstützung zu erfreuen haben, welche den rein badischen Orten zu Theil wird.

Einerseits ist die Ansicht aufgestellt worden, daß da, wo die Jurisdiktion und Verwaltung unter den verschiedenen Landesherrn nach einem gewissen Turnus wechselt, der Zuschuß zum Zehntablösungskapital nach dem Maßstabe des in die Staatskasse fließenden Revenüenantheils von dem Condominatorte Statt finden sollte. Andrerseits hat dagegen die oberste Finanzbehörde in einem speciellen Falle, nämlich bei W....., den Staatszuschuß aus folgenden Gründen verweigert:

„Da sich der Ort W..... heute noch in einem weder nach dem Areal, noch nach den Häusern, noch endlich nach den Unterthanen abgetheilten Condominium befinde, da der Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung daselbst noch immer der, unter wenigen mit Würtemberg vereinbarten Abänderungen bestehende, alt hergebrachte Zustand sei, da hiernach die Gesetz-

gebung des Großherzogthums dort keine Anwendung finde, so könne auch von einem Staatszuschuß zur Ablösung des auf der Gemarkung W..... haftenden Zehntens keine Rede seyn."

Auch bei K...... hat die Finanzbehörde, jedoch ohne Angabe von Gründen, den Zuschuß verweigert.

In dem Zehntablösungsgesetze geschieht dieser Condominatorte keine Erwähnung. Wenn dieselben einen verhältnißmäßigen Staatszuschuß nicht ansprechen können, weil die Gesetzgebung des Großherzogthums dort keine Anwendung findet, so werden sich diese Gemeinden überhaupt der Wohlthaten des Zehntablösungsgesetzes nicht in vollem Maaße zu erfreuen haben, und wenn in den Nachbarlanden ein Zehntablösungsgesetz zu Stande kommt und nach gleichen Grundsätzen vollzogen wird, so haben die Condominatorte gar keinen Herrn, wenigstens keinen, der für sie sorgt.

Man wird indessen keine große Unbilligkeit hierin finden, wenn man erwägt, mit welcher Schonung solche Condominatorte hinsichtlich der Staatsabgaben behandelt worden sind *).

Zu den §§. 14 und 15.

Die außerordentlich große Schwierigkeit, welche sich einer gerechten und vollkommen richtigen Vertheilung des Ablösungskapitals auf die einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke entgegenstellt, bildete das Hauptmotiv der Regierung für einen Staatszuschuß, womit die mehr oder minder bedeutenden Benachtheiligungen ausgeglichen werden können.

Nach den seitherigen Erfahrungen haben sich viele Gemeinden entschlossen, die natürlichste Art der Zehnttilgung zu wählen, welche darin besteht, daß der Zehnte fortbin eingesammelt und daß aus dem Erlöse der Zins des Kapitals bestritten und ein Theil vom letztern selbst abgetragen wird.

Andere vermögliche Gemeinden haben die Repartition des Ablösungskapitals auf das zehntpflichtige Areal beschlossen.

*) Die Gemeinde K...... z. B. hat noch denselben Steueranschlag ihrer Güter, der schon vor 300 Jahren regulirt worden ist. Die Größe dieses Anschlags wird aus folgenden Angaben beurtheilt werden können:

1½ Vr. Acker	=	6 fl. —
1 „ „	=	3 „ —
2 „ „	=	4 „ 30
2½ „ „ Weinberg	=	22 „ 30

Obgleich in diesem Falle nur der Rohertrag der zehntbaren Gründe einen sichern und gerechten Maaßstab bildet, und obgleich das Gesetz eine andere Norm nur nach freiwilliger Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen gestattet, so haben sich diese Gemeinden doch gescheut, die pos. 1 bis 5 incl. des §. 14 in Anwendung zu bringen und haben eine Vertheilung nach dem Steuerkapitale vorgezogen. Die Mängel unserer Grundsteuerregulirung sind bekannt, und wenn dieser Maaßstab dennoch angewendet wird, so läßt sich dies nur dadurch erklären

1) daß dieser Maaßstab schon vorhanden und nicht erst mit Mühe, Kosten und Schwierigkeiten zu ermitteln ist und

2) daß selbst da, wo nach diesem Maaßstabe ein Grundstück höchst ungleich und hart belastet wird, die 5% Zinsen der Kapitalrate immer noch weit geringer sind, als der zehnte Theil des Rohertrags von diesem Grundstücke.

Denjenigen Gemeinden endlich, welche eine Vertheilung des Zehntablösungskapitals nach dem Rohertrage der zehntpflichtigen Grundstücke beschlossen haben, sind bedeutende Kosten erwachsen *).

Zum §. 31, pos. 1.

„Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an

---

*) Schopfheim z. B. hat auf 587,793 1/2 Ruthen zehntpflichtiger Güter

ein Ablösungskapital von	32,673 fl.	10
Hiervon ab den Staatszuschuß mit	6,534 „	38
bleiben	26,138 fl.	32
Hiervon betragen die Heb- und Zählgebühren à 1 kr. vom fl. .	435 fl.	30
Die Repartitionskosten	631 „	58

Ueberdies sind die 4% Zins und Zinseszinsen aus dem Staatszuschusse, welche vom 1. Januar 1834 bis dahin 1837 816 fl. betragen, zur Bestreitung weiterer unvorhergesehener Kosten zurückbehalten worden.

Die Taxations-, beziehungsweise Repartitionskosten können hier den zwanzigsten Theil des Ablösungskapitals erreichen.

Die Taxation mag allerdings schwierig seyn, da die zehntpflichtigen Grundstücke in drei Abtheilungen gebracht wurden, von welchen

die I. 6 }
„ II. 5 } Klassen
u. die III. 3 }
enthält.

Ausdehnung gegen den neusten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Kulturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist."

Die ursprüngliche Fassung lautete:

„Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wenn die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung bedeutend zu- oder abgenommen hat."

In der Praxis sind mehrere Fälle vorgekommen, wo die ganze Zehntflur durch die während der Normalperiode entstandenen Neubrüche merklich vergrößert worden ist, ohne daß jedoch die Ausdehnung gerade 1/20 der ganzen Flur betragen hätte.

Die Finanzbehörde ist der Ansicht, daß hier eine Berichtigung des rechnungsgemäßen Ertrags gesetzlich nicht als zulässig erscheint und daß der Ertrag des Neubruchzehntens nicht blos mit der Zahl jener Jahre, in welchen er wirklich gefallen ist, sondern mit der ganzen Anzahl der Normaljahre zu theilen sei.

Nach der Intention des Gesetzes soll der Maßstab für die Entschädigung des Zehntberechtigten der Vergangenheit entnommen, es soll ermittelt werden, wie viel der Zehntherr in der Durchschnittsperiode aus seinem Rechte gezogen hat; er soll aber nicht für den Gewinn entschädigt werden, der ihm für die Zukunft entgeht und in dieser Hinsicht wird die Ansicht der Finanzbehörde vollkommen gerechtfertigt.

Aber ich möchte fragen, warum überhaupt das Gesetz bei der angedeuteten Richtung eine Ausnahme in quantitativer Beziehung, das heißt hinsichtlich der Ausdehnung der zehntbaren Fläche, gestattet hat, wenn nicht billige Rücksichten auf den nachzuweisenden Verlust eingetreten sind? und wenn billige Rücksichten genommen werden sollen, so möchte ich weiter fragen, ob sich diese durch Zahlen messen lassen?

Man hat ohne Zweifel nur der Geschäftserleichterung wegen eine Gränzzahl angenommen und nicht genau berechnet, ob sich diese Zahl in der Praxis manchmal als zu hoch oder zu nieder zeigen wird.

Zum §. 32.

Die Ermittlung der Getreidedurchschnittspreise war der sehr

zweckmäßigen Instruktivverordnung vom 7. März 1834 ungeachtet mit großen Schwierigkeiten verbunden;

1) wegen der Unvollständigkeit der Materialien;

2) wegen der Unzuverläßigkeit derselben;

3) wegen der vielfältigen Schätzungen und

4) wegen der verschiedenen Maaßreduktionen.

ad. 1. In der Regel enthielten die Marktregister nicht die einzelnen Verkaufspreise und die dafür abgesetzten Quantitäten, sondern nur die Mittelpreise, oder den höchsten, mittlern und niedersten Preis.

Preisunterschiede zwischen neuen und alten Früchten wurden höchst selten notirt.

In vielen Marktregistern fehlte die Angabe der Marktumsätze und bei mehrern Marktstätten mangelten die Marktregister selbst.

ad. 2. Außer der Thatsache, daß bei einzelnen Marktstätten der Umsatz in gewissen Fruchtgattungen zu unbedeutend war, um die notirten Preise als Grundlage zur Ausmittlung der Durchschnittspreise benutzen zu können, sind folgende specielle Anstände vorgekommen.

Nämlich bei der Marktstätte Emmendingen wurde von dem Gemeinderath daselbst behauptet, daß in den Marktregistern zur Emporbringung des Marktes nur die höchsten Preise der drei Fruchtqualitäten notirt worden seien. Diese Verdächtigung der Marktregister blieb jedoch unbeachtet, weil der Gemeinderath die Jahre nicht bezeichnen konnte, in welchen das erwähnte Verfahren statt fand.

Bei der Marktstätte Müllheim hat das dortige Bürgermeisteramt folgende Erinnerung vorgebracht.

a) Die Früchte seien selten in bedeutender Quantität, sondern gewöhnlich im kleinsten Detail verkauft worden;

b) der Umsatz habe nicht immer gegen baare Zahlung Statt gehabt und

c) die Preise seien öfters durch Machinationen der Bäcker zur Begründung höherer Brodpreise alterirt worden.

Die Wahrheit dieser Einwendungen konnte ebenfalls nicht strenge nachgewiesen werden.

ad. 3. Die Sachverständigen haben häufig die im §. 32 des Gesetzes bestimmte Schätzungsgrundlage, nämlich die Preise des

nächsten Hauptfruchtmarktes verlassen und sich andere Anhaltspunkte gebildet, und zwar je nach ihrer individuellen Ansicht über örtliche Verhältnisse und Einflüsse.

Ueberdies muß hier einer Lücke in dem Gesetze gedacht werden, welche in der Nichtbeachtung des Umstandes besteht, daß in manchen Bezirken von nicht unbedeutendem Umfange gewisse Getreidegattungen nur in der zum Selbstgebrauche nöthigen Menge angebaut und kein Gegenstand des Marktverkehrs werden, somit auch keine Marktpreise dafür berechnet werden können.

ad. 4. Ganz abgesehen von dem Erforderniß äußerst sorgfältiger Reduktionsberechnungen muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß die verschiedene Art, die Früchte zu messen, nämlich das sägeweise, das glatte Abstreichen mit dem Streichholz und das Abstreichen mit einer Walze oder einem Cylinder Einfluß auf die Berechnung ausgeübt hat.

Die folgende Tabelle zeigt, auf welche Weise diese schwierige Aufgabe gelöst worden ist.

Zur Erklärung dieser Tabelle werden Auszüge aus dem Gutachten der Schätzer, die Haupteinwendungen der Betheiligten gegen die publicirten Preise, die hierauf erfolgten Entscheidungen und weitere sachdienliche Bemerkungen mitgetheilt *).

Man wird sich mit diesen Hülfsmitteln ein ziemlich getreues Bild, nicht nur von dem Getreidehandelszug, sondern auch von der nach den Lokalitäten verschiedenen Produktion der einzelnen Getreidegattungen entwerfen können.

*) Diese Mittheilungen sind theils den Kreisanzeigeblättern, theils den Acten entnommen.

T a b e l l e

über die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 nach den inländischen und angränzenden ausländischen Marktstätten.

Nr.	Marktstätte.	Kernen.		Waizen.		Halbwaizen.		Korn oder Roggen.		Gerste.		Dinkel, Spelz oder Vesen.		Hafer.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Würzburg . . .	—	—	8	13 1/5	—	—	6	1 2/3	4	56 4/5	—	—	2	52 4/5
2	Wertheim . .	7	40 1/2	8	12 2/3	—	—	5	57	5	5 2/3	3	14 1/3	2	53 3/5
3	Mosbach . . .	8	11	—	—	—	—	5	27 1/2	4	37 1/4	3	26	2	32 1/2
4	Heilbronn . .	—	—	6	46 2/3	—	—	5	9	4	39	3	26 4/5	2	38 2/3
5	Heidelberg . .	8	43	8	53 1/3	—	—	6	27 1/2	5	29 1/3	3	53 2/3	2	56 3/5
6	Mannheim . .	8	45 1/3	8	31 4/5	—	—	6	35 3/5	5	20 4/5	3	51 1/3	3	10 4/5
7	Pforzheim . .	9	16 1/5	—	—	—	—	5	49 2/5	4	54 1/5	3	34	2	40
8	Bruchsal . . .	9	6	8	4 3/4	—	—	5	50	4	51	3	35 1/2	2	54 1/2
9	Durlach . . .	9	15 2/3	8	51 2/3	—	—	5	49 2/3	5	3	3	33 3/5	3	4 1/3
10	Ettlingen . .	9	15 4/5	8	51 4/5	—	—	5	50 1/3	5	3 1/3	3	34 1/3	3	4 4/5
11	Rastatt	9	45 1/2	9	31 1/5	—	—	6	22	5	30 1/3	3	53 2/5	3	18 2/3
12	Baden	10	18 1/3	9	59 1/3	—	—	7	2 4/5	5	52 4/5	4	9 2/5	3	35 4/5
13	Gernsbach . .	10	13 3/5	9	37	—	—	6	52 1/5	6	8	4	16 2/3	3	27
14	Bühl	10	2 2/3	9	48	—	—	6	41 3/5	5	38 1/3	4	— 1/3	3	37 1/2
15	Achern	10	1 4/5	—	—	—	—	6	46 2/5	5	35 1/2	4	7 1/2	3	24 1/2
16	Oberkirch . .	10	— 3/5	9	37 1/5	7	40 1/5	6	37 2/5	5	34 1/15	3	52 1/2	3	24 2/5
17	Oppenau . . .	10	8 3/5	9	45 1/5	7	48 1/5	6	45 3/5	5	42 1/10	4	— 1/2	3	32 1/2
18	Offenburg . .	—	—	11	—	8	13 1/5	6	34 2/5	5	59 2/5	—	—	3	32 1/3
19	Gengenbach .	10	35 1/3	11	19 2/5	8	36 1/3	7	28 4/5	5	36 1/2	3	31 2/5	3	33
20	Haslach . . .	10	12 1/3	11	32 1/5	8	47	7	23 1/3	6	10 4/5	—	—	3	15 2/3
21	Wolfach . . .	10	21 1/2	11	20	8	59	7	44 3/5	6	31 2/3	3	5	3	2 1/3
22	Straßburg . .	—	—	11	11 1/5	—	—	7	7 2/3	5	41 1/2	—	—	3	29 1/3
23	Lahr	10	40	11	2 1/10	8	7 1/4	6	1 1/6	5	28 1/3	—	—	3	26 3/4
24	Ettenheim . .	—	—	11	2	8	29 2/3	6	58 2/3	gute 5 rauhe 4	40 26 1/3	—	—	3	45 1/2
25	Endingen . .	—	—	10	13 1/3	7	34	6	13 1/5	5	3	—	—	3	9 2/15
26	Emmendingen	—	—	11	47 1/2	8	48 3/5	7	28 2/3	5	40	—	—	3	43 1/3
27	Waldkirch . .	—	—	12	19 1/2	—	—	7	47 4/5	6 (a. d. Markt) 4 (i. Mktbzirk.)	4 2/3 51 1/2	—	—	3	48
28	Freiburg . . .	10	59 7/11	12	14 4/5	9	21	7	35 3/5	5	59 1/3	—	—	3	52 4/5
29	Staufen . . .	—	—	11	52 3/5	9	12 1/10	7	32 1/2	5	45 2/3	—	—	3	54
30	Müllheim . .	11	37	11	45 2/3	8	3 4/5	7	5	5	48 2/5	3	49 3/5	3	49 1/2
31	Kandern . . .	11	45 1/3	—	—	—	—	6	52 1/2	5 5	55 1r. 20 1/3 2r. Qualit.	4	3 1/5	3	22 1/3
32	Lörrach	11	29 2/5	—	—	—	—	6	52 1/2	5	20	4	3 1/5	3	20 2/5
33	Basel	12	6 1/3	—	—	—	—	7	3 1/2	6	16 2/3	—	—	—	—
34	Waldshut . .	10	21 4/5	10	39 1/2	—	—	6	54 2/5	6	8	3	48	3	30 1/3
35	Rheinheim . .	10	21 4/5	10	39 1/2	—	—	6	54 4/5	6	8	3	48	3	30 1/3
36	Schaffhausen	9	52 1/5	—	—	—	—	5	50	5	2 2/3	3	34 2/5	2	56 2/3
37	Stein a. Rhein	9	32 1/4	—	—	—	—	5	50 1/5	5	2 2/3	3	28	2	56 1/2
38	Radolfszell .	9	9 2/3	—	—	—	—	5	28 3/5	5	10 1/4	3	21 1/6	2	55 4/5
39	Stockach . . .	8	48 1/3	—	—	—	—	5	8 3/5	4	42	3	17 1/3	2	53 4/5
40	Ueberlingen .	9	30	—	—	—	—	5	48 1/5	4	58 1/2	3	33	2	59 1/2
41	Möskirch . . .	8	24	—	—	—	—	5	19	4	23 4/5	3	15 1/3	2	42 2/3
42	Engen	8	8 1/3	—	—	—	—	5	— 4/5	4	30 1/3	2	59 1/2	2	33 4/5
43	Villingen . . .	9	37 1/15	—	—	—	—	5	48 2/5	5	3	3	36 2/3	3	6 1/2
44	Löffingen . . .	9	59	—	—	—	—	5	50 1/3	5	3 1/10	3	35	3	1 4/5

Erläuterungen zu der vorstehenden Tabelle über die Fruchtmarktpreise.

Würzburg und **Wertheim** sind nur 7 Stunden von einander entfernt.

Der Wertheimer Waizen ist pr. bad. Malter um 10 Pf. leichter als jener zu Würzburg. Gerste und Hafer sind auf beiden Märkten von gleicher Qualität.

Dinkel und Kernen kamen auf dem Würzburger Markt nie vor. Beide Märkte haben keinen Verkehr mit einander; sie senden ihre Früchte den Mainstrom abwärts, meistens nach Mainz.

Der Würzburger Markt erhält viel Zufuhr aus den Aemtern Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.

Der **Mosbacher** Markt wird mit Früchten aus den Odenwälder Ortschaften versehen und zwar vorzugsweise nur mit Dinkel. Die übrigen Früchte, als Kernen, Gerste, Korn und Hafer, werden beinahe aus allen Orten des Amtsbezirks auf den Heidelberger Markt geführt. Wegen der Entfernung beider Märkte (9 Landstunden) wurden bei der Schätzung folgende Transportkosten berechnet:

für 1 Malter Korn und Kernen 32 kr. und
„ 1 „ Gerste und Hafer 24 „

Die Qualität von Hafer und Kernen ist auf beiden Märkten gleich; Korn und Gerste aus dem Amtsbezirk Mosbach sind geringerer Qualität.

Die **Heidelberger** und **Mannheimer** Durchschnittsmarktpreise differiren sehr unbedeutend und bedürfen keiner Erläuterung.

Hinsichtlich der **Pforzheimer** Marktpreise ist folgendes zu bemerken:

Der Roggen wird vorzüglich des Strohes wegen gebaut.

Der Dinkel ist zwar ein Haupterzeugniß der Gemarkung und Umgegend, aber kein Gegenstand des Marktverkehrs, weil er unmittelbar aus der Hand des Produzenten in jene des Konsumenten oder des Händlers übergeht, der ihn erst gerben läßt.

Einkorn und Gerste werden für den eigenen Gebrauch gebaut.

Der Haferanbau ist von Bedeutung, aber diese Fruchtgattung ist kein Gegenstand des größern Marktverkehrs, weil sie in dem Wohnsitze der Produzenten an Händler verkauft und dann nach Durlach, Karlsruhe und noch weiter geführt wird.

Auf den Bruchsaler Markt sind nur die Fruchtgattungen Korn, Kernen, Gerste und Hafer regelmäßig geführt worden. Zur Ausmittlung der Waizenpreise bedienten sich die Schätzer der Kernenpreise und der in den Marktzetteln notirten Waizenpreise von ganz kleinen Quantitäten. Die Dinkelpreise wurden in der Weise ermittelt, daß je für 25 Sester Dinkel 10 Sester Kernen gesetzt und unter Berücksichtigung der Schälkosten hiernach der Preis berechnet wurde.

Durlach ist als Hauptmarktort besonders für Kernen zu betrachten. Der Dinkelpreis ist geschätzt worden, weil diese Fruchtgattung auf dem Durlacher Markt nicht verkauft wird und weil auch in der Umgegend kein Dinkelmarkt besteht. In Ermangelung vollständiger Schälproben haben die Sachverständigen die Dinkelpreise aus dem Kernenpreise ermittelt und hierbei 26 Sester Dinkel gleich 10 Sester Kernen angenommen, für die Spreu aber nichts in Anrechnung gebracht, weil solche dem Müller für das Abgerben überlassen zu werden pflegt.

Für Ettlingen mußten die Fruchtpreise nach benachbarten Marktorten ermittelt werden, da die Produzenten im ganzen Bezirke vorziehen, ihr Getreide auf ihren eigenen Speichern zu verkaufen.

Die nächsten Getreideorte sind Durlach, Rastatt und Gernsbach. Diese 3 Märkte stehen in der Art mit einander im Verkehr, daß Kauflustige, welche auf den Märkten zu Gernsbach und Rastatt ihr Bedürfniß nicht befriedigen können, ihre Einkäufe auf dem Durlacher Markte machen.

Die Kernen- und Dinkelpreise des Rastatter Marktes sind nach den Preisen des Hauptmarktes in Durlach geschätzt worden, weil die Händler diese Fruchtgattungen von Durlach nach Rastatt auf den Markt bringen. Die Preisverschiedenheit auf beiden Marktstätten rührt daher nicht von der bessern Qualität des Produkts oder einer andern Messungsart, sondern lediglich von den Transportkosten her. Hinsichtlich der Dinkelpreise sind 25 Sester Dinkel gleich 10 Sester Kernen gerechnet. Die Kosten für das Abgerben sind mit dem Werthe der Spreu ausgeglichen.

Der Markt in Baden erhält seine Früchte größtentheils durch Landwirthe der Umgegend, dann aber auch durch Getreidehändler aus dem Oberamt Rastatt. Insbesondere wird der Waizen aus

den Riedorten (Oberamts Rastatt) auf den Markt in Baden geführt.

Auf den Gernsbacher Markt wird kein Waizen gebracht weshalb für diese Fruchtgattung eine Schätzung nach den Durchschnittspreisen von Rastatt und Durlach vorgenommen worden ist. Die Preise zu Baden wurden nicht in Berechnung gezogen, weil zwischen Gernsbach und Baden kein Getreideverkehr besteht.

Auf den Bühler Markt kommen Kernen, Korn, Gerste, Molzer, Welschkorn, Dinkel und Hafer regelmäßig, Waizen aber ausnahmsweise. Diese Produkte werden meistens nur an die Einwohner zu Bühl und an die Bewohner der dortigen Gebirgsgegend für eigenen Gebrauch abgesetzt. Auswärtige Käufer sind selten.

Kernen, Gerste und Hafer werden von Händlern, die solche in Rastatt oder Durlach aufkaufen; Korn, Molzer, Welschkorn, Waizen, auch Dinkel von den Bewohnern der umliegenden Landorte auf den Markt gebracht. Bei der Schätzung ist für Korn der Markt zu Achern, für Kernen, Gerste, Hafer der Markt zu Rastatt, ebenso für Waizen und Welschkorn, weil diese beiden Fruchtsorten auf dem Markte Achern nicht vorkommen, als maaßgebend angenommen worden. Die Preisverschiedenheit bei Kernen, Gerste und Hafer rührt von dem vierstündigen Transporte her.

Der Waizen, welcher nicht regelmäßig auf den Markt kommt, hat hie und da wegen stärkerer Nachfrage einen höhern Preis.

Zwischen den Märkten Achern, Bühl und Oberkirch besteht eine gleiche natürliche Richtung des Getreideverkehrs. Bei diesen drei Märkten bilden die Bewohner des flachen Landes die Verkäufer und setzen ihre Waare an die Gebirgsbewohner ab. Selten kommen Früchte von andern Orten zum Verkauf dahin und selten auswärtige Käufer oder Händler.

Zwischen diesen drei Orten ist kein namhafter Verkehr.

Bei Achern sind die Preise für Korn, Dinkel, Hafer und Kernen nach den Preisverhältnissen zu Bühl und für Gerste nach jenem von Oberkirch geschätzt.

In Oberkirch sind alle Fruchtgattungen nach dem Markte Achern, mit alleiniger Rücksichtsnahme auf das Maaßverhältniß, geschätzt worden.

Auf die Entfernungen beider Orte und auf die Richtung des Verkehrs hat man keine Rücksicht genommen, weil der Markt zu

Oberkirch so ziemlich von denselben Ortschaften, wie jener zu Achern, besucht wird und weil in der Qualität der Früchte, mit Ausnahme des Hafers, kein Unterschied zu erkennen ist.

Achern verkehrt dann ins Acher- oder Kapplerthal; Oberkirch ins Rench- oder Oppenauerthal.

Oppenau zeigt deshalb, gegenüber von Oberkirch, eine durch die Transportkosten veranlaßte Preisdifferenz. Die Fruchtqualität ist gleich.

Für den Offenburger Markt wurden die Kornpreise um $^1/_5$ niederer, als der im neuen Maaß ausgemittelte Halbwaizenpreis durch Schätzung berechnet.

Dinkel wird im Amtsbezirk Offenburg nicht gebaut.

Auch für Kernen ist kein Preis angegeben, weil diese Fruchtgattung zwar durch Händler von Durlach und Achern auf den Offenburger Markt gebracht, aber als Zehnteinnahme oder Zehntlast nie bedungen oder bezogen worden ist.

Gerste, Korn, auch hie und da Waizen, erhält Offenburg von dem Durlacher Markt. Die Preise des letztern sind unter Beischlagung der Fracht als maaßgebend angenommen. Die Transportkosten sind für 17 Stunden auf 1 fl. 30 kr. vom neuen Malter berechnet.

Der Hafer kommt meistens von Haslach nach Offenburg. Fracht für 6 Stunden gleich $37^1/_2$ kr. vom neuen Malter.

Mit Halbwaizen und Welschkorn wird der Markt hinlänglich aus dem Oberamtsbezirk Offenburg versehen.

Die Qualität sämmtlicher Getreidesorten ist jener des Durlacher und Haslacher Marktes ziemlich gleich, also die Verschiedenheit des Preises durch die Transportkosten zu erklären.

Gengenbach hat sich bei seinen Schätzungen nach dem Nachbarmarkte Offenburg gerichtet und hierbei die Marktumsätze berücksichtigt.

Dinkel ist in Gengenbach ebenfalls unbekannt. Durch Schätzung ist der Dinkelpreis gleich $^1/_3$ Kernenpreis gesetzt worden.

Haslach. Die Früchte haben ihren Zug bald von Haslach nach Offenburg, bald wieder von dort nach Haslach.

Welschkorn hat immer die letztere Richtung.

Gerste kommt häufig aus Schwaben nach Haslach und Offenburg. Sie ist besser, als jene bei Haslach gebaute.

Wolfach. Die Preise richten sich nach dem Hauptmarkte Haslach und sind daher von allen Getreidegattungen, mit Ausnahme des Waizens und des Hafers, etwas höher.

Bei Wolfach wird mehr Hafer und in geringerer Qualität gebaut. Die natürliche Richtung ist, mit Ausnahme des Hafers, von Haslach nach Wolfach.

Lahr. Nach dem Gutachten der Schätzer wurde eine Vergleichung der nächst umliegenden Märkte zur Schätzung und Ermittlung der Preise als zwecklos betrachtet, weil Lahr einen Hauptmarkt bildet, dessen Früchte in die Hände der dortigen Konsumenten gehen und somit dem weitern Verkehr entzogen werden.

Insbesondere sind die Ettenheimer und Offenburger Marktpreise für Korn in Bezug auf Lahr nicht für maaßgebend angenommen worden, weil Korn in Lahr keine beliebte Fruchtgattung zur Konsumtion ist, überdies sehr wenig, und größtentheils auf schlechtem Boden gepflanzt, also in ganz geringer Qualität und Quantität zu Markt gebracht wird.

Kernen wird durch Händler von Durlach, in der Regel direkt, und von der Würtembergischen Grenze nach Lahr gebracht.

Dinkel wird im Amtsbezirk nicht gepflanzt; er kommt auch von andern Orten her nicht auf den Markt.

Der Hafer kommt größtentheils aus der Gebirgsgegend.

Bei Ettenheim konnten die mittlern Marktumsätze nicht ermittelt werden, doch sind sie notorisch bedeutend.

Hier trat der besondere Fall ein, daß im Schaltjahre 1832 am 29. Februar ein Markt abgehalten wurde, den man so behandelte, als ob er auf den 1. März gefallen wäre, und um so mehr aus der Durchschnittsberechnung weglassen mußte, als sich sonst für dieses Jahr 18 Markttage statt der gewöhnlichen 17 herausgestellt hätten.

Die Gemeinden des Amtes Ettenheim haben in einer gemeinschaftlichen Vorstellung gegen die verkündeten Preise eingewendet, dieselben seien unrichtig, weil die Quantitäten des an den verschiedenen Markttagen verkauften Getreides nicht durchgängig bekannt seien, keine förmlichen Marktprotokolle, sondern nur theilweise Marktzettel vorlägen, auch die Marktmeister bei der Berechnung der von ihnen eingetragenen mittlern Preise von irrigen Ansichten ausgegangen wären. Nach vorschriftmäßiger Prüfung dieser Einsprache sind,

in Erwägung, daß die Behauptung, als hätten die Marktmeister ein irriges Verfahren eingehalten, mit Nich's belegt ist;

in Erwägung ferner, daß vielmehr die Marktregister die Preise eines jeden Markttages regelmäßig und in ununterbrochener Reihe angeben und durchgängig das Gepräge der Aechtheit tragen;

in Erwägung endlich, daß nach §. 32 des Gesetzes vom 15. November 1833 die vollständige Kenntniß der an jedem Markttage verkauften Fruchtquantitäten zur rechtsgültigen Feststellung der Marktpreise nicht unumgänglich nothwendig ist, und in Ermanglung derselben derjenige Marktpreis als mittlerer Marktpreis angenommen werden muß, welcher als solcher in den Registern sich eingetragen findet,

die Einwendungen der reklamirenden Gemeinden verworfen worden.

Im Marktbezirk **Endingen** wird nur höchst selten Hafer gebaut und hierdurch kaum das eigene Bedürfniß der Produzenten befriedigt. Eben so wird nur von wenigen Müllern aus der Gegend Molzer verkauft, weshalb in beiden Fruchtgattungen mit den Marktstätten Freiburg und Ettenheim kein Verkehr besteht.

Die Domänenverwaltungen Kenzingen und Kichlinsbergen haben Namens des Domänenfiscus gegen die verkündeten Preise eingewendet, daß die Fruchtpreise von den Jahren 1826 bis mit 1832 wegen Ueberführung des Marktes mit geringen Früchten zu nieder seien, wie dies die Preislisten der benachbarten Märkte in Freiburg und Ettenheim bewiesen, und daß bei den Molzer- und Haferpreisen, welche durch Schätzung gefunden wurden, die oben genannten Marktorte zu Grund gelegt werden sollten, und zwar für den Molzer mit einem Abzug von 30 kr. pr. Malter, für den Hafer jedoch ohne allen Abzug

Nach vorschriftsmäßiger Prüfung dieser Einsprachen sind

in Erwägung, daß die publizirten Fruchtpreislisten auf ordnungsmäßig geführten Marktregistern beruhen und vollen Glauben verdienen;

in Erwägung, daß keine Thatsachen nachgewiesen sind, welche ein künstliches Fallen der Endinger Preise in der Normalperiode bewirkt hätten und im Gegentheil der niedere Stand derselben im Vergleiche mit dem Markte zu Freiburg und Ettenheim in den Lokalverhältnissen liegt;

in Erwägung endlich, daß die Schätzer nach den gesetzlichen

Vorschriften und nach ihrer Ueberzeugung die Schätzung der Molzer- und Haferpreise vorgenommen haben,

die Einwendungen der reklamirenden Domänenverwaltungen verworfen worden.

Auch bei Emmendingen, einem notorisch bedeutenden Markte, konnten die mittlern Marktumsätze nicht ermittelt werden.

Die Preise für Gerste und Mischelfrucht sind geschätzt worden.

Mischelfrucht besteht in dem Marktbezirke Emmendingen aus einer Mischung von 1/3 Roggen, 1/3 Gerste und 1/3 Hafer.

Die Schätzer zogen der Vergleichung mit einer fremden Marktstätte die Abschätzung in der Art vor, daß sie die Durchschnittspreise nach diesem Mischungsverhältnisse mit Berücksichtigung des Werthes bestimmten, den die zur Mischung verwendeten drei Fruchtgattungen im ungemischten Zustande nach den ermittelten Marktpreisen haben.

Waldkirch. Rücksichtlich des Waizens, des Roggens und der Gerste besteht ein Verkehr zwischen dieser Marktstätte und jener von Emmendingen in der Art, daß diese drei Fruchtgattungen häufig von der zweiten Marktstätte und aus deren Bezirk auf die erste gebracht und dort verkauft werden.

In der Qualität ist kein Unterschied.

Die im Marktbezirk Waldkirch gebaute Gerste ist von bedeutend geringerer Qualität, als die auf den Markt selbst kommende, die erste wird zum eigenen Gebrauch gebaut, die zweite wird von andern Marktbezirken, namentlich von Emmendingen, eingeführt.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch haben gegen die im Anzeigeblatt vom 22. Juni 1836, Nr. 50 verkündete Fruchtpreisliste der Marktstätte Waldkirch im Wege der Beschwerde folgende Einwendungen erhoben:

1) die Materialien der Preisberechnung seien unvollständig und unzuverläßig, weil

a) in Waldkirch in den ersten zwei Jahren der gesetzlichen Durchschnittsperiode pro 1818/19 und 1819/20 noch gar kein Fruchtmarkt bestanden habe;

b) weil von den spätern Jahrgängen der Durchschnittsperiode keine förmlichen Marktprotokolle vorhanden, und

c) auch die verkauften Quantitäten der einzelnen Fruchtgattungen

nach §. 2, Nr. 6 der Verordnung vom 7. März 1834 in der Preisliste nicht angegeben seien.

2) Die Marktpreise seien keine wahren Mittelpreise, weil

a) beim Entstehen des Markts immer nur die höchsten Preise notirt worden seien, um den Markt empor zu bringen und die Verkäufer anzulocken;

b) weil durch Mangel an Konkurrenz der Verkäufer, wie solcher bei einem im Entstehen begriffenen Markte natürlich sei, die Preise sich höher herausgestellt hätten, als bei einem schon länger bestehenden und stärker besuchten Fruchtmarkte, und

c) weil der Markt bisher keine Platzabgaben gehabt habe, wodurch die Ablösungspreise höher zu stehen kämen, als anderwärts, wo solche Abgaben bestanden, und daher bei der Fruchtpreisregulirung in Abzug gebracht werden könnten.

3) Die Durchschnittspreise könnten nicht für verbindlich erachtet werden, weil den betreffenden Gemeinden nicht bekannt sei, ob nach den Vorschriften der Instruktivverordnung vom 7. März 1834, §. 3 der Amtsrevisor bei Aufstellung der Durchschnittsberechnungen mitgewirkt habe, und ob beobachtet worden, was nach §. 3, 1, 2 und 3 und §. 4, Nr. 2 vorgeschrieben sei.

4) Die Durchschnittspreise stünden in keinem richtigen Verhältnisse mit der Qualität der im Marktbezirke Waldkirch selbst producirten Früchte, weil diese bekanntlich viel geringer seien als jene, welche aus andern Bezirken eingeführt und dort verkauft wurden, woher es auch komme, daß die Domänenverwaltung den Zehntpächtern immer einen Rabatt von 5 bis 10 Proz. bewilligt und bei ihrer Zehntfruchtversteigerung weniger als die fremden Verkäufer erlöst habe.

5) Die im Anzeigeblatte verkündete Fruchtpreisliste dürfe schon darum nicht unbedingt auf den Bezirk Waldkirch angewendet werden, weil nach §. 33 des Zehntablösungsgesetzes gestattet sei, die Durchschnittspreise eines Marktes wegen besondern Verhältnissen (die hier vorlägen) herabzusetzen, oder sogar mit jenen eines andern Marktes zu vertauschen.

Nach näherer Erörterung und Prüfung dieser Einsprachen gegen die Richtigkeit der aufgestellten Fruchtpreislisten wurde in Erwägung

ad. 1. Daß der Mangel zweier Jahrgänge in der Durchschnittsperiode von 1818 bis 1833 unter den Ursachen der Materialien-

unzuverläßigkeit im §. 4, 1, b der Instruktionsverordnung nicht aufgezählt, dagegen nach §. 4, 1, a durch ordnungsmäßige Abschätzung ergänzt ist, und es nach dem Zehntgesetze auf keinen Fall gerechtfertigt werden könnte, wegen dieser fehlenden zwei Jahrgänge auch für die weitern dreizehn Jahre der Durchschnittsperiode die Marktstätte Waldkirch als nicht existirend zu behandeln, daß ad b, das wirklich fehlende, geschriebene Marktprotokoll durch die von einer gemeinderäthlichen Marktkommission besorgten gedruckten Preislisten der Anzeigeblätter ersetzt und diese gedruckten Listen vom Amt und Gemeinderath auf ihre Dienstpflicht für vollkommen zuverläßig erklärt worden sind, daß

ad. c die Quantitäten der Früchte oder der Betrag des jeweiligen Marktbestandes durch annähernde Schätzung nach Vorschrift des §. 2, 6 der Instruktionsverordnung erhoben und in der Fruchtpreisliste wirklich sub. §. 6 der Bemerkungen zur tabellarischen Darstellung ausgedrückt worden ist;

in fernerer Erwägung:

ad. 2, a und b, daß die Behauptung einer künstlichen Preiserhöhung mit Nichts erwiesen ist, im Gegentheil die Unrichtigkeit derselben aus einer Vergleichung mit den benachbarten Marktstätten Freiburg und Emmendingen hervorgeht, indem nach dieser Behauptung die Waldkircher Marktpreise im Anfange der 1820r Jahre verhältnißmäßig höher gestanden seyn müßten, als in den spätern Jahren, dies aber gerade der umgekehrte Fall ist, indem z. B. die Waizenpreise der Marktstätte Waldkirch in den ersten 7 Jahren nur um, $26^{19}/_{28}$ kr., in den letzten 6 Jahren aber um $44^{19}/_{24}$ kr. durchschnittlich höher gestanden sind, als in Emmendingen, und ebenso die Kornpreise in den ersten 6 Jahren nur um $16^{11}/_{12}$ kr. und in den letzten 7 Jahren um $22^{6}/_{7}$ höher; daß ad. c eine Platzabgabe rechtlich nur da als Last am Fruchtpreise in Abzug gebracht werden kann, wo eine solche wirklich existirt, was aber in Waldkirch, wie in manchen andern Fruchtmarktstätten des Kreises, der Fall nicht ist;

daß ad. 3 diese Einsprache von selbst wegfällt, wenn die Gemeinden die ihnen frei gestandene und noch freistehende Acteneinsicht nehmen und sich dadurch überzeugen, daß den Vorschriften der Instruktionsverordnung vom 7. März 1834 vollständig Genüge geschehen ist, und namentlich die Aufstellung der Preistabelle im

November 1834 nach §. 3 der Instruktivverordnung unter der Leitung des Amtsrevisorats bewirkt und von demselben unterm 11. November 1834 revidirt und unterzeichnet wurde;

in endlicher Erwägung ad 4 und 5, daß diese beiden letzten Einsprachen nicht gegen die Richtigkeit der Fruchtpreisliste selbst erhoben, sondern als Remonstrationen gegen die Anwendung dieser Liste zur Bestimmung der Zehntablösungskapitalien im Amtsbezirk Waldkirch zu betrachten sind, daß es sich aber zur Zeit noch keineswegs um die Anwendung der Waldkircher Marktpreisliste für einen bestimmten Bezirk oder eine bestimmte Gemeinde handelt, und die Frage, ob bei der künftigen wirklichen Zehntablösung in den Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch die Preislisten der Marktstätte Waldkirch oder eines andern benachbarten Fruchtmarktes zur Grundlage dienen müsse, oder ob an diesen dargestellten Marktpreisen ein verhältnißmäßiger Abzug oder Zuschlag zu machen sei, nicht durch die Kreisregierung, sondern nach §. 33 des Zehntgesetzes vom 15. November 1833 und der Instruktivverordnung vom 7. März 1834 durch die besondern, nach §. 63 des Zehntgesetzes aufzustellenden sachverständigen Schätzer seiner Zeit zu entscheiden ist,

nach Ansicht des §. 32 des Zehntgesetzes und des §. 6 der Instruktivverordnung vom 17. März 1834 die Beschwerde der Gemeinden des Amtbezirkes Waldkirch als unbegründet verworfen.

Freiburg hat in der ganzen Umgegend von 6 bis 7 Stunden keinen Kernen, und bei der Gerste ist zu bemerken, daß nur die ausgesuchteste, für den Bierbrauer taugliche zu Markt gebracht wird, weshalb der Preis mit jenem des Molzers fast gleich steht.

In Staufen wird höchst selten Hafer verkauft, weil in dem ganzen Marktbezirke von dieser Fruchtgattung nicht viel mehr gebaut wird, als die Produzenten zum eigenen Gebrauch nöthig haben.

Für die Marktstätte Müllheim sind die Preise von Kernen, Dinkel, Hafer, Halbwaizen oder Roggenwaizen nach folgenden Grundsätzen geschätzt worden.

a) Beim Kernen: Wenn man die Kernen- und Waizenpreise überhaupt vergleiche und dabei, wie es sich gebühre, auch den Unterschied in der Qualität berücksichtige, so müsse man annehmen, daß für jene Perioden, wo die Kernenpreise durch Schätzung ausgemit-

telt werden sollen, das alte Malter Kernen immer 24 kr. weniger werth gewesen sei, als das alte Malter Waizen.

b) Beim Dinkel: In dem Marktbezirk Müllheim, d. h. in denjenigen Orten, welche diesen Fruchtmarkt bestellen, werden nur in den geringern Lagen Dinkel, in den vorzüglichern aber Waizen gepflanzt, woher es komme, daß nach anerkannten landwirtschaftlichen Beobachtungen im Durchschnitt aus 3 Malter Dinkel nur etwa 1 Malter Kernen gewonnen werde.

c) Beim Hafer: Diese Fruchtgattung werde in Müllheim und in der Umgegend nur selten gebaut, sie reiche in den meisten Fällen kaum für die Bedürfnisse der Produzenten selbst hin und sei daher noch viel seltener ein Gegenstand des Marktverkehrs, daher es komme, daß notirte Haferpreise auch auf den Fruchtmärkten Staufen und Basel, wohin sich von Müllheim aus der Getreideverkehr vorzüglich ziehe, fehlen; ein Umstand, der es unmöglich mache, bei der Schätzung der Haferpreise einen benachbarten Markt zu vergleichen. Die Preise seien deshalb nach den zahlreichen Verkäufen der Domänenverwaltung gebildet worden.

d) Beim Halb- oder Roggenwaizen: Im Allgemeinen bestehe diese Fruchtgattung, wie sie im Marktbezirk gebaut werde, aus einer Mischung von drei Theilen Roggen und einem Theile Waizen. Dieses Mischungsverhältniß berechtige aber nicht zu der Folgerung, daß hiernach der Preis des Roggenwaizens aus drei Theilen des Roggen- und einem Theile des Waizenpreises gebildet werden müsse. Diese Folgerung wäre darum unrichtig, weil der mit dem Roggen vermischt ausgesäete Waizen schon wegen der ungleichen Reife immer geringer werde, als der pur ausgesäete, und weil die Mischung zweier verschiedener Fruchtgattungen schon an und für sich verursache, daß die bessere Qualität immer an Werth verliere, während umgekehrt die geringere an solchem gewinne. Aus diesem Grunde habe man noch weitere Vergleichungen angestellt zwischen den notirten Marktpreisen des Waizens, Roggens und Roggenwaizens, und sei auf solchem Wege zu dem Ergebniß gelangt, daß in den Perioden, wo eine Schätzung einzutreten hat, der Werth des alten Malters Roggenwaizen um 48 kr. höher stehe, als jener des puren Roggens.

Kandern. Den Dinkelpreisen sind folgende zuverläßige, durch die Domänenverwaltung Lörrach vorgenommene Schälproben zu Grunde gelegt worden.

1818.	1	Bad.	Malter	Dinkel	=	347	Becher	Kernen
1819.	1	"	"	"	=	340	"	"
1820.	1	"	"	"	=	333 1/4	"	"
1821.	1	"	"	"	=	334 3/4	"	"
1822.	1	"	"	"	=	358 1/4	"	"
1823.	1	"	"	"	=	336 1/2	"	"
1824.	1	"	"	"	=	362	"	"
1825.	1	"	"	"	=	380	"	"
1826.	1	"	"	"	=	362	"	"
1827.	1	"	"	"	=	352	"	"
1828.	1	"	"	"	=	350 1/2	"	"
1829.	1	"	"	"	=	360	"	"
1830.	1	"	"	"	=	362 3/4	"	"
1831.	1	"	"	"	=	342	"	"
1832.	1	"	"	"	=	377 1/2	"	"

Hiernach wurden die Dinkelpreise, mit Rücksicht auf die Kernenpreise der Marktstätte Lörrach und nicht nach der Marktstätte Kandern berechnet, weil auf letztere aus der Gegend von Müllheim besserer Kernen gebracht wird, als ihn der Marktbezirk Kandern produzirt und weil der Lörracher Kernen gleiche Qualität hat mit jenem im Marktbezirk Kandern gebauten. Die Schälkosten wurden durch die Spreu ausgeglichen.

Auf dem Markte Kandern wird nur Gerste erster Qualität, sogenannte Bierbrauergerste, verkauft. Diese Gerstenpreise sind jedoch nur für solche Gemarkungen maaßgebend, in welchen lauter Gerste erster Qualität gebaut wird. Die wahren Mittelpreise sind daher nach dem Lörracher Markte angenommen, weil die Gerste aus den Marktbezirken Kandern und Lörrach von gleicher Qualität ist.

Hafer wird in dem Marktbezirke Kandern nur wenig gebaut. Die für den Markt Kandern angenommenen Lörracher Marktpreise sind wegen der Transportkosten nicht modificirt worden, weil sich beide Marktbezirke unmittelbar begränzen und weil nicht ein gegenseitiger Verkehr, sondern nur die gleiche Qualität der Früchte die Schätzer in ihrem Verfahren geleitet hat.

In dem Marktbezirke Lörrach wird nur wenig Roggen gebaut und dieser von den Produzenten selbst verbraucht. Er hat gleiche Qualität mit jenem im Marktbezirke Kandern gebauten.

Die Gerste wird höchst selten pur verkauft, in der Regel in einer Mischung mit ⅓ Kernen unter dem Namen Mischelfrucht.

Das Hafererzeugniß in dem Marktbezirke Lörrach ist sehr gering und bildet eben so wenig einen Gegenstand des Marktverkehrs, wie auf den benachbarten Fruchtmärkten.

Die evangelischen Geistlichen der Diöcese Lörrach haben gegen die Fruchtpreisliste der Marktstätte Lörrach eingewendet:

a) Daß bei Bestimmung der Gerstenpreise durch Schätzung die im Gesetze angedeuteten Rücksichten nicht gehörig beobachtet und die Schätzungspreise zu nieder gegriffen seien, indem dieser Schätzung nicht die Marktpreise der benachbarten Marktstätten Basel und Kandern zu Grund gelegt worden wären, sondern die Schätzer willkührlich die Gerstenpreise aus der sogenannten Mischelfrucht gebildet hätten und daß dieselben den Abgang beim Gerben (Rändlen) mit ⅙ angenommen, während dieser Abgang nach dem Ermessen anderer Sachverständigen nur zu 1/12 der rohen Gerste in Abzug gebracht werden könne;

b) daß die Haferpreise der Normaljahre 1831 und 1832 zu nieder geschätzt seien und sich auf öffentliche Versteigerungen von Hafer geringer Qualität in dem Orte Hüsingen stützen, während bei mehreren Privatverkäufen in diesen Jahren ein weit höherer Preis erzielt worden sei.

Nach vorschriftsmäßiger Prüfung und angeordnetem weitern Verfahren und in Erwägung,

ad a. daß auf den Märkten von Kandern und Basel in den Normaljahren nur Gerste erster Qualität verkauft wurde und diese Gerstenpreise nach dem Sinn und Geist des Zehntablösungsgesetzes nur für solche Gemarkungen maaßgebend seyn können, in welchen lauter Gerste erster Qualität gebaut wird, dieses aber in den Gemarkungen des Amtes Lörrach nach dem Gutachten der Experten nicht der Fall ist, sondern gewöhnlich nur die als Mischelfrucht zum Verkauf kommende Gerste mittlerer Qualität erzeugt wird; in fernerer Erwägung, daß nach einem weiter eingeholten Gutachten dreier Sachverständigen, eines Müllers, eines Bäckers und eines Landwirthes, und nach wiederholt einstimmiger Bestätigung der eidlich verpflichteten Schätzer der Abgang beim Gerben der Gerste im Durchschnitt nicht zu 1/12, sondern immer zu ⅙ angenommen werden muß;

ad. b. in Erwägung, daß die Schätzer für Ermittlung der Haferpreise vom Jahre 1831 und 1832 eine öffentliche Versteigerung in der Gemeinde Hüfingen, in deren Umgegend sehr viel Hafer gepflanzt wird, zu Grunde gelegt haben und nach der einstimmigen Bestätigung derselben die dortigen Steigerungsresultate auch mit andern ihnen bekannten Privatkaufpreisen im Einklang stehen; die Behauptung aber, daß bei der Versteigerung in Hüfingen nur schlechter Hafer verkauft worden, unerwiesen ist; da ferner nach dem Gutachten der Schätzer und dem Zugeständnisse der zehntberechtigten Domänenverwaltung sich der Durchschnittspreis der ganzen Normalperiode, auf welchen es allein ankommt, im Verhältnisse der Haferpreise der frühern Normaljahre zu den Jahren 1831 und 1832 ganz richtig herausstellt, und nach Ansicht des §. 32 des Zehntgesetzes und des Art. VI. der Instruktivverordnung vom 7 März 1834, Regbl. Nr. 10, sind die Einwendungen der evangelischen Geistlichen der Diöcese Lörrach, unter definitiver Bestätigung der bekannt gemachten Fruchtpreislisten, als unbegründet verworfen worden.

Basel. Der beste Kernen, womit dieser Markt bestellt wird, kommt aus Würtemberg, der beste Waizen aus dem Breisgau und den noch weiter abwärts liegenden Gegenden Badens.

Die Gerste, welche hier verkauft wird, ist meistens von erster Qualität, sogenannnte Bierbrauergerste.

Der Umstand, daß der Markt zu Basel auch mit Früchten aus Frankreich und Würtemberg, und was Baden betrifft, aus verschiedenen Landestheilen bestellt wird, gestattete den Schätzern nicht, einen benachbarten Markt des Großherzogthums in Vergleichung zu ziehen; sie mußten sich lediglich darauf beschränken, das Verhältniß zwischen den Preisen der beständig zu Markt gebrachten, und der bisweilen theilweise, bisweilen ganz ausgebliebenen Fruchtgattungen aus solchen Perioden aufzusuchen, wo beide gleichzeitig verkauft worden waren, sofort dieses Verhältniß auch auf die leeren und lückenhaften Perioden anzuwenden, was unter Berücksichtigung von gleichzeitigen Privatverkäufen und andern Nebenumständen denn auch wirklich geschehen ist.

Auf diesem Markte wird kein Dinkel verkauft.

Waldshut. Auszug aus dem Schätzungsprotokoll vom 1. August 1836.

1) Die Fruchtpreise des $1^1/_2$ Stunde von Waldshut entfernten Hauptfruchtmarktes Rheinheim sind deswegen auch für die Marktstätte Waldshut maaßgebend:

a) weil sich beide Marktbezirke unmittelbar begränzen und manche Ortschaften nicht weiter von Rheinheim als von Waldshut entfernt sind;

b) weil die Qualität der Früchte auf beiden Märkten gleich ist.

2) Ein eigentlicher Marktverkehr zwischen beiden Marktstätten besteht nicht in der Art, daß auf der einen Früchte aufgekauft, auf die andere verführt und wieder verkauft werden, und wenn es je in seltenen Fällen geschieht, so handelt es sich nur von unbedeutenden Quantitäten.

3) Selbst der Roggen macht von der Anwendbarkeit der Rheinheimer Marktpreise keine Ausnahme, und wenn schon die Waldshuter Roggenpreise in einigen Jahrgängen, nach dem Belange der verkauften Quantitäten zu schließen, als zuverläßig erscheinen möchten, so ist dies doch keineswegs wirklich der Fall. Der Roggen, welcher in den betreffenden Jahrgängen auf der Markstätte Waldshut umgesetzt worden ist, kam nämlich bei weitem zum größten Theil nicht aus dem Waldshuter Bezirke, sondern aus entferntern Badischen und Schweizer Ortschaften, daher die Roggenqualität, wie sie im Bezirk gebaut wird, auf die Waldshuter Marktpreise nicht gehörig influiren konnte.

Rheinheim. Hauptmarkt für Kernen und Waizen.

Auszug aus dem Schätzungsprotokoll.

1) Roggen, Linsenroggen und Schweinbohnen.

Diese Fruchtgattungen sind deswegen kein Gegenstand des Marktverkehrs, weil im Marktbezirk nur so viel davon gebaut wird, als die Produzenten zum eigenen Unterhalt und zum Saamen für das nächstfolgende Jahr nöthig haben.

6 alte Viertel 904 Becher	Roggen Linsenroggen Schweinbohnen	=	1 Mutt 603 Becher	Kernen

2) Rohmischleten (Wintermischleten) aus Vesen (Dinkel), Roggen ꝛc. bestehend.

Auch diese Fruchtgattung kommt im Marktverkehr, aus dem gleichen Grunde, nicht vor. Dieselbe wird gegerbt und es geben

10 alte Viertel oder 1699 Becher beim Gerben (Rändeln) 5 alte Viertel (glatt) oder 753³/₄ Becher, welche observanzmäßig einem alten Mutt oder 603 Bechern im Werthe gleich kommen, wornach der Schätzungspreis der Rohmischleten, mit Zuschlag von 2 kr. für die Spreu pr. Malter, berechnet worden ist. Für den Transport der Rohmischleten zur Gerbe haben die Schätzer deswegen nichts in Abzug gebracht, weil der Gerbmüller in der Regel die Frucht selbst abholt und sich dafür durch den sogenannten Molzer (eine Naturalabgabe für das Gerben) bezahlt macht, welche Naturalabgabe schon von der gegerbten Quantität abgerechnet ist.

3) Gerste wird nur selten gebaut und niemals zu Markt gebracht. Die Observanz hat das nämliche Verhältniß festgestellt, wie bei den Fruchtgattungen ad. 1. Die Schätzer sind aber davon abgegangen und haben 6 alte Viertel oder 1019 Becher Gerste im Werth gleich geachtet einem alten Mutt oder 603 Bechern Kernen, weil die Gerste meistens gering ist, dem Roggen, Linsenroggen und den Schweinbohnen nach allgemeiner Erfahrung im Werthe nicht gleich kommt und im ehemaligen Rohmaaße gemessen wurde.

4) Dinkel.

Die Schätzer haben, da diese Fruchtgattung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern erst nach der Gerbe als Kernen zu Markt gebracht wird, die Kernenpreise zum Maaßstab der Preisermittlung annehmen müssen.

Nachstehende Gerbeproben der Domänenverwaltung Thiengen sind für die Jahre 1818 bis 1826 benutzt worden:

1818.	1	Malter	Vesen	(Dinkel)	= 378	Becher	Kernen
1819.	1	„	„	„	= 375	„	„
1820.	1	„	„	„	= 360	„	„
1821.	1	„	„	„	= 360¹/₄	„	„
1822.	1	„	„	„	= 355	„	„
1823.	1	„	„	„	= 356¹/₂	„	„
1824.	1	„	„	„	= 364	„	„
1825.	1	„	„	„	= 385	„	„
1826.	1	„	„	„	= 353¹/₃	„	„

Vom Jahre 1826 bis zu Ende der Durchschnittsperiode fehlt es an Schälproben; die Schätzer haben daher wieder auf die schon erwähnte Observanz zurückgegriffen, welche 10 alte Viertel oder

1699 Becher Veesen dem Werth von einem altem Mutt oder 603 Becher Kernen gleich stellt.

Auf diese Verhältnisse sind, mit Zuschlag von 4 kr. für die Spreu pr. Malter, die Veesenpreise berechnet.

5) Sommermischleten, bestehend aus Linsen, Wicken und Hafer.

6¹/₂ alte Viertel } Sommermischleten = { 1 alten Mutt } Kernen
1104 Becher } { 603 Becher }

6) Hafer, gleichfalls kein Gegenstand des Marktverkehrs.

1783 Becher Hafer gleich 603 Becher Kernen.

7) Für Kochbohnen und Erbsen, die jedoch selten auf den Markt kommen, ist der Kernenpreis angenommen.

Schaffhausen. Hier wurden die Preise für Roggen, Gerste und Hafer nach folgenden Grundsätzen geschätzt.

Die Preise des Marktes Stein bilden die beste Grundlage zur Abschätzung der Preise der genannten drei Fruchtgattungen für Schaffhausen. Der Umstand, daß die Roggenpreise zu Stein selbst durch Abschätzung ermittelt wurden, ist dabei nicht störend, weil, wie in Stein, so im ganzen Kanton Schaffhausen, bei allen öffentlichen Verwaltungen und Aemtern der Preis eines Steiner Malters (869 Becher) Roggen stets dem Preis eines Steiner Malters (1002 Becher) Gerste gleich gestellt wurde.

Die Bezirke, aus welchen die Früchte auf beide Märkte gebracht werden, berühren sich, die Bezugsorte sind sogar theilweise dieselben, und wo dies der Fall ist, sind sie in der Regel auch gleich weit von jedem der beiden Märkte entfernt. Von beiden Märkten werden die Früchte weiter ins Innere der Schweiz geführt und zwar von Schaffhausen mehr gegen und nach Zürich, von Stein mehr nach Winterthur. Die Entfernung der beiden Märkte beträgt 4 Stunden, allein es werden durchaus keine Früchte von dem einen der beiden Märkte zum andern gebracht.

Die Qualität der drei Fruchtgattungen ist auf beiden Märkten gleich. Die Preise wurden daher auch gleich hoch bestimmt.

Der Preis für Dinkel mußte ebenfalls durch Schätzung und zwar nach Kernenpreisen ermittelt werden, weil diese Fruchtgattung nie auf den Schaffhauser Markt kommt. Die Grundlage der Schätzung bildeten Gerbresultate, wobei angenommen wurde, daß ²/₃ schwerer und ¹/₃ leichter Dinkel zum Abgerben kam.

Schaffhausen hat in der Durchschnittsperiode keinen Eingangszoll

erhoben. Der badische Ausgangszoll beträgt nur wenige Kreuzer pr. Malter und ist bei der Berechnung der Preise in Abzug gebracht.

Stein. Die Roggenpreise wurden hier geschätzt und zwar nicht durch Vergleichung mit einem andern Markte, sondern dadurch, daß man sie nach dem Steiner Malter, ganz gleich den Gerstenpreisen, annahm, weil seit undenklichen Zeiten bei allen öffentlichen Verwaltungen und Aemtern die Preise dieser beiden Fruchtgattungen stets gleich gestellt worden sind.

Dabei ist zu beachten, daß in Stein der Roggen und die Gerste nicht das gleiche Maaß haben. 1 Malter Roggen gleich 869 Becher; 1 Malter Gerste gleich 1002 Becher.

Also der Preis von 869 Becher Roggen gleich jenem von 1002 Becher Gerste.

Nach diesem Verhältniß wurden die Roggenpreise aus den bekannten Gerstenpreisen entnommen.

Vergleicht man das Verhältniß der ermittelten Roggenpreise zu den Kernenpreisen, so ist dieses in Stein ungefähr dasselbe, wie in Ueberlingen, Radolfszell und Stockach. Mit den Preisen von Ueberlingen berechnen sich sowohl die Roggenpreise, als die Kernenpreise zu Stein im Durchschnitt beinahe ganz gleich, weil einerseits die Früchte zu Ueberlingen besser seyn werden, auf der andern Seite aber der Markt zu Stein den Verkaufsorten näher gerückt ist.

Die Dinkelpreise wurden nach den Kernenpreisen auf den Grund der Schaffhauser Gerbeproben geschätzt.

Radolfszell. Auch hier wurden die Roggenpreise geschätzt und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Die Preise des Ueberlinger Marktes bilden die beste Grundlage zur Abschätzung der Roggenpreise für Radolfszell.

Von beiden Märkten werden die Früchte hauptsächlich nach der Schweiz verführt und zwar in der Art, daß die Bestimmungsorte zwar theilweise dieselben, aber wo dies der Fall ist, auch ungefähr gleich weit von jedem der beiden Märkte entfernt sind und ungefähr gleiche Transportkosten veranlassen.

Die Entfernung der beiden Märkte von einander beträgt auf der Landstraße 7 Stunden, allein es werden keine Früchte von einem der beiden Märkte auf den andern gebracht.

Hiernach wären die Roggenpreise beider Orte gleich zu setzen, wenn nicht der auf den Ueberlinger Markt gebrachte Roggen besserer

Qualität wäre. Aus diesem Grunde ist bei dem Radolfzeller Roggenpreise eine Minderung eingetreten.

Die Dinkelpreise wurden nach den Kernenpreisen auf den Grund von Radolfzeller Schälproben geschätzt.

Stockach. Die Preise für Roggen und Gerste sind nach folgenden Grundsätzen geschätzt worden:

Die Marktpreise von Radolfzell sind zur Vergleichung am geeignetsten; beim Roggen sind die Ueberlinger Preise mit zu berücksichtigen, weil die Radolfzeller selbst geschätzt wurden.

Der Verkehr mit der Hauptfruchtgattung, dem Kernen, verfolgt von Stockach aus zwei Richtungen, einmal über Ludwigshafen zu Wasser nach dem Kanton St. Gallen, und dann über Radolfzell, über Stein und Schaffhausen zu Land nach dem Kanton Thurgau und nach Zürich. Bis zum Jahr 1819 war die erste Route fast die einzige, seitdem hat aber der Zug dahin immer mehr ab- und dagegen auf der zweiten Route immer mehr zugenommen, so daß nunmehr Dreiviertel des verkauften Kernens auf dieser zweiten Route verführt wird. Der Verkehr mit Roggen und Kernen ist im ganzen Marktbezirk von Stockach unbedeutend, indem von ersterem nur sehr wenig über den eigenen Bedarf und letzterer hauptsächlich nur in jenen Orten der Umgegend gebaut wird, welche ihre Früchte nach Radolfzell führen. Alle Orte, welche von Stockach gegen Radolfzell gelegen sind, bringen ihre Früchte an letztern Ort.

Roggen und Gerste, welche in Stockach verkauft, überhaupt im dortigen Marktbezirk gebaut werden, haben geringere Qualität, als die in Radolfszell zum Verkauf kommenden gleichen Fruchtgattungen. Abgesehen von den Transportkosten, müssen daher die Preise in Stockach auch wegen der geringeren Güte geringer seyn, als in Radolfzell.

Auch die Dinkelpreise wurden geschätzt.

Nach Schälproben von den Jahren 1826, 1828, 1832 sind $27^{1}/_{2}$ Sester Veesen gleich 1 Malter Kernen.

Ueberlingen. Bei der Schätzung des Dinkelpreises wurde angenommen, daß 1 Malter Kernen gleich sei $^{3}/_{5}$ des zur Gewinnung eines Malters Kernen erforderlichen schweren und $^{2}/_{5}$ leichten Dinkels.

Mößkirch. Auch hier wurden die Dinkelpreise und außer diesen die Preise für Roggen und Hafer geschätzt.

Von beiden Märkten zu Mößkirch und Ueberlingen wird die Hauptgattung des Getreides, der Kernen, mit Ausnahme des Verbrauchs der Nachbarschaft, hauptsächlich nach der Schweiz verführt, jedoch in der Regel nach verschiedenen Richtungen. Von Mößkirch wird der Kernen nach Stein am Rhein und besonders nach Zürich gebracht; von Ueberlingen aber nach Konstanz, den Kantonen Thurgau und St. Gallen. Zuweilen, wenn die Preise in Zürich sehr steigen, werden auch Früchte von Ueberlingen nach Zürich geführt.

Der Bezirk, welcher seine Früchte nach Mößkirch zum Verkauf bringt, verführt, zum Theil wenigstens, seinen Kernen auch nach Ueberlingen, und selbst aus der Umgegend von Mößkirch und vom Mößkircher Markt wird nicht selten Kernen nach Ueberlingen gebracht. Roggen und Gerste kommt jedoch aus dem Mößkircher Marktbezirke nicht nach Ueberlingen, indem wohl der höhere Werth des Kernens, nicht aber der geringere des Roggens und der Gerste die Transportkosten zu tragen vermag.

Der zu Ueberlingen verkaufte Roggen ist besser, als jener in dem Marktbezirk von Mößkirch gebaute.

Die meiste Gerste, welche nach Ueberlingen gebracht wird, kommt aus der Gegend von Mengen und diese ist weit besser, als die in der Umgegend von Ueberlingen gebaute und als die auf den Mößkircher Markt gebrachte.

Abgesehen von den Transportkosten muß daher schon wegen der verschiedenen Güte des Roggens und der Gerste der Preis in Mößkirch geringer seyn, als in Ueberlingen.

Engen. Der Marktbestand ist so unbedeutend, daß die Preise aller Fruchtgattungen geschätzt wurden.

Grundsätze:

Der Markt zu Stockach ist zwar rücksichtlich aller Fruchtgattungen der zur Vergleichung geeignetste; da aber die Preise des Roggens und der Gerste für Stockach und die Preise des Roggens auch für Radolfzell ermittelt worden sind, so wurden die Preise des Kernens und Hafers nach Stockach, der Gerste nach Radolfzell und des Roggens nach Ueberlingen geschätzt.

Ein Fruchtverkehr findet zwischen Engen einerseits und Stockach und Ueberlingen andererseits nicht Statt; nach Radolfzell aber werden zuweilen Früchte von Engen geführt, öfters geschieht

dies aus dem Marktbezirk Engen. Die Hauptrichtung des Fruchtverkehrs von Engen ist mit jener von Stockach ziemlich gleich.

Die Transportkosten von Engen nach den Absatzorten belaufen sich immer höher, als von den verglichenen Marktorten, weil diese theils denselben näher gelegen sind, theils den wohlfeilern Wassertransport benutzen können.

Die Qualität der Früchte des Marktbezirks Engen ist bei allen Gattungen bedeutend geringer, als jener Früchte, welche auf die verglichenen Marktorte gebracht werden.

Roggen und Hafer gedeihen nur sehr schlecht und werden daher auch sehr selten gebaut; ersterer nur, so viel man an Roggenstroh bedarf, und letzterer nicht genügend zum Bedarf.

Die Gerste kann wegen geringer Qualität meistens nicht zum Brauen, sondern nur zum Brod verwendet werden.

1 Malter Kernen = 28 Sester { 2/3 schweren, 1/3 leichten } Veesen.

Villingen. In diesem Marktbezirke wird in der Regel nur so viel Roggen gebaut, als für das Bindstroh erforderlich ist, und dieses Erzeugniß wird nur selten zu Markt gebracht, größtentheils für den Hausgebrauch verwendet. Nur die besten Sorten kommen zu Markt und zwar häufig aus entferntern Gegenden, aus dem Breisgau und mitunter von Haslach, um als Saamenroggen aufgekauft zu werden.

Auch der Gerstenbau ist im Marktbezirk Villingen nicht sehr bedeutend. Der Marktverkauf beschränkt sich in der Regel auf die Saamengerste.

Zur Ermittlung der Preise von Roggen und Gerste für Villingen geben die Durchschnittspreise von Schaffhausen die beste Grundlage.

Die Bezirke, aus welchen Früchte auf beide Märkte, Villingen und Schaffhausen, gebracht werden, berühren sich; die Bezugsorte sind sogar theilweise dieselben, und wo dies der Fall ist, sind sie größtentheils näher bei Villingen, als bei Schaffhausen gelegen.

Nur ausnahmsweise werden Früchte in Villingen aufgekauft und nach Schaffhausen und Zürich geliefert, nämlich wenn die Ernten in Frankreich und der Schweiz geringer, als in Schwaben ausgefallen sind. In der Regel geht der Absatz des Villinger Marktes auf den Schwarzwald.

Die Qualität des Roggens und der Gerste ist auf beiden Märkten ungefähr gleich.

1 Malter Veesen $\left.\begin{matrix}4/_5 \text{ gut} \\ 1/_5 \text{ leicht}\end{matrix}\right\}$ über Abzug des Molzers = $37^1/_{10}$ Mäßle Kernen. Dem Preis des Malters sind wegen der Spreu 2 kr. zugeschlagen.

1 Malter Mischelfrucht enthält 10 Mäßle Bohnen
10 „ Erbsen
10 „ Linsen
20 „ Wicken
30 „ Gerste und
20 „ Hafer.

Löffingen. Der Hauptverkehr des Getreides aus diesem Marktbezirk geht auf einen Schweizer Markt nach Schaffhausen, Zürich, Basel und Rheinau. Jedermann, der eine Lastfuhr auf einmal verkaufen will oder muß, besucht eine der benannten Schweizerstädte, weil dorthin die Großhändler kommen

Der Absatz in Löffingen beschränkt sich größtentheils auf den Ankauf der Konsumenten des nahe gelegenen Schwarzwaldes.

Veesen und Mischelfrucht wie bei Villingen.

Für die Marktstätten Hornberg und Schiltach wurden keine Preislisten aufgestellt, weil diese Orte bloße Abstoßmärkte für fremde, meistens würtembergische, Fruchthändler bilden, welche die in dem Amtsbezirke befindlichen Müller, Bäcker und andere Konsumenten mit Früchten aus entfernten Gegenden versehen, und weil die Materialien zur Aufstellung von Fruchtpreislisten durchaus fehlen.

Eben so für die Marktstätte Schopfheim, weil von 1818 bis 1829 einschließlich keine Fruchtmärkte abgehalten worden sind, und weil die vorhandenen Marktregister über die in den Jahren 1830 bis 1833 abgehaltenen Fruchtmärkte höchst unvollständig und zur Festsetzung eines Durchschnittspreises für die Normalperiode von fünfzehn Jahren auf jeden Fall ganz ungenügend sind.

Eben so fehlen die Preislisten für die Marktstätten Triberg und Furtwangen, weil daselbst nur Fruchtabstoßmärkte bestehen, welche ganz in den Händen der Fruchthändler sind, die ihre Früchte auf den Märkten zu Villingen, Waldkirch, Haslach, bisweilen auch Emmendingen und Offenburg, aufkaufen und theils gegen baare

Zahlung, theils auf Kredit wieder absetzen, dann aber, weil keine Marktregister vorhanden sind.

Die Weinpreise werden in der Regel da, wo die Martinischläge fehlen, durch gütliches Uebereinkommen unter den Partheien festgesetzt und können deshalb erst nach vollendeter Zehntablösung vollständig mitgetheilt werden *).

Zum §. 36, pos. 1, a.

An dem jährlichen Zehntrohertrage sollen auch die für die Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften in Abzug kommen.

Bei der Aufstellung von Zehntertragsberechnungen ist die Frage zur Entscheidung gekommen, ob denn auch der Aufwand für diejenigen Geräthschaften, welche nach vollendeter Zehntablösung noch in gutem Stande vorhanden sind, in vollem Betrage in Abzug kommen soll?

Die Frage war von Wichtigkeit in einem Falle, wo gegen das

---

*) Von dem Hauptweinorte Lauffen, wo ein ausgezeichneter Markgräfler Wein produzirt wird, kann ich folgende Preise nach den Martinischlägen mittheilen.

Im Jahre 1819 berechnete sich ein Preis von	17 fl.	19	für die neue Ohm
" " 1820 " " " " "	19 "	14½	" " " "
" " 1821 " " " " "	15 "	23½	" " " "
" " 1822 " " " " "	26 "	56	" " " "
" " 1823 " " " " "	12 "	30½	" " " "
" " 1824 " " " " "	15 "	52½	" " " "
" " 1825 " " " " "	23 "	5	" " " "
" " 1826 " " " " "	11 "	4	" " " "
" " 1827 " " " " "	17 "	19	" " " "
" " 1828 " " " " "	8 "	39½	" " " "
" " 1829 " " " " "	8 "	10½	" " " "
" " 1830 " " " " "	20 "	—	" " " "
" " 1831 " " " " "	19 "	—	" " " "
" " 1832 " " " " "	21 "	30	" " " "
	236 fl.	4	
Zieht man hiervon ab 5 Proc. wegen Minderwerth des Zehntweins mit	11 fl.	48⅕	
Rest	224 fl.	15⅘	
so berechnet sich ein Durchschnittspreis von	16 "	1⁹/₇₀	
hierzu 5 Proc. Trubaufbesserung . . .	— "	48⁴/₇₀	
also eigentlicher Durchschnittspreis . .	16 fl.	49¹³/₇₀	für die neue Ohm.

Ende der Durchschnittsperiode neue Herbstgeräthe und namentlich neue Fuhrfässer angeschafft worden sind.

In Erwägung, daß dieser Aufwand zwar lediglich zum Zweck der Zehnteinsammlung gemacht, aber hierzu nicht ganz erforderlich war, also nicht vollständig aufgebraucht wurde, weil die Geräthschaften nach vollendeter Zehntablösung zu dem Betriebe eigenthümlicher Güter verwendet oder verkauft werden konnten, haben viele Zehntherrn die Ansicht ausgesprochen, daß zwar alle für dergleichen Geräthschaften aufgewendete Kosten rechnungsmäßig constatirt, von dem Gesammtbetrage aber der durch Schätzung zu ermittelnde Werth jener nach der Zehntablösung noch vorhandenen Geräthschaften in Abzug gebracht werden sollte.

Mir scheint diese, nach Analogie des §. 36, pos. 1, b gebildete Ansicht nur dann richtig zu seyn, wenn auch der Aufwand für diejenigen Geräthschaften, welche vor der Durchschnittsperiode angeschafft und während derselben verbraucht worden sind, gehörig mit in Berechnung gezogen wird.

Zum §. 36, pos. 1, b.

An dem jährlichen Zehntrohertrage soll ferner in Abzug kommen:

„Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient."

Diese Gesetzesstelle hat in ihrer Anwendung mancherlei Anstände gefunden, insbesondere sind die Fragen gestellt worden:

1) Ob auch in dem Falle ein Abzug für eine Zehntscheuer zu berechnen sei, wenn keine Zehntscheuer vorhanden, und die Zehntfrüchte in der Scheuer eines nahe gelegenen eigenthümlichen Gutes, das in Selbstadministration stand, aufbewahrt wurden?

2) Ob auch in gleichem Falle der Aufwand für Keltern in Abzug gebracht werden soll, wenn die Zehnttrauben verschiedener Gemarkungen auf eine Kelter gebracht wurden, die für den eigenen Weinbau errichtet worden ist und auch nach der Zehntablösung fortbestehen muß?

Nach meiner Ansicht können die Zehntpflichtigen in beiden Fällen einen verhältnißmäßigen Abzug verlangen, weil die Früchte irgendwo aufbewahrt und die Trauben irgendwo gekeltert werden müssen, und weil die für eigenthümlichen Guts- oder Rebenbesitz bestehenden Scheuern und Keltern wenigstens so lange und in so weit nicht für ihren eigentlichen Zweck benutzt werden konnten, als sie für den Zehnten in Anspruch genommen wurden.

Allein die Repartition des Aufwandes für solche Gebäude, die zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienten, hatte schon ihre besondern Schwierigkeiten, weil jede der betheiligten Gemeinden den größten Abzug für sich ansprechen wollte.

Um vieles schwieriger war aber die Repartition in dem Falle, wenn auch der Erwachs aus eigenthümlichen Grundstücken mit in Berechnung kam.

Die Praxis hat sich indessen ihren eigenen Weg gebahnt. Die Zehntherrn sind mit den Zehntpflichtigen übereingekommen, einen Miethzins zu bestimmen, den sie in Ermanglung einer eigenen Scheuer oder Kelter an einen Dritten hätten bezahlen müssen.

Zum §. 36, pos. 2.

Es ist bei dem Vollzug des Gesetzes öfters der Fall vorgekommen, daß Pfarrei- und Schulzehnten gar nicht katastrirt waren. Sollte hier kein Steuerabzug Statt finden, so müßten die Zehntpflichtigen durch ein Versehen bei der ursprünglichen Katastrirung leiden, welches nur den Berechtigten zur Last fällt.

Die Pfarrer und Schullehrer sind zwar bei dem Steuerabzuge nicht betheiligt, weil der zwanzigfache Betrag desselben dem Ablösungskapitale aus der Staatskasse wieder zugelegt wird; allein im Interesse der Zehntpflichtigen haben sich die obern Kirchenbehörden mit der Finanzbehörde dahin vereinigt, daß bei Zehnten, welche zur Steuer nicht katastrirt sind, der durchschnittliche Reinertrag mit 25 kapitalisirt und hiernach die Steuer, welche mit $^4/_5$ am Zehntertrag in Abzug zu bringen ist, berechnet wird.

Das gleiche Verfahren wird auch bei den ärarischen Zehnten in dem fraglichen Falle eingehalten, und es dürfte jedem andern Zehntherrn gegenüber gerechtfertigt seyn, da es doppelt ungerecht wäre, wenn einzelne zehntpflichtige Gemeinden aus dem Grunde ein höheres Ablösungskapital darlegen sollten, weil die Zehntberechtigten viele Jahre hindurch aus Versehen von einer Steuer befreit waren.

Die Art und Weise, auf welche der Steuerabzug ermittelt wird, ist wohl die natürlichste und könnte der Kostenersparniß wegen einer nachträglichen Katastrirung immer vorgezogen werden.

Baulasten.

Die §§. 41 bis 47 des dritten Titels im vorliegenden Gesetze handeln von dem Anschlag der auf dem Zehnten haftenden Baulasten.

Den Vorschriften für die Ermittlung dieses Anschlags liegt augenscheinlich ein geordneter technischer Plan zu Grunde, und der Zinsfuß für die Zinseszinsen, welche einen mächtigen Einfluß auf die Größe der Kapitalien ausüben, scheint durch vergleichende mathematische Berechnungen gesucht worden zu seyn.

Die Verbindlichkeit zu Reparaturen und die Pflicht zum Neubau werden getrennt behandelt, wodurch eine Klarheit und Uebersicht über den Bau des ganzen Plans bezweckt wird, welche bei dem ersten Anblick zu dem Gedanken verleiten kann, daß nunmehr die schwierige Aufgabe in vollem Umfange gelöst sei.

Die von der Großherzogl. Hofdomänenkammer unterm 19. Juni 1835 ertheilte Instruktion macht den Inhalt des Gesetzes durch Zahlenbeispiele so verständlich und erleichtert die Zinszinsberechnung durch zweckmäßige Hülfstabellen in dem Grade, daß mit ihrer Anwendung jeder Nichtmathematiker seine Berechnung fertigen kann.

Ob die Aufgabe auch richtig gelöst, ob eine nach ihren Grundlagen wahre Berechnung aufgestellt wird, dies hängt von der Richtigkeit aller Voraussetzungen, insbesondere von der richtigen Lösung der technischen Aufgabe ab. Ich bezweifle diese nach meinen bisherigen Erfahrungen und halte somit den dritten Titel, §. 41 bis 47 für einen schwachen Theil unseres Gesetzes, weil er weniger durch seinen eigenen Gehalt, als durch richterliche Hülfe wirksam seyn wird.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt wie folgt:

1) „Durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und

c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann."

Ohne gerade besondern Werth auf die Bemerkung zu legen, daß die Dauer eines Gebäudes außerordentlich weit hinaus gerückt werden kann, wenn sie nicht durch gewisse Umstände, die bestimmt seyn sollten, als beendigt anzusehen ist, ohne jetzt schon die Frage näher zu erörtern, ob es den Technikern überhaupt möglich ist, mit einiger Gewißheit anzugeben, welche Summe für den in 50 oder 100 Jahren eintretenden Neubau bei veränderten Arbeitslöhnen und Materialienpreisen erforderlich ist, halte ich mich nur an die Schätzung der Dauer eines Gebäudes und berufe mich auf Erfahrungen, wornach mehrere Techniker in ihren Angaben himmelweit verschieden waren. Nicht einmal bei einem jetzt vorhandenen Gebäude kann die Dauer mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden, es sei denn, daß das Gebäude so baufällig ist, daß ein Neubau in ganz kurzer Zeit nöthig wird. Oder traut sich wohl ein Techniker die Sicherheit zu, die Dauer einer gut gebauten Kirche genau zu bestimmen? ich glaube kaum; er wird sie nur errathen wollen.

Um wie viel weniger aber ist es möglich, die Dauer eines Gebäudes festzusetzen, welches erst nach 100 Jahren neu gebaut wird?

Der Himmel schenke den Technikern ein gutes Rathsherrntalent zu Gunsten der Lokalfonds oder der Gemeinden, welche mit den ermittelten Kapitalien die Baulast übernehmen sollen.

Sollte aber Jemand glauben, daß eine Differenz von 50 Jahren keinen so bedeutenden Einfluß auf die Berechnung üben wird, so fahre ich in dem § 43 fort:

2) „Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1, a und c gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, der, während der nach 1, c bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. zur Bausumme (1, b) anwächst (Reädifikationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung);"

und gebe hierzu ein Beispiel aus der Instruktion für die Domänenverwaltungen.

Ist nämlich die Dauer des Gebäudes — für das jetzige, wie für das künftige Bauwesen — auf 100 Jahre und der Aufwand für den Neubau auf 8540 fl. abgeschätzt, so ist der Reädifikationsbetrag gleich 19,7432 fl. und der Kapitalanschlag der Baulast

gleich 20 mal 19,7432 fl. gleich 394 fl. 51⁸⁴/₁₀₀ kr. Würde dagegen die Dauer auf 150 Jahre festgesetzt, so wäre der Anschlag der Baulast gleich 108 fl. Würde endlich eine Dauer von 200 Jahren angenommen, so wäre der Anschlag nur gleich 30,820 fl. gleich 30 fl 49 kr.

Haben daher die Schätzer die wahre Dauer eines Gebäudes irrthümlich doppelt genommen, so erhalten die Gemeinden für Uebernahme der Baulast nur den dreizehnten Theil des ihnen gebührenden Baukapitals.

Gegen die Annahme von 2½ Proc. Zins und Zinseszinsen läßt sich nichts erinnern. Der Zinsfuß ist sehr mäßig und kann durch eine gute Verwaltung leicht erhalten werden.

Dieser Zinsfuß wird aber dann zu hoch seyn, wenn die Dauer künftiger Gebäude so unendlich geschätzt ist, daß das Kapital des Reädifikationsbetrags durch eine Zahl ausgedrückt wird, für welche in unserm Lande wenigstens keine Münze besteht, ja daß der belastete Zehntherr großmüthig handelt und seine Schuld dreifach abträgt, wenn er einen Kreuzer darlegt.

Der §. 43 sagt weiter:

3) „Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1, a), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,

a) wie im Satz 2 das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrages; sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszins zu 2½ Proc. bis zu dem nach Satz 1, a bestimmten Zeitpunkte des Neubaus die Kosten der Bausumme (1, b) deckt, so weit der Reädifikationsbetrag jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu 2½ Proc. hierzu noch unzulänglich wäre."

4) „Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1, a), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszins zu 2½ Proc., zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädifikationsbetrags anwächst."

Da das sub. pos. 3 und 4 angegebene Verfahren von manchen Betheiligten auf den ersten Blick nicht klar aufgefaßt werden dürfte und da eine klare Einsicht durchaus nöthig ist, um die Folgen dieser Gesetzesstellen zu beurtheilen, so entnehme ich aus den landstän-

dischen Verhandlungen die hieher gehörigen, von Seiten der Regierung ertheilten Erläuterungen.

„Wird für das vorhandene Gebäude eine kürzere Dauer bestimmt, als für einen künftigen Neubau, so genügt es offenbar nicht, dem Uebernehmer der Last das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrages, d. i. der Rente, als Entschädigung anzuweisen, die binnen der ganzen Dauer eines Neubaus mit Zins und Zinseszins zur Bausumme anwächst. Wer die Last übernimmt, kann die Rente mit ihren Zinsen und Zinseszinsen nicht bis zu diesem Zeitpunkt hin sammeln; der erste Baufall tritt ein, bevor die inzwischen fällig gewordenen Rentenbeträge mit ihren Zinsen und Zinseszinsen zur Bausumme anwachsen konnten."

„Würde hier dem Baupflichtigen keine weitere Entschädigung mehr zu Theil werden, so würde er offenbar verletzt seyn, denn er müßte — was die Renten mit Zinsen und Zinseszinsen weniger betragen, als die Bausumme — aus dem Seinigen zulegen. Für diesen einstigen Minderbetrag also muß jetzt Vergütung gegeben, oder, mit andern Worten, es muß eine Summe gereicht werden, die mit Zins und Zinseszins dereinst, wenn der Baufall eintritt, dem Minderbetrage gleich kommt, also die Bausumme deckt, so weit die Entschädigunsrenten, ihre Zinsen und Zinseszinsen hierzu nicht hinreichen."

„Gesetzt, ein Pfarrhaus, das — wenn es neu gebaut wird — 8000 fl. kostet, und 100 Jahre dauert, sei schon in 20 Jahren neu zu erbauen."

„Wäre es erst nach 100 Jahren zu ersetzen, so würde die Entschädigung für den Neubau in 440 fl. bestehen."

„Die Entschädigungsrente würde sich nämlich auf 22 fl. berechnen, weil 22 fl. — wenn sie 100 Jahre lang jährlich fällig und dann jedesmal zu 2½ Proc. auf Zins und Zinseszins ausgeliehen werden, mit ihrem Zinsertrage zur Summe von 8000 fl. anwachsen."

„Das Entschädigungskapital würde also gleich 20 mal 22 gleich 440 fl. seyn."

„Nun tritt aber der Neubau schon in 20 Jahren ein, wo die Entschädigungsrente von 22 fl. mit Zins und Zinseszins erst zu 562 fl. angewachsen ist, somit ein Minderbetrag von 7438 fl. vorhanden wäre. Für diesen Minderbetrag muß der Lasten=

übernehmer, wie billig, entschädigt werden. Er wird es durch ein Kapital, das mit Zins und Zinseszinsen in 20 Jahren zur Summe von 7438 fl. anwächst."

„An Zinsen sind dabei — ebenso wie vom Kapitale des Reädifikationsbetrags — 5 Proc., an Zinseszinsen, wie beim Reädifikationsbetrag selbst, $2^1/_2$ Proc. zu berechnen."

„Es wird hiernach die Entschädigung für den erwähnten Minderbetrag in 3268 fl. bestehen, weil 3268 fl. mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. in 20 Jahren die Summe von 7438 fl. liefern. Das Gesammtentschädigungskapital für die Last des Neubaus wird deshalb im angegebenen Falle 440 fl. + 3268 fl. gleich 3,708 fl. betragen. Diese Summe wächst mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. nach 20 Jahren zu 8440 fl. an, wovon 8000 fl. auf den Neubau verwendet werden und 440 fl. übrig bleiben, um je in 100 Jahren an Zinsen und Zinseszinsen wiederum 8000 fl. zu liefern."

„Wenn dem vorhandenen Gebäude, auf das sich die Baulast bezieht, eine längere Dauer geschätzt ist, als jedem künftigen, so würde hier offenbar zu viel gereicht, wenn man das Zwanzigfache des nach der künftigen Dauer bemessenen Reädifikationsaufwandes als Entschädigung bewilligen wollte. Man würde nämlich dem Lastenübernehmer ein Kapital bewilligen, dessen Zinsen und Zinseszinsen die Bausumme früher liefern, als sie für den ersten Baufall erforderlich ist."

„Gesetzt, das Pfarrhaus, auf das sich die Last des Neubaus bezieht, ist ein, einst mit großen Kosten errichtetes, sehr solides Gebäude, das nach dem Urtheil der Sachverständigen noch 120 Jahre ausdauern wird. Gesetzt ferner, daß man heut zu Tage nicht mehr mit solchem Aufwande bauen, vielmehr nur ein leichteres, etwa 8000 fl. erforderndes Gebäude herstellen würde, das dann freilich auch nur 100 Jahre ausdauern würde."

„Wollte man nun hier, wie oben, dem Lastenübernehmer 440 fl. als Entschädigung anweisen, so würde man ihm ein Kapital geben, daß schon in 100 Jahren die Bausumme von 8000 fl. liefert, die doch erst in 120 Jahren nöthig ist."

„Diesem Uebermaaße der Entschädigung wird aber begegnet, wenn man jetzt ein Kapital gibt, das in den Jahren, um welche die Dauer des jetzigen Gebäudes höher bestimmt ist, als die des

künftigen, mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. zum Zwanzigfachen des Reädifikationsbetrags anwächst. Dieses Kapital — in 194 fl. bestehend — ist im gegebenen Falle der Lastenanschlag, und es ist ein angemessener Lastenanschlag, da es mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. in 20 Jahren 440 fl. liefert, und diese wiederum in 100 Jahren an Zinsen und Zinseszinsen 8000 fl. ertragen. Gerade so viel, als der dann eintretende Neubau kosten soll."

Mit Hülfe dieser Erläuterungen wird sich jeder Betheiligte eine klare Einsicht in das vorliegende gesetzliche Verfahren verschaffen können.

Ich füge nur einige Betrachtungen über den Zinsfuß bei.

Es handelt sich hier um Ermittlung von Summen, die mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. nach einer gewissen Anzahl von Jahren zu der Größe anwachsen, welche für die Bestreitung des in jener Zeit nöthig werdenden Neubaues erforderlich ist. Es handelt sich darum, daß die Lastenübernehmer die ihnen zugeschiedenen Baukapitalien zu 5 Proc. ausleihen und die Zinsen hiervon wieder zu $2^1/_2$ Proc. zinstragend anlegen.

Z. B. 100 fl. wachsen in 50 Jahren, wenn sie jährlich mit 5 Proc. verzinset und von den Zinsen $2^1/_2$ Proc. Zinseszinsen gerechnet werden, zur Summe von 587,425 fl. an. Es betragen also hier die $2^1/_2$ Proc. Zinseszinsen die sehr bedeutende Summe von 237,425 fl. = 237 fl. $25^1/_2$ kr.

Die Annahme von 5 Proc. Zinsen steht zwar nicht mit dem jetzt üblichen Zinsfuße im Einklange, allein sie gründet sich auf die durch das ganze Gesetz laufende zwanzigfache Kapitalisirung und kann, von dieser Seite betrachtet, nicht beanstandet werden. Die Zinseszinsen sind, mit Rücksicht auf diesen Umstand, nur zu $2^1/_2$ Proc. angesetzt, allein diese $2^1/_2$ Proc. werden nach dem jetzigen Stande der Dinge immer noch zu hoch seyn.

Nehmen wir den jetzigen Zinsfuß zu 4 Proc. und berechnen die Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc., so wachsen 100 fl. nach 50 Jahren zur Summe von 489,9395 fl. = 489 fl. 56 kr. an.

Vergleichen wir mit diesem Resultate die Art der Kapitalienverwaltung und Admassirung, wie sie in der Wirklichkeit vorkommt, nehmen wir also an, das die 4 Proc. Zinsen so lange aufgespeichert werden, bis sie den Betrag von 100 fl. erreichen und dann immer

wieder zu 4 Proc. ausgeliehen werden können, so erhalten wir nach 50 Jahren nahe hin die oben berechnete Summe von 489 fl., jedoch unter der Voraussetzung, daß

1) die Verwaltung keine Kosten verursacht;

2) daß die Zinsen, wenn sie den Betrag von 100 fl. erreichen, sogleich ausgeliehen werden können;

3) daß weder an den Kapitalien, noch an den Zinsen ein Verlust zu befürchten steht.

Wenn nun auch die erste Voraussetzung keinen sehr bedeutenden Einfluß übt, obgleich außer den eigentlichen Verrechnungskosten in neuerer Zeit sogar Beiträge zu den Regiekassen der obern Verwaltungsstellen bezahlt werden müssen, und wenn die zweite Voraussetzung gar nicht beanstandet werden will, so können doch die Erfahrungen über Kapital und Zinsverluste nicht unbeachtet bleiben.

Nach einem Durchschnitt aus den Rechnungen der badischen Generalwittwenkasse von 1810 bis 1833 wird bei einem Kapitalvermögen von circa 2 Millionen der Verlust an Kapital und Zinsen auf folgende Weise berechnet:

Bei der Generalwittwenkasse an 1000 fl. Kapital jährlich	— fl. 6 kr.,	an Zins — fl. 6 kr.
Bei der Bruchsaler Kasse an 1000 fl. Kapital jährlich	1 fl. 7 kr.,	an Zins — fl. 33 kr.
Bei der Klettgauer Kasse an 1000 fl. Kapital jährlich	— fl. 45 kr.,	an Zins 1 fl. 43 kr.

Die Generalwittwenkasse wird, wenn keine unvorhergesehenen unglücklichen Zufälle sich ereignen, bei ihrer musterhaften Verwaltung den angegebenen Verlust in spätern Jahren wahrscheinlich in keinem höhern Betrage darstellen.

Allein, wenn selbst ausgezeichnete Verwaltungen Verluste der Art nicht vermeiden können, so werden kleinere Fonds, deren Verwaltung minder erfahrenen Beamten anvertraut werden muß, vor solchen Einbußen noch weniger geschützt seyn.

Wenn aber auch diese Verluste nicht hoch angeschlagen oder gar nicht beachtet werden wollen, so erleidet der künftige Baupflichtige nach der praktischen Zinsrechnung im Vergleiche mit der theoretischen immer einen Nachtheil = 587,425 — 489,9395 = 97,4855.

Je höher die Techniker die Dauer der Gebäude angeben, um so größer wird dieser Nachtheil, und zwar nicht im einfachen Ver-

hältniß, sondern um vieles mehr, weil sich die Zinseszinsen in einer langen Reihe von Jahren in nicht erwartetem Grade, nämlich in einer geometrischen Reihe, deren Exponent gleich dem Zinsfuß und deren Potenz gleich der Anzahl Jahre ist, vermehren.

Bei 100 fl. zu 5 Proc. Zinsen und 2½ Proc Zinseszinsen hat sich im Vergleiche mit 100 fl. zu 4 Proc. Zinsen und 2½ Proc. Zinseszinsen nach 50 Jahren eine Differenz von 587,425 — 489,9395 = 97,4855 fl. ergeben; nach 100 Jahren würde sie aber = 2262,761 — 1830,210 = 432,551 fl. seyn.

Gegen die in dem Gesetze enthaltenen Rechnungsgrundsätze und Zinsbestimmungen wird sich jedenfalls weniger einwenden lassen, weil ja auch der landübliche Zinsfuß wieder steigen, z. B. wieder 5 Proc. erreichen kann.

In diesem Falle steigen 100 fl. bei gewöhnlicher Verwaltung, d. h. wenn die jährlichen Zinse so lange aufgespeichert werden, bis sie den Betrag von 100 fl. erreichen, der dann wieder ausgeliehen wird, auf 750 bis 800 fl., während die theoretische Rechnung bei 5 Proc. Zins und 2½ Proc. Zinseszinsen nur 587,425 fl. darstellt.

Dagegen läßt sich aber sehr viel erinnern, daß auch in dem oben angegebenen Beispiele die scharfe Theorie ein Spiel der Schätzer wird, daß von ihrer gewiß nicht infallibeln Ansicht das Wohl und Wehe der Betheiligten so sehr abhängig gemacht ist.

Auf welche Weise die Baukapitalien verwaltet werden müßten, um den bevorstehenden Nachtheilen möglichst zu begegnen, davon wird später die Rede seyn.

„§. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden;

b) was es bis dahin jährlich an Unterhaltung kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten würde."

Wir sehen hier abermals drei Schätzungen, von denen die erste schon oben näher betrachtet worden ist.

Die beiden andern werden nicht mit großer Sicherheit geschehen können, wenn man bedenkt, daß die jährlichen Unterhaltungskosten nicht gleich, sondern wachsend sind, daß einzelne Gebäudetheile von Zeit zu Zeit neu hergestellt werden müssen, wodurch die Reihe der wachsenden Kosten unterbrochen wird, daß der Durchschnitt aus dieser unterbrochenen Reihe zu berechnen ist, daß endlich die Hauptschätzung aus vielen einzelnen und verschiedenen Schätzungen zusammengesetzt werden muß.

Aber auch abgesehen von der Möglichkeit einer Irrung bei dieser Schätzung lesen wir weiter:

„2) Sind nun die nach Satz 1, b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes," und bemerken zwar eine richtige Berechnung, beziehungsweise Kapitalisirung, aber in ihr eine Belastung, welche die künftigen Lastenübernehmer freilich in gleicher Weise empfinden werden, wie die mit den gesetzlich bestimmten Zehntablösungskapitalien abgefundenen Zehntherrn. Beide ziehen keine 5 Proc. aus ihren Kapitalien.

Die Lastenübernehmer müssen also, so lange der gegenwärtige Zinsfuß bleibt oder fällt, jährlich den Kapitalstock angreifen.

Nehmen wir jedoch die Reparaturen steigend an, so wird sich in den ersten Jahren bei zweckmäßiger Kapitalverwaltung vielleicht ein kleiner Ersatz durch Zinseszinsen erreichen lassen. Fallen aber gleich in die erste Zeit größere Reparaturen, so muß auch aus diesem Grunde der Kapitalstock angegriffen und dieser Abzug in spätern Jahren durch Zinseszinsen ersetzt werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch hier die Zinseszinsen eine nicht unwichtige Rolle spielen.

„3) Ist aber der Betrag 1, b größer, als der nach Satz 1, c, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1, c geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaus (1, a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) „Ist endlich der Betrag 1, c größer, als jener nach Satz 1, b, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1, b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1, a) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1, c jenes von 1, b übersteigt."

In der Regel werden die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten des jetzt vorhandenen Gebäudes größer seyn, als jene des künftigen. In diesem Falle muß man demjenigen, der die Baulast übernehmen soll, außer dem zwanzigfachen Betrage der Unterhaltungskosten des künftigen Gebäudes allerdings noch ein weiteres Kapital geben, welches mit Zinsen und Zinseszinsen hinreicht, die jährliche Differenz zwischen dem jetzigen und künftigen Unterhaltungsaufwande für die ganze Dauer des jetzigen Gebäudes zu decken.

Z. B. die jährlichen Unterhaltungskosten des künftigen Gebäudes seien auf 30 fl. und jene des jetzigen auf 40 fl. geschätzt, die Dauer des jetzt vorhandenen Gebäudes sei gleich 50 Jahre, so berechnet sich das Kapital zu Bestreitung der Reparaturen auf folgende Weise:

1) 30 mal 20 gleich 500 fl.,

2) 30 — 20 gleich 10, und der Werth einer Rente von 10 fl. — die während 50 Jahren am Schlusse jedes Jahres fällig wird — am Anfang dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechnet werden, gleich 214,8 fl., also das ganze Kapital gleich 500 + 214,8 fl. gleich 714,8 fl.

Hat sich der Schätzer um 10 Jahre geirrt und die Dauer des Gebäudes nur auf 40 Jahre angegeben, so berechnet sich ein Kapital von nur 694 fl. 54 kr. Dieser Unterschied ist von keiner Bedeutung; er kann nachtheiliger werden, wenn auch die Unterhaltungskosten zu nieder geschätzt sind, er kann aber zum Vortheil des künftigen Lastenübernehmers ausfallen, wenn die Kosten zu hoch angegeben sind. Da aber letztere bei einem lange Zeit ausdauernden Gebäude im Durchschnitt geringer sind, als bei Gebäuden von sehr kurzer Dauer, so werden sich die Differenzen in der Regel ausgleichen.

Es entsteht nur die Frage, ob der 4procentige Zinsfuß, der aus Rücksichten der Billigkeit dem 5procentigen Zinsfuß vorgezogen wurde, nicht zu hoch ist.

Es läßt sich leicht nachweisen, daß bei der Verwaltung eines Kapitals, welches nach einer Anzahl von Jahren durch Zinsen und Zinseszinsen zu einem bestimmten Betrage anwachsen soll, auf einen 4procentigen Zinsfuß nicht abgehoben werden darf.

Z. B. 100 fl. sind bei 4 Proc. Zins und Zinseszinsen nach 50 Jahren gleich 710 fl. 40 kr.

Nach der praktischen Rechnung, d. h. wenn die Zinsen so lange aufgespeichert werden, bis sie jeweils den Betrag von 100 fl. erreichen, und wenn sie dann zu 4 Proc. ausgeliehen werden, wachsen 100 fl. Kapital nach 50 Jahren nur bis auf circa 490 fl., und wenn je 50 fl. der aufgesparten Zinsen sogleich zu 4 Proc. zinstragend angelegt werden können, so hat man nach 50 Jahren erst ein Kapital von circa 580 fl.

Man stößt auf die Schwierigkeiten, die Zinsen nicht nur pünktlich zu erheben, sondern auch sogleich wieder zinstragend anzulegen.

In welchem Grade werden sich diese Schwierigkeiten vermehren, wenn jährlich von Kapital und Zinsen ein bestimmter Betrag aufgewendet werden soll, so zwar, daß nach Umlauf einer gewissen Anzahl von Jahren das Kapital gleich 0 wird? Wird das Kapital in der Regel nicht zehn und noch mehr Jahre vor dem bestimmten Termin gleich 0 seyn? Bemerkt man mir, das Kapital selbst werde gewöhnlich von keiner großen Bedeutung seyn, so führe ich das Beispiel einer alten Kirche an, die bei einer Dauer von 50 Jahren einen Unterhaltungsaufwand von jährlichen 60 fl. erfordern kann, während der durchschnittliche Aufwand für die künftige neue Kirche vielleicht nur 20 fl. beträgt.

Der in dem Gesetze sub. pos. 4 angenommene Fall, daß die jährlichen Unterhaltungskosten des künftigen Gebäudes größer seyn könnten, als jene des jetzt vorhandenen, wird zwar sehr selten eintreten, allein er ist doch möglich. Die Regierung hat bei der Begründung des Gesetzesentwurfs selbst zwei Beispiele erwähnt.

„Das vorhandene Gebäude ist mitunter von einer solchen Dauer, wie nicht leicht ein anderes, das unter den gegebenen Verhältnissen jetzt oder künftig erst errichtet wird; es ist so sorgfältig gebaut, wie man nicht leicht mehr bauen wird; sein Neubau hat vielleicht mehr als gewöhnlich gekostet, aber die Reparaturbeträge sind sehr geringe, geringer, als man sie für ein künftiges Gebäude im Durchschnitt annehmen kann."

Oder:

„Das vorhandene Gebäude, vor Jahrhunderten errichtet, kann verhältnißmäßig sehr klein seyn und gerade deshalb nur geringere Reparaturkosten erfordern. Wird es aber einst mit Rücksicht auf die jetzigen Bedürfnisse neu hergestellt, so muß es weit größer werden und wird folglich weit mehr zu unterhalten kosten."

Kommen diese Fälle vor, so gilt bei ihnen dasselbe, was oben über den 4procentigen Zinsfuß bemerkt worden ist.

Wenn man den ganzen Plan der §§. 42 bis 44 des Zehntablösungsgesetzes in technischer Hinsicht überschaut, so wird man die Beachtung eines Umstandes vermissen, durch welche zwar die Berechnung schwieriger, aber zugleich sicherer würde.

Es wird nämlich die Dauer der Gebäude sammt Zugehörde durch eine Schätzung ermittelt.

Nun sind aber unter dieser Zugehörde, z. B. bei Pfarrhäusern, die nöthigen Oekonomiegebäude begriffen, und da Jedermann einsehen wird, daß von der Bestimmung, von dem Gebrauch eines Gebäudes, dessen Dauer sehr abhängig ist, daß Ställe z. B., auch abgesehen von der verschiedenen Bauart, nicht so lange ausdauern können, als die Wohngebäude, so dürfte es zweckmäßig seyn, solche abgesonderte oder anstoßende Theile eines Hauptgebäudes auch einer besondern Schätzung zu unterwerfen, weil sonst, die Richtigkeit der Schätzungen überhaupt vorausgesetzt, der Aufwand für den Neubau dieser Theile zu einer Zeit erfordert wird, in welcher das Gesammtbaukapital nur zum Nachtheil seiner Hauptbestimmung angegriffen werden müßte.

Unter die Reparaturen kann ein solcher Bauaufwand wohl nicht gerechnet werden, und wenn man ihn dorthin zählen wollte, so würde das Geschäft der Schätzer unendlich erschwert werden.

In welchem Sinne das Wort „Gebäude" nach dem Gesetz selbst zu nehmen ist, dies ergiebt sich aus dem §. 38, pos. 2. Es ist dort nur von den Gesammtgebäuden, nicht von den einzelnen, für sich wieder ein Ganzes bildenden, Theilen die Rede.

In der Praxis wird diese Trennung offen oder versteckt vorkommen müssen.

Nach den von der Finanzbehörde ergangenen Instruktionen ist eine solche Trennung ebenfalls angeordnet.

In welchem Verhältnisse die einzelnen Theile eines Gebäudes

hinsichtlich ihrer Dauer zu einander stehen, dies läßt sich z. B. aus den nachfolgenden Schätzungen entnehmen:

Dorf K. mit 1461 Seelen:

Pfarrhaus.

Bestandtheile.	Dauer derselben.	Kosten d. Neubaus.	Dauer desselben.
Wohnhaus . .	150 Jahre.	4000 fl.	200 Jahre.
Scheuer . . .	150 „	1030 „	200 „
Waschhaus . .	150 „	300 „	200 „
Schweinstall . .	30 „	110 „	80 „
Holzschopf . .	15 „	100 „	80 „
Hofmauer . .	100 „	80 „	150 „
Gartenmauer .	100 „	380 „	150 „
Pflaster im Hof .	30 „	70 „	80 „
Brunnen im Hof	200 „	150 „	250 „
Kirche.			
Thurm . . .	150 „	3500 „	500 „
Langhaus und Inbau	30 „	8000 „	400 „
Chor	30 „	— „	— „
Sakristei . . .	30 „	400 „	400 „
Ring- od. Stützmauer	100 „	450 „	200 „

NB. Durch den Neubau des Langhauses wird das Chor entbehrlich, ersteres muß dagegen um so größer werden.

Dorf N.

Pfarrhaus.	Wohngebäude. Dauer des künftig neu zu erbauenden	300 J.
	Scheuer	200 „
	Waschküche und Schweinstall	100 „

Dorf B.

Pfarrhaus.	Wohngebäude	300 J.
	Oekonomiegebäude	220 „
	Schwein- und Geflügelställe	80 „
	Waschküche	180 „

In dem großen Dorfe L.... sind bei der Abschätzung der Pfarrhausbaulast folgende Zahlen angenommen worden:

Bestandtheile.	Dauer derselben.	Kosten d. Neubaus.	Dauer desselben.
Wohnung . . .	200 Jahre.	640 fl.	280 Jahre.
Waschhaus . .	25 „	480 „	200 „
Scheuer u. Stallung	150 „	2400 „	180 „

Bestandtheile.	Dauer derselben.	Kosten des Neubaus.	Dauer desselben.
Holzschopf . .	100 Jahre.	530 fl.	180 Jahre.
Hofumfassung .	80 „	214 „	160 „
Gartenumfassung	140 „	136 „	180 „
Hofpflaster . .	20 „	88 „	80 „
Brunnen zu 1/3	50 „	238 „	100 „
Schweinställe	30 „	400 „	80 „

Man sieht auch hieraus, wie groß die Differenzen in der Schätzung der Dauer künftig neu zu errichtender Gebäude sind.

Nach den seitherigen Erfahrungen schwankt die Schätzung
bei Pfarrhäusern zwischen 200 und 400 Jahren
bei Kirchen „ 300 „ 500 „

Mit welcher Umsicht und Genauigkeit bei den Schätzungen zu Werke gegangen werden muß, wenn nicht die gröbsten Verstöße gegen alle Wahrscheinlichkeit, oft auch gegen die Wirklichkeit entstehen sollen; dies ist jedem Bauverständigen bei der ersten derartigen Arbeit klar geworden.

Das Resumé aller voranstehenden Betrachtungen besteht in folgendem:

1) Die von beiden Theilen gewählten Bauverständigen werden in ihren Angaben so bedeutend differiren, daß eine Vereinigung in der Regel nur auf dem Rechtswege zu Stande kommen wird.

2) Die künftigen Lastenübernehmer müssen jedenfalls verlieren, wenn die Baulastenkapitalien unter Staatsaufsicht „besonders“ verwaltet werden sollen.

In Bezug auf die Bauverständigen ist nicht zu übersehen, daß dem am meisten betheiligten Domänenärar unsere gebildetsten Techniker zu Gebote stehen.

Werden nun von beiden Partheien Experten ernannt, so wird die Wahl des künftigen Lastenübernehmers nicht wohl auf solche Bauverständige fallen, die im Interesse des Domänenärars angestellt sind, und so ist es möglich, daß die Hofdomänenkammer die Experten der Gegenparthie — als nicht gehörig befähigt — verwirft.

Wenn dies aber auch nicht geschieht, so ist es nicht allein möglich, sondern, wie die Erfahrungen zeigen, ziemlich gewiß, daß sich beide Bauverständigen nicht leicht vereinigen.

In beiden Fällen ernennt der Richter drei Schätzer.

Nun sagt §. 64 des Gesetzes: Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Haben hier zwei Schätzer gleiche Ansicht, so bilden sie die Mehrheit, auch wenn die Ansicht des dritten Schätzers noch so bedeutend differirt, und stehen diese zwei Schätzer zufällig in Diensten einer Parthie, so wird ohne Zweifel gegen ihren Ausspruch und gegen das hierauf gegründete Urtheil des Gerichtes erster Instanz die Berufung an das Gericht zweiter Instanz eingelegt werden.

Diese Berufung wird überhaupt Statt finden und es werden im Allgemeinen dann Prozesse entstehen, wenn die Differenz in der Schätzung der Experten von großer Bedeutung ist.

Die Errichtung einer technischen Behörde, von welcher ein Superarbitrium erhoben werden könnte, wäre nach meiner Ansicht sehr ersprießlich gewesen, weil eine Masse von Erfahrungen und Kenntnissen zur Vornahme und Beurtheilung der in Frage liegenden Schätzungen erforderlich ist.

Wie sollen die Baukapitalien verwaltet werden, um jene Ersparnisse und Admassirungen zu erreichen, auf welche nothwendig gerechnet werden muß, wenn die Kirchen und Pfarrhäuser künftighin in demselben Stande erhalten werden sollen, wie seither?

Diese Frage wurde auf dreierlei Weise beantwortet:

1) Man soll die aus dem Zehntablösungskapitale zu schöpfenden Entschädigungssummen dem Staate zuweisen, mit der Verbindlichkeit, die Leistungen fortan zu besorgen;

2) man soll sie mit der gleichen Verbindlichkeit den Gemeinden zuweisen, und

3) man soll sie in eine Masse zusammenwerfen, diese durch die Kirchenbehörde verwalten lassen, jedoch mit der Verpflichtung für den Staat, daß er zulege, wo die Masse jetzt oder künftig unzureichend würde.

Das Gesetz bestimmt dagegen, daß zur Bestreitung der Lasten

für Kirchen und Schulen, worunter also auch die Baulasten begriffen sind, die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds, nach den für kirchliche und milde Fonds bestehenden Vorschriften, in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen habe, daß aber dann, wenn die Bildung eines besondern Fonds nicht gut gefunden werde, die Ablösungskapitalien an diejenigen Gemeinden überwiesen werden können, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zur Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind, daß aber auch hier die Kapitalien unter Staatsaufsicht durch die Gemeinden zu verwalten sind.

In der Unterstellung, daß die Lastenkapitalien richtig ermittelt würden, konnte man vorstehende Bestimmungen durch folgende Erwägungen ganz leicht rechtfertigen, wie dies von Seiten der Regierung auch geschehen ist:

Durch die Ueberweisung der Lasten an den Staat werden die Verwaltungsgeschäfte außerordentlich vervielfältigt.

Die Administrationskosten werden unverhältnißmäßig groß seyn.

In Zeiten der Noth und des Kriegs werden die Leistungen momentan ins Stocken gerathen.

Die Bildung einer besondern Entschädigungsmasse und deren Verwaltung durch die Kirchenbehörde möchte, nach den erwähnten Gesichtspunkten, fast noch bedenklicher seyn, als die unmittelbare Ueberweisung an die Staatskasse; dagegen wird die an Ort und Stelle befindliche Verwaltung die leichteste und wohlfeilste seyn.

Unsere Erfahrungen über diesen Gegenstand sagen aber, daß die Baulastenkapitalien durch irrige Schätzungen sehr oft unrichtig berechnet werden und daß sie auch bei richtiger Berechnung in einer bestimmten Weise verwaltet werden müssen, wenn sie bis zur Zeit ihres Bedarfs hinlänglich erstarkt seyn sollen.

Sind die Kapitalien gleich anfänglich aus dem angegebenen Grunde unrichtig berechnet worden, so finde ich es in der That sehr hart, wenn eine Gemeinde, die bei der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zur Bestreitung des weitern Aufwandes verpflichtet ist, kraft dieses Gesetzes auch ins Mitleiden gezogen werden soll, nur weil durch die unsichere Grundlage des hieher bezüglichen Titels vom Zehntablösungsgesetze das Kapital zu nieder constatirt worden ist.

Ich halte es für sehr billig, daß der Staat in diesem Falle die Last, welche eine Gemeinde tragen sollte, auf sich nimmt.

Sind aber die Baulasten richtig berechnet worden, d. h. hat sich die Berechnung auf eine richtige Schätzung gegründet, so muß ich auf folgende Erfahrungen aufmerksam machen.

Je größer die Kapitalien sind (einzeln für sich oder durch Zusammenwerfung vieler kleinen Beträge), um so leichter können die Zinsen wieder zu Kapital angelegt werden, oder mit andern Worten, um so höher kann der durchschnittliche Zinsfuß für Zinse und Zinseszinsen angenommen, um so sicherer kann also die Summe erzielt werden, welche nach einer gewissen Reihe von Jahren zu dem nothwendigen Bauunternehmen erfordert wird.

Man vergleiche hiermit folgende Zahlenbeispiele:

Ist der Zinsfuß = 3 Proc., so sind

	100 fl. in 50 Jahren . . .	=	438 fl.	18 kr.
bei 3½ Proc.	sind 100 fl. in 50 Jahren	=	558 „	30 „
„ 4 „	„ 100 „ „ 50 „	=	710 „	36 „
„ 5	„ wären 100 „ „ 50 „	=	1146 „	42 „

Die Verwaltungskosten stehen überdies nicht im direkten Verhältnisse mit der Größe der Kapitalien.

Kleinere Verwaltungen sind verhältnißmäßig kostspieliger, als größere.

Im Rückblick auf diese beiden Sätze haben wir also die Aussicht auf einen möglichen weitern Nachtheil, weil das Gesetz, freilich im Interesse der Sicherheit, die getrennte Verwaltung vorschreibt.

Uebernimmt der Staat auch hier für eine eintretende Unzulänglichkeit den erforderlichen Zuschuß, so möchte gegen die vorgeschriebene Verwaltungsart nichts zu erinnern seyn. Aber auch in diesem Falle wäre eine vereinigte Verwaltung, wenigstens nach Kreisen, immer wieder vorzuziehen, weil sie ein günstigeres Resultat liefert.

Das günstigere Resultat einer vereinigten Verwaltung besteht aber nicht allein darin, daß, wie schon nachgewiesen ist, die Admassirung der Kapitalien durch ihre Zinsen schneller oder bei gleicher Zeit in höherem Grade bewirkt wird, sondern auch darin, daß die Irrthümer, welche bei den Schätzungen begangen worden, mehr ausgeglichen werden.

Wenn sich die Schätzer irren, und dies wird vielfältig vorkommen, so kann man unmöglich annehmen, daß hieraus jedesmal nur den künftigen Lastenübernehmern ein Nachtheil erwachse. Oft kann die Dauer eines Gebäudes viel zu kurz bestimmt werden und dann erhält der künftige Lastenübernehmer das Baukapital viel früher, als er es bedarf; er kann die Zinsen und Zinseszinsen hieraus so lange fortgenießen, bis die Zeit der Kapitalverwendung eintritt.

Oft können die Unterhaltungskosten zu hoch angeschlagen werden und dann erübrigt der Lastenübernehmer von Jahr zu Jahr eine kleine Summe, die in vielen Jahren sehr bedeutend anwachsen kann.

Vielleicht können auch die Kosten des künftigen Neubaus manchmal zu hoch geschätzt seyn.

Diesen günstigen Zufällen werden manche getrennte Baukapitalverwaltungen eine fortwährende Kapitalvermehrung verdanken, während andere, durch Irrthümer benachtheiligte, in viel zu früher Zeit die Unzulänglichkeit ihrer Kräfte nachweisen werden.

Wenn jedoch die gesetzliche Bestimmung wegen der getrennten Verwaltung der einzelnen Baukapitalien in Kraft bleiben soll, so darf man nicht unbeachtet lassen, daß viele Kapitalien den Betrag von 100 fl. nicht erreichen werden, daß sich keine Gelegenheit findet, sie zinstragend anzulegen und daß hier eine besondere Vorsorge eintreten muß.

Man vergleiche das bei §. 43, pos. 2 des Gesetzes gegebene Beispiel, wo der Anschlag der Last für den auf 8540 fl. berechneten Neubau 30 fl. 48 kr. beträgt, wenn die Dauer des jetzigen, wie des künftigen Bauwesens auf 200 Jahre festgesetzt ist.

Das Gesetz mag hier einen noch so niedern Zinsfuß zu Grunde legen, so wird er doch immer zu hoch seyn, weil der in der Wirklichkeit zu erzielende Zinsfuß sehr häufig gleich 0 seyn wird.

Ich glaube, daß in solchen Fällen die mit der badischen Versorgungsanstalt verbundene Hinterlegungskasse, welche gegenwärtig 3 Proc. Zins und Zinseszinsen berechnet, wenigstens so lange benutzt werden sollte, bis das Kapital zu einem Betrage (etwa 100 fl.) angewachsen ist, der dann gegen gerichtliches Unterpfand und gegen höhere Zinsen ausgeliehen, dessen drei- oder mehrjährige Zinsen aber wieder bei der Versorgungsanstalt deponirt werden könnten.

Nach der folgenden

Tabelle über das Anwachsen der Kapitalien durch Zins und Zinseszinsen zu 3 Proc.

Auf einen Gulden berechnet.

Nach Jahren.	Betrag.
5	1,159274
10	1,343916
15	1,557968
20	1,806109
25	2,093774
30	2,427258
35	2,813856
40	3,262030
45	3,781586
50	4,383894

würden z. B. für

60 fl. Einlage nach 20 Jahren . . . . 108,36 fl.
55 „ „ „ 20 „ . . . . 102,63 „
31 „ „ „ 40 „ . . . . 104,06 „ ꝛc. *)

zurückgegeben werden.

Die Versorgungsanstalt befindet sich in der Lage, sehr gute Sicherheit leisten zu können, und es würde nur die Frage entstehen, ob sie sich in dieses Geschäft, bei welchem sie viele Jahre lang eine gleich große Verzinsung eingehen müßte, mit Vortheil einlassen kann.

Ich glaube diese Frage bejahend beantworten zu können, wenn die Depositen auf die bestimmte Anzahl von Jahren unaufkündbar sind.

Die Einlagen werden dadurch nicht benachtheiligt, daß sie eine bestimmte Zeit lang auf ihr Recht zur Aufkündigung verzichten, weil sie ihre kleinen Kapitalien nur so lange einlegen, bis sie entweder gebraucht oder anderwärts vortheilhafter angelegt werden können, und weil diese anderweite Anlage nicht eher Statt finden kann, als bis die Kapitalien zu einem bestimmten Betrage angewachsen sind.

Die Versorgungsanstalt legt in neuerer Zeit einen sehr großen Theil ihrer Kapitalien auf Annuitäten an; sie macht sich dadurch ihren Schuldnern gegenüber verbindlich, ihre Darleihen, besondere

*) Das Zeichen , deutet hier, wie bei mehreren frühern Berechnungen, den Anfang der Decimalstellen an.

Fälle ausgenommen, während einer Reihe von Jahren nicht aufzukünden und den gleichen Zinsfuß stets festzuhalten.

Steigt nun in der genannten Jahrenreihe der landesübliche Zinsfuß, so ist die Anstalt, gegenüber von andern Kapitalisten, die ihre Gelder zu höhern Zinsen ausleihen, im Verlust. Ist aber auch das Geschäft mit 3procentigen Depositen bei der Anstalt von ziemlicher Ausdehnung, so ergibt sich ein Gewinn, der den Verlust wenigstens theilweise ausgleicht.

Fällt der landesübliche Zinsfuß, so ist der Gewinn bei den Annuitäten so groß, daß der geringere Vortheil bei dem zweiten Geschäfte nicht in Betracht zu ziehen ist.

Unter diesen Verhältnissen wird sich die Anstalt höchst wahrscheinlich mit der Annahme fraglicher 3procentigen Depositen befassen, und die Staatsgenehmigung dürfte dieser vortheilhaften Anlage von kleinen Baukapitalien schwerlich versagt werden.

Nachdem man diesen folgereichen Abschnitt des Zehntablösungsgesetzes in Bezug auf seine Bestandtheile aufmerksam durchgegangen hat, wird man von selbst auf solche Punkte hingeleitet werden, welche in dem Gesetze nicht enthalten sind. Man wird noch Betrachtungen anstellen können:

1) Ueber künftige Neubau- und Unterhaltungskosten im Allgemeinen bei veränderten Arbeitslöhnen und Materialienpreisen;

2) über künftige Kirchen- und Schulhausbaukosten bei größerer Bevölkerung, also bei einem größern Raumbedürfniß;

3) über die Kosten von erstmals zu erbauenden Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern;

4) über die künftige Beaufsichtigung der Gebäude, so wie über die Leitung von Bauausführungen.

Diese Betrachtungen werden ein helleres Licht über die Folgen der Lastenablösung verbreiten; sie werden in ökonomischer, wie in kirchlicher Hinsicht gleich wichtig erscheinen.

1) Ueber künftige Neubau- und Unterhaltungskosten bei veränderten Arbeitslöhnen und Materialienpreisen.

Das Zehntablösungsgesetz schreibt vor, alle Berechnungen von

Baulasten auf den örtlichen Preis von Materialien und Arbeit zu gründen. Bestimmungen in Rücksicht auf die Zeit sind nicht gegeben. Es entsteht daher der Zweifel, ob der örtliche Preis, welcher zur Zeit der Gesetzesverkündung bestand, oder jener, welcher zur Zeit der Lastenablösung besteht, der maaßgebende ist. Schon bei diesem kleinen Zeitraume ergibt sich eine wesentliche Differenz, die voraussichtlich eine sehr große Bedeutung erhalten wird, wenn die Schätzungen verzögert und erst dann vorgenommen werden, wenn der Bau unserer Eisenbahn beginnt *). Nach pos. 2 des §. 46 werden die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Preise anzunehmen seyn.

Die künftigen örtlichen Preise sind in dem Gesetze nicht beachtet, weil mit ihrer Hülfe eine jetzt nothwendige Berechnung nicht aufgestellt werden kann, und weil ihre Anwendung der Oekonomie des Gesetzes im Allgemeinen nicht entsprechen würde. Es wäre ungerecht, sagt man mit Grund, wenn den Zehntherrn ein mit der steigenden Kultur erwachsender Vortheil genommen würde, und auf der andern Seite eine sich stets mehrende Last aufgebürdet bliebe, oder, mit andern Worten, wenn die Ablösung der Rente ohne Rücksicht auf künftigen Zuwachs vor sich ginge, während bei der Lastenablösung diese Rücksicht genommen würde. Es sei, wird man hinzufügen, dadurch alle Billigkeit erschöpft worden, daß die Rentenablösung nach einem Durchschnitt der Vergangenheit, die Baulastenablösung aber nach dem Stande der Gegenwart angeordnet wurde.

Ich erkläre mich mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, sobald mir nur wahrscheinlich gemacht werden kann, daß in der Zukunft Zehntertrag und Baulasten in gleichem Verhältnisse steigen werden.

Meine bisherigen Nachforschungen und vergleichenden Berechnungen haben mich zu der gegentheiligen Ansicht geleitet. Ich will zur nähern Würdigung nur einige Erfahrungen mittheilen.

Vor ungefähr 100 Jahren ist in Königschaffhausen eine Kirche

---

*) Ein Klafter Bruchsteine kostete z. B. in Karlsruhe im Jahre 1837 7 fl. 30 kr. und im Jahre 1838, nachdem der Bau der Eisenbahn beschlossen war, 8 fl. 54 kr.

1000 Ziegel kosteten im Jahre 1837 14 fl., späterhin 19. fl.

gebaut worden. Es liegen die Ueberschläge und Akkorde noch vor und bieten sichere Anhaltspunkte zu folgenden Vergleichungen:

Arbeiten.	Oertliche Preise. 1740 fl. kr.	Oertliche Preise. 1838 fl. kr.
1) Fundament aufmauern, pr. Klafter	— 24	1 48
2) Hauptmauer, pr. Klafter	— 28	2 18
3) Diese Mauer in- und auswendig bestechen, verputzen, abreiben und anstreichen, pr. Klafter	— 10	1 12
4) Den Boden mit Platten zu belegen, pr. Schuh	— 1/2	— 14
5) Steinerne Stiegentritt, 4/2 Fuß lang, à	— 8	— 48
6) Gehauene und gefügte Platten aus ganzen Felsen genommen, pr. Schuh .	— 4	— 14
7) Vier Schalllöcher auf dem Thurm, à 71/2 Fuß hoch, 4 Fuß weit, pr. Schuh .	— 10	— 36
8) Die Stiegen zu machen	6 —	33 —
9) Die Emporkirch-Stühle in Erhöhung mit 70 Flöckling zu belegen, à . .	— 5	1 —
10) Diese Emporkirche mit 118 gehobelten und gefalzten Dielen zu belegen, à .	— 6	— 30
11) Eine neue Kanzel mit Stiege u. Geländer	10 —	100 —
12) Zwei starke Thüren, jede mit zwei Flügel	5 —	46 —
13) Eine starke Thüre mit einem Flügel an die Sakristei	1 30	8 —
14) Schlosserarbeit an den zwei Kirchenthüren	10 —	50 —
15) Desgleichen zur Sakristeithüre . . .	3 —	9 —
16) Zu den Fenstern eiserne Rahmen und Stäbe, pr. Pfd.	— 8	— 15
17) Stiefel, Knopf, Kreuz und Fahne auf den Thurm	20 —	100 —

u. s. w.

Die Kosten der ganzen Kirche betragen circa 3000 fl.

Nach den oben angedeuteten Verhältnissen würde sie jetzt wenigstens auf 15,000 fl. bis 20,000 fl. zu stehen kommen.

Vor ungefähr 80 Jahren berechnete sich der Ertrag des Klein-

zehntens der Pfarrei Weitenau nahehin auf 300 fl.; er stieg bis zum Jahre 1770 auf 434 fl; war im Jahre 1780 gleich 506 fl.; der neueste Anschlag schwankt zwischen 600 und 700 fl.

Der kleine Zehnten ist überhaupt verhältnißmäßig weit mehr im Ertrage gestiegen, als der große Zehnten.

Wenn ich auch weit entfernt bin, mit diesen wenigen Beispielen beweisen zu wollen, daß Zehntertrag und Baulasten nicht in gleichem Verhältnisse steigen, daß also die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung der Baulasten auf keinem gerechten Grundsatze beruhen, so kann ich doch mit Hülfe anderer Erfahrungen darthun, daß meine Behauptung Manches für sich hat.

Ich erinnere nur an die Bauholzpreise.

Bevölkerung und Kultur bemächtigen sich bei ihrem Steigen allmählig der Waldstrecken, deren Boden von Natur aus für eine andere Benutzung geeignet ist, oder durch die Kunst hierzu befähigt werden kann. Die strengste forstpolizeiliche Aufsicht wird natürlich den Fortgang der Bevölkerung nicht aufhalten und die Verbreitung der landwirthschaftlichen Kultur nicht verhindern können. Bei einem steten Ankämpfen gegen die Waldangriffe wird doch das Waldareal allmählich verringert werden.

Die unmittelbare Folge hiervon ist das Steigen der Holzpreise, insoweit das Holz nicht durch ein wohlfeileres Surrogat ersetzt werden kann. Die großen Steinkohlenlager benachbarter Länder versehen uns jetzt und auf eine lange Zeit hinaus mit einem wohlfeilen Brennmaterial *). Im Schooße unserer Erde sind ohne Zweifel noch viele und mächtige Lager verborgen, welche einst

---

*) Im Jahre 1837 sind in der Zuckerfabrik in Ettlingen Versuche im Großen gemacht worden. Nach diesen hat

1 Centner Steinkohlen die Brennkraft von 2 Centnern ausgetrocknetem Buchenholz;

1 Klafter Buchenholz wiegt 33 Centner, also sind

16½ Centner Steinkohlen gleich 1 Klafter Buchenholz.

Gegenwärtig kostet 1 Centner Steinkohlen, franco Leopoldshafen, 54 kr. 16½ Centner kosten hiernach 14 fl. 51 kr., während für 1 Klafter Buchenholz 18 fl. bezahlt werden müssen. Da nun die Steinkohlen von Saarbrücken bezogen werden, wo der Centner 14 kr. kostet, so läßt sich eine namhafte Preiserniedrigung erwarten, sobald der Transport durch eine Eisenbahn erleichtert wird.

durch die Fortschritte der Geognosie und der Bergbaukunde aufgeschlossen werden. Der Mangel an Brennholz wird aus diesem Grunde uns im Hinblicke auf die großen Torflager*) keine Besorgnisse erregen. Um so fühlbarer wird aber der Mangel an Bauholz seyn. Ungeachtet der großen Holzersparniß bei der neuern Bauart erfordern doch einzelne Gebäudetheile, welche nur mit Holz zweckmäßig und bequem hergestellt werden können, immer noch ein namhaftes Quantum von einem Materiale, welches durch kein Surrogat ersetzt wird. Da nun das Bauholz auch zu vielen andern Zwecken dienen muß, so ist ein fortwährendes Steigen des Preises mit Sicherheit vorauszusehen. Mit gleicher Sicherheit darf auch angenommen werden, daß diese Preiserhöhung in keinem Verhältnisse zu jener von landwirthschaftlichen Produkten steht, deren Anbau auf Unkosten des Bauholzes erweitert wird.

Dieses unverhältnißmäßige Steigen wird bei weitem nicht dadurch ausgeglichen werden, daß andere Baumaterialien durch die Fortschritte der Kunst und durch die leichtere Zufuhr möglicher Weise wohlfeiler werden können.

2) Ueber künftige Kirchen- und Schulhausbaukosten bei größerer Bevölkerung, also bei einem größern Raumbedürfnisse.

Nach §. 46 des Zehntablösungsgesetzes soll bei den vorzunehmenden Abschätzungen mitbeachtet werden, ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen der Bestimmung des Gebäudes genügt oder nicht, und letztern Falls, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre.

Also auch hier werden analog den Materialienpreisen ꝛc. nur die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnisse beachtet.

Die natürliche Folge hiervon ist die Unzulänglichkeit des Bau-

*) 2500 Stück Torf werden gleich 1 Klafter Tannenholz und 4000 Stück Torf gleich 1 Klafter Buchenholz gerechnet. Der Torf darf aber nicht über 5 Proc. Asche geben.

Gegenwärtig sind in unserm Großherzogthum circa 5000 Morgen Torflager angestochen.

kapitals für einen künftigen Neubau bei größerer Bevölkerung, also bei einem größern Raumbedürfnisse *).

Sollen einmal die Kirchen mit Umlagen erbaut werden, dann dürfte leicht der kirchliche Sinn mit dem ökonomischen Interesse in Widerspruch gerathen.

3) Ueber die Kosten von erstmals zu erbauenden Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern.

Der §. 45 des Zehntablösungsgesetzes gedenkt der Hülfsbaupflichtigkeit der Zehntherrn in folgender Weise:

„Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44 kapitalisirt, aber

2) von der Staatsverwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt."

Diese Bestimmungen gründen sich auf die §§. 7 und 18 des Bauedikts vom Jahre 1808, wornach die Zehntberechtigten in allen Fällen, wo nicht andere Bauherrn bereits bestehen oder wo die vorhandenen Baukassen, Kirchenfabriken, Heiligenfonds die zureichenden Mittel nicht haben, hülfsweise eintreten müssen.

Es ist aber von bereits vorhandenen und nicht von erstmals zu errichtenden Gebäuden die Rede.

In Bezug auf letztere vergleiche man die §§. 17 und 24 des Bauedikts vom Jahre 1808.

§. 17. „Wenn eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einen Ort, wo vorhin keine war, neu errichtet wird, so kann dadurch der Kirchspielszehnte nur alsdann neu belastet, d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchenkasse,

---

*) Außerordentliche Zufälle, z. B. Ueberschwemmungen, Hagelschaden, namentlich in der Hagellinie, können gleichfalls die Baukapitalien so stark angreifen, daß ein Zuschuß unvermeidlich ist.

hülfsweise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Einrichtung fordert; außer diesem Fall tritt nur die oben im fünften Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermäßigung ein, die ihn so weit dazu anziehen darf, als er durch Ersparung an einer andern etwa sonst zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Kultur und des Zehntertrags mittelst der vermehrten Menschenzahl u. dergl. gewonnen zu haben erachtet werden kann, mithin so, daß die ursprünglichen muthmaßlichen Verhältnisse der Baulast zum Zehntertrag nicht zu seinem Nachtheil verändert werden."

Durch die Zehntablösung werden die Zehntherrn von dieser Last befreit, und zwar nach dem Sinne des vorstehenden §. ohne Aufrechnung.

§. 24. „Neu zu errichtende Schulgebäude an Orten, wo bisher entweder noch gar keine Schulen oder zwar Schulen, aber noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die Schulgemeinde zu bestreiten; wogegen sie vom Baubeitrag zu dem Schulgebäude der Gemeinden, von denen sie getrennt ward, für die Folgezeit frei wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeister etwa noch als Kirchenmeßner ihr dient, indem zur Meßnerei die Wohnung nicht zu rechnen ist; jedoch, wenn die neue Schuleinrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gutthatsweise, mithin ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehntherr der Gemarkung der Schulgemeinde einen halben Jahresertrag seines Zehntens dem Kirchspiel daran zur Steuer geben; hingegen eine Baupflicht dazu erkennt ihm das Gesetz nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufaktum oder anderer Spezialtitel im einzelnen Fall hinzutritt."

Auch von dieser Last werden die Zehntherrn nach beendigter Zehntablösung ohne Aufrechnung befreit, während sie jetzt noch, d. h. vor der Ablösung des Zehntens, diese gutthatsweise Steuer überall leisten müßten, wo die Erbauung eines ersten Schulhauses von Amtswegen angeordnet würde.

Es läßt sich vermuthen, daß nach §. 78 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 die Untersuchungen über die nothwendige Errichtung von Schulgebäuden überall angestellt worden sind.

4) Ueber die künftige Beaufsichtigung der Gebäude, so wie über die Leitung von Bauausführungen.

Wenn die kirchlichen Gebäude in gutem Stande erhalten werden sollen, und dies ist ja schon darum nöthig, weil sonst die festgesetzten Ablösungskapitalien nicht zureichen, so sind alljährliche Visitationen durch Techniker erforderlich.

Eine Reparatur läßt sich zur rechten Zeit und durch die rechten Mittel mit einem Aufwande von wenigen Gulden bestreiten, während sie nach Verzögerungen schon über hundert Gulden kosten kann.

Ob die Reparaturen gut ausgeführt sind, ob der darauf hin akkordirte volle Kostenbetrag ausbezahlt oder ein Theil davon wegen schlechter Arbeit inne behalten werden soll, ob Erweiterungen oder vollständige Neubauten erforderlich sind, dies sind lauter Fragen, welche zunächst der Bauverständige beantworten muß.

Bisher hat es Staats-, Domänen-, Kirchen-, standesherrliche und grundherrliche Baumeister gegeben. Sie werden auch nach der Zehntablösung für diese besondern Funktionen noch theilweise nöthig seyn. Welche Klasse derselben aber jene vielen Gebäude beaufsichtigen soll, die als Zehntlasten zur Ablösung kommen und für welche besondere Lokalfonds gegründet werden, dies ist seither ganz unerörtert geblieben.

Weder die Regierung noch die Kammern konnten damals, als sie bei den ständischen Verhandlungen über die Zehntablösung für diese Bauaufsicht keine Fürsorge eintreten ließen, die Ansicht haben, daß den zunächst betheiligten Gemeinden eine solche Fürsorge zu überlassen sei; sie konnten aber noch weniger voraussetzen, daß erforderlichen Falls die Staatsbaumeister gegen besondere Gebühren aus den Lokalbaufonds beigezogen werden sollten, da ja die Baukapitalien nach dem Gesetze nicht in der Weise berechnet werden, daß ein Theil ihrer Zinsen zur Bestreitung der Bauaufsichtskosten disponibel ist*). Die Regierung wird daher diese Aufsicht unentgeld-

*) Das nachfolgende Beispiel wird zeigen, von welchem Belange diese Kosten sind:

Die einem Baumeister übertragene Aufsicht von 68 Kirchen
50 Pfarrhäusern
118

lich durch ihre Staatsbaumeister besorgen lassen und wahrscheinlich die geeigneten Anordnungen treffen, sobald nach beendigter Zehntablösung eine Revision des Bauedikts nothwendig wird.

Wäre diese Meinung gegen Erwarten irrig, so läge in dem Zehntablösungsgesetze eine große Härte gegen diejenigen, welche die Baulasten zu übernehmen haben, weil die Last nicht nach ihrem vollen Umfang angeschlagen würde, und weil hier eine Analogie mit den Verwaltungsbeamten nicht Statt finden kann, indem letztere auch nach der Zehntablösung Vieles zu verwalten haben, ein Theil der erstern aber für die seither belastete Stelle entbehrlich wird.

Zum §. 57.

Nach diesem §. soll der Gemeinderath ein Zeugniß darüber ausstellen, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht.

Da jedoch der Gemeinderath nicht in der Lage ist, genau beurtheilen zu können, ob eine Last auf dem Zehnten ruht, oder ob sie auf andern Gefällen, Grundstücken ꝛc. haftet, und da die obern Kirchenbehörden nicht zugeben werden, daß auch solche Lasten zur Ablösung kommen, die mit dem Zehnten in keiner Berührung stehen, so mußten sie selbst die Untersuchung des Ursprungs kirchlicher Lasten vornehmen.

Im Hinblick auf die wichtigen Folgen der Ablösung von Baulasten und Kompetenzen haben die obern Kirchenbehörden, der am meisten betheiligten Hofdomänenkammer gegenüber, lange Zeit nur dann eine Last als zur Ablösung geeignet anerkannt, wenn ihre Eigenschaft als Zehntlast durch Urkunden nachgewiesen werden konnte.

Dieser Beweis war aber äußerst schwer zu führen und so stockte denn dieser Theil des Ablösungsgeschäftes, bis sich das Domänenärar, unter Berufung auf das Bauedikt und den Landrechtszusatz

118

Die einem Baumeister übertragene Aufsicht von 31 Schulen und
12 Verwaltungsgebäuden

zusammen 161 Gebäuden,
verursachen einen Aufwand von . . . . 1200 fl. Besoldung
und circa . . . . 800 „ Visitationskosten

zusammen von jährlichen 2000 fl.
Es kommen also jährlich im Durchschnitt auf ein Gebäude circa 12 fl.

710, d. c., dahin äußerte, daß im Betreff der Baupflicht zu Kirchen und Pfarrhäusern die Eigenschaft der Zehntlast zu vermuthen und daß dieses nach Landrechtszusatz 710, d. d. auch mit den Kompetenzen der Fall sei.

Die obern Kirchenbehörden haben sich hierauf mit der Ansicht in Bezug auf die Baulasten befreundet und die Eigenschaft der Zehntlast anerkannt, wenn ihnen keine rechtsgenügenden Beweise vom Gegentheil zu Gebote standen. Sie haben aber die Deduktionen aus dem Landrechtszusatze 710, d. d. in Bezug auf die Kompetenzen mit folgenden Gründen bekämpft:

Der eben erwähnte Landrechtszusatz widerspricht der Ansicht der Hofdomänenkammer auf das Bestimmteste, wenn er sagt:

„Der Zehnten kann durch Herkommen oder besondere Rechtstitel die Last einer Abgabe zur Pfarrbesoldung auf sich haben."

Das Gesetz setzt also voraus, daß in der Regel keine Kompetenz auf dem Zehnten hafte, bestimmt aber, daß dieses vermöge Herkommens und besonderer Rechtstitel der Fall seyn könne. Wo sich nun auf ein solches Herkommen oder besondere Rechtstitel berufen wird, muß solches nachgewiesen werden.

Diese Ansicht wird dadurch noch mehr begründet, daß nach dem Landrechtszusatze 710, d. d. selbst in dem Falle, wo die Pfarrbesoldung vermöge Herkommens oder besonderer Rechtstitel auf dem Zehnten lastet, später aber erhöhet wird, diese Erhöhung nicht als eine Zehntlast betrachtet werden kann, wenn nicht aus den vorigen besondern Rechtsverhältnissen eine ihm eigens obgelegene Pflicht, für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung einzutreten, dargelegt werden kann.

Die Hofdomänenkammer vereinigte sich nun auch mit dieser Ansicht, und so sind denn viele Prozesse abgeschnitten worden, welche über die vorliegende Streitfrage hätten entstehen können.

Ob die obern Kirchenbehörden auch allen andern Zehntherrn gegenüber bei der Ablösung von Kompetenzen auf einer rechtsgenügenden Nachweisung ihrer Eigenschaft als Zehntlasten bestehen werden, dies möchte sehr zu bezweifeln seyn, wenn man erwägt, daß eine Erschwerung der Ablösung solcher Lasten nur in den Fällen mit gutem Grunde veranlaßt werden kann, wo der seitherige Zehnt-

herr fortbin größere Sicherheit bietet, als bei anderer Verwaltung der Lastenkapitalien zu erwarten ist. Bei Zehntherrn, die nach der Ablösung ihrer Zehnten weniger Sicherheit für die Kompetenzen gewähren, wird man im Interesse der Kirche ohne Zweifel auf keine urkundlichen Beweise warten.

Zum §. 60.

Hier muß ich auf einen Satz aufmerksam machen, der ganz eigenthümliche Folgen haben wird:

„Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhang zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungskapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.“

Ich nehme an, daß ein Zehntherr seine Rechnungsnachweisungen mit dem Umfang und der Fruchtbarkeit des zehntpflichtigen Areals vergleicht und ein so ungünstiges Resultat erkennt, daß er auch bei einer sehr niedrigen Schätzung nur gewinnen kann. In diesem Falle wird er nichts zu thun haben, als die Aufkündigung der Zehntpflichtigen abzuwarten und die von dem Amte gesetzte unerstreckliche Frist von drei Monaten verstreichen zu lassen. Er ist dann der Vorlage seiner fatalen Rechnungsnachweisungen überhoben.

Die Frage, ob der angenommene Fall auch in der Wirklichkeit vorkommen kann, darf unbedenklich bejaht werden, wenn man erwägt, daß während der Durchschnittsperiode folgende Umstände einzeln oder in Verbindung den Zehntrohertrag geschmälert haben können.

1) Nachlässe und Abgänge, welche sich in der Regel nicht wegdemonstriren lassen.

2) Eine sehr kostspielige Verwaltung.

Häufig waren die Zehntherrn genöthigt, auch da eine Selbstsammlung eintreten zu lassen, wo ihnen Scheunen und Keltern fehlten, wo sie die rohen Produkte in benachbarten Orten dem Verkauf aussetzen, oder auf entfernten Hofgütern in eigenthümlichen Gebäuden verwahren mußten; es geschah vielleicht nur, um durch Gefährde der Pflichtigen nichts zu verlieren.

3) Eine schlechte Verwaltung.

Diese mag oft Statt gefunden haben, ohne daß jetzt der Zehntherr im Stande wäre, alle diejenigen Umstände zu erweisen, welche eine Schätzung nach §. 30 des Gesetzes begründen. Denn selten wird z. B. der Umstand zu erweisen seyn, daß ein Verrechner, wie dieß in einem konkreten Falle vorgekommen ist, mit seinem Revisor gemeinschaftlich pro domo gearbeitet hat, daß dieser Revisor dem Verrechner als Herbstinspektor beigegeben wurde und daß zuletzt beide als Betrüger entdeckt und bestraft worden sind, der eine durch sich selbst, der andere durch die Hand der Gerechtigkeit.

Treffen alle diese Fälle zusammen, so werden sie den Zehntertrag enorm schmälern. Der Zehntherr weiß sich durch den §. 60 des Gesetzes zu helfen, während dem Zehntpflichtigen die Vortheile nicht zukommen, welche ihm die Intention des Gesetzgebers zugedacht zu haben scheint.

Man wird bei diesem §. überhaupt zweifelhaft, ob es wirklich die Absicht des Gesetzgebers seyn konnte, in jedem Falle auf den Grund der vorhandenen Rechnungsresultate über den Ertrag des Zehntens eine Ablösung gründen zu lassen. Der §. 60 des Zehntablösungsgesetzes spricht vielmehr ganz bestimmt das Gegentheil aus.

Folgen der Zehntablösung in national-ökonomischer Hinsicht.

Die Zehntherrn haben vor der Aufhebung des Zehntens aus ihrem Rechte eine sichere und mit der zunehmenden Bevölkerung steigende Rente gezogen.

Unser Landrecht erkennt zwar dem Zehntherrn kein Eigenthumsrecht am zehntpflichtigen Boden zu und räumt ihm selbst bei unverzehnteter Abführung des Erwachses wegen des Ersatzes keinen Anspruch an das Gut oder dessen dritten Besitzer ein (Landrechtssatz 710, c. v.), aber es gestattet einen Anspruch an die geernteten Früchte.

Bei der Selbstsammlung des Zehntens konnte der Zehntherr

überdies leicht Vorsorge treffen, daß keine Geträchte ohne Verzehntung heimgeführt wurden und bei der Verpachtung, welche in der Regel nur auf eine kurze Reihe von Jahren geschah, konnte er sich durch tüchtige Bürgen gegen Verluste schützen. Die Sicherheit in diesem Bezuge war unstreitig größer, als jene bei der Kapitalzinserhebung. Noch wichtiger erscheint aber das Zehntrecht, wenn man erwägt, daß die daraus entspringende Rente zwar manche Jahre hindurch bei besondern Unglücksfällen, z. B. Krieg ꝛc., ruhen, aber doch nicht ganz verloren gehen kann, während die Kapitalverluste allzusehr bekannt sind, als daß es nothwendig wäre, auf sie besonders aufmerksam zu machen.

Eine Kapitalverwendung auf Fabriken kann sich unter vortheilhaften Umständen im Allgemeinen und bei wohlfeilen Materialien, Arbeitslöhnen und bei einem ausgedehnten Absatze insbesondere so hoch rentiren, daß nach einer gewissen Zeit das Kapital durch Zinsen verdoppelt wird und daß in diesem Falle auch unter spätern unglücklichen Umständen wenigstens kein Verlust an dem ursprünglichen wieder aus dem Geschäfte gezogenen Kapitale entstehen kann. Allein möglicher Weise kommen unvorhergesehene Unglücksfälle vor dem genannten Zeitpunkte, und dann werden, ungeachtet des anfänglich hohen Gewerbsgewinnes, große Verluste eintreten.

Gerade in unserm Lande wird erst seit wenigen Jahren an der Errichtung der verschiedenartigsten Fabriken gearbeitet. Ein reges Leben hat sich vor uns entfaltet; eine große Saat ist ausgestreut worden, von welcher eine entsprechende Ernte gehofft wird. Erst in späterer Zeit wird man erfahren, ob nicht manche Saatkörner auf magern oder Felsboden gefallen sind, und ob sich neu geborene Kinder so schnell entwickeln, ob sie so weit erstarken können, um mit den Veteranen benachbarter Fabrikländer sorglos auf den weiten Kampfplatz zu treten.

Diese Bedenken liegen um so näher, als in der neusten Zeit von allen Seiten die Vermehrung und Vervollkommnung der Kommunikationswege beabsichtigt und als hierdurch eine Konkurrenzerweiterung herbeigeführt wird, welche einzelne solide Fabriken in hohem Grade heben, andere aber vernichten kann.

Für die Sicherheit solcher Unternehmungen wird nicht leicht Jemand eintreten, ohne durch eine bedeutende Prämie für die

mögliche Gefahr belohnt zu seyn; daher die großen Vortheile der Banquiers, welche ein Fabrikunternehmen garantiren.

Mit dem Betriebe von Gewerben und mit Handelsunternehmungen können sich die Zehntherrn in der Regel nicht befassen; auch würden sie darin keine genügende Sicherheit finden.

Unter diesen Verhältnissen werden die Zehntherrn hinsichtlich der Unterbringung ihrer Ablösungskapitalien auf den Ankauf von Grund und Boden hingewiesen. Aus dem Grundbesitze werden sie aber nicht allein eine sichere, sondern auch eine mit der Zeit steigende und von zufälligen Umständen weniger abhängende Rente erhalten.

Wenn man die ältesten Rechnungen über den Ertrag eines Zehntgefälls zur Hand nimmt und mit dem Resultate derselben die nachfolgenden Rechnungen, und zwar bis auf die neueste Zeit, vergleicht, so stellt sich ein fortlaufendes Steigen dar, welches zwar einigermaßen verändert, aber nicht ganz unterbrochen werden kann, selbst wenn man den Zehntertrag solcher Grundstücke, die erst in späterer Zeit angebaut wurden, also ursprünglich nicht unter dem zehntpflichtigen Areal begriffen waren, außer Rechnung läßt.

Soll nun auch diese steigende Reihe zum größten Theil durch die Fortschritte der Kultur erklärt werden können, so müssen doch den gleichfalls steigenden Preisen der Zehntgewächse, namentlich der Getreidegattungen, andere Ursachen zu Grunde liegen.

Auf der einen Seite entsteht bei der zunehmenden Bevölkerung eine größere Nachfrage nach solchen Erzeugnissen, die zum Unterhalte der Bevölkerung dienen und deshalb nicht entbehrt werden können. Dieser stärkern Nachfrage kann eine verhältnißmäßig größere Produktion nicht immer folgen, sie wird oft mit Schwierigkeiten verbunden seyn, welche sich nur durch einen höhern Gewinn überwinden lassen. Die Getreidepreise werden aus diesem Grunde steigen und zwar so lange, als die Bevölkerung zunimmt.

Die Bevölkerung kann aber so weit steigen, daß eine Uebervölkerung entsteht.

Der Boden ist extensiv auf ein bestimmtes Maaß beschränkt und die Ertragsfähigkeit desselben hat ihre normale Gränze, die durch alle möglichen Kulturfortschritte zwar sehr erweitert, aber nicht unendlich gemacht werden kann. Die Zeugung dagegen kann auch dann noch geschehen, wenn voraussichtlich der Unterhalt der Kinder

nicht mehr möglich ist. Sie wird auch in unerwarteter Ausdehnung geschehen, da durch die Anerkenntniß der persönlichen Freiheiten — ein Grundsatz, welcher im Geiste unserer jetzigen Zeit liegt — die Heirathsverbote allmählig aufhören und da bei der wachsenden Unsittlichkeit — durch die materielle Richtung unserer Zeit veranlaßt — die unehelichen Geburten täglich zunehmen werden.

Die Zufuhr aus andern Ländern wird wohl periodische Aenderungen in dem Gesetze über das Steigen der Getreidepreise hervorrufen, sie wird die fortlaufende Reihe unterbrechen, aber nicht ganz hemmen können.

Gleich wie auf diese Weise eine Preisminderung entsteht, so kann durch andere Zufälle, namentlich durch Kriege, ein Steigen der Preise veranlaßt werden, welches die natürliche Reihe überspringt, aber nicht anhaltend ist.

Auf der andern Seite hat man die Erfahrung gemacht, daß mit der zunehmenden Produktion der edlern Metalle, welche als Geld benutzt werden, eine Erhöhung der Preise aller Güter, insbesondere aber der Getreidegattungen, eingetreten ist. Das Geld ist zwar unser Tauschmittel im Verkehr, aber auch zugleich eine Waare. Als Waare hat es seinen Preis; der Preis steigt caeteris paribus mit der Nachfrage und fällt, sobald sich das Angebot vermehrt. So oft aus den Geld- oder Silberbergwerken neue und große Schätze zu Tage gefördert werden, sinkt der Preis der Metalle gegenüber von andern Waaren, oder mit andern Worten, man wird für die gleiche Summe Geld nicht mehr so viel Holz, nicht mehr so viel Getreide u. s. f. erhalten, als vor dieser reichen Grubenausbeute.

Da gegenwärtig größere Reisen mit weniger Anstrengung und weit geringerem Kostenaufwand unternommen werden können, so wird mit Hülfe der fortschreitenden Naturwissenschaft, zumal der Geognosie, die Entdeckung neuer Bergwerke sicher zu erwarten seyn, und da mit den Verbesserungen in dem Gebiete der Maschinenkunde und der Chemie der Bergbaubetrieb auch eine größere Vervollkommnung erhält, so muß der Geldpreis nothwendig fallen.

Da überdies an die Stelle des Geldes sehr häufig Papier tritt, welches, so lange ihm ein gewisser Kredit zur Seite steht, in gleicher Weise wirken kann, wie eine vermehrte Produktion edler Metalle,

so wird auch die Emission einer großen Menge von Papier Schwankungen in den Waarenpreisen hervorrufen.

In der Geschichte der letzten vier Dezennien findet man die beste Gelegenheit, die vorstehenden Betrachtungen anzustellen; in ihr findet man die behaupteten Sätze näher erläutert.

Wenn daher die Zehntherrn künftighin eine gleiche Rente erhalten und zugleich möglichst gesichert seyn wollen, so werden sie, wie schon oben bemerkt wurde, lediglich auf den Ankauf von Grund und Boden angewiesen seyn.

Bei der Selbstadministration von Grundstücken oder geschlossenen Hofgütern zieht der Eigenthümer fortwährend eine Naturalrente, die ihn vor den oben bezeichneten Verlusten schützen wird. Für Korporationen und Stiftungen ist in der Regel die Selbstbewirthschaftung der Güter nicht vortheilhaft, weil die Aufsichtskosten einen sehr großen Theil des Rohertrags aufzehren. Indessen erleidet diese Regel doch manche Ausnahmen, denen besonders in neuerer Zeit gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Größere geschlossene Güter können z. B., wenn man nicht das Glück hat, verständige und fleißige Pächter zu erhalten, nach einigen Pachtperioden in dem Grade übel zugerichtet seyn, daß es schwer hält, selbst unter sehr vortheilhaften Bedingungen für künftige Uebernehmer, einen tüchtigen Pächter zu bekommen. Hundert Klauseln in dem Pachtvertrag gewähren keinen Schutz gegen solche nachtheilige Folgen. Hier erübrigt nur eine Selbstbewirthschaftung auf mehrere Jahre, um das Gut zu verbessern, um für spätere Zeiten eine bedeutende Konkurrenz von Pachtlustigen herbeizuführen.

Die Selbstbewirthschaftung muß aber möglichst einfach, wohlfeil und doch ihrem Zweck entsprechend seyn. Es empfiehlt sich hier, nach den neusten Erfahrungen, in manchen Fällen die englische Wirthschaftsmethode mit Koppelweiden und Schaafzucht.

Einzelne in einer Gemarkung zerstreut liegende Grundstücke werden in der Regel Pachtliebhaber finden. Jedoch ist auch hier der Versuch mit der Selbstbewirthschaftung gemacht worden, theils, um die Grundstücke zu verbessern, theils, um die Konkurrenz der Pachtherrn zu vermindern, wenn zufällig in demselben Jahre sehr viele Grundstücke pachtlos geworden sind.

Die Versuche haben sich bisher, namentlich in der Nähe größerer Städte, auf den Theilbau und auf den Anbau mit ewigem Klee beschränkt Der Klee wird schurweise öffentlich versteigert.

Die **Verpachtungen** geschehen gewöhnlich nur auf einen Zeitraum von sechs, neun oder zwölf Jahren, und zwar in Geld, oder in Naturalien, oder gemischt in Geld und Naturalien. Die zuletzt genannte Verpachtungsweise wird in den meisten Fällen am zweckmäßigsten seyn, wenn die ausbedungenen Früchte nicht in Natura erhoben, sondern jährlich nach einem Durchschnittsmarktpreis, etwa von den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, berechnet und in Geld bezahlt werden.

Auf diese Weise kann man einer beschwerlichen Naturalienwirthschaft entgehen und dennoch die Vortheile erhalten, welche eine Naturalrente gegenüber einer Geldrente darbietet. Wird der Pachtzins blos in Naturalien bedungen, so wird in theuern Jahren die Geldleistung nach den Marktpreisen für den Pächter zu schwer seyn, und in wohlfeilen Jahren wird der Pachtherr eine unverhältnißmäßig niedrige Rente erhalten. Bei Gütern, welche sich vorzugsweise zur Viehzucht eignen und bei Grundstücken, welche zum Anbau mit Handelsgewächsen bestimmt sind, wird nur ein Geldpachtzins beliebt und zweckmäßig seyn.

Man wird also bei der verschiedensten Art in der Benutzung der Grundstücke seinen Zweck erreichen.

Werden nun die Zehntablösungskapitalien, wie vorauszusehen ist, in Grund und Boden verwandelt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Die Erwerbung beschränkt sich auf das Inland;
2) sie erstreckt sich auch auf das Ausland.

1) Erwerbung von Grundstücken im Inland.

Durch die Umwandlung der Zehntablösungskapitalien in Grund und Boden wird eine Masse von Grundstücken in die sogenannte **todte Hand** gebracht.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht kann hieraus nur dann ein Nachtheil entstehen, wenn die manus mortua sehr viele Ländereien besitzt und wenn diese schlecht bewirthschaftet werden, so daß also hierdurch die Gesammtproduktion vermindert wird.

Nach dem Steuerkataster hat das Großherzogthum Baden

37,510	Morgen	Gartenländereien,
1,363,167	"	Ackerfeld,
406,613	"	Wiesen,
68,064	"	Weinberge,
225,759	"	Weiden,
113,459	"	Reutfeld und
1,296,860	"	Wald *)
3,511,432	Morgen	zusammen.

Die Kirche, Pfarreien, Schulen und Stiftungen haben nach dem Steuerkataster eine Zehntrente von 517,383 fl., welche sich nach seitherigen Erfahrungen auf mindestens 600,000 fl. erhöhen kann. Das Ablösungskapital beträgt 12 Millionen. Nimmt man den Preis für einen Morgen Ackerfeld, Wiesen, Weinberg, Weiden und Reutfeld im Durchschnitt zu 300 fl. an, so können mit 12 Millionen 40,000 Morgen erworben werden. Dies ist $^1/_{55}$ der oben dargestellten Gesammtfläche über Abzug des Waldareals.

Wollen auch die Standes- und Grundherrn ihre Zehntablösungskapitalien im Betrage von circa 8,500,000 fl. durch Ankauf von Grund und Boden unterbringen, also 28,000 Morgen erwerben, so sind im Ganzen 60,000 Morgen gleich $^1/_{32}$ der vorhin genannten Gesammtfläche erforderlich. Die auf dem Zehntanschlage haftenden Lastenkapitalien sind aus dem Grunde nicht in Berechnung gezogen, weil die Kompetenzkapitalien ebenfalls durch Ankauf von Grundstücken gesichert werden sollen; der Durchschnittspreis von 300 fl. pr. Morgen wird auch nicht zu nieder seyn, da unter dem ganzen Areal von 2,200,000 Morgen circa 340,000 Morgen Weiden und Reutfeld begriffen sind. In obiger Berechnung könnte nur dann eine wesentliche Aenderung eintreten, wenn viel Waldungen angekauft werden. Die Waldungen sind aber größtentheils in fester Hand. Wenn die Frage: ob die Theilbarkeit der gebundenen Hofgüter des Schwarzwaldes ausgesprochen werden soll? verneint und wenn auch der für die Eisenbahn erforderliche Grund und Boden mit in Berechnung gezogen

---

*) In der forstlichen Zeitschrift von Arnsberger und Gebhard, I. Band, 1s. Heft, Karlsruhe 1838, sind die Waldungen zu 1,396,133⅓ Morgen angegeben.

wird, so dürfte sich leicht das oben angegebene $1/_{32}$ auf $1/_{20}$ erhöhen.

Der Umfang der in die todte Hand übergehenden Grundstücke ist jedenfalls groß genug, um einer nähern Untersuchung gewürdigt zu werden, ob gegründete Besorgnisse wegen einer künftigen Verminderung der Gesammtproduktion vorhanden sind.

Der Ausdruck „todte Hand" hat zwei verschiedene Bedeutungen. Die Grundstücke werden dem Verkehr entzogen; sie kommen in den Besitz eines ewigen Eigenthümers. Eine andere Deutung erinnert daran, daß eine lebendige Hand mehr schafft.

Eine Selbstbewirthschaftung wird bei den Korporationen und Stiftungen, wie schon früher erwähnt wurde, selten oder nur in geringem Umfange eintreten. Man wird die Güter in der Regel verpachten. Pächter und Eigenthümer sind aber sehr verschieden, der eine sorgt für die Ausnutzung, der andere für die Erhaltung und Besserung des Grundstücks. Die Produktion der Eigenthümer, welche ihre Güter selbst bauen, ist nachhaltiger, als jene der Pächter. Mehr oder weniger Ausnahmen können diese Regel nicht ändern. Mit diesen wenigen Sätzen wäre den Pachtverhältnissen der Stab gebrochen, wenn sie nicht von einer andern Seite betrachtet werden könnten.

Alle Gelegenheiten zum Ankauf von Grundstücken, welche die Stiftungen unbenutzt vorüber gehen lassen, werden mit Vergnügen von den reichen Bauern ergriffen. Die weniger bemittelten Landleute könnten selten ihre Ersparnisse zur Vermehrung des Grundbesitzes verwenden, wenn sie nicht die höchsten Preise bezahlen oder sich mit Erwerbungen in dem unfruchtbarsten oder entferntesten Theile der ganzen Gemarkung begnügen wollen.

Gleiche Intelligenz vorausgesetzt, wird man nicht behaupten können, daß der Grad der Produktion mit dem Umfang des Gutes steigt. Der Umfang kann eine Größe erreichen, die dem Eigenthümer nicht mehr gestattet, seinen Arbeitern genau nachzusehen, die ihn veranlaßt, zeitweise eine große Anzahl von Taglöhnern anzustellen, von welchen er weder die gute, noch die anhaltende Arbeit erwarten kann, die ihm seine ständigen Dienstleute leisten. Sind nun solche Arbeiter nicht fleißig, so muß ihre Anzahl noch vermehrt werden. Dies wirkt nachtheilig auf den Reinertrag des Gutes, ohne aber die Produktion nothwendig verringern zu müssen.

Sind jedoch solche Arbeiter nicht gewandt und dabei nachläßig, so können sie schon bei der Saat ein Zehntel der Ernte verderben. Hier ist der Rohertrag gefährdet, und wenn diese Gefährde an vielen Orten Statt findet, so leidet die Gesammtproduktion. Man sieht hier denselben volkswirthschaftlichen Nachtheil, der oben berührt worden ist. Der Umfang eines Gutes, welcher diese Nachtheile befürchten läßt, kann natürlich nicht absolut seyn; er ist bei gleicher Intelligenz eines Guteinhabers, je nach der Qualität des Bodens, je nach der Lage des Gutes, verschieden. Ein vollständig arrondirtes Gut läßt sich bei einem Umfange von 200 Morgen recht gut beaufsichtigen, während 50 Morgen in zerstreuten, zum Theil ganz entfernten Parzellen äußerst schwierig zu bewirthschaften sind. Da aber solche geschlossene Güter weit seltener sind, als große Bauerngüter, die aus vielen kleinen Theilen einer Gemarkung zusammengesetzt sind, so kann der angedeutete Nachtheil, eine Gefährde des Rohertrags, in hohem Grade Statt finden.

Die Verminderung des Reinertrags schlägt der reiche Bauer nicht hoch an; er kann feile Grundstücke durch baares Geld um so geringe Preise erhalten, daß er für seine Person recht gut besteht. Der volkswirthschaftliche Nachtheil wird ihn nicht bekümmern. Nach den seitherigen Erfahrungen gehen auch alle Remonstrationen gegen die Ankäufe in die todte Hand nur von den reichen Bauern aus. Bedenkt man übrigens, daß der Pächter ohne Eigenthumsanspruch auf den vaterländischen Boden, seine Existenz durch die Konkurrenzverhältnisse mehr oder minder gefährdet sieht, daß er im Schweiße seines Angesichtes nach einem festen Punkte hin arbeitet, der stets von ihm fortrückt; erwägt man aber auf der andern Seite, daß die Taglöhner reicher Bauern noch weniger zu diesem Ziele gelangen, daß sie nie in dem Grade selbstständig werden, wie die Pächter, so muß man eine Vermehrung der Anzahl von Pächtern auf gleiche Weise bedauern, wie man ein größeres Angebot von Pachtgütern wünschen wird.

Treten Korporationen und Stiftungen bei dem Ankaufe von Grundstücken mit den reichen Bauern in Konkurrenz, so steigen die Güterpreise so hoch, daß sich viele weniger bemittelte — vielleicht verschuldete — Landleute zum Verkauf ihrer Grundstücke entschließen, indem sie lieber schuldenfreie Pächter werden wollen und auf bessere Zeiten, ja auf den Augenblick hoffen, wo sie mit

Ersparnissen wieder in den Besitz eines kleinen Eigenthums gelangen können.

Die Stiftungsgüter werden bald einen großen Theil der Gemarkung umfassen; die Pachtverhältnisse werden sich für unbemittelte Landleute vielleicht günstig gestalten, allein es wird für die Ortsbewohner ein so kleines Eigenthum übrig bleiben, daß die Felder mit der zunehmenden Bevölkerung in einem Grade zerstückelt werden, welcher der Kultur unmöglich förderlich seyn kann.

Frägt man die Landleute der verschiedensten Gegenden unseres Großherzogthums, was sie von einer großen Feldzerstückelung halten, so geben sie folgende verschiedene Antworten:

„Der Erde Rund vermehrt sich nicht, wohl aber die Zahl der Menschen;"

„viele Brüder, schmale Güter", und

„viele Stücke, viele Furchen und Gränzscheiden."

Bringt man die kurzen Sätze in einen geordneten Zusammenhang, so sagen sie dasselbe, was viele Oktavbände der Werke von gelehrten und praktischen Schriftstellern erfüllt. Man soll kein Gesetz machen, welches die freie Theilung der Grundstücke verhindert und ein Minimum bestimmt, weil es doch ein allzu starker Eingriff in die Privatrechte wäre, wenn man einem Bürger verwehren wollte, sich nach seinen Kräften ein kleineres Besitzthum zu erwerben, um solches allmählig zu vergrößern, und weil es doch rein unmöglich ist, einen festen Maaßstab für das ganze Land zu bestimmen.

Die Kinder großer Gutsbesitzer theilen das Schicksal jener von Kapitalisten; die Größe des Erbtheils richtet sich nach der Köpfe Anzahl. Ein Jeder wuchert mit seinem Pfund; der Eine vermehrt es mit dem, was der Andere vergeudet.

Indessen ist es nicht zu leugnen, daß bei allzu kleinen Grundstücken der Ertrag selbst geschwächt werden kann, und daß jedenfalls wegen der vielen Furchen und Gränzscheiden ein namhafter Theil der Gemarkung unbebaut liegen bleiben muß.

In vielen Orten unseres Großherzogthums ist die Gütertheilung ganz frei, und demungeachtet sind die kleinsten Theile oft noch größer, als an andern Orten, wo ein Minimum nicht Kraft Gesetzes, sondern durch Uebung auf 1/4, 1/8, ja 1/16 Morgen festgesetzt ist.

In der ehemaligen Markgrafschaft Baden Baden ist die Theilung

der Grundstücke durch eine Verordnung vom 17. Mai 1760 *) beschränkt worden. Diese Verordnung ist aber großentheils in Vergessenheit gerathen; jetzt werden Aecker und Wiesen bis auf 1/8 Morgen, Reben sogar bis auf 5 Ruthen, einen sogenannten Steckhaufen, vertheilt. An andern Orten endlich läßt man die Güter, wo möglich, wie sie sind, an einem Stück und ein Erbe zahlt dem andern sein Betreffniß in Geld. Doch kommen auch hier bei geringem Vermögen Theilungen bis auf 1/8 Morgen vor.

Indessen hat die Güterzerstückelung nur dann bleibende Nachtheile, wenn sie durch ein Mißverhältniß zwischen der Bevölkerung und dem Grund und Boden entstanden ist.

Vergleicht man die Gesammtmorgenzahl derjenigen Gemarkungen, welche in hohem Grade zerstückelt sind, mit der Einwohnerzahl, so ergibt sich in der Regel eine nicht unbedeutende Durchschnittszahl von Morgen auf den Kopf. In diesen Fällen läßt sich aber von der Zusammenlegung aller einzelnen Stücke und von einer neuen Vertheilung derselben, wie dies schon häufig in dem Seekreise geschehen ist, große Hülfe erwarten.

Werden aber sehr viele Ankäufe in die todte Hand geschehen, so kann sich das Verhältniß zwischen der Bürgerzahl und der dem Verkehr nicht entzogenen Gemarkungstheile bleibend so ungünstig stellen, daß mit der steigenden Bevölkerung das Zerstückeln der Felder in sehr nachtheiligem Grade geschehen wird. Diese Nachtheile sind oft für eine lange Zeit auch dann zu erwarten, wenn reiche Bauern den größten Theil der Gemarkung zusammen kaufen, und mit ihnen wird sich der weitere Uebelstand verbinden, daß die Zahl bedauernswerther Taglöhner bedeutend vermehrt wird. Ich sage bedauernswerther Taglöhner, nicht sowohl, weil ihr Stand ohnehin kein glänzendes Loos in Aussicht stellt, sondern vielmehr, weil sie von dem Egoismus reicher Bauern einen schwereren Druck zu befürchten haben, während Korporationen sich durch höhere Rücksichten der Humanität leiten lassen.

Die Verwandlung der Zehntablösungskapitalien in Grund und

---

*) cfr. Auszug der Hochf. M. Bad. Gesetzgebung. Karlsruhe, bei Macklot 1782.



Boden wird große Schwierigkeiten finden; sie wird nur allmählig geschehen können und überdies ihre Gränzen haben.

Alle Korporationen und Privaten, welche mit dieser Umwandlung beschäftigt sind, streben nach einem Zwecke, nämlich nach einer Grundrente. Die Grundrente ist aber nicht die Wirkung, sondern die Ursache des Kaufpreises, und daher kann es kommen, daß bei sehr starker Nachfrage nach Grundstücken die Kaufpreise eine Höhe erreichen, welche mit der Größe der Grundrente in keinem Verhältniß steht, oder mit andern Worten, daß die Kapitalien vortheilhafter zum Betrieb von Gewerben und Fabriken, oder durch Darleihen auf gerichtliches Unterpfand verwendet werden können.

Unter diesen Verhältnissen werden auch solche Grundstücke gesucht werden, die sich durch Kunst und durch einen weitern Kapitalaufwand verbessern lassen.

Solche Unternehmungen konnten bisher nur durch Staatsprämien veranlaßt werden.

In den Jahren 1787 — 1790 wurde z. B. aus dem Kulturverbesserungsfond zur Ueberführung santiger Haardfelder mit Schlammerde die Summe von 17000 fl. verwilligt. Ueber den Erfolg dieser Verwendung gibt nachstehende Stelle aus einem Vortrage der Markgräflichen Badischen Rentkammer vom Jahr 1790 Aufschluß:

„Mit diesem Aufwande sei nach der erhobenen Ertragstabelle bewirkt worden, daß solche Felder, die vormals wegen ihres magern Sand- und Kiesbodens die Kosten des Anbaus nicht verlohnt hätten, in diesem Jahre auf verschiedenen Plätzen 6 Malter 6 Sester Waizen und 9½ Malter Gerste pr. Morgen, also beinahe das Doppelte, was sonst von in guter Kultur stehenden Feldern in dortiger Gegend zu erwarten sei, ertragen hätten, und wenn man gleich in den kommenden Jahren nicht auf einen eben so hohen Ertrag rechnen könne, so habe doch der schlechte Boden der Haardgüter durch die Vermischung mit dem aus dem Altwasser geschlagenen Schlamme eine bleibende Verbesserung erhalten."

Jetzt werden solche Unternehmungen von den Privaten oder Korporationen ohne Staatsprämien ausgehen, weil die Kapitalien sicher und mit großem Vortheile auf solche Weise untergebracht werden können.

Gerade in Bezug auf diese Rheinniederungen ist schon häufig der Plan einer großen Kultur nach vollendeter Rectifikation des Rheines zur Sprache gekommen. Nichts kann einen größern Antrieb zur Ausführung geben, als die Zehntablösung und die mit ihr connexe Nothwendigkeit, große Kapitalien in Grund und Boden zu verwandeln.

Ein ähnlicher Plan ist die Anlegung eines Rheinkanals von Kehl bis Mannheim, als kolossalen Abzugs für die Altwasser des Rheins.

Weniger großartig aber vielversprechend sind die in neuerer Zeit angeregten Plane zu Wässerungseinrichtungen für die Rheinwiesen. Das mit Schlamm und Düngertheilen gesättigte Wasser vieler Bäche, welche vom Gebirge herab durch viele Dörfer fließen und den Wiesenthälern entlang dem Rheine zueilen, soll vor seinem Ausflusse gestellt und zur Wässerung der Wiesen benutzt werden. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen veranlassen einen verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand, und die Ausführung derselben wird sehr erleichtert werden, sobald die vielen Rheindurchschnitte ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

Die Mittel für diese und ähnliche Unternehmungen sind vorhanden; es ist auch die rechte Zeit, nämlich die Friedenszeit, da.

Blättert man zurück in der vaterländischen Geschichte, so findet man, daß unter der Regierung von Markgraf Friedrich V. das Land durch die Folgen des dreißigjährigen Kriegs und insbesondere nach der unglücklichen Schlacht von Nördlingen (1634) ganz entvölkert und verarmt war. Dem Fürsten wurde das Land genommen und erst durch den westphälischen Frieden wieder gegeben. Während dieser verhängnißvollen Zeit, 1622 bis 1648, konnte sich die Regierung nicht mit Kulturverordnungen befassen.

Die erste und nöthigste Maaßregel war mit eingetretenem Frieden der Wiederanbau des Landes, welches einer großen Wüste glich. Markgraf Friedrich schritt kräftig an dieses große Werk und verordnete im wesentlichen Folgendes:

1) Wer sich der Kultur öder Grundstücke unterzieht, hat zeitweise Befreiung von allen Abgaben zu erwarten.

2) Wenn der Eigenthümer öder Grundstücke den Umbruch und Anbau nicht besorgen will, so kann dies jeder Dritte thun.

Der Eigenthümer ist zwar nach dem ersten Umbrechen, nicht aber in späterer Zeit befugt, seine Güter gegen vollständigen



Ersatz aller auf die Kultur verwendeten Kosten wieder an sich zu ziehen.

3) Die ausgewanderten Eigenthümer können bei ihrer Rückkunft zu jeder Zeit ihre Grundstücke gegen Ersatz der sub. 2 genannten Kosten zurück erhalten.

Durch den Markgraf Friedrich VI., 1659 bis 1677, wurde vorstehende Verordnung unterm 24. Mai 1672 erneuert, aber der eingeschlichenen Mißbräuche wegen durch folgenden Befehl vom 13. Juli 1674 beschränkt.

„Wir haben bishero mit Mißfallen wahrgenommen, was gestalten „Unsere vor nunmehr bald zwei Jahren auf die öden Güter ertheilte „Freiheit gar zu weit und auch auf diejenigen Güter, so erst vor „verflossenen wenigen Jahren angebaut und hernach wieder öd liegen „gelassen worden, extendiret und verstanden worden."

„Wann aber dieses die eigentliche Intention und Meinung solches „von Uns ertheilten Privilegii gar nicht ist und Wir daher diesen „sowohl zu Unserm Selbsteigenen als Unserer Unterthanen Schaden „und Nachtheil eingerissenen Mißbrauch länger nicht dulden können „noch wollen: als haben Eingangs angeregte Unsere gegebene Frei„heit Wir Kraft dieses dahin erläutert und restringiret, daß von „allen denjenigen öd gelegenen und wieder in Bau gebrachten Gü„tern die darauf haftende Zinsschatzung und andere Gefäll ohne „einiges Nachsehen fürters ohnweigerlich abgestattet auch was bereits „dergestalten auf solchen im Bau gewesenen und wieder öd liegen „gelassenen Gütern an Zins und andere Schuldigkeiten unentrichtet „aufgeschwollen ist, von deren Inhabern ohne den geringsten Nachloß „nachgefordert werden solle."

Auch unter Friedrich Magnus (1677 bis 1709) wurde dem Anbau öder Grundstücke sehr viele Aufmerksamkeit geschenkt. Dieser fortgesetzten Sorgfalt ungeachtet blieben doch in Folge der Eroberungskriege Ludwigs XIV. von Frankreich, wodurch namentlich die Pfalz und Baden auf eine fürchterliche Weise verheert wurden, große Feldstrecken öde und unbebaut.

Im Jahr 1682 z. B. waren

in Graben	412	Morgen
„ Knielingen	300	„
	712	

	712	Morgen
in Neureuth	215	„
„ Eckenstein	240	„
„ Schröckh	46	„
„ Linkenheim	270	„
„ Hochstätten	520	„
zusammen	2003	Morgen

wegen Mangel an Pferden und Dienstboten unbebaut.

Kriegszeiten wird Niemand wünschen, aber sie liegen in dem Kreise der Möglichkeit und darum darf man den Umstand sehr hoch anschlagen, daß die Zehntablösung in einer Zeit zu Stande gekommen ist, in welcher sich ihre wohlthätigen Folgen ohne störende Hindernisse rasch entwickeln können, in welcher öde Gründe kultivirt und in die Reihe derjenigen Ländereien gezählt werden, auf deren Ertrag der sichere Wohlstand unseres ganzen Landes beruht.

So werden sich die Verhältnisse ohne Zweifel gestalten, wenn die Konkurrenz der Gutskäufer nicht allzustark wird.

Wenn aber auch die Zehntablösungskapitalien des Domänenärars zum Ankauf von Grund und Boden verwendet werden sollen und wenn sich diese Ankäufe nicht auf Standes- und Grundherrschaften, geschlossene Hofgüter und Waldungen beschränken, sondern auf einzelne Grundstücke erstrecken, dann werden sich die bereits angeführten Nachtheile in national-ökonomischer Hinsicht in ihrem vollen Umfange darstellen und überdies Folgen entwickeln, welche in politischer Beziehung eine große Wichtigkeit haben.

Unsere Grundeigenthümer, besonders die Hofgutsbesitzer und die Kleinbauern, sind nicht in dem Grade an den heimischen Boden gefesselt, daß sie die Abtretung ihres Eigenthums um einen sehr hohen Preis verweigern. Sie werden theilweise mit ihren Kaufschillingen auswandern, größtentheils aber den Pächterstand in unserm Lande wählen.

Dieser Stand, der am wenigsten bei den heimischen Institutionen betheiligt ist, der, unbekümmert um das wahre Wohl des Vaterlandes, und eingedenk seiner unsichern Existenz, nach jedem augenblicklichen Vortheile hascht, dieser Stand wird allmählig jenen der Grundeigenthümer überwiegen, er wird zuletzt in unserm Lande am meisten verbreitet seyn. Was können wir aber von Pächtern

erwarten, welche sich ohne Selbstständigkeit, ihrer großen Masse ungeachtet, gleich einem schwankenden Rohre durch jeden Sturm bewegen lassen? Die Geschichte anderer Länder mag diese Frage beantworten. Dem Zweck dieser Schrift wird genügt, wenn die Folgen dieser enormen Gutsankäufe in politischer Beziehung nur angedeutet werden.

2) Gutsankäufe im Ausland.

Die Standes- und Grundherrn werden ihre Ablösungskapitalien ebenfalls in Grund und Boden verwandeln, theils um eine sichere Rente zu erhalten, theils um die, einen Stammgutstheil bildenden, Ablösungskapitalien in vorgeschriebener Weise wieder anzulegen. Der letztere Zweck kann auch bei sehr hohen Güterpreisen dadurch erreicht werden, daß allodiales Grundeigenthum in die Stammtafel eingeschrieben und somit das Kapital zu andern Zwecken disponibel gemacht wird.

Der erste Zweck kann aber im Lande selbst nicht wohl, wenigstens nicht in dem gewünschten Umfange, erreicht werden.

Aus diesem Grunde sind jetzt schon Kapitalien in andere Länder, vorzüglich nach Böhmen, gewandert, und es werden dorthin noch größere Summen folgen, um geschlossene Güter zu billigen Preisen anzukaufen. Wenn auch dort die Preise nicht mehr so nieder stehen, wie vor einigen Dezennien, so können sie doch, im Vergleiche mit unsern Güterpreisen und im Hinblick auf die stete Vervielfältigung und Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, zu großen Gutskäufen verleiten. Die seither üblichen landwirthschaftlichen Produkte erhalten einen größern Absatz; es können auch solche Gewächse gebaut werden, welche sich auf dem Boden ganz heimisch finden, aber nur in entfernten Gegenden begehrt werden; durch den stärkern Absatz erhöhen sich die Preise; bei höhern Produktenpreisen werden die Grundstücke selbst besser kultivirt; die Grundrente steigt fortwährend und so eröffnen sich denn hier die günstigsten Aussichten.

Im gewöhnlichen Leben beklagt man jede Veranlassung, durch welche große Geldsummen aus dem Lande fortgeschafft werden; man hält dies für einen baaren Verlust, für einen Abgang an dem Nationalvermögen.

Die Erörterung der Frage, in welchem Grade das Wohl unseres Landes bei den Gutsankäufen in fremden Ländern betheiligt ist?

wird daher eine würdige Aufgabe für den Staatsbürger bilden, der nicht gewohnt ist, sich mit einem oberflächlichen Räsonnement zu begnügen.

Es dürfte wohl darüber kein Zweifel mehr bestehen, daß nach der Aufhebung beziehungsweise Ablösung des Zehntens

1) bei gleicher Güte eine größere Menge von Bodenerzeugnissen gewonnen wird;

2) daß einzelne Erzeugnisse in besserer Qualität hervorgebracht, und

3) die Hervorbringungskosten vermindert werden.

Durch die Werthserhöhung und durch die größere Menge von Erzeugnissen wird das Nationalvermögen vermehrt. Die Hervorbringungskosten bestehen

a) aus dem Arbeitslohne,

b) aus der Rente des benutzten Kapitals,

c) aus jener der gebrauchten Grundstücke, und

d) aus dem Preise der Güter, welche mittel- oder unmittelbar zum Zwecke der Hervorbringung konsumirt werden.

Nach der Zehntablösung wird der Betrag des Arbeitslohnes sich nahehin um den Aufwand vermindern, welchen die Zehntherrn früher für die Einsammlung des zehnten Theils der Gewächse aufgewendet haben. Die Zehntknechte und deren Aufseher werden ganz entbehrlich. Eben so wird der Fuhrlohn für die Zehntfrüchte zum großen Theil wegfallen, da der Eigenthümer seither nach beendigter Ernte sehr oft mit einer halben oder Viertelladung nach Hause fahren mußte und mit dem gleichen Zuge recht wohl den zehnten Theil des Erwachses in seine Scheuer hätte bringen können.

Die Rente des benutzten Kapitals wird geringer werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Zehntablösung keinen Einfluß auf die Urproduktionskosten äußert, und daß es sich nur um die Rente desjenigen Kapitales handelt, welches erforderlich war, den zehnten Theil der Produkte zur Kaufmannswaare herzurichten. Allein bei einem Ueberblick über ein ganzes Land, über ein ganzes Volk werden die Renten des zum Zehnteinzug und des zur Produktion selbst verwendeten Kapitals so in einander fließen, daß sie

ihrer Wirkung nach bei den Hervorbringungskosten in gleicher Weise betrachtet werden können.

Nun läßt es sich zwar nicht läugnen, daß manche Gutsbesitzer nach der Zehntablösung ihr stehendes und umlaufendes Kapital vergrößern müssen, allein es ist auch anzunehmen, daß viele Landwirthe mit ihrem seitherigen Kapitale ausreichen, und daß der Aufwand der erstern verhältnißmäßig nie so groß werden wird, als jener des Zehntherrn war. Eine Minderung im Ganzen wird demnach nicht zu bezweifeln seyn.

Die Rente der gebrauchten Grundstücke wird höher stehen, weil zu der ursprünglichen Rente noch jene aus dem passiven Zehntablösungskapital hinzu kommt. Viele vor der Zehntablösung abgeschlossene Gutsverpachtungen z. B. enthalten die Bedingung, daß der Pachtschilling nach Aufhebung des Zehntens verhältnißmäßig erhöht werden müsse. Bei den übrigen Verpachtungen ist der §. 18, Absatz 2, des Zehntablösungsgesetzes maaßgebend, wornach Beständer bisher zehntpflichtiger Güter — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen oder wegen Zahlungsverzug fort erhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den 5procentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten haben.

Der Gewerbsgewinn, der als Prämie für die Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes unter die Hervorbringungskosten gezählt, der als nothwendig verlangt wird, um z. B. Unternehmer für Pachtgüter zu erhalten, soll unverändert angenommen werden.

Alle Güter, welche zum Zweck der Zehnterhebung konsumirt wurden, können jetzt zu produktiveren Unternehmungen verwendet werden.

Nach ziemlich genauen Berechnungen hat es sich herausgestellt, daß die Ersparnisse an Arbeitslohn und Kapitalrente weit größer sind, als die erhöhte Rente der gebrauchten Grundstücke, und daß in Verbindung mit der größern Menge und besseren Qualität der Bodenerzeugnisse ein Ueberschuß entsteht, der nach 15 bis 20 Jahren das ganze Zehntablösungskapital tilgen kann.

Hierdurch entsteht eine Vermögensvermehrung im Allgemeinen, welche sich pro rato des vormals an Standes- oder Grundherrn

zehntpflichtigen Grundes und Bodens mit den an diese Zehntherrn verabfolgten Kapitalien ausgleicht.

Hierbei ist überdies zu beachten, daß eine Kapitalvermehrung im national-ökonomischen Sinne eintritt, während es noch nicht entschieden ist, ob alle an die Zehntherrn verabfolgten Geldsummen auch wirklich als Kapital im gleichen Sinne gebraucht werden, oder ob ein Theil davon unproduktiv verwendet wird. Nimmt man an, daß alle Geldsummen zur Hervorbringung neuer Güter verwendet werden, so entsteht bei der Anlage im Auslande allerdings ein Verlust für das Inland, der sich aber, von einem höhern Gesichtspunkte aus betrachtet, durch den gegenseitigen Verkehr verschiedener Länder wieder ausgleichen kann.

Alle für den Ankauf und die bessere Herrichtung der Ländereien erforderlichen Kapitalien werden von Seiten der Stiftungen und Korporationen in mehr als zureichendem Maaße aufgewendet. Hiermit ist aber noch nicht Alles geschehen. Auch die Gewerbe und Fabriken bedürfen der Unterstützung großer Kapitalisten, und gerade in Bezug auf diese würde die Masse von Kapitalien, welche zum Ankauf von großen Gütern in andern Ländern benutzt werden, als ein Verlust zu betrachten seyn, wenn nicht von anderer Seite her die erforderlichen Mittel zuströmen würden.

Badens Industrie hat sich nach dem Zollvereine sehr bedeutend gehoben; wenn wir den halb offiziellen Nachrichten vollen Glauben schenken dürfen, so können wir uns über das nachfolgende günstige Resultat freuen:

Vor dem Zollanschlusse bestanden in unserm Lande
231 Fabriken mit 7815 Arbeitern, einer jährlichen Produktion von 10,860,584 fl., einem Grundsteuerkapital von 2,192,909 fl. und einem Gewerbsteuerkapital von 2,707,855 fl.

Jetzt bestehen
294 Fabriken mit 9281 Arbeitern, einer jährlichen Produktion von 14,071,440 fl., einem Grundsteuerkapital von 2,488,362 fl. und einem Gewerbsteuerkapital von 3,250,580 fl. 29 Fabriken sind noch nicht katastrirt und von 28 ist die Produktion noch nicht bekannt.

Hieraus berechnet sich eine Vermehrung von
63 Fabriken, 1466 Arbeitern; mit ihnen eine namhafte Erhöhung der Produktion und des Steuerkapitals.

Diese vielen Unternehmungen sind weniger durch eine Masse müßiger Kapitalien, als durch die Intelligenz hervorgerufen worden.

Dieser Intelligenz und der soliden Ausführung und Leitung großer Unternehmungen mit Recht vertrauend, haben viele Kapitalisten benachbarter Staaten, insbesondere aus der Schweiz, aus Frankreich und von dem bekannten Handelsplatze Frankfurt, bedeutende Summen beigeschossen, um seiner Zeit den Gewerbsgewinn mit den eigentlichen Unternehmern zu theilen. So lange diese Solidität als erster Grundsatz bei Fabrikunternehmungen fortbesteht, so lange das fremde Eigenthum heilig gehalten und nicht zu gewagten Spekulationen benutzt wird, darf man auch nicht fürchten, daß es je an Kapitalien fehlen wird. Würde dieses Vertrauen schwinden, so dürften sich die Unternehmer auch nicht auf die Zehntablösungskapitalien verlassen, selbst wenn diese zum Ankauf von Gütern im Auslande nicht benutzt werden sollten.

Nach der jetzigen Gestaltung der Dinge und da es sich voraussetzen läßt, daß Badens Industrie auf ihrer sichern Grundlage fortschreiten wird, können die Standesherrn ihre Grundrente aus entfernten Ländern ziehen, während ein Theil des Gesammtgewerbsgewinns den ausländischen Theilhabern an den Unternehmungen zufließt. Man wird diese wechselseitige Ausgleichung nicht beklagen, man wird sie, von dem Standpunkte des gegenseitigen Völkerverkehrs betrachtet, nicht allein in national-ökonomischer, sondern vorzugsweise in politischer und geistiger Hinsicht als ein Zeichen des gesammten Fortschreitens schätzen.

Folgen der Zehntablösung in kirchlicher Hinsicht.

Durch den Zehnten war seit mehr als tausend Jahren die ökonomische Existenz der Kirchen und ihrer Diener gesichert. Bei der Ablösung des Zehntens wird man natürlich fragen:

Womit werden die Kirchen erhalten? und auf welche Weise soll für die Pfarreien gesorgt werden?

Die große Wichtigkeit des kirchlichen Instituts ist noch nie bezweifelt, der kirchliche Verband ist noch nie aufgelöst worden, ohne

daß die traurigsten Folgen diesem Frevel an göttlichen Einrichtungen unmittelbar gefolgt wären. Ja, die Wichtigkeit dieses Instituts ist so allgemein anerkannt, daß die Kirche schon häufig zum Deckmantel politischer Bewegungen mißbraucht worden ist!

Womit werden die Kirchen erhalten?

So wird jeder Staatsbürger fragen, dem eine feste Grundlage des gesammten socialen Zustandes am Herzen liegt, dem die materielle Richtung der neuern Zeit nicht unbekannt und dem auch nicht entgangen ist, daß (nach den Bemerkungen zum §. 57 des Zehntablösungsgesetzes) ein sehr großer Theil der Kirchen, als auf dem Zehnten haftend, seine seitherige ökonomische Grundlage verliert und auf andere Weise dotirt werden muß.

Wir können die Frage, der frühern Untersuchungen zu Folge, zur vollkommnen Beruhigung nicht beantworten.

Die Baulast für Kirchen und Pfarrhäuser soll abgeschätzt und ein entsprechendes Geldkapital dafür ausgeworfen, das Kapital soll unter Staatsaufsicht für jede Gemeinde besonders verwaltet werden, — so sagt das Zehntablösungsgesetz. Im Vollzuge zeigen sich aber folgende Mißstände:

1) Die Ablösungsberechnungen werden auf höchst unsichere Schätzungen gegründet;

2) sie werden mit Zinseszinsen gesteigert, die nach dem dermaligen Stande des Zinsfußes nicht zu erzielen sind;

3) sie werden ohne Rücksicht auf die Kosten der Bauaufsicht gefertigt;

4) sie sind nach dem gegenwärtigen Preise der Materialien, Arbeitslöhne ꝛc. aufgestellt, während diese, nach hundertjährigen Erfahrungen und nach national-ökonomischen Grundsätzen, von Jahr zu Jahr steigen werden;

5) die Kapitalien werden getrennt verwaltet und können sich bei dieser Verwaltungsart nicht so vermehren, und die Irrthümer der Schätzer können nicht in dem Grade ausgeglichen werden, als dies bei der Vereinigung vieler Kapitalien in eine Verwaltung möglich ist;

6) die Kosten dieser Kapitalienverwaltungen sind unberücksichtigt geblieben.

Werden diese Mißstände nicht nach den vorausgegangenen

Andeutungen gehoben, so werden sie die unzweifelhafte Folge haben,

1) daß vielleicht schon in 100 Jahren die ausgesetzten Baufonds erschöpft sind;

2) daß in jener Zeit neue Kirchen und Pfarrhäuser nur mit Umlagen auf die einzelnen Gemeindebürger erbaut werden können;

3) daß da, wo die Umlage solcher enormen Kosten nicht möglich ist, mehrere politische Gemeinden in eine Kirchspielgemeinde verwandelt werden, und

4) daß endlich der Gottesdienst in den Räumen verfallener Kirchen, unter freiem Himmel gehalten werden muß.

Diese Folgen sind mit grellen, aber wahren Farben gemalt. Man wird sie nicht erwarten wollen, sondern jetzt schon diejenigen Vorkehrungen treffen, welche beim Hinblick auf die allgemeine Wichtigkeit des kirchlichen Instituts in der Verpflichtung und Befugniß der Regierung begründet sind.

Ich glaube hier folgende Punkte speziell herausheben zu dürfen:

1) Es sollte ein Kollegium bezeichnet werden, welches in jedem einzelnen Falle, wo sich zwei Schätzer nicht vereinigen können, oder wo sich die Schätzer überhaupt keine der Wirklichkeit nahe kommende Bestimmung oder Vermuthung zutrauen, ein Superarbitrium abgeben könnte.

Durch diese Anordnung würden weitläufige und schwierige Prozesse vermieden und das Resultat der Schätzung selbst würde sicherer seyn.

2) Die Baulastenkapitalien sollten nach Kreisen in gemeinschaftliche Kassen zusammengezogen und vereinigt verwaltet werden.

Diese Verwaltung ist vortheilhafter und minder kostspielig.

3) Der Staat sollte einen jährlichen Zuschuß zu diesen Kassen leisten, womit die Kosten der Verwaltung und die entstehenden Ausfälle gedeckt werden, und

4) der Staat sollte die Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude durch Staatsbaumeister besorgen lassen.

Auf welche Weise soll für die Pfarreien gesorgt werden?

Das Vermögen der Pfarreien besteht zum größten Theile in

Zehnten. Dieser wird zwanzigfach abgelöst. Für die Unterbringung der Kapitalien ist durch das Gesetz möglichst gesorgt.

Abgesehen von den früher ausgesprochenen Bedenken bei der Ueberweisung der Kapitalien an die Gemeinden und bei der Verwendung derselben durch Ankauf von Liegenschaften muß ich hier meine Freude darüber ausdrücken, daß nunmehr das Einkommen der Pfarreien fixirt, durch allmählige Zulagen aufgebessert und dadurch der beständige Dienstwechsel bei den Pfarreien aufgehoben werden wird.

Diese äußerst wichtige Einrichtung wird eine nothwendige Folge der Zehntablösung seyn.

Die Zehntablösungskapitalien der Pfarreien können zwar in bestimmten Fällen den Gemeinden zu 5 Proc. verzinslich überwiesen werden. Nach den seitherigen Erfahrungen findet aber so häufig einer von den im Gesetz §. 5, pos. 4, genannten Fällen Statt, daß die Staatskasse bei weitem die meisten Kapitalien erhalten wird. Da, wo die Gemeinden die Last zu übernehmen haben, werden die obersten Kirchenbehörden eine unmittelbare Berührung dieser Art zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden aus politischen und kirchlichen Rücksichten zu vermeiden suchen; sie werden wahrscheinlich die 5 Proc. Zinsen durch irgend einen Verrechner erheben und den betreffenden Geistlichen zustellen lassen; sie werden auch einen Theil der Kapitalien durch Ankauf von Grundstücken nutzbringend verwenden, um das Pfarreieinkommen für jede Zukunft möglichst zu sichern.

Da, wo der Staat die Kapitalien übernimmt, geschieht dies vorerst nur auf 10 Jahre. Wenn nun auch eine Verlängerung dieser Zeit eintritt, so ist doch nicht zu erwarten, daß der Staat diese Last forthin behält; es ist nicht zu erwarten, daß die Kirche ihre Zustimmung dazu gibt, weil die Kapitalien in Kriegszeiten nicht gesichert sind. Ist also die Zeit umlaufen, in welcher der Staat zur 5procentigen Verzinsung verpflichtet war, so müssen die Kapitalien auf andere Weise und durch andere Hände verwaltet werden.

Eine Verwendung durch Darleihen gegen gerichtliches Unterpfand wird in der Regel weniger sicher und weniger vortheilhaft seyn, als durch Ankauf von Grundstücken, namentlich großen arrondirten Gütern. Da das zweite Mittel nicht vollständig ausgeführt werden kann, ohne die Güterpreise auf eine enorme Höhe zu treiben und

dadurch den Ertrag der auf Grund und Boden verwendeten Kapitalien zu verringern, so werden wenigstens geraume Zeit beide Mittel neben einander in Anwendung kommen müssen.

Bleibt indessen die Vermögensverwaltung den betheiligten Pfarrern überlassen, so sind bei der Kapitalienverwaltung wegen Geschäftsunkenntniß große Verluste zu befürchten, den obern Kirchenbehörden ist eine Beaufsichtigung äußerst erschwert, und die Pfarrer werden bei gewissenhafter Verwaltung unvermeidlich in unangenehme Kollisionen mit ihren Schuldnern gerathen. Werden dagegen viele Grundstücke angekauft und den Geistlichen zur Benutzung überwiesen, so sind diese genöthigt, einen großen Theil der Zeit ihrem wichtigen Berufe zu entziehen, um ihre Pfründen möglichst vortheilhaft zu benutzen; sie sind zur Selbstbewirthschaftung der Güter veranlaßt, wenn sie keine hohen Pachtrenten erwarten können; sie werden gute Oekonomen und laue Geistliche seyn.

Ich bin zwar weit entfernt, ein Unglück darin zu erkennen, daß der Pfarrer bei der Bestellung seiner Felder, bei Wässerungseinrichtungen auf seinen Wiesen dem Nachbar mit belehrendem Beispiele vorgeht, aber ich habe die aus Erfahrungen geschöpfte Ueberzeugung, daß derjenige Pfarrer seinem göttlichen Berufe gänzlich entzogen wird, welcher den Unterhalt für sich und eine zahlreiche Familie nur aus dem Ertrage des Grundes und Bodens schöpfen soll.

Wer auf dem Lande wohnt und allen Bequemlichkeiten der Stadt entsagt, der will doch die Annehmlichkeiten des Landlebens genießen, und darum wäre es sehr zu wünschen, daß für jede Pfarrei wenigstens ein großer Garten, Wiesen und Ackerfeld für ein oder zwei Stück Kühe gekauft würden. Soll sich aber die Acquisition von Grundstücken nicht weiter erstrecken, so ist die Sicherheit der Kapitalien selbst mehr oder weniger gefährdet.

Man sieht aus dieser kurzen Darstellung, daß die Verwaltung der Kapitalien andern Händen überwiesen, daß sie konzentrirt werden muß.

Sobald diese Kapitalien, welche den größten Theil des Pfarreivermögens bilden, zusammengeworfen werden, sobald also ein gemeinschaftlicher Fond gebildet ist, mit dessen Ertrag die Geistlichen besoldet werden, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Revenüen nach dem vorherigen höchst zufälligen Maaßstabe zu vertheilen; es ergeht vielmehr aus dieser völligen Umgestaltung die

dringende Aufforderung an die obere Kirchenbehörde, nunmehr verschiedene Besoldungsklassen zu bestimmen, in welche die Geistlichen nach ihrem Dienstalter und ihrer Würdigkeit einrücken können und dadurch den seither so häufigen Dienstwechsel abzustellen.

Hat man von dieser Maßregel auch so viel zu erwarten, um für die großen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Planes hinreichend belohnt zu seyn? Diese Frage wird, abgesehen von den ökonomischen Nachtheilen einer getrennten Verwaltung, in Erwägung nachstehender Gründe, unbedingt bejaht werden.

1) Nach der bisherigen Einrichtung haben die jüngsten Geistlichen solche sogenannte Anfangspfarreien erhalten, deren Dotation um nicht viel besser ist, als der Gehalt eines Pfarrverwesers. Die Gemeinde weiß es recht gut, daß ihr Pfarrer nur so lange bleibt, als er muß; sie wird vielleicht nichts Arges dabei denken, wenn sie die schmale Pfründe betrachtet. Kaum ist die gesetzliche Dauer des ersten Aufenthaltes vorbei, so geht es frisch an die Meldung um eine andere einträglichere Pfarrei, und vor lauter Meldungen kommt der Pfarrer nicht eher zur Ruhe, als bis ihn am dämmernden Abende seines Lebens eine reiche Pfründe aufnimmt. Die Gemeinde weiß es recht gut, daß der Pfarrer nicht im Interesse des Dienstes, sondern des Gewinnes wegen, zu ihr kommt; sie wird ihm eine Verbesserung seiner Lage nicht mißgönnen, aber im Hinblick auf die reiche Pfründe denken: welch' herrliche Mittel, für einen jüngern, rüstigern Mann!

2) Wenn der Pfarrer mit Segen in seiner Gemeinde wirken soll, so genügt weder die größte Gewandtheit in den Pfarrgeschäften, noch insbesondere ein ausgezeichnetes Predigertalent; er muß sich vielmehr das Vertrauen seiner Gemeinde erwerben und diese selbst in geistiger und moralischer Hinsicht genau kennen lernen. Auf welche Weise soll dies aber geschehen, wenn der Pfarrer bei seinem Aufzuge schon wieder von einem Abzuge träumt? und wenn auch sein Vorfahrer nicht so lange verweilte, um die Verhältnisse des Orts und der Familien hinreichend zu erfahren und diese Erfahrungen seinem Nachfolger zu übertragen? Die Gemeinde weiß es recht gut, daß sie ihren Seelsorgern immer fremd bleibt.

3) Die Dienstbesetzung geschieht vorzugsweise nach dem Dienstalter, und es ereignet sich manchmal, daß der Zustand einer Gemeinde dringend verlangt, die Pfarrei mit einem umsichtsvollen,

religiösen, aber auch energischen Manne zu besetzen, während ältere Geistliche, denen diese Eigenschaften mehr oder weniger abgehen, persönliche Ansprüche auf diese Stelle, beziehungsweise auf eine Zulage, erheben. In der Regel muß dann dem einen oder dem andern Theile Unrecht geschehen.

Diese drei Gründe werden leicht zu der klaren Ueberzeugung führen, daß mit der Verwirklichung des bezeichneten Planes ein neues, reges Leben unter den Geistlichen entstehen wird. Diese werden ohne Sorge um eine künftige Besserstellung, die ihnen bei redlicher Erfüllung ihres Berufs sicher zu Theil wird, ihre geistige und moralische Kraft auf die sittliche und religiöse Ausbildung der ihnen anvertrauten Gemeinden verwenden; sie werden die Schulen fleißig besuchen, um den Knaben zu einem tüchtigen Bürger zu bilden; sie werden sich durch ihre eigene Moralität die Liebe und das Vertrauen aller Mitglieder der Kirchengemeinde im hohen Grade erwerben; sie werden den würdigen Stand der Geistlichen auch würdig repräsentiren.

Der Plan muß im ökonomischen, vielmehr aber im religiösen Interesse ausgeführt werden.

Die Hindernisse bei der Ausführung werden so ziemlich zu beseitigen seyn, wenn man erwägt, daß die Stiftungszwecke der einzelnen Pfründen nicht verletzt werden, weil die kirchliche Stelle fortbesteht, weil der Geistliche durch Zulagen in höherem Alter dasjenige ganz oder theilweise erhält, was ihm in den ersten Jahren seiner Anstellung von der ursprünglichen Pfründe entzogen wurde, und weil die Besetzung der kirchlichen Stelle jedenfalls dem Interesse der Kirchengemeinde zuträglicher geschehen kann, als dies vorher möglich war.

Nach den Grundsätzen des Kirchenrechts (cfr. Eichhorn II. Band, Seite 665) können Veränderungen mit den Kirchenpfründen nach dem Wesen der letztern, da sie eine fest stehende Einrichtung bilden sollen, nicht willkührlich vorgenommen werden und sind insofern untersagt.

Da sich jedoch die Verhältnisse der Kirche ändern können, auf welche die Einrichtung der Pfründen bei ihrer Errichtung berechnet war, so folgt, daß eine Veränderung aus besondern hinreichenden Gründen immer zulässig ist, und unter dieser Voraussetzung keineswegs aus dem Gesichtspunkte einer Dispensation von

bestehenden Gesetzen betrachtet werden darf, sondern für ein wesentliches Recht der Jurisdiktion gehalten werden muß. Als hinreichende Gründe sind die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Veränderung anerkannt, welches sowohl auf die Kirche, als auf den Staat bezogen werden muß.

Solche hinreichende Gründe sind schon eben entwickelt worden. Den Kirchenobern steht die Untersuchung dieser Gründe zu. Nach unsern Landeseinrichtungen müßte dies für die katholischen Pfründen durch den Bischof und sein Kapitel, für die evangelischen Pfründen aber durch den Landesbischof (Landesherrn) nach Vernehmung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Generalsynode geschehen. Da aber auch die Mitwirkung des Staates eingeschlossen ist, so wäre ein Gesetzentwurf in Bezug auf die klassenweise Eintheilung der Pfründen und auf das Zusammenwerfen des Pfründvermögens noch den Landständen zur Zustimmung vorzulegen.

Katholischer Seits wird man auf größere Anstände kommen, als bei den evangelischen Pfarreien, weil mit den katholischen Pfründen sehr häufig Stiftungen für wohlthätige Zwecke zum Besten der Ortseinwohner verbunden sind. Man hat deshalb schon die Idee einer klassenweisen Eintheilung, in doppelter Beziehung, nämlich auf die Person und das Objekt, angeregt.

Nach dieser Idee sollen die Pfründen ihr gestiftetes Vermögen beibehalten und hiernach klassifizirt werden. Die übrigen Vermögenstheile, deren Ursprung urkundlich nicht als von einer speziellen Stiftung herrührend nachgewiesen werden kann, sollen in eine Zentralverwaltung fließen, aus welcher dann die Inhaber bereits klassifizirter Pfründen, je nach ihrem Dienstalter und zur Verhütung des häufigen Wechsels, Personalzulagen erhalten.

Evangelischer Seits wird man diesem gemischten Systeme nicht sonderlich huldigen und vielmehr die einfache Klassifikation nach den Personen, nach ihrem Dienstalter, und ohne Rücksicht auf die Pfründen oder auf die Pfarrorte, vorziehen.

Gegen die Durchführung des vorstehenden Plans werden im Wesentlichen folgende Einwendungen gemacht werden:

„Es wird zwar zugegeben, daß das kanonische Recht eine Pfründeänderung 1) aus Nothwendigkeit und 2) aus unverkennbarer Nützlichkeit annimmt; allein beide sind unmittelbar auf die einzelne Stiftung zu ermessen, was hier offenbar der Fall nicht ist,

die reich bewidmeten Pfarreien verlieren und nur die armen Transitpfründen gewinnen. Bei dem Eintheilungsplane würde aber nur das Ganze gewinnen, auf welches die Stiftungsurkunden nicht sehen, da diese stets nur das lokale Interesse berücksichtigen. Durch die Reformation aber sind die Stiftungsurkunden nicht aufgehoben worden; die Pfründen haben, nach dem System der evangelischen Kirche, ganz den nämlichen Zweck, wie sie ihn im Katholicismus hatten. Ja, in der katholischen Kirche würde diese vorgeschlagene Maaßregel dem Geist der Kirche noch angemessener seyn, da er nicht so die Autonomie einzelner Oertlichkeiten, die Partikularinteressen, beachtet. Es wird nicht zugegeben, daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Pfründänderungen im Interesse des Staats ermessen werden darf; die Erwägung müsse ausschließlich kirchlich seyn, weshalb auch zu bezweifeln sei, daß die Einwilligung der Stände zu dem Plane, als zu einer reinen Promotionsordnung, nothwendig werde, wenn nicht eine Aenderung der Stiftungen vorliege, die aber nur indirekt landständisches Recht berührt."

Ohne mich auf eine nähere Erörterung der angeregten Streitfragen einzulassen, will ich nur darauf hinweisen, daß mancherlei kanonische Bedenken an der Klippe der absoluten Nothwendigkeit, den oben bezeichneten Plan durchzuführen, scheitern, andere aber gar nicht erhoben werden.

Bei den Patronatspfarreien möchten besondere Schwierigkeiten entstehen. Beharrt nämlich der Patronatsherr darauf, daß dem auf seinen Vorschlag ernannten Pfarrer die ganze Pfründe ohne Abzug zugewiesen wird, besteht er also darauf, daß die Pfründe für sich isolirt verwaltet wird, so könnte dem Inhaber aus der Gemeinschaft auch keine Zulage zu Theil werden, und es würde eine sehr bedauerliche Ungleichheit in den Besoldungen der Geistlichen eintreten.

Unterscheidet man hier zwischen reichen und gering dotirten Patronatspfarreien, so werden allem Vermuthen nach die letztern von Seiten der Patronatsherrn in die Gemeinschaft eingereiht werden wollen, und da dieses der Rechtsgleichheit wegen nur dann geschehen kann, wenn auch das Einkommen der bessern Pfründen in die gemeinschaftliche Verwaltung gezogen wird, so kann man sich der Hoffnung hingeben, daß auch hier der Ausführung einer so großen und wichtigen Maaßregel um so weniger Anstände begegnen,

als sich wohl von den Patronatsherrn die gleichen Rücksichten auf das Seelenheil der Kirchenglieder voraussetzen lassen, welche die obern Kirchenbehörden und den Staat leiten werden.

Es wird von Interesse seyn, überhaupt die Fragen mit einigen kurzen Zügen näher zu beleuchten:

Wie wird sich das Patronat, beziehungsweise Präsentationsrecht, nach vollendeter Zehntablösung gestalten? und welche Hindernisse können nach Rechtsgründen von Seiten der Patronen dem Klassifikationsplane entgegengestellt werden?

Der Ursprung des Patronatsrechtes, welches gesetzlich das Präsentationsrecht enthält, kann in unserm Lande urkundlich nicht immer aus der Fundation hergeleitet werden; in vielen Fällen läßt sich nur der unvordenkliche Besitz nachweisen; allein außer diesen beiden Rechtstiteln kann urkundlich auch keine andere Entstehung des Rechts bewiesen werden. Die Patronatsrechte unseres Landes gehen theils nach den Fundationsbedingungen auf die Erben über, ohne mit einem Grundbesitz in Verbindung zu stehen, theils haften sie auf dem Grundbesitz *).

Ob auch ein Theil der Patronatsrechte auf Gefällen, insbesondere auf dem Zehnten, haftet, dies wäre im Voraus zu bezweifeln, jedenfalls aber noch näher zu erörtern. Es ist z. B. einem Grundherrn das ganze Dorf N. mit seinen Zu- und Eingehörigen, desgleichen das Lehen der Pfarrkirche daselbst zu rechtem Mannlehen verliehen worden. Bei der Zehntablösung kam auch die Ablösung der Pfarrkompetenz und der Last zum Neubau und zur Unterhaltung des Pfarrhauses zur Sprache. Der Grundherr führte den Beweis, daß diese Lasten wirkliche Zehntlasten seien, durch die Nachweisung, daß mit seinem Lehen, außer dem großen Zehnten, gar keine Einnahmsquellen verbunden und daß sein Grundbesitz in gedachtem Dorfe von jeher freies, außer dem Lehenverband befindliches Eigenthum sei. Das Patronatsrecht scheint sonach ebenfalls auf dem Zehntbesitze zu haften, also dinglich zu seyn. Wäre dies zu erweisen, so würde dieses dingliche Patronatsrecht mit der Aufhebung des Zehntens verschwinden und das Recht der Dienstbesetzung auf die Regierung übergehen.

*) Nach dem preußischen Landrecht soll selbst im Zweifel vermuthet werden, daß die Patronatsrechte auf dem Grundbesitz haften.



Man kann diesen Gegenstand auch von einer andern Seite betrachten, indem man sich die Gründe aufzählt, aus welchen das Patronatsrecht aufhört.

Der erste Grund, den Eichhorn in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts, II. Bd., S. 716, anführt, lautet wörtlich wie folgt.

„Da die Fundation einer Kirche oder einzelnen Pfründe den Grund des Patronatsrechts enthält, so ist deren Fortbestehen auch Bedingung der Dauer des Patronatsrechts. Wenn es daher einer Kirche an hinreichenden Mitteln zu ihrer Erhaltung fehlt und auch die Personen, welche sie aufzubringen subsidiarisch verpflichtet sind, hierzu zu unvermögend sind, wird der Kirchenobere berechtigt, die Kirche oder Kapelle aufzuheben und bei einer Pfarrkirche für die Seelsorge der Eingepfarrten durch ihre Vereinigung mit einer andern zu sorgen. Der Patron verliert durch die Suppression sein Patronatsrecht, ist also, wenn er es zu behalten wünscht, indirekt genöthigt, sowohl die Verbesserung der Pfarrpfründe, wenn sie hinreichende Mittel nicht mehr besitzt, als der Kirchen- und Pfarrgebäude zu übernehmen, und kann begreiflich hierzu unter Androhung der Suppression aufgefordert werden, wenn gleich auf die Prästation selbst der Kirche kein Klagrecht zusteht."

Nach der Zehntablösung erhalten die Pfarreien für ihre Kompetenztheile bestimmte Kapitalien, deren Zinsen nach dem jetzigen Stande der Dinge und voraussichtlich auf eine längere Reihe von Jahren nicht hinreichen, das seitherige Pfründeinkommen zu decken. Das Zehntablösungsgesetz verpflichtet die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, zur Sicherstellung der Kapitalien und zur Verabreichung einer 5procentigen Rente. Es gestattet aber die Ueberweisung auf die Staatskasse, vorerst jedoch nur 10 Jahre lang, wenn die Gemeinde unvermöglich ist.

Man hat die politischen Gemeinden für subsidiarisch verpflichtet gehalten, die hinreichenden Mittel zur Pfarrpfründe aufzubringen, beziehungsweise einen entstehenden Mangel zu ergänzen und bei ihrem Unvermögen die Staatskasse eintreten lassen. Warum dies in allen Fällen, also auch da, wo Patronatsrechte und nach allgemein kirchenrechtlichen Grundsätzen auch Patronsverbindlichkeiten bestehen, gleich gehalten werden soll, warum nach dem Zehntablösungsgesetze der Fortbestand der Rechte anerkannt und die Ver-

bindlichkeiten theilweise aufgehoben sind, darüber geben die besondern Gesetze unseres Landes Aufschluß.

Nach diesen speziellen Landesgesetzen ist das Patronatsrecht nur eine Ehrensache. Aus dem Patronatsrechte selbst können daher keinerlei Verbindlichkeiten weder zum Bau noch zur Erhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern, noch zur Aufbesserung der Pfarrpfründe hergeleitet werden. Dagegen können die Patronen auch eine Vereinigung oder Trennung von Pfarrpfründen, welche im kirchlichen Interesse von der obern Kirchenbehörde beschlossen wird, nicht verhindern. Es ist nur nothwendig, daß sie über solche Maaßregeln vernommen und in ihrem Präsentationsrecht geschützt werden.

In einem konkreten Falle hat eine Standesherrschaft behauptet, daß das Patronat nicht allein das Recht der bloßen Ernennung zu Kirchendiensten in sich begreife, sondern auch die Verwaltungsobsorge über das Kirchen-, Schulen- und milde Stiftungsvermögen, so wie das Recht zur Obsorge über die Erhaltung der Pfründen und Dienste bei ihrem Stande und Wesen. Diese Rechte seien der Standesherrschaft durch das dritte Konstitutionsedikt von 1807, Reg. Bl. Nr. 29, S. 141, §. 41, durch das Gesetz vom 24. März 1808, Reg. Bl. Nr. 12, S. 101, §. 26, über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit und endlich durch das Standesherrlichkeitsedikt vom 12. Dezember 1823, Reg. Bl. vom Jahre 1824, Nr. 1, §. 46 bis 51 zugesichert und garantirt, und zwar in Folge des §. 27 der rheinischen Conföderationsakte und der hiernach erschienenen Königl. Baierischen Deklaration vom Jahr 1807, welche die deutsche Bundesakte von 1815 sofort in allen zweifelhaften Fällen als Norm und Basis unterstellte.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich dahin ausgesprochen: „Die Standesherrschaft als Patron zu N. hat durchaus kein Recht, die Trennung des Filials von der Mutterkirche zu hindern, wenn diese Trennung von der Kirchen- und Staatsbehörde im Interesse der Seelsorge für nothwendig oder nützlich erachtet wird, und wenn ihr das Präsentationsrecht zur neuen Pfarrei gesichert bleibt. Ein Recht, die Trennung zu hindern, oder an gewisse Bedingungen zu knüpfen, könnte für die Standesherrschaft nur dadurch als begründet erscheinen, wenn Mittel zur Dotation der neuen Pfarrei gezogen werden sollen, auf welche sie wohlbegründete Rechte geltend machen kann.“

Auch das Großh. Staatsministerium hat die Einwilligung der Standesherrschaft zur Errichtung der neuen Pfarrei in N. und zu der vorgeschlagenen Art und Weise der Dotirung derselben keineswegs für unbedingt nothwendig gehalten, jedoch mit dem Anfügen, daß dessen ungeachtet die von der Standesherrschaft gemachten Bedingungen, so weit es nach Recht und Billigkeit geschehen kann, zu berücksichtigen seien.

Nach diesen Ansichten und Entscheidungen wird das Zusammenwerfen und die koncentrirte Verwaltung des Vermögens der Pfarreipfründen von Seiten der Patronen nur in dem Falle beanstandet werden, wenn sie auf die Dotation einzelner Pfründen wohlbegründete Rechte geltend machen können. Kommen diese Fälle häufig vor und wollen die Patronen, im Hinblick auf die allgemein wohlthätigen Folgen dieser hochwichtigen Maaßregel, von Einsprachen nicht abstehen, so würde die schon oben angedeutete Klassifikation der Pfründen in doppelter Beziehung eintreten müssen.

Es wird indessen erlaubt seyn, anzunehmen, daß das Patronatsrecht bei uns nicht allein Kraft gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch nach dem Willen des Patrons eine reine Ehrensache ist, und nirgends durch Simonie zu einer Einnahmsquelle gemacht wird. In dieser Voraussetzung, so wie in Erwägung, daß die Patronatspfarrer künftighin bei ihrer ersten Anstellung zwar in die niederste Besoldungsklasse eintreten müssen, aber mit dem zunehmenden Dienstalter, gleich allen landesherrlichen Pfarrern, Personalzulagen erhalten und die höchste Besoldungsklasse erreichen können, so wie in der Erwägung, daß den Patronen ihr Präsentationsrecht forthin belassen wird, kann ich meinerseits keinen Grund finden, der die Patronen bewegen könnte, Hindernisse in den Weg zu legen; ich bin vielmehr überzeugt, daß sie, im freudigen Bewußtseyn, zur Ausführung einer hochwichtigen Maaßregel eifrig beigetragen zu haben, die innere Ehrensache finden, welche forthin allein von bleibendem Werthe seyn wird.

Am Schlusse der Untersuchung über die Folgen der Zehntablösung in kirchlicher Hinsicht muß ich noch einige Betrachtungen über die Möglichkeit der Ausführung des Klassifikationsplanes in finanzieller Hinsicht hier niederlegen.

Das Einkommen der Pfarrer war seither sehr ungleich vertheilt; es gab Pfründen mit einem jährlichen Ertrage von 4000 fl. und wieder andere mit einem Gehalte von 300 fl. und 400 fl. Wäre-

die Anzahl der bessern oder der ganz guten Pfründen größer, als jene der gering dotirten Pfarreien, so würde sich ein genügender Durchschittsertrag herausstellen. Die Anzahl der geringern Pfarreien ist aber überwiegend, und sämmtliche Pfarreien verlieren durch die Zehntablösung schon aus dem Grunde, weil durch die Umwandlung der Ablösungskapitalien in Grund und Boden eine Rente erzielt wird, die nach den frühern Untersuchungen über die Möglichkeit, diese Umwandlung allgemein durchzuführen, jedenfalls geringer seyn wird, als die seitherige Zehntrente. Hierzu kommt noch der Umstand, daß die Pfründen seither durch ihre Inhaber, also ohne Kostenaufwand, verwaltet wurden, während künftighin besondere Bezirksverwaltungen gegründet werden müssen, die einen sehr namhaften Aufwand erfordern werden. Solche Betrachtungen könnten leicht Besorgnisse erregen, wenn man nicht der Fürsorge unserer Regierung unbedingt vertrauen dürfte. Kirchen und Schulen haben sich bei uns, als die wichtigsten Staatsanstalten, immer eines besondern Schutzes zu erfreuen gehabt; sie werden auch künftighin unter den gleichen Auspizien zur moralischen Befestigung des Staates gehoben und kräftig unterstützt werden *).

Schlußbetrachtungen.

Vergangenheit.

Schwer belastet mit mannigfaltigen Abgaben, fühlte sich der Landmann bei jedem raschen Schritte mit dem Geiste der Wissenschaften

*) In dem Herzogthum Nassau ist schon im Jahre 1818 ein Centralkirchenfond gebildet worden, aus welchem die klassifizirten Pfarreien, so weit ihr Ertrag das Minimum einer Klasse nicht erreicht, Zuschüsse erhalten. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß das bei dem Centralkirchenfond sich etwa ergebende Deficit durch einen Ausschlag auf sämmtliche evangelische Kirchengemeinden gedeckt werden soll.

cfr. Sammlung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen des Herzogthums Nassau, III. Band, Wiesbaden 1834, S. 389 ff.

In dem Zweck der gegenwärtigen Schrift liegt es nicht, einen ausführlichen Klassifikationsplan zu entwerfen, sondern nur die Idee im Allgemeinen anzuregen und die Möglichkeit der Ausführung — als einer nothwendigen Folge der Zehntablösung — in kurzen Umrissen zu bezeichnen.



und der Zeit durch starke Bande zurückgehalten, während ihm nicht entgehen konnte, wie sehr das Aufblühen von Gewerben und Fabriken begünstigt wurde. Am meisten drückte ihn der Zehnte, oft weniger wegen des Verlustes am Rohertrage, als durch die Art und Weise der Erhebung. Er sehnte sich laut nach Befreiung und wurde lebhaft unterstützt.

Mit dieser schweren Bande war das Wohl der Kirche und eine Stütze des grundherrlichen Adels innig verknüpft. Die Gotteshäuser und die Wohnungen der Gottesdiener wurden gut unterhalten, erweitert und neu errichtet. Der Unterhalt der Seelsorger war gesichert. Indessen konnte man nicht verkennen, daß dieser Unterhalt mit der Zeit geschmälert, daß die Stütze des Adels schwankend werde, wenn mit den Fortschritten der Kultur die Zehntabgabe drückender und aus diesem Grunde verhaßter würde.

Der Grund und Boden sollte entfesselt, der Zehnte sollte nun abgeschafft werden. Mit Benutzung der Erfahrungen anderer Länder *) kam das vorliegende Ablösungsgesetz zu Stande, welches selbst die Zehntherrn begünstigt und zwar in allen Fällen, wo diese mit der Ablösung des Zehntens die darauf haftenden Baulasten verlieren.

Gegenwart.

Ein reges Leben entfaltet sich vor unsern Augen; die Zehnten verschwinden in großer Zahl; die Kultur gewinnt einen raschern Aufschwung.

Die Zehntherrn kaufen an allen Orten Grundstücke zusammen; sie bieten hohe Preise; der Landmann tritt mit Vergnügen sein Eigenthum ab und wähnt ein mehr als hinreichendes Aequivalent erhalten zu haben. Er pachtet Grundstücke und hofft vielleicht vergeblich auf den Augenblick, der ihm eine vortheilhafte Gelegenheit bietet, wieder Grundeigenthümer zu werden. Ueberall, wo sich ein so thätiges Leben entwickelt, da fehlt es nicht an Spekulanten. Die Unterhändler sind vollauf beschäftigt zum Vortheile der Accisämter; es werden Scheinverpachtungen abgeschlossen und darauf hin die Verkäufe versucht; die Grundstücke bilden einen Hauptgegenstand des Handels, bis sie endlich in eine todte Hand kommen.

Bei einer so starken Konkurrenz der Käufer kann es nicht fehlen,

*) Man vergleiche mit unserm Ablösungsgesetze die nachfolgende

daß auch unbebaute Ländereien zu Kaufmannsgut hergerichtet werden und daß die Gesammtproduktion in dieser Hinsicht gesteigert wird. Aber die stets wachsende Anzahl der Pächter erregt jetzt schon große Bedenken. — Minder rasch geht die Ablösung der Baulasten vor sich; schon entspinnen sich Prozesse, schon wird die richterliche Hülfe angerufen bei dem Kampfe der Kirchengemeinden mit den Zehntherrn um die **Erhaltung** der Kirche.

Zukunft.

Wir sehen einer frohen Zukunft in materieller Beziehung entgegen, vorausgesetzt, daß sich die vielen Gutsankäufe auf größere

---

Darstellung der Zehntablösungsnormen anderer Staaten.

cfr. III. Beilagenband zu den Protokollen der I. Kammer 1833.

Staat.	Zehntgattungen oder Arten.	Jahrgänge des Ertrags.	Ablösungspreise pr. bad. Malter.	Kapitalisirung.	
Großherzogthum Hessen.	1) Fiskalische	18 jüngste	fl. kr. Korn 6 38 Gerste 5 18 Hafer 3 19	18fach	Die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten im mittlern Ertrag, oder nach Durchschnitt der letzten 18 Jahre.
	2) Privatzehnten	18 jüngste	Marktpreise der letzten 10 Jahre.	25fach	
Königreich Baiern.	Fiskalische Zehnten	1811 bis 1822, ab 1815, 1816, 1817	Korn 7 25 Gerste 6 4 Hafer 3 32	25fach	Die Verwandlung in Grundrente nach dem Durchschnitt der Jahre 1811 bis 1822 mit Weglassung der Jahre 1815, 1816 u. 1817.
Königreich Preußen.	Für alle	Abschätzung des mittlern jährlichen Ertrags.	Nach den 14 jüngsten Jahren nach Abzug von 2 höchsten und 2 niedersten	25fach	Verwandlung in Fruchtrente, oder Ablauf durch Geld oder Land.
Kurhessen	Für alle	Schätzung, oder letzte 15 Pachtjahre	Fixirte Preise durch alle Arten zehntbarer Creszentien, oder für Früchte Marktpreise von Martini bis Weihnachten, von 24 letzten Jahren unter Abzug der 2 höchsten und 2 niedersten, sonst Schätzungen.	20fach	Kreditkasse gibt gegen Sicherheit zu $3^1/_2$ Proc.
Hannover.	Für alle	Die letztn 24 Jahre.	Durchschnitt der letzten 24 Jahre.	25fach	

Komplexe beschränken, daß nicht durch den Parzellenankauf die Zahl der Pächter bis zu einem Uebermaaße vermehrt wird, daß also die Zahl der selbstständigen Grundeigenthümer die Oberhand behält. Die Kultur wird Hand in Hand mit den Naturwissenschaften und mit der größern Intelligenz im Allgemeinen vorwärts schreiten, die Gesammtproduktion wird vermehrt werden; es wird sich ein erfreulicher Wohlstand der Ackerbau treibenden Einwohner Badens entwickeln und die materielle Grundlage des Staates in hohem Grade befestigen.

Trauriger wird sich aber die Zukunft gestalten, wenn nicht allein der Boden vom Zehnten entfesselt, sondern wenn auch das Band gelöst werden wird, welches den Landmann seither an den vaterländischen Boden festgehalten hat.

Auch die Kirche wird von dem Zehnten getrennt und auf eine schwankende Grundlage angewiesen. Ihre Sicherheit ist offenbar gefährdet. Allein die Kirche ist für den Staat wesentlich, und am meisten in einer Zeit mit vorherrschendem Materialismus, um der großen Versinnlichung das Gegengewicht zu halten. Der Staat wird in Zukunft das kirchliche Moment immer mehr aufnehmen, und durch seine Sorge für die Kirche nur für sich selbst sorgen!

Anhang.

Gesetz über die Ablösung des Zehntens vom Jahre 1833, mit Hinweisung auf die bezüglichen Stellen der Protokolle der I. und II. Kammer *).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 326 u. I. Blgnbnd., S. 40.
II. " XII. Heft, S. 59 und V. " S. 29.

§. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittlern, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß dem §. 35 bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 41 und 330.
II. " XII. Heft, S. 64.
II. Blgnhft., S. 119 u. V. Blgnhft., S. 31 u. 450.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 41.
II. " XII. Heft, S. 99.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende, Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft,

*) Die landständischen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand umfassen viele Bände. In zweifelhaften Fällen werden sich die Betheiligten mit diesen Verhandlungen vertraut machen müssen. Die Bezeichnung der betreffenden Stellen wird daher zweckdienlich seyn.

und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 42.
II. " XII. Heft, S. 99.

§. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deshalb in folgender Weise verfahren:

1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist.

cfr. Prot. der II. Kammer, XII. Heft, S. 199.

2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte, hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds, nach den für kirchliche und milde Fonds bestehenden Vorschriften, in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 10.

3) Sind unter diesen Lasten Kompetenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise, mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden, für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Kompetenzberechtigten zum Genuß zu überlassen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XII. Heft, S. 147. XIX. Heft, S. 123 *)
und V. Beilagenheft, S. 44.

4) Wird aber hinsichtlich dieser Kompetenzkapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3, noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2 gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrkompetenzkapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere, und dem Pfründgenießer jährlich eine fünfprocentige Rente verabfolge.

*) Die Kirchenbehörde ist an die Zustimmung der Pfründnießer nicht gebunden.

Diese Ueberweisung darf jedoch nicht Statt finden

a) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;

cfr. Prot. der II. Kammer, XIX. Heft, S. 134. S. 137.

b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der andern Konfessionen einverstanden ist.

Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde Statt finden:

c) wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 kr. auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird.

5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4 eine Ueberweisung von Pfarrkompetenzkapitalien an die politischen Gemeinden unzuläßig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu 5 Proc. verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können.

6) Die Lastenkapitalien für die Kompetenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprocentigen Renten der Lastenkapitalien als Kompetenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen *).

cfr. Prot. der II. Kammer, V. Beilagenheft, S. 43.

7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungskapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zu Bestrei-

---

*) Die Ansicht, daß pos. 6 des §. 5 mit pos. 4, a., b. und c. in Verbindung stehe, daß also die Lastenkapitalien für Schullehrer in gewissen Fällen an die Gemeinden nicht überwiesen werden könnten, ist irrig.

tung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch die Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten. Mit diesem §. 5 vergleiche man

die Prot. der I. Kammer, II. Bnd., S. 2. I. Blgnbnd., S. 42 u. S. 257.
III. „ S. 356.
IV. „ S. 217.
und die Prot. der II. Kammer, II. Beilagenheft, S. 119.
II. „ V. „ S. 38 und S. 450.

§. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen und Schulbedürfnisse, noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

cfr. die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 42 und S. 257.
II. „ XII. Heft, S. 101 und S. 203.
II. „ V. Blgnhft., S. 38.

§. 7. Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungskapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten *).

cfr. die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 42 und S. 266.
II. „ XII. Heft, S. 219.
II. „ V. Blgnhft., S. 54.

§. 8. Mit den Ablösungskapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise, wie mit den Lastenkapitalien für Kompetenzen der Geistlichen, beziehungsweise Kompetenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5 verfahren.

cfr. Prot. der II. Kammer, V. Beilagenheft, S. 38 und 450.

§. 9. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts anderes

*) Die Fälle, daß die Lasten eines Zehnten im Durchschnitt größer, als sein Ertrag sind, kommen z. B. in Gebirgs- und Waldgegenden vor, wo der Feldbau eine sehr geringe Ausdehnung hat und ein größerer Theil der Einwohner von andern Gewerben lebt.

bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XII. Heft, S. 225.

§. 10. Das Ablösungskapital ist vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit 5 Proc. jährlich zu verzinsen. Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68 zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

cfr. Prot. der II. Kammer, XII. Heft, S. 225.
I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 46.

§. 11. Das Ablösungskapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres, vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 58) an beginnenden Jahreszielern, von denen keins unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten. Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungskapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet. Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Kapital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen und amtlich zu verpflichten.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 50.
I. Blgnbnd., S. 47 und S. 266.
II. Kammer, XII. Heft, S. 226.
II. Blgnhft., S. 120 und
V. " S. 54.

§. 12. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 Proc. vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage *). Geschieht jene

*) Die muthmaßliche Leistung der Staatskasse für Förderung der Zehntablösung ist auf folgende Weise angeschlagen worden.

Die Zehntrente ist gleich 2 Millionen angenommen, so daß also die Staatskasse 8 Millionen zu tragen hätte.

Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1834, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet. Die Amortisationskasse leistet die Zahlung *).

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 272.
II. " S. 81.
I. Blgnb. S. 47. S. 268.
II. Kammer, XII. Heft. S. 230. S. 330.
XIII. " S. 77.
XXII. " S. 120.
V. Blgnheft. S. 55.

§. 13. Die zur Abführung des Ablösungskapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, nur können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungskasse nach den unter §. 78 — 82 folgenden Vorschriften entlehnen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Beilagenband, S. 277.
II. " XII. Heft, S. 290.
V. Beilagenheft, S. 55.

§. 14. Insofern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug. Die Forterhebung des Zehntens findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem

---

Von dieser Summe beträgt der Zins à 4 Proc. . . .	320,000 fl.
Ein Zehntel davon als Tilgungsfond der Schuld . . .	32,000 "
Hierzu den Verlust an der Zehntsteuer	47,400 "
Die Zehntanschläge des Domänenärars mit 811,981 fl. 21 kr. und jene der Pfarr- und Schuldienste mit 317,062 fl. 48 kr. sind außer Rechnung geblieben; die erstern, weil die Steuerschuld der Domänenkasse nicht unter der budgetmäßigen Steuersumme begriffen ist, und die letztern, weil Pfarr- und Schuldienste nur der Klassensteuer unterworfen sind.	
Summe	399,400 fl.

*) Vom 1. Januar 1832 an bis zum 1. Januar 1842 ist der Staatszuschuß mit 4 Proc. Zins und Zinseszins nahe auf 30 Proc. gestiegen.

Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

cfr. Prot. der I. Kammer, III. Beilagenband, S. 366.
II. „ XII. Heft, S. 291.
V. Beilagenheft, S. 63.

§. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1) Der Theil des Ablösungskapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.

2) Zu diesem Behufe werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge 2c. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Kulturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnittsrohertrag eines Morgens in jeder Klasse sei.

3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maaßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Aversum, oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehntens zum Rohertrag ausspricht.

5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern, als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2 bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Kulturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.

6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungskapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst 1¹/₄ Proc. dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen

ist jedem Einzelnen, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, von welchem das Ablösungskapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

Das Ablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 253.
III. Beilagenband, S. 366.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 1. S. 372.
V. Beilagenheft, S. 63, S. 456.

§. 16. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Ernteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 21 und 22 zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungskapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungskapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des Landrechtsatzes 2103[a] auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zinsen zustehen, wenn und insofern die Zahlung an den Zehnt-

berechtigten, oder wer sonst das Ablösungskapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

cfr. Prot. der I. Kammer, III. Blgnbnd., S. 368.
II. „ XIII. Heft, S. 42, S. 371.
V. Blgnheft., S. 458.

§. 17. Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten, in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand ꝛc. Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungskapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 74 bis 77 folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 285.
II. „ XIII. Heft, S. 56.

§. 18. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Pachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) fort erhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- oder Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungskapitals nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen,

und, vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 51, S. 287.
III. „ S. 369.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 56.
II. Blgnhft., S. 120.
V. „ S. 68.

§. 19. Die Zehntpflichtigen werden sechszehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

cfr. Prot. der I. Kammer, III. Blgnbnd., S. 370.
II. „ XII. Heft, S. 330 und 331.
XIII. „ S. 31. S. 77.
V. Blgnhft., S. 55.

§. 20. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehntens selbst auf unbestimmte Zeit nicht aufgegeben werden *).

cfr. der I. Kammer, III. Beilagenband, S. 373.
II. „ XIII. Heft, S. 84.

Zweiter Abschnitt.

Spezielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Ebenso der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 52, S. 290.
III. „ S. 374.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 87.
V. Blgnhft, S. 459.

§. 22. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können

*) Dieser §. war nicht im ursprünglichen Entwurf. Durch ihn soll die Wirkung des Gesetzes, für welches sich die Gesammtheit einen hohen Preis gefallen läßt, gesichert werden.

nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deshalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugibt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Bd., S. 96.
I. Blgnbd., S. 52, S. 290.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 87.]
II. Blgnhft., S. 121.

§. 23. Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung, eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und

2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk zehntbare Güter besitzt,

3) von den Besitzern der im §. 22 erwähnten geschlossenen Hofgüter, jederzeit verlangt werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 100.
VI. " S. 6.
I. Blgnbnd., S. 53, S. 291.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 104.
V. Blgnhft, S. 69.

§. 24. Geschieht dies nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 22 zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann

fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 101.
I. Blgnbnd., S. 53, S. 292.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 105.
II. Blgnhft., S. 121.
V. „ S. 70.

§. 25. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 118.

§. 26. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23, Satz 2, bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen ermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14 forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Beilagenband, S. 54.
II. „ XIII. Heft, S. 19.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals.

§. 27. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vorderſamst der Zehntrohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31) *);

2) Der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35);

3) der Zehntertrag jedes Jahrs, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln;

*) Die I. Kammer wollte nur in der Wahl der Jahrgänge von 1811 bis 1830, nach Abstrich der zwei niedersten und der zwei höchsten Jahre, für alle

4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen; sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben; endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, VI. Band, S. 47.
IV. Beilagenband, S. 220.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 119.
XIV. " S. 1, S. 7.
V. Blgnhft., S. 71, S. 171, S. 461.

§. 28. Der Zehntrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Bnd., S. 129.
I. Blgnbnd., S. 56, S. 295.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 140.
V. Blgnhft., S. 71.

§. 29. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 56, S. 295.
II. " XIII. Heft. S. 140.
V. Blgnhft.. S. 71.

Zehntgattungen die Grundlage zu einer gerechten Entschädigung der Berechtigten finden.

Die Durchschnittsfruchtpreise von 1818 bis 1832 verhalten sich zu denen von 1811 bis 1830

im Marktorte Ueberlingen	wie	100	zu	115 58/140
Freiburg	"	100	"	112 14/30
Durlach	"	100	"	119 4/14
Heidelberg	"	100	"	114 12/112.

§. 30. Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 57, S. 295.
II. " XIII. Heft, S. 140.
V. Blgnhft., S. 71.

§. 31. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten,

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Kulturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist;

2) wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;

3) wo der Zehnte verpachtet war und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, den Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, den Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle *)

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 127.
I. Blgnbnd., S. 57, S. 295.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 140.
V. Blgnhft., S. 71, S. 466.

§. 32. Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf den für

*) Ueber die Abschätzung des Holzzehntens fehlt bis jetzt noch eine Instruktion.

die Zehntgemarkung maaßgebenden öffentlichen Fruchtmärkten vom 1. November des betreffenden bis 1. März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben *).

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, der als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist.

Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Markts bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Aktenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreisregierungen die ange-

---

*) Ueber die Getreidepreise der gewählten Periode vergleiche man den Vortrag des Regierungskommissärs in den Protokollen der II. Kammer, XIII. Heft, S. 120 bis 138.

fochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 134.
I. Blgnbd., S. 59, S. 297.
III. „ S. 374.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 145.
V. Blgnhft., S. 71, S. 467.

§. 33. An dem nach vorstehendem §. bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maaßgebend sei, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63).

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 134.

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maaßgebend angenommen werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbd., S. 59, S. 297.
II. „ XIII. Heft, S. 156.
V. Blgnhft., S. 71. ff.

§. 34. Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr, mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft, durch Schätzung bestimmt.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 138.
I. Blgnbd., S. 59, S. 297.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 160 und 161.
V. Blgnhft., S. 71. ff.

§. 35. Der Preis für andere unter dem Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 59, S. 297. ff.
III. „ S. 390.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 162.
V. Blgnbft., S. 71. ff.

§. 36. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

1) Die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIX. Heft, S. 156. ff., S. 159.

b) Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 245.

2) Vier Fünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des

Zehnten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage *).

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 341. S. 368.
II. „ XIX. Heft, S. 162. ff.
XXII. „ S. 153.

3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehntrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 Statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 254.

Ueber den ganzen §. 36 vergleiche man

Prot. der I. Kammer, I. Band, S. 375.
I. Blgnbnd., S. 60, S. 244.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 162. ff.
V. Blgnhft., S. 79. ff. und S. 468.

§. 37. Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer, als Berechtigte, anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im §. 35, 2 bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungskapital zugelegt.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 183.
XXII. „ S. 133.
V. Blgnhft., S. 82.

*) Unter der Staatssteuer ist auch das Fluß- und Dammbaugeld begriffen. Man vergleiche den Landrechtssatz 710, d. b.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38. Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Kompetenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,

2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe,

3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,

4) an Faselvieh,

5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — sofern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 255.
II. " XIII. Heft, S. 185.

§. 39. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen, Kompetenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Kompetenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Kompetenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vorderſamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maaßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnittsgeldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 62.
II. " XIII. Heft, S. 186.

§. 40. Gleich dem Kapitalanschlag der Kompetenzen ist auch jener der Lasten, §. 37, Satz 3, 4 und 5, zu berechnen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 62.
II. " XIII. Heft, S. 186.

§. 41. Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie

bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 186.

§. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden,

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhaltung kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1, b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1, b größer, als der nach Satz 1, c, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1, c geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1, a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1, c größer, als jener nach Satz 1, b, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1, b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1, a) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1, c jenes von 1, b übersteigt.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 187.

§. 43. Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und

c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1, a und c gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, der, während der nach 1, c bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. zur Bausumme (1, b) anwächst, (Reädifikationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1, a), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur

a) wie im Satze 2 das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrages, sondern auch

b) die Summe, die mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. bis zu dem nach Satz 1, a bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1, b) deckt, so weit der Reädifikationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. hierzu noch unzulänglich wäre.

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1, c) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1, a), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädifikationsbetrages anwächst.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 188.

§. 44 Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 41 und 42 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 189.

§. 45. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44 kapitalisirt, aber

2) von der Staatsverwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 189. V. Blgnheft., S. 83.
I. „ III. Blgnbnd., S. 394.

§. 46. Bei den nach §. 42 und 43 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falls, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Naturalien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaus nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 189.

§. 47. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Mal unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungskapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft., S. 190.

Ueber den ganzen Titel vergleiche man

Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 141 u. I. Blgnbnd., S. 63, S. 301.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

§. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer,

daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sei, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die in §. 37 der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd, S. 78 und S. 306.
II. " XIII. Heft, S. 190.
V. Blgnhft, S. 84.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 78, S. 306.
II. " XIII. Heft, S. 191.

§. 50. Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung **oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen**, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23, Satz 2, angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich Drei bis Neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

cfr. die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 78, S. 306.
II. " XIII. Heft, S. 191.
V. Blgnhft., S. 84.

§. 51. Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21 ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des

Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten, oder unter den Vorschriften der §§. 48 und 49 von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen §§. entschieden werden.

cfr. die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 78 und S. 306.
II. " XIII. Heft, S. 191.
V. Blgnhft., S. 85.

§. 52. Macht nach Ablauf der im §. 24 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deshalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weiteren Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 78 und S. 306.
II. " XIII. Heft, S. 191.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratifikation des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und, im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23, Satz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deshalb das Zehntablösungskapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 153.
I. Blgnbnd., S. 79, S. 308.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 192 und
V. Beilagenheft, S. 86.

§. 54. Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hierzu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratifikation des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen, einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratifikation des Berechtigten vorzulegen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 79, S. 308.
II. " XIII. Heft, S. 193.
V. Blgnhft., S. 86.

§. 55. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht und ist die Ratifikation der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, insofern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehntens nach den Bestimmungen des §. 56 vorziehen.

Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungskapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber dem ungeachtet die Ratifikation der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, insofern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorziehen, wegen Ausmittelung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 153.
I. Blgnbnd., S. 79 und 308.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 193.
V. Blgnhft., S. 86.

§. 56. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10 die einstweilige Verzinsung des Ablösungskapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 und 77 beobachtet worden sind. Bis dahin, wo die Lastenkapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 55 den Zehnten noch fort beziehen, oder welchen das Ablösungskapital nach gegenwärtigem §. inzwischen verzinst wird, getragen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 80 und 308.
II. " XIII. Heft, S. 197.
V. Blgnhft., S. 86.

§. 57. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungskapital unter den Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sei, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Aktenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 80 und 308.
II. " XIII. Heft, S. 198.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

cfr. Prot. der I. Kammer, II. Band., S. 155.
III. Blgnbnd., S. 396.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 199.

§. 59. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch der Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde, oder die im §. 23, Satz 2, bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 201.

§. 60. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;

2) eine Berechnung des Ablösungskapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere

a) den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 28 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden, Jahres darzustellen;

b) welchen Modifikationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;

c) die nach den §§. 32, 33, 34 und 35 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes;

d) die nach §. 36 am Rohertrag vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungskapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungskapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden §. unter Nr. 1 bis 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 201.

§. 61. Die Eingabe der Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungskapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 202.

§. 62. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 61) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungskapitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61 Gegenerklärung verlangt und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach

Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sei oder nicht.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 203.

§. 63. Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

cfr. Prot. der I. Kammer, III. Blgnbnd., S. 397.
IV. " S. 225.
II. Kammer, XIII. Heft, S. 204.

§. 64. Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden. Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 204 ff.

§. 65. Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet und ihnen eine Frist von 6 Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatskasse gehörigen Zehntens handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der

Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungskapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 206.

§. 66. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn Apellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zuläßig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberapellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 207.
I. „ I. Blgnbnd., S. 314.

Ueber die §§. 58 bis 66 vergleiche man
die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 310.
II. „ V. Blgnhft., S. 87.

§. 67. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 209.
V. Blgnhft., S. 475.

§. 68. Ist hiernach über das Zehntablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der voll-

ständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57, zu veranlassen. Sobald nach §. 66 über das Zehntablösungskapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S 209.

§. 69. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dies für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft., S. 209.
I. " II, Band, S. 159.

§. 70. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge Statt findenden richterlichen Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 210.



D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71. Nachdem das Ablösungskapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26), zu versammeln und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;

2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und insofern es nöthig ist,

3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;

4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 210.
V. Blgnhft., S. 89.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungskapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntenrichtung die Verzinsung des Ablösungskapitals treten (§. 10). Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zuläßig ist, soll nur so weit Statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 221.

§. 73. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll

der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

cfr. die Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 221.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dies vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und den Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 221.

§. 75. Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16 ausgesprochenen Nachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf gemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 222.

§. 76. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 57 gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen §. gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 222.

§. 77. In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermangelung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet,

es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen, wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 222.

Ueber die §§. 74 bis 77 vergleiche man noch
die Prot. der I. Kammer, II. Band, S. 160 und
I. Blgnbnd., S. 285.

Fünfter Titel.

Von der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 78. Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 279.
II. „ XIII. Heft, S. 226.

§. 79. Die Zehntschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Proc. des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16 dem Darleiher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 279.
II. „ XIII. Heft, S. 226.

§. 80. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse.

cfr. Prot. der II. Kammer, XIII. Heft, S. 226.

§. 81. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzern oder in längern Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahrszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei Viertel Proc. dieses Kapitals.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 281.
II. " XIII. Heft, S. 227.

§. 82. Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

cfr. Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 282.
II. " XIII. Heft, S. 227, 230.

Ueber die §§. 78 bis 82 vergleiche man noch
die Prot. der I. Kammer, I. Blgnbnd., S. 81 und
II. " V. Blgnhft., S. 89.

Vollzugsverordnungen zu dem Zehntablösungsgesetze.

I.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 15. November v. J., die Ablösung der Zehnten betreffend — beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung Unseres Domanialvermögens, so wie des Vermögens der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Korporationen nach den bestehenden Gesetzen beauftragten Behörden sind ermächtigt, über die Ablösung der Zehnten, welche einen Bestandtheil jenes Vermögens bilden, auf Verlangen der Zehntpflichtigen, in Unterhandlungen zu treten und auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung und Abzahlung der Ablösungskapitalien gütliche Uebereinkünfte zu treffen, beziehungsweise solchen Uebereinkünften, wenn dadurch nach ihrem Ermessen ein dem Gesetze entsprechender Ablösungspreis erzielt worden ist, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Art. 2. Alle Verträge über Domanialzehnten werden von der einschlägigen Domanialverwaltung unter Leitung Unserer Hofdomänenkammer unterhandelt und von Letzterer genehmigt.

Unser Finanzministerium wird ihr über das dabei einzuhaltende Verfahren besondere Instruktion ertheilen.

Art. 3. Alle Verträge über die Zehnten der Kirchen, Schulen und Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung oder unter der Aufsicht der Kirchensektionen stehen, werden von denselben unterhandelt, und ohne Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen, jedoch was die als Pfründen konstituirten Zehnten betrifft, unter Mitwirkung der Pfründgenießer, und was die übrigen nicht zu ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen Zehnten betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe, Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe.

Die Kirchensektionen genehmigen auch alle Ablösungsverträge über Zehnten, welche einen Bestandtheil derjenigen kirchlichen und Schul-

fonds bilden, die unter der Verwaltung oder Aufsicht der Kreisregierungen stehen.

Die katholische Kirchensektion wird rücksichtlich der kirchlichen Zehnten vor Genehmigung der Ablösungsverträge mit dem erzbischöflichen Ordinariate in Kommunikation treten.

Art. 4. Die Kreisregierungen genehmigen alle Ablösungsverträge über solche Zehnten, welche nicht der Kirche oder Schule zustehen, sondern zu andern ihrer Verwaltung anvertrauten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds und Lokalstiftungen gehören, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe oder Stiftungsvorstände. Sie ertheilen auf gleiche Weise die Staatsgenehmigung zur Ablösung der Zehnten, welche Gemeinden oder anderen ihrer Aufsicht unterworfenen Körperschaften zustehen.

Die Verhandlungen über die Ablösung jener Zehnten, welche zu den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden kirchlichen oder Schulfonds gehören, werden von den Regierungen bis zum Abschluß geleitet, der betreffenden Kirchensektion aber zur Ertheilung der Genehmigung der Ablösungsverträge vorgelegt. Dieß soll auch in allen Fällen geschehen, wo der Fond auch nur theilweise für Kirchen- oder Schulzwecke bestimmt ist.

Art. 5. Die Ablösungsverträge über die der Universität Freiburg oder den ihr angehörigen Stiftungen zustehenden Zehnten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 6. Alle Ablösungsverträge über Zehnten, die zum Vermögen der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Korporationen gehören, dürfen nur entweder nach vorgängiger Kommunikation mit der betreffenden Finanzbehörde oder unter der eventuellen Bedingung abgeschlossen werden, daß diese Behörde die Berechnung des Ablösungskapitals in Bezug auf den Staatszuschuß anerkenne, also unter Vorbehalt weiterer gütlicher Verhandlung und Uebereinkunft für den Fall, daß die Finanzbehörde innerhalb der ihr gesetzlich bestimmten Frist von drei Monaten ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert.

Art. 7. Rücksichtlich der Lasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, sind die Kirchensektionen gleichfalls ermächtigt, in gütlicher Uebereinkunft auf die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungskapitalien ohne höhere Ratifikation festzusetzen, und sofort die, in dem Gesetze der Kirchenbehörde vorbehaltenen Anordnungen zu treffen, und zwar, was die Competenzen

betrifft, unter Mitwirkung der dermaligen Pfründgenießer, und was die Kapitalien für Baulasten und andere Kirchenbedürfnisse betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Kirchengemeinde.

Die deßfallsigen Verhandlungen werden von den Kreisregierungen nach den von den betreffenden Kirchensektionen ergehenden allgemeinen oder besonderen Anweisungen geleitet.

Art. 8. Das Ministerium des Innern wird beauftragt, eine nähere Instruktion über die Aufstellung der Marktpreise für sämmtliche Märkte des Inlandes, so wie für die Erhebung der Marktpreise derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, nach der Vorschrift des §. 32 des Gesetzes zu erlassen.

Art. 9. Zum Vollzuge des §. 69 haben die Kreisregierungen, nach Vernehmung der landwirthschaftlichen Vereinsabtheilung und der Aemter ihres Kreises, für jeden Amtsbezirk einen Sachverständigen, und für jeden Hofgerichtsbezirk zwei solche Sachverständige vorzuschlagen, welche die nöthigen ökonomischen und Rechnungskenntnisse besitzen, um die Zehntablösungs- und Lastenberechnungen beurtheilen und hierüber ein schriftliches Gutachten erstatten zu können.

Unser Ministerium des Innern wird die vorgeschlagenen Sachverständigen bestätigen, in sofern es nicht aus erheblichen Gründen einen neuen Vorschlag zu verlangen sich veranlaßt findet.

Art. 10. In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen nach §. 5, Abs. 4 c des Gesetzes über die Thatsache, daß eine Gemeinde unvermögend sei, eine Entscheidung zu geben haben, sollen sie diese Entscheidungen nur nach gründlicher Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde, und nach Vernehmung sowohl des Gemeinderaths als der betreffenden Kirchensektion, ertheilen.

Art. 11. Ueber die Aufstellung der Berechnung der Zehntablösungskapitalien, so wie der Lastenkapitalien nach Maaßgabe des §. 60 des Gesetzes, sollen von den beiden Kirchensektionen und Unserer Hofdomänenkammer besondere Instruktionen für die betreffenden Verwaltungsstellen erlassen werden.

Art. 12. Als Finanzbehörde — im Sinne der §§. 53, 54, 55, 65, 66 des Gesetzes — handeln die großherzoglichen Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise aber die großherzoglichen Obereinnehmereien.

Sie empfangen ihre deßfallsigen Weisungen von Unserer Hofdomänenkammer.

Wo übrigens Unsere Domänenadministration selbst zehntberechtigt ist, hat eine besondere Vernehmung der Finanzbehörde zu unterbleiben.

Art. 13. Unser Finanzministerium ist angewiesen, über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Verfahren bei Kapital- An- und Darleihen, die sachdienliche Verordnung bekannt zu machen.

Art. 14. Beide Kirchensektionen, so wie die Hofdomänenkammer werden beauftragt, sämmtliche Anstände und Zweifel, welche sich bei den im gütlichen Wege Statt findenden Ablösungen ergeben, zu sammeln, und nach Ablauf von drei Jahren diejenigen gesetzlichen Erläuterungen vorzuschlagen, welche sie zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung des Gesetzes für nothwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27. Februar 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

(Regierungsblatt vom 14. März 1834, Nr. X.)

II.

Instruktion.

Die Festsetzung der Getreidepreise auf den zur Zehntablösung maßgebenden Märkten zum Vollzuge des §. 32 des Zehntgesetzes betreffend.

Das Gesetz über die Ablösung der Zehnten vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. vom 17. December, bestimmt im §. 32:

1) daß die Kreisregierungen für alle öffentliche Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen lassen sollen,

2) daß die Preise jener Märkte, für welche zuverläßige Materialien fehlen, nach den Preisen des nächsten Hauptfruchtmarktes mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abzuschätzen seien,

3) daß mit der Bekanntmachung der berechneten Durchschnittspreise die Aufforderung zu verbinden sei, daß die Betheiligten ihre etwaige Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben, endlich

4) daß die Kreisregierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen lassen, und dieselben sofort definitiv festsetzen sollen.

Obwohl nun, nach der Bestimmung des §. 23, bis zum 1. Januar 1838 eine Ablösung des Zehnten nur Statt finden kann, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, so ist dennoch der gleichbaldige Vollzug jener gesetzlichen Verfügungen nothwendig, theils weil die Getreidepreise eine wesentliche Grundlage auch der gütlichen Vereinbarungen bilden, theils weil jedenfalls für die, bei der Ablösung betheiligten Dritten — wie namentlich für den großherzoglichen Fiskus wegen des Staatszuschusses, und für Diejenigen, zu deren Gunsten auf dem Zehnten Naturalienkompetenzen bestehen — der gesetzliche Maßstab zur Berechnung des Staatsbeitrags und beziehungsweise des Lastenkapitals, durch die Uebereinkunft des Zehntherrn und der Zehntpflichtigen nicht abgeändert werden kann.

Die Kreisregierungen werden daher ungesäumt die nöthigen Einleitungen zur Aufstellung der Marktpreise nach den gesetzlichen Vorschriften treffen. Damit hierbei auf gleichförmige und umsichtige Weise verfahren werde, ertheilt man gegenwärtige Instruktion.

Bestimmung der Fruchtmärkte.

§. 1. Zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften ist vor Allem zu erheben, an welchen Orten des Kreises öffentliche Fruchtmärkte bestehen und welche Materialien zur Preisbestimmung vorliegen, sodann, welche benachbarte Städte des angrenzenden Auslandes dem Kreise oder einzelnen Bezirken desselben als Markt dienen.

1) Die Erhebung und Prüfung der vorhandenen Materialien der inländischen Märkte darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wo die Kreisregierung dieselben etwa schon aus allgemeinen Gründen,

wie wegen bekannter Unbedeutenheit des Marktverkehrs, für unzuverläßig hält.

2) Die Erhebung der fremden Marktpreise ist nicht gerade von dem Umstand abhängig, daß die Gemarkung des auswärtigen Marktortes unmittelbar an das Großherzogthum angrenzt. Es handelt sich überhaupt um ganz-nahegelegene auswärtige Fruchtmärkte, welche von den Bewohnern der benachbarten Grenzdistrikte des Großherzogthums, beim Mangel eines näher gelegenen, zum Absatze ihrer Früchte geeigneten inländischen Marktes, oder bei der Unbedeutenheit eines solchen, regelmäßig besucht werden.

Regeln für die Aufstellung der Preislisten.

§. 2. Die aufzustellenden Berechnungen über die Preise eines jeden Marktes müssen:

1) alle in den Marktlisten vorkommenden Getreidearten umfassen. Auch die Preise des Kernens dürfen nicht ausgeschlossen werden, da den Zehntpächtern bisweilen Kernenlieferungen bedungen werden, jährliche Bezüge an Kernen als Lasten vorkommen, und jedenfalls auf Märkten, wo der Markt hauptsächlich nur mit Kernen bestellt wird, die Kenntniß der Preise desselben als sicherer Anhaltspunkt zur Bestimmung der Dinkelpreise für die Schätzer nothwendig werden kann.

2) Die Preise jeder Fruchtgattung sind für jedes Jahr von 1818 bis 1832 einschließlich aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise zu berechnen, welche vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres bestanden haben. Zu diesem Ende ist:

a) zuvörderst der mittlere Marktpreis eines jeden Markttages vom 1. November bis zum 1. März zu berechnen. Dieß geschieht in der Weise, daß man von jeder, um den nämlichen Preis verkauften Quantität, mittelst Multiplikation dieser Quantität mit dem in den Marktregistern dafür angegebenen Kaufpreise, den Kaufwerth berechnet, sodann sämmtliche auf solche Weise gefundene Kaufwerthe zusammenrechnet, und die Summe durch die Gesammtzahl der verkauften Malter theilt.

Wenn z. B. an einem Markttage

10 Malter 5 Sester Waizen um 9 fl. 30 kr.
100 Malter um . . . . . . 8 fl. 20 kr.

16 Malter um . . . . 8 fl. 10 kr.
7 Malter um . . . . 8 fl. — kr.

verkauft werden, so würde der Kaufwerth von

10 Malter 5 Sester zu	9 fl. 30 kr.	. . .	99 fl. 45 kr.
100 Malter zu . . .	8 fl. 20 kr.	. . .	833 fl. 20 kr.
16 Malter zu . . .	8 fl. 10 kr.	. . .	130 fl. 40 kr.
7 Malter zu . . .	8 fl. — kr.	. . .	56 fl. — kr.
		die Summe der Kaufwerthe	1119 fl. 45 kr.

und das ganze verkaufte Quantum 133 Malter 5 Sester betragen, der mittlere Waizenpreis des Markttages daher für den Sester auf 50$^{325}/_{1000}$ kr. oder für das Malter nahe auf 8 fl. 23$^{1}/_{4}$ kr. sich belaufen.

Es versteht sich, daß wo alte und neue Früchte auf den Markt kommen, und für beide verschiedene Preise angegeben sind, nur die Preise der neuen Früchte in die Berechnung aufgenommen werden dürfen, indem es sich nur um die Feststellung der Preise jenes Getreides handelt, welches von der Ernte des Jahres herrührt, wofür die Preise ausgemittelt werden sollen.

b) Nachdem die Mittelpreise der einzelnen Markttage berechnet worden, hat man dieselben zu summiren und die Summe durch die Zahl der Markttage zu theilen, um den Marktpreis des Jahres zu bestimmen, den also für das Jahr 1818 der Durchschnitt der nach den Vorschriften unter 2 a berechneten mittleren Preise sämmtlicher Markttage vom 1. November 1818 bis zum 1. März 1819 bilden würde.

Markttage, die auf den 1. November fallen, sind in den Durchschnitt aufzunehmen, nicht aber solche, welche am 1. März abgehalten worden sind.

c) Bei Bestimmung der einzelnen mittleren Markttagspreise und bei Summirung derselben sind die Brüche bis auf drei Decimalstellen in Kreuzern oder bis auf $^{1}/_{1000}$ kr. per Malter zu berechnen; der hiernach für jede Periode vom 1. November bis 1. März bis auf $^{1}/_{1000}$ kr. ermittelte Durchschnittspreis ist aber in der Preistabelle in keinen stärkern Brüchen, als bis auf ein Viertelskreuzer einzutragen, und zwar in der Art, daß ein Bruch von $^{125}/_{1000}$ kr. wegbleibt, und Brüche von $^{126}/_{1000}$ kr. bis $^{375}/_{1000}$ kr. zu einem Viertelskreuzer, von $^{376}/_{1000}$ kr. bis $^{625}/_{1000}$ kr. zu einem halben Kreuzer, von $^{626}/_{1000}$ kr. bis $^{875}/_{1000}$ kr. zu

drei Viertelskreuzer, und von stärkern Zählern zu einem Kreuzer gerechnet werden.

3) Wenn sich aus den Protokollen eines Marktes die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis nicht mehr erheben lassen und daher die Vorschriften unter 2) lit. a keine Anwendung finden können, so soll nach dem Gesetz für jeden Markttag als mittlerer Marktpreis der Preis angenommen werden, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist. Es darf daher in diesem Falle aus den verschiedenen notirten Preisen (wenn z. B. ein höchster, ein mittlerer und ein niedrigster notirt ist) kein Durchschnitt genommen, d. h. die einzelnen Preise dürfen nicht summirt und durch die Zahl der Preise getheilt werden, um einen Durchschnitt zu finden.

Sind weder die einzelnen Quantitäten, welche um den gleichen Preis verkauft worden, noch mittlere Markttagspreise in den Marktprotokollen angegeben, sondern nur eine Reihe einzelner Preise, so ist von jeder ungleichen Zahl notirter Preise der gerade in der Mitte stehende, also von drei, fünf oder sieben Preisen der zweite, dritte und beziehungsweise der vierte, und von einer gleichen Zahl notirter Preise das Mittel der beiden in der Mitte liegenden Preise, also von vier, sechs oder acht Preisen der Durchschnitt des zweiten und dritten, des dritten und vierten und beziehungsweise des vierten und fünften, wenn aber nur zwei Preise angegeben sind, das Mittel dieser beiden Preise anzunehmen.

Sollten aber die Protokolle für einen Theil der Periode vom 1. November 1818 bis 1. März 1833 die Preise und Quantitäten der einzelnen Käufe enthalten, für andere Perioden oder einzelne Markttage aber nicht, so ist die, als Regel vorgeschriebene, Berechnungsweise jedenfalls für diejenigen Markttage in Anwendung zu bringen, für welche die Materialien dazu vorliegen.

Im Uebrigen wird der Durchschnittspreis des Jahres aus den mittlern Markttagspreisen auf die unter 2 b bezeichnete Weise bestimmt.

In den Preistabellen, welche zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind, ist anzumerken, ob überhaupt oder für welche Jahre die Markttagspreise, aus welchen der mittlere Jahrespreis gebildet wurde, nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 32 des Gesetzes berechnet worden sind, oder ob beim Mangel der hierzu

erforderlichen Materialien der dritte Absatz dieses Paragraphen in Anwendung kommen mußte.

4) Wenn die Marktregister nicht vollständig sind, die Aufzeichnungen z. B. von einzelnen Jahrgängen fehlen, so sind nichts desto weniger die Mittelpreise nach vorstehenden Vorschriften für diejenigen Jahre aufzustellen und bekannt zu machen, wofür die erforderlichen Aufzeichnungen vorhanden sind.

Sollten einzelne Fruchtgattungen auf einzelnen Markttagen ausgeblieben seyn, so darf deßhalb eben so wenig die Berechnung des Durchschnittspreises unterbleiben; nur versteht sich, daß die Summe der mittlern Markttagspreise nur mit der Zahl der Markttage, wo Verkäufe solcher Früchte statt gefunden haben, zu theilen ist. Wenn aber eine solche einzelne Fruchtgattung mehrere Markttage hinter einander und namentlich in einer Periode des Steigens oder Fallens oder bedeutenden Schwankens der Preise ausblieben, so ist was unten, unter §. 4, über die Prüfung der Zuverläßigkeit der Materialien gesagt ist, zu beachten.

5) Nach dem Gesetze soll bei der Berechnung der Durchschnittspreise von ausländischen Märkten, der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und der Eingangszoll des Auslandes in Abzug gebracht werden.

Die häufigen Veränderungen, welche in der Periode von 1818 bis 1832 die Zollgesetze erlitten haben, erfordern, daß diese Veränderungen und der Zeitpunkt, da sie in Wirksamkeit getreten sind, genau erhoben werden. Wo daher der Fall eintritt, daß die Preise eines ausländischen Marktes erhoben werden müssen, hat die Kreisregierung, was die Ausgangszölle betrifft, das aufzustellende Verzeichniß darüber der großherzogl. Steuerdirektion zur Bestätigung vorzulegen und, was die Eingangszölle betrifft, durch Correspondenz mit den betreffenden benachbarten Regierungsbehörden sich die erforderlichen urkundlichen Nachweisungen zu verschaffen.

6) In jeder Preisliste sind die Quantitäten, die von jeder Fruchtgattung in der ganzen Periode vom 1. November bis 1. März im Durchschnitte an einem Markttage verkauft worden sind, anzugeben. Ueberall, wo die Mittelpreise der Markttage nach den einzelnen Quantitäten und den Verkaufspreisen auf die im Absatz 2) lit. a) bestimmte Weise berechnet werden können, bedarf es, um dieser Vorschrift Genüge zu thun, nur der Summirung der ohne-

hin für jeden Markttag der bezeichneten Periode erhobenen Verkaufsquantitäten jeder Fruchtgattung und der Theilung der, für jede Getreidegattung sich ergebenden Malterzahl durch die Zahl der Markttage. Wo nun die einzelnen, in den Marktprotokollen eingetragenen Preise, nicht aber die für jeden dieser Preise verkauften einzelnen Quantitäten, bekannt sind, die Ermittelung der mittleren Markttagspreise daher nicht nach Absatz 2, sondern nach Absatz 3 des §. 32 des Gesetzes geschieht, ist gleichwohl die in der Regel aus den Marktregistern zu ersehende gesammte Malterzahl, welche von jeder Fruchtgattung überhaupt verkauft oder auf dem Markte aufgestellt worden ist, zu erheben. — Daß aber, wo möglich, diese Angabe der Preistabelle beigefügt und, wenn keine genauen Aufzeichnungen vorliegen, wenigstens annäherungsweise die Marktumsätze oder die Marktbestände für jede Periode vom 1. November bis 1. März durch Vernehmung der Marktmeister ꝛc. oder durch Berechnung aus etwa vorliegenden Aufzeichnungen über Marktgebühren ausgemittelt werde, ist aus dem Grunde von Wichtigkeit, weil die Zuverläßigkeit der Marktpreise (§. 4) oder die Beurtheilung der Frage, welche nach §. 33 des Zehntgesetzes die Schätzer zu beantworten haben, zum Theile wesentlich von jenen Notizen abhängt.

Besorgung der auf die Aufstellung der Preisregister bezüglichen Arbeiten.

§. 3. Der Zweck der Aufstellung der Preistabellen erfordert die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit. Man will daher die Kreisregierungen durch bestimmte allgemeine Vorschriften darüber, durch welche Personen sie die hierauf bezüglichen Arbeiten besorgen zu lassen haben, nicht binden. — In der Regel wird es zweckmäßig erscheinen, die Aufstellung unter der Leitung und Aufsicht des Amtsrevisors, in dessen Bezirk sich der Marktort befindet, von dem für das Marktwesen angestellten Gemeindebeamten, oder wenn ein solcher nicht dazu tauglich seyn sollte, durch einen verpflichteten Scribenten, unter geeignetem Benehmen mit dem Marktpersonale besorgen und von der Kreisrevision revidiren zu lassen.

Was die angrenzenden Orte betrifft, welche der umliegenden Gegend des Großherzogthums als Markt zum Absatz der Früchte dienen, so kann nach den Umständen zur Erhebung oder zur Prüfung der

Preisberechnungen die Absendung eines Commissärs aus dem diesseitigen Grenzamtsbezirke Statt finden.

Nach den unter §. 2 ertheilten Vorschriften sind folgende Zusammenstellungen oder Verzeichnisse zu fertigen:

1) Eine Darstellung der mittleren Markttagspreise für jede Getreidegattung, die auf dem Markte vorzukommen pflegt. Diese enthält:

a) die Angabe sämmtlicher Markttage in der Periode vom 1. November jeden betreffenden Jahrs bis 1. März des folgenden Jahrs, von 1818 bis 1832 einschließlich, also für die erste Periode (1818) vom 1. November 1818 bis 1. März 1819, und für die fünfzehnte oder letzte Periode die Markttage vom 1. November 1832 bis 1. März 1833 (erste Columne),

b) die einzelnen an jedem Markttage aufgezeichneten Preise (unter Columne 2) mit

c) den entsprechenden Quantitäten, welche um diese Preise verkauft worden sind (Columne 3),

d) den Kaufwerth jeder am Markttag um den nämlichen Preis verkauften Quantität, der sich aus der Multiplikation dieser Quantität mit ihren Verkaufspreisen ergibt (Columne 4),

e) die Summe der an jedem Markttage verkauften Quantität (Columne 3),

f) die Summe der Kaufwerthe jedes Markttages (Columne 4), und

g) den Mittelpreis jedes Markttages, der sich durch die Theilung der Summe der Kaufwerthe durch die Malterzahl ergiebt.

Diese, so weit die vorhandenen Materialien zureichen, aufzustellenden Berechnungen bilden die Grundlage:

2) für die Berechnung und Darstellung der für jedes Jahr anzunehmenden Durchschnittspreise jeder Getreidegattung.

Diese Jahrsdurchschnitts-Berechnungen sollen enthalten:

a) die Angabe der Markttage (Columne 1),

b) die Mittelpreise jeder Fruchtgattung von jedem Markttage,

c) die von jeder Getreideart verkauften (oder, wo diese nicht zu erheben ist, der zu Markte gekommenen) Quantität Früchte,

(je unter zwei Columnen für jede Fruchtgattung),

d) den für jedes Jahr, durch die Theilung der Summe der mittleren Markttagspreise durch die Zahl der Markttage, bei jeder Fruchtgattung sich ergebenden Mittelpreis, von der Periode vom 1.

November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres.

Auf den Grund dieser einer sorgfältigen Revision zu unterwerfenden Darstellung wird sodann

3) die zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Marktpreistabelle entworfen, welche enthalten muß:

a) die Angabe der Jahre oder Preisperioden (Columne 1),

b) die Mittelpreise jeder Fruchtgattung für jedes dieser Jahre, je vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden,

c) die im Laufe einer jeden dieser Periode im Durchschnitte an einem Markttage verkauften (oder auf den Märkten aufgestellten) Quantitäten jeder Fruchtgattung (unter je zwei Columnen für jede Getreidegattung).

4) Der Preistabelle von fremden Märkten, welche die erhobenen Durchschnittspreise, nach Abzug der jeweils bestandenen badischen Ausgangs- und fremden Eingangszölle, enthalten muß, sind als Beilagen beizufügen:

a) eine Uebersicht der fremden Preise ohne diesen Abzug, wie sie von der fremden Marktstätte erhoben wurde, sodann

b) eine Darstellung der, in der Normalperiode bestandenen Zölle, unter bestimmter Angabe des Zeitpunktes, an welchem jede eingetretene Aenderung ihre Wirksamkeit an der betreffenden Grenzstation erhalten hat.

5) Die Preise und Quantitäten sind nach dem neuen Maße anzugeben.

Da ein großer Theil der Normaljahre der Zeit angehört, wo das neue Maß noch nicht eingeführt war, so müssen daher Reduktionen eintreten. Kaum ist in dieser Hinsicht zu bemerken nöthig, daß die Berechnungen aus den Marktregistern der früheren Jahre, wo noch das alte Maß bestand, in diesem alten Maße bis zur Ermittelung des Jahrspreises fortgeführt werden können, und eine Reduktion der einzelnen Markttagspreise eine überflüssige Erschwerung der Arbeit wäre. Nur die für jedes der Normaljahre gefundenen Durchschnittspreise sind daher auf das neue Maß zu reduziren, und eben so der Durchschnitt der Verkäufe und Marktbestände; den einzigen Fall ausgenommen, wo die Einführung des Gebrauchs des neuen Maßes auf einem Markte gerade in die Periode vom 1. November 1830 bis

1. März 1831 gefallen wäre, indem alsdann für die Markttage dieser Periode die Reduktion geschehen müßte, um den Durchschnitt berechnen zu können.

6) In allen Fällen muß angegeben werden, welche Fruchtgattungen nach dem Marktgebrauche nicht gestrichen, sondern sägeweise oder etwa gehäuft gemessen wurden, damit die Schätzer, welche nach §. 33 des Zehntgesetzes den maßgebenden Markt für eine Zehntgemarkung zu bestimmen haben, wo eine andere Messungsweise für diese Getreidegattung bestand, dieses Verhältniß durch einen angemessenen Zuschlag oder Abzug berücksichtigen können.

Besondere Bestimmungen für einzelne Fruchtmärkte, für welche es an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung fehlt.

I.

Von der Prüfung der vorhandenen Materialien im Allgemeinen.

§. 4. Nach dem sechsten Absatz des §. 32 des Zehntablösungsgesetzes sollen für jene Fruchtmärkte, wo es an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung fehlt, die Preise nach den Durchschnittspreisen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abgeschätzt werden.

Es kann für einen Markt an den nöthigen Materialien nur für einzelne Perioden oder für einzelne Fruchtgattungen fehlen, oder es können die vorhandenen Materialien überhaupt oder in Beziehung auf einzelne Getreidegattungen als unzuverläßig erkannt werden.

a) Wenn es nur für einzelne Jahre oder kürzere Perioden, oder für einzelne Getreidegattungen an den Aufzeichnungen der Preise fehlt, für die übrigen Jahre, oder beziehungsweise für die übrigen Getreidegattungen aber zuverläßige Materialien vorhanden sind, so versteht es sich, daß die letzten zur Berechnung der Durchschnittspreise nach den gesetzlichen Bestimmungen schlechthin benutzt werden müssen, und eine Abschätzung nur zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken Platz greifen darf.

b) Als unzuverläßig können die vorhandenen Materialien

erkannt werden, wenn die Marktregister erweislich nicht mit gehöriger Treue und Genauigkeit geführt sind, oder wenn einzelne Fruchtgattungen nicht regelmäßig und nur in ganz kleinen Quantitäten zu Markte kommen, oder auch überhaupt auf dem betreffenden Getreidemarkt der Umsatz oder der gewöhnliche Marktbestand so unbedeutend ist, daß die Preise keinen sichern Maßstab an die Hand geben. Selbst auf Hauptmärkten, auf welchen im Ganzen ein sehr bedeutender Umsatz von Getreide statt findet, kann eine einzelne Fruchtgattung, z. B. Korn, nicht regelmäßig und nur in so geringen Quantitäten vorkommen, daß die Preise nicht für zuverläßig erkannt werden können, und ein benachbarter, im Ganzen selbst kleinerer Markt, wo aber gerade diese Getreidegattung häufiger zu Markte gebracht wird, in Beziehung auf diese einzelne Fruchtsorte als Hauptmarkt betrachtet werden muß.

Die Beurtheilung dieser Frage erfordert die größte Umsicht und eine gewissenhafte Erwägung aller Verhältnisse, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Schätzung nur ein subsidiarisches Hilfsmittel ist, das nirgends angewendet werden soll, als wo die Unzuverläßigkeit der vorhandenen Materialien streng nachgewiesen ist.

Ein Urtheil hierüber wird um so sicherer seyn, wenn zu den äußern Anzeigen der Unzuverläßigkeit die innere Unwahrscheinlichkeit jener Resultate hinzukommt, welche eine Berechnung der Preise nach solchen Materialien von zweifelhafter Zuverläßigkeit gibt. In dieser Beziehung ist aber die Vergleichung der einzelnen Getreidepreise eines solchen Marktes unter sich, so wie mit den Preisen des nächsten Hauptgetreidemarktes, mit Rücksicht auf die natürlichen Ursachen einer Preisverschiedenheit zwischen beiden Orten, zu empfehlen.

Die Kreisregierung muß daher, indem sie zu diesem Zwecke die für solche kleine Märkte vorhandenen Materialien und die daraus hervorgehenden Resultate erhebt, zugleich vorläufig schon von der Richtung des Getreideverkehrs, von der Entfernung solcher Marktorte von dem Hauptmarkte, von dem Betrag der Versendungskosten und von der Beschaffenheit der Früchte sich gründlich zu unterrichten suchen. Sie wird aber, da auch auf größern Marktplätzen Lokaleinflüsse statt finden und daher die Preise derselben nicht als unbedingt gültiger Prüfungsmaaßstab gelten können, zugleich darauf achten, ob nicht eine gleichförmige Uebereinstimmung

der Resultate einer größeren Zahl kleinerer Marktorte auf einen solchen Lokaleinfluß hindeutet.

II.

Anordnung der Schätzung.

Wird eine Schätzung für nothwendig erachtet, so sind:

1) als Sachverständige wo möglich nur solche Personen zu ernennen, welche als Zehntberechtigte oder als Zehntpflichtige, oder wegen der Lastenkapitalien gar nicht oder wenigstens nicht in bedeutender Weise, in dem Bezirke betheiligt sind, für welchen die Preise eines solchen Marktes möglicherweise maaßgebend seyn können.

2) Zur Schätzung sind drei von dem Amte, in dessen Bezirk der Marktort gelegen ist, vorzuschlagende Sachverständige aufzustellen und zu verpflichten. Es können hiezu auch Personen ernannt werden, die nicht im Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

3) Die für den Markt, dessen Preise durch Schätzung bestimmt werden sollen, vorhandenen Materialien und die daraus gezogenen Berechnungen sind, eben so wie die Preisberechnungen des Hauptmarktes und, wo es dienlich erscheint, auch der benachbarten kleineren Märkte den ernannten Schätzern zuzustellen.

Von jenen Märkten, wo in der Regel nur Kernen zu Markte gebracht und nur die Kernenpreise notirt werden, sind den Schätzern die für jedes Jahr vorhandenen Schälproben von dem Bezirksamte zuzustellen.

4) Die Commissarien, welche die vorläufige Aufstellung der Resultate, die sich aus den verschiedenen mangelhaften oder unzuverlässigen Materialien ergeben, aus Auftrag der Kreisregierung besorgt haben, sind verbunden, über ihre gefertigten Berechnungen den aufgestellten Schätzern alle erforderlichen Erläuterungen zu geben und zu diesem Ende mit ihnen nöthigenfalls zusammen zu treten.

III.

Verfahren bei der Schätzung.

Wenn es sich

1) nur von der Ergänzung unvollständiger Materialien, beim Mangel der Aufzeichnungen für eine Reihe von Markttagen oder für Monate handelt, im übrigen aber die vorhandenen Materialien als zuverlässig erkannt worden sind, so haben die Schätzer die Markt-

tagspreise für die Periode, für welche die Materialien fehlen, mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Verhältnisse abzuschätzen.

Ist auf solche Weise die Preisliste für eine Periode (vom 1. November bis 1. März), wofür theilweise zuverläßige Markttagspreise vorliegen, ergänzt, so wird der Durchschnittspreis für das betreffende Jahr auf die oben bezeichnete Weise (indem nämlich die Summe des Markttagspreises mit der Zahl der Markttage getheilt wird) bestimmt. In solchen Fällen, wo nur einzelne Lücken auszufüllen sind, wird die Taxation schon aus dem Grunde keine Schwierigkeit darbieten, weil sich das gewöhnliche Preisverhältniß zwischen beiden Märkten aus den, für die übrigen Perioden vorhandenen zuverläßigen Materialien und daraus gezogenen Resultaten ergiebt.

Fehlen aber

2) die Materialien für ein ganzes Jahr oder für mehrere Jahre, oder werden die vorhandenen Materialien aus den oben bezeichneten Gründen überhaupt für die betreffende Getreidegattung nicht für zuverläßig gehalten, so sind die Preise nicht für die einzelnen Markttage, sondern lediglich für jedes Jahr, d. i. je für die Periode vom 1. November bis 1. März, durch unmittelbare Taxation zu bestimmen.

Für die Fälle, wo die Materialien nicht überhaupt für unzuverläßig erkannt worden sind, sondern nur die Durchschnittspreise für einzelne Jahre gesucht werden, gilt die so eben gemachte Bemerkung über den Anhaltspunkt, welchen die Schätzer in dem gewöhnlichen, aus den vorliegenden Berechnungen ersichtlichen Preisverhältnisse der beiden verglichenen Märkte finden.

Wo aber die Materialien überhaupt als unvollständig und unzuverläßig erkannt worden sind, werden die Schätzer gleichwohl auch diese unvollständigen Materialien benutzen können, um im Allgemeinen ihr Urtheil über das richtige Preisverhältniß aufzuklären. In solchen Fällen und namentlich, wenn wegen der Geringfügigkeit der gewöhnlichen Umsätze die Durchschnittspreise der viermonatlichen Perioden nicht als zuverläßig angenommen werden, kann es nach den Umständen dienlich seyn, den Durchschnittspreis, der sich für sämmtliche Jahre von 1818 bis 1832 für den kleinern Markt ergibt, mit dem Durchschnittspreis des Hauptmarktes von denselben Jahren (versteht sich unter alleiniger Berücksichtigung der in die Monate vom 1. No-

vember bis 1. März fallenden Preise) zu vergleichen, um hieraus, in Verbindung mit den Berechnungen über die Wirkung der natürlichen Ursachen einer Preisverschiedenheit (Entfernung der Märkte, Richtung des Verkehrs, Beschaffenheit der Früchte) das richtige Preisverhältniß zwischen beiden Märkten so nahe und sicher als möglich zu ermitteln.

3) Was insbesondere die Bestimmung des Dinkelpreises auf jenen Märkten betrifft, wo gewöhnlich nur Kernen aufgestellt wird, so ist nicht nur der Preis des Dinkels auf dem nächsten Hauptdinkelmarkte mit den angedeuteten Rücksichten zu beachten, sondern es sind zugleich die eigenen Kernenpreise eines solchen Marktes zu berücksichtigen, und für jedes Jahr das Verhältniß der Kernen zu dem Dinkel, nach den urkundlich zu erhebenden Schälproben oder, wo diese fehlen, nach eigenen Schätzungen, zu bestimmen.

4) In allen Fällen haben die Schätzer in ihrem Gutachten anzugeben:

a) die natürliche Richtung des Getreideverkehrs zwischen den verglichenen Märkten,

b) die Entfernung der verglichenen Märkte,

c) die Kosten, welche für den Getreidehändler mit dem Transport des Getreides von dem einen Markte zum andern und dem Verkaufe daselbst, oder für den Landwirth aus der Umgegend des einen Marktplatzes mit dem Besuche des entlegenen Marktes da verbunden ist, wo ein solcher Verkehr besteht,

d) sodann die Verschiedenheit der Güte des Getreides aus der Umgegend des einen und des andern Marktes und die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Preise dieser Früchte auf dem nämlichen Markte.

Endlich ist

e) für Kernenmärkte, welche keine Dinkelpreise haben, das Ergebniß der jährlichen Schälproben beizusetzen.

5) Ueberall, wo die Schätzer sich über eine Summe nicht vereinigen können, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, d. i. das übereinstimmende Gutachten von zwei Schätzern.

Wo drei verschiedene Schätzungen vorliegen, gilt die Schätzung, welche in der Mitte liegt, also wenn die Taxationspreise drei, fünf und sechs betrugen, die Summe von fünf.

Die Schätzer haben ihr Gutachten schriftlich oder vor dem Bezirksamte zu Protokoll zu geben.

6) Wenn die Kreisregierung die Beantwortung der den Sachverständigen vorgelegten Fragen unvollständig oder unklar findet, oder wenn sie der Ansicht ist, daß die Schätzung mit den, von den Taxatoren angenommenen Grundlagen im Widerspruch stehe, oder daß sie von irrigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, oder die gesetzlichen Vorschriften von ihnen mißverstanden worden seien, so hat sie ihre Bedenken und Anstände den Sachverständigen zur nochmaligen Erwägung der betreffenden Fragen und zur Erläuterung oder etwaigen Berichtigung der Fragenbeantwortung oder der Schätzung mitzutheilen, und nöthigenfalls neue Sachverständige beizuziehen.

Bekanntmachung der Preistabellen.

§. 5. Die Kreisregierungen haben

1) sämmtliche auf zuverläßigen Materialien beruhende Preise, wie sie sich aus den sorgfältig geprüften Berechnungen ergeben, in der unter §. 3, Abs. 3 und 4 bezeichneten tabellarischen Form, durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

2) Mit der Preisliste eines fremden Marktes sind die beiden unter §. 3, Abs. 4 bezeichneten Beilagen bekannt zu machen.

3) Mußte wegen Mangel der Materialien für einzelne Perioden eine ergänzende Schätzung eintreten, so ist dieß am Schlusse der Preisliste zu bemerken, unter bestimmter Angabe der einzelnen Perioden, für welche Schätzungspreise angenommen wurden und unter Bezeichnung des Hauptmarktes, dessen Preise der Schätzung als Grundlage gedient haben.

Ferner ist in diesem Falle ein Auszug aus dem Gutachten der Schätzer oder aus dem Schätzungsprotokoll beizufügen, welcher die Angaben der Schätzer über die im §. 4, Nr. III. Abs. 4 bezeichneten Punkte a — e enthalten muß.

4) Sind wegen Unzuverläßigkeit der Preise überhaupt oder einzelner Getreidegattungen sämmtliche Preise, beziehungsweise die Preise einer einzelnen Getreidegattung, durch Schätzung bestimmt worden, so ist das Schätzungsresultat in einer die Jahresperioden, die Getreidegattung und die abgeschätzten Preise jeder Jahresperiode darstellenden Tabelle, unter Angabe der wesentlichen Motive, aus welchen die vorhandenen Materialien als unzuverläßig erkannt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neben den Thatsachen, worauf sich das Urtheil über die Unzuverlässigkeit der Preise stützt, sind in die Bekanntmachung aufzunehmen:

a) die Angaben des Marktes, dessen Preise die Grundlage der Abschätzung bildeten,

b) die Angabe der Schätzer über die Richtung oder den Zug des Getreideverkehrs,

c) die Entfernung der beiden Märkte,

d) die Angabe der Schätzer über die, nach der Entfernung der beiden Märkte und nach der natürlichen Richtung des Verkehrs anzunehmende, Preisverschiedenheit eines Malters Getreide gleicher Art und Güte,

e) die Angabe der Schätzer über die etwaige Verschiedenheit der Güte einzelner Getreidegattungen, womit die beiden Märkte aus den Bezirken, denen sie zum Absatz des Getreides dienen, bestellt zu werden pflegen, in Prozenten des Preises ausgedrückt.

5) In allen Marktpreislisten ist nach der Vorschrift des §. 3, Absatz 6, dieser Instruktion anzugeben, welche Messungsweise auf dem Markte, dessen Register oder Protokolle die Grundlage der Berechnung bilden, hergebracht ist.

6) Mit der öffentlichen Bekanntmachung durch das Kreisanzeigeblatt ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 32 des Zehntgesetzes die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen gegen die aufgestellten Preisberechnungen innerhalb drei Monaten vorzubringen haben und zu diesem Zwecke jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder wegen Zehntlasten bei künftigen, durch gütliche Uebereinkunft oder im Wege des Gesetzes Statt findenden, Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten (an dem zu bezeichnenden Orte) freistehe, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des Anzeigeblatts, aber keine Einwendung mehr angenommen werde.

7) Da die einzelnen Märkte in einem Kreise für benachbarte Bezirke in dem angränzenden Kreise maaßgebend seyn können, und jedenfalls für die Schätzer die Kenntniß der Preise auf benachbarten Märkten des angränzenden Kreises nöthig ist, so sollen die Durchschnittspreise sämmtlicher Marktstätten eines Kreises zugleich in den angränzenden Regierungsbezirken zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Ende hat jede Kreisregierung gleichzeitig mit Erlassung einer Bekanntmachung eine vidimirte Abschrift derselben

der Regierung des angrenzenden Kreises oder den Regierungen der beiden angrenzenden Kreise mitzutheilen, welche das ihnen mitgetheilte Publikandum in ihrem Anzeigeblatt mit dem Anfügen erlassen, daß etwaige Betheiligte ihre Einwendungen bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen haben.

8) Es versteht sich, daß die Preislisten jedes einzelnen Marktes, so wie dieselben revidirt und durch Kreisregierungsbeschluß genehmigt worden sind, sogleich bekannt zu machen, also mit solcher Bekanntmachung nicht zu warten ist, bis sämmtliche Preislisten aufgestellt sind.

Die Erhebung der Preise ist gleichzeitig für alle Märkte anzuordnen; allein aus der Natur der Sache ergibt sich die Nothwendigkeit, daß die Marktpreise der Hauptmärkte, welche bei der stärkern Frequenz die zuverläßigsten Materialien darbieten, zuerst richtig gestellt und bekannt gemacht werden müssen, da die Preise dieser Hauptmärkte als Anhaltspunkt zur Prüfung der Zuverläßigkeit der Materialien kleinerer Märkte und als Grundlage zur Abschätzung der Preise dienen, wo eine solche Platz greift. Dabei kann, wie schon berührt worden, der Fall eintreten, daß ein Markt für mehrere Fruchtgattungen als Hauptmarkt zu betrachten ist, für eine einzelne Getreidegattung aber keine hinlängliche Materialien einer sicheren Berechnung vorliegen, sondern eine Abschätzung nach den Preisen eines andern Marktes, wo diese Fruchtgattung häufiger vorkommt, eintreten muß. In solchen Fällen ist es angemessen, die Preislisten beider Hauptmärkte gleichzeitig bekannt zu machen, jedoch unter ausdrücklicher Bezeichnung und Trennung der auf Berechnung und der auf Schätzung beruhenden Preise.

Von den Einwendungen gegen die bekannt gemachten Preise und dem Verfahren im Falle, daß solche Einwendungen vorgebracht werden.

§. 8. 1) Die Durchschnittspreise sind da, wo zuverläßige Materialien vorliegen, das Resultat einer einfachen Rechnungsmanipulation nach der Vorschrift des Gesetzes. Der Kreisregierung steht keine Entscheidung darüber zu, ob die Preise eines Marktes für diesen oder jenen Zehntbezirk maaßgebend seyn sollen. Der §. 33 des Zehntgesetzes bestimmt vielmehr, daß künftige Streitigkeiten darüber, welcher Marktort mit seinen Preisen und mit welchem

Abzug oder Zuschlag maaßgebend sei, so wie ob die Marktpreise eines Ortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst zu hoch oder zu nieder seien, einen Gegenstand der Prüfung und Beurtheilung sachkundiger Schätzer bilden soll.

2) Die gegen die bekannt gemachten Preise zulässigen Einwendungen können daher nur darauf gegründet werden, daß entweder

a) die gesetzlichen Vorschriften bei Aufstellung der Berechnungen der Marktpreise jener Märkte, welche zuverläßige Materialien besitzen, verletzt worden seien, oder

b) daß die, als zuverläßig angenommenen Materialien eines Marktes dieß nicht seien, oder daß die als unzuverläßig betrachteten Materialien wirklich zuverläßig seien, oder

c) daß da, wo wegen Mangel an zuverläßigen Materialien eine Abschätzung eintreten mußte, die in dem Gesetze angedeuteten Rücksichten nicht gehörig beachtet, die Schätzung zu hoch oder zu nieder sei.

3) Um den zunächst Betheiligten die Einsicht der Materialien und Berechnungen möglichst zu erleichtern, ist die Anordnung zu treffen, daß dieselben an den Marktstätten selbst aufgelegt und von dem Bezirksamte auf bloßes Anmelden diese Einsicht gestattet werde. Zu diesem Ende sind die Urschriften jener Arbeiten, welche von den, mit Erhebung der Preise beauftragten Commissarien gefertigt wurden, so wie die Urschriften der Gutachten der Taxatoren (wo solche berufen werden mußten) in den Marktstätten zu hinterlegen und bei den Kreisregierungsakten die Ausfertigungen, resp. vidimirte Abschriften davon aufzubewahren, dagegen von den, bei den Kreisregierungen gefertigten Arbeiten, Revisionsnotaten u. s. f. Abschriften zu den Akten der Marktstätten zu geben.

4) Die bei der Kreisregierung einkommenden Einwendungen sind, worauf sie sich auch gründen mögen, auf das genaueste und gewissenhafteste zu prüfen.

Es sind nach den Umständen diejenigen, welche mit Aufstellung der Preisberechnungen beauftragt waren, sodann das Mitglied der Kreisregierungsrevision, welches die Revision besorgt hat, oder die Schätzer über die vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen, und die Thatsachen, auf welche sich die Anfechtungen stützen, von Amtswegen zu untersuchen und zu konstatiren.

5) Die Kreisregierung kann in Fällen, wo die als zuverläßig angenommenen Materialien als unzuverläßig angefochten werden, und sie die vorgebrachten Einwendungen für gegründet erachtet, nach den Vorschriften des §. 4 eine Schätzung, und wo die auf Schätzung beruhenden Preisbestimmungen angefochten werden, eine zweite Schätzung anordnen. Es steht der Kreisregierung auch frei, über Fragen jeder Art das Gutachten von solchen Personen zu vernehmen, welchen sie die zu einer richtigen Beurtheilung der streitigen Punkte erforderlichen gründlichen Kenntnisse zutraut.

6) Nach Erhebung aller zur gründlichen Beurtheilung der Sache dienlichen Information ist über die sämmtlichen gegen die Preise eines Marktes eingekommenen Einwendungen gleichzeitig kollegialisch zu erkennen.

7) Die Entscheidung ist mit einer kurzen Darstellung der vorgebrachten Einwendungen und der Entscheidungsgründe durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und darnach die früher bekannt gemachte Preisliste zu bestätigen, oder wenn Abänderungen beschlossen worden sind, die definitiv festgesetzte Preisliste (also nicht bloß die getroffenen Abänderungen) auf dem bezeichneten Wege bekannt zu machen.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen vorgebracht werden, so ist dies innerhalb zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist durch das Anzeigeblatt mit dem Anfügen zu verkünden, daß die früher bekannt gemachte Preisliste nunmehr definitiv bestätigt werde.

Von den Kosten.

§. 7. 1) Sämmtliche durch die Aufstellung der Preisliste erwachsenden Kosten sind auf die betreffenden Amtskassen zu dekretiren.

2) Bei den, in Folge erhobener Einwendungen gegen die bekannt gemachten Preislisten eintretenden Verhandlungen und Untersuchungen dürfen den Betheiligten, von welchen die Einwendungen herrühren, keine Sporteln, Stempeltaxen angesetzt, und überhaupt keine Kosten berechnet werden, welche Entscheidung über die angefochtenen Preise erfolgen mag.

Auch sollen die Eingaben der Betheiligten stempelfrei seyn; dagegen

wird solchen Reklamanten für ihre Bemühungen und etwaige Reisekosten wegen Akteneinsicht keinerlei Vergütung geleistet.

Karlsruhe, den 7. März 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

§. 3. Absatz 1. Tabelle 1.

Darstellung der mittleren Markttagspreise für jede Fruchtgattung, die auf dem Markte zu N. N. regelmäßig vorkommen.

A. Waizen.

1.			2.		3.		4.		5.	
Jahre und Markttage.			Einzelne Markttagspreise.		Zu den Preisen ad 2 verkaufte Quantitäten.		Kaufwerthe der einzelnen Quantitäten.		Durchschnitt der Markttagspreise.	
Jahr.	Tag.	Monat.	fl.	kr.	Malter.	Sester.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	2.	November	9	30	10	5	99	45		
			8	20	100	—	833	20		
			8	10	16	—	130	40		
			8	—	7	—	56	—		
					133	5	1119	45	8	23¼
	9.	November	u.	s.	w.					

Am Schlusse der Tabelle ist

1) das Maaß, in welchem die Käufe geschehen und die Preise notirt sind, anzugeben.

2) Wenn bei einzelnen Fruchtgattungen, z. B. beim Hafer, nicht gestrichen gemessen wurde, so ist die Messungsweise, welche zur Zeit der Preisnotirung bestanden hat, anzugeben.

Hat bei keiner Fruchtgattung eine andere Messungsart, als durch glattes Abstreichen Statt gefunden, so ist dies jedenfalls zu bemerken.

§. 3. Absatz 2. Tabelle 2.

Darstellung der mittleren Preise sämmtlicher auf dem Markte zu N. N. vorkommenden Getreidegattungen von 1818 bis 1832.

Jahre, Monate und Markttage.			Dinkel.				Korn.				Gerste.				Hafer.			
			verkaufte Quantität.		Markttags-preise.		verkaufte Quantität.		Markttags-preise.		verkaufte Quantität.		Markttags-preise.		verkaufte Quantität.		Markttags-preise.	
			Mltr.	Sftr	fl	kr.	Mltr.	Sftr.	fl.	kr.	Mltr.	Sftr.	fl.	kr.	Mltr.	Sftr.	fl.	kr.
1818	2	Nov.	580	5	4	2 3/4												
	9	—	544	—	4	10	u.	f.	f.									
	16	—	600	5	4	8 1/4												
	23	—	520	—	4	20												
	30	—	488	—	4	10 1/2												
	7	Dez.	530	—	4	5 1/2												
	14	—	486	—	4	12												
	21	—	522	5	4	6												
	28	—	610	—	4	—												
1819	4	Jan.	524	—	4	2 1/2												
	11	—	536	—	3	54												
	18	—	720	—	3	40 1/2												
	25	—	503	—	3	44 1/2												
	1	Febr.	475	—	3	40												
	8	—	618	—	3	33												
	15	—	732	—	3	30												
	22	—	564	5	3	32 1/2												
Summe			9554	—	66	52												
Durchschnitt von 17 Markttagen			562	—	3	56												
im neuen Maaße (Wenn z. B. 9 alte Malter gerade 8 neue geben.)			499 5/9	—	4	25 1/2												

Am Schlusse dieser Tabelle ist wie auf der ersten

1) das Verhältniß des Marktmaaßes zum neuen Maaße, wornach die Reduktion geschehen ist, und

2) die Messungsart anzugeben.

Zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Preistabelle.

Darstellung der aus den Marktprotokollen des Marktes zu N. durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs und der jeweiligen mittleren Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße.

1.	2.				3.				4.				5.			
Jahr.	Dinkel.				Korn.				Gerste.				Hafer.			
	Im Durchschnitt an einem Markttage verkauft.		Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität		Durchschnittspreis vom 1. Nov. rc.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag		Durchschnittspreis vom 1. Nov. rc.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Nov. rc.	
	Malter	Sester	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	$499\frac{4}{8}$	Mltr.	4	$25\frac{1}{3}$	u.	f.	f.									
1819	u.	f.	f.													

1) Am Schlusse der Tabelle ist das Nöthige über die am Markte hergebrachte Messungsart, die im Laufe der Periode in dieser Beziehung etwa Statt gehabten Veränderungen und der Zeitpunkt dieser Aenderung anzugeben.

2) In der Darstellung der Preise eines fremden Marktes sind die im §. 3, Absatz 4, der Instruktion bezeichneten Beilagen beizufügen.

3) Die Darstellung der durch Schätzung bestimmten Preise erhält die gleiche Form, wie oben stehende Tabelle, mit abgeänderter Ueberschrift. (Darstellung der durch Schätzung ermittelten rc.)

In die Bekanntmachung sind die im §. 5 bezeichneten Nachweisungen aufzunehmen.

(Regierungsblatt vom 14. März 1834, Nr. X.)

III.

Instruktion über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1833, Seite 265), die Ablösung des Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen betreffend, nach fernerer Ansicht der Vollzugsverordnung vom 27. Februar d. J. (Regierungsblatt 1834, Seite 83) wird den großherzoglichen Domänenverwaltungen über ihre Mitwirkung beim Zehntablösungsgeschäft in Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juni d. J. Nr. 3793 — 94 nachfolgende **Instruktion** ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Domänenverwaltungen können bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntberechtigte, als Zehntpflichtige, als Lastenberechtigte und als Finanzbehörde handeln zu müssen. Als Zehntberechtigte nämlich, wenn ein ihrer Administration anvertrauter Domanialzehnte abgelöst werden will; als Zehntpflichtige, wenn von der Ablösung eines Zehnten die Rede ist, der mit auf Domanialgütern ihres Bezirks haftet; als Lastenberechtigte, wenn auf einem abzulösenden Zehnten Dritter zum Vortheil des Domänenfiskus Lasten ruhen; als Finanzbehörde endlich, wenn es sich von Ablösung anderer als der Domanialzehnten handelt.

§. 2. In welcher Eigenschaft aber auch die Domänenverwaltungen in jedem einzelnen Falle zu wirken haben, so muß dieß doch immerhin mit aller der Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Schnelligkeit geschehen, die der Vollzug eines so wichtigen Gesetzes mit Recht in Anspruch nimmt.

So wie das Gesetz die Zehntablösungen thunlichst begünstigt, so sollen auch die Domänenverwaltungen solche nach Kräften fördern, überall — wo sie zur Mitwirkung berufen sind — die von ihnen verlangt werdenden Aufklärungen willfährig ertheilen, und die baldige Erledigung jedes Ablösungsgeschäfts mit allem Eifer herbeiführen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntberechtigte handelt.

a) Vorarbeiten.

§. 3. Für jetzt und bis zum 1. Januar 1838 kann zwar die Ablösung nach §. 23 des Gesetzes nur dann zu Stande kommen, wenn der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen sich deßhalb in freiwilliger Uebereinkunft verständigen.

Da indeß bei Domanialzehnten der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. gemäß ein Anerbieten zur Zehntablösung nie abgelehnt werden soll, wenn die Zehntpflichtigen das nach Vorschrift des Gesetzes bemessene Ablösungskapital entrichten wollen, so ist es nothwendig, daß jede Domänenverwaltung bei Zeiten die Vorarbeiten besorge, die zum Behuf einer gerechten Bestimmung der Zehntablösungs- und der Lastenkapitalien erforderlich sind.

§. 4. Die Fertigung dieser Vorarbeiten kann — da deßhalb die übrige Geschäftsführung nicht in Rückstand gerathen darf — freilich nur nach und nach geschehen.

Damit aber, im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung wünschen, die erforderlichen Notizen möglichst schnell zur Hand sind, sollen die Vorarbeiten für jene Zehnten zuerst Statt finden, für welche nach der Stimmung der Zehntpflichtigen eine Ablösung muthmaßlich zunächst verlangt werden wird.

§. 5. Die Vorarbeiten bestehen für den Domanialzehnten jeder einzelnen Gemarkung nach §. 60 des Gesetzes darin, daß

a) eine kurze Darstellung des Zehntrechts gefertigt,

b) eine Berechnung des Ablösungskapitals entworfen,

c) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten aufgestellt, endlich

d) das Ablösungskapital dieser Lasten berechnet wird.

Diese Vorarbeiten, die der Domänenverwalter — so weit es sich von Fertigung der Darstellungen lit. a, der Rechnungsauszüge und Berechnungen handelt, unter Zuzug eines tüchtigen Verwaltungsgehülfen, und so weit es sich von Schätzungen handelt, unter Zuzug des unten (§. 30) erwähnten Sachverständigen vorzunehmen hat, werden je für den Zehnten einer Gemarkung in zwei Protokollen (I. und II.) aufgenommen. Das erste dieser Protokole (I.) enthält

nämlich alles das, was sich auf die Punkte a und b, das zweite (II.) alles, was sich auf die Punkte c und d bezieht.

Umfassendere Urkunden und Rechnungsauszüge werden dem betreffenden Protokoll als Beilage beigegeben, so daß dann in diesem nur die aus den Beilagen entnommenen Ergebnisse kurz aufgeführt zu werden brauchen.

§. 6. Das erste Geschäft ist die Darstellung des Zehntrechts. Sie ist als Einleitung zur Ablösungsberechnung in wenigen Sätzen dergestalt zu fertigen, daß man daraus entnehmen kann:

a) in welcher Gemarkung das Zehntrecht haftet,

b) ob auf dieser überhaupt oder nur auf einzelnen Theilen derselben,

c) auf welche beiläufige Flächengröße es sich ausdehnt, und welche Gewächsgattungen es umfaßt,

d) ob der Zehnte in Natur oder Geldsurrogaten und in welchen erhoben wird,

e) ob er ersten Falls den zehnten oder welch sonstigen Theil des Ertrags ergreift,

f) bei Weinzehnten — ob er in den Reben, an den Ortseingängen, an der Kelter oder in den Kellern erhoben wird, auch

g) wie es sich dann mit der Erhebung des Zehnten von Gütern der Ausmärker verhält, endlich

h) wie der Zehnte im Steuerkataster angeschlagen ist.

Wo — wie dieß meist der Fall seyn wird — neuere Zehntbeschreibungen bestehen, sind die erforderlichen Notizen aus solchen zu erheben, die Zehntbeschreibungen selbst aber als Beilage dem Protokoll beizugeben.

§. 7. Schwieriger als die Darstellung des Zehntrechts ist die Berechnung des Ablösungskapitals. Sie umfaßt

a) die Ausmittlung des wirklichen Zehntertrags für jedes Jahr der Durchschnittsperiode,

b) die Untersuchung, ob dieser Ertrag jedes einzelnen Jahres als dem Zehntwerthe entsprechend kann angesehen werden, oder aber einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist,

c) die Verwandlung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien in Geld,

d) die Aufsuchung der am Rohertrage gesetzlich gestatteten Abzüge, und hiernach endlich

e) die Berechnung des Reinertrags und des Ablösungskapitals.

§. 8. Der Zehntertrag ist — wie der §. 28 des Gesetzes bestimmt — bei Weinzehnten aus der Periode von 1819 bis mit 1832, bei andern Zehnten aus der Periode von 1818 bis mit 1832 zu erheben. Es geschieht dieß, und zwar für jedes Jahr der Durchschnittsperiode einzeln, aus den bei der Domänenverwaltung beruhenden Urkunden und Rechnungsconcepten, oder aus den von diesseitiger Behörde zu requirirenden Rechnungen und Rechnungsbeilagen.

§. 9. Da der Wiesen-, der Garten-, der Obstzehnte nach §. 21, der Zehnte geschlossener (d. i. ein zusammenhängendes Ganzes bildender und als solches besonders umsteinter) Hofgüter nach §. 22 für sich allein abgelöst werden kann, so ist der Ertrag eines jeden Jahrs der Durchschnittsperiode, wo möglich, so anzugeben, daß man den Ertrag jedes einzelnen dieser Zehnttheile für sich zu entnehmen im Stande ist.

Außerdem soll der Zehntertrag — wenn dieß nach Inhalt der Rechnungen thunlich ist, für den großen, den kleinen und den Weinzehnten gesondert, und beim großen und kleinen Zehnten selbst wieder, so weit möglich nach den einzelnen Gewächsgattungen dargestellt werden, damit man dereinst auf Verlangen die Ablösung einzelner Zehntgattungen gestatten kann, wo dieß ohne Beeinträchtigung der verbleibenden Zehntberechtigungen des Domänenetats irgend zuläßig ist.

Alle Naturalbeträge werden im neuen Maaße angegeben; ältere Maaße sind genau in dieses zu reduziren.

§. 10. Wo der Zehnte in Geld verpachtet war, da ist der betreffende Gelderlös als Zehntertrag anzugeben.

Wo der Pachtzins zwar in Naturalien ausgesprochen, dabei aber bedungen war, daß die Leistung in Geld geschehen müsse oder doch verlangt werden könne, da ist — so weit hiernach in Geld geleistet wurde — der bezogene Gelderlös als Zehntertrag auszusetzen, nebenbei jedoch der in Geld verwandelte Naturalbetrag anzuzeigen, damit er bei einer etwa für nöthig erachteten Berichtigung des Zehntertrags mit berücksichtigt werden kann.

Wo der Zehntertrag zwar in Naturalien erhoben, jedoch — wie z. B. zuweilen bei der Selbsteinheimsung eines kleinen Zehnten — sogleich auf dem Felde veräußert wurde, da sind gleichmäßig sowohl die erhobenen Quantitäten, als der hieraus erlangte Erlös anzugeben, und es ist sodann dieser letztere als Zehntertrag auszusetzen.

§. 11. Ist der Zehntertrag eines oder mehrerer Jahre der Durchschnittsperiode weder aus Rechnungen, noch aus andern Urkunden bekannt, so muß er durch Schätzung bestimmt werden, und zur Aufgabe der Domänenverwaltung gehört es, hierüber, unter Zuzug eines Sachverständigen, eine vorläufige Schätzung vorzunehmen. Dabei ist denn auf die dermalige Größe der Zehntflur, auf die aus sonst'gen Umständen bekannte Fruchtbarkeit des betreffenden Jahrs in der Gemarkung, auf den bekannten Zehntertrag vorangegangener und nachgefolgter Jahre, auf die bekannte Zehnteinnahme von Nachbargemarkungen, kurz auf alle jene Verhältnisse hinzusehen, die dem Ermessen der Domänenverwaltung und ihres Sachverständigen gemäß geeignet sind, eine möglichst richtige Schätzung herbeizuführen, d. i. den Zehntertrag so abzuschätzen, wie dieß dem Umfange des Zehntrechts, der Ergiebigkeit — und beim kleinen Zehnten, der in Geld abgeschätzt wird, den Preisverhältnissen — des betreffenden Jahrs, endlich der jetzigen Größe der Zehntflur angemessen ist.

§. 12. Ist hiernach die Zehnteinnahme für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben, so kömmt es für jene Jahrgänge, von welchen der wirkliche Zehntertrag angegeben ist, auf Erwägung der Frage an, ob nicht etwa Umstände obgewaltet haben, wornach der Ertrag eines oder mehrerer oder selbst aller dieser Jahrgänge als zu hoch oder zu nieder anzusehen ist, und deßhalb einer Berichtigung durch Schätzung bedarf — §. 30 des Gesetzes.

Zwar könnte die Erwägung der Frage, ob der wirkliche Ertrag eines Jahres der Durchschnittsperiode als zu hoch anzusehen sei, an sich zunächst den Zehntpflichtigen überlassen werden. Da man inzwischen nur eine gerechte Bestimmung des Ablösungskapitals beabsichtigen kann, so soll die Domänenverwaltung in jedem Falle untersuchen, in wiefern und warum der in Rechnungen erscheinende Ertrag nach §. 30 des Gesetzes zu erhöhen oder zu ermäßigen seyn möchte.

§. 13. Dabei ist nun vor Allem zu beachten, daß das Daseyn der Umstände, durch welche eine Erhöhung oder Ermäßigung gerechtfertigt werden will, nicht bloß vermuthet werden darf, sondern erwiesen und außer Zweifel seyn muß; da es nicht die Absicht des Gesetzes ist, daß bei Bestimmung des Ablösungskapitals schon auf bloße Vermuthungen hin von dem in der Regel sichersten Leitfaden, der wirklichen Einnahme nämlich, abgegangen werde.

Was sodann die einzelnen Umstände selbst betrifft, die eine Erhöhung oder Ermäßigung des aus Rechnungen erhobenen Ertrags veranlassen können, so sind die gewöhnlichsten im §. 31 des Gesetzes aufgeführt.

§. 14. Zunächst nämlich soll eine Berichtigung des aus Urkunden (also aus Rechnungen, Pachtbriefen u. s. w.) erhobenen Zehntertrags eintreten, wo die Zehntflur (d. i. die der Domänenverwaltung zehntpflichtige Fläche irgend einer Kulturart in der Gemarkung, also z. B. der Weinberge, Ackerländereien oder Wiesen) im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte (§. 31, 1 des Gesetzes).

Eine solche Zunahme am Flächengehalte der Zehntflur kann durch Waldausstockungen, durch Urbarmachung oder Ländereien oder auch dadurch entstanden seyn, daß bei einem Theil des Feldes eine bleibende Kulturveränderung vorgenommen, z. B. ein Weinbergsdistrikt ausgehauen und bleibend in Ackerland verwandelt wurde. Eine Abnahme am Flächengehalte der Zehntflur kann durch eben solche bleibende Kulturveränderungen, oder durch Waldanlagen, durch Wegschwemmung zehntpflichtiger Grundstücke u. s. f. bewirkt worden seyn.

War nun in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den zwanzigsten Theil größer, als nach dem neuesten Stand (d. i. dem Stand zur Zeit der Ablösung), so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre ermäßigt werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Verminderung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deßhalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rücksicht auf diese Verminderung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

War aber in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den zwanzigsten Theil kleiner, als nach dem neuesten Stand, so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre erhöht werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Vergrößerung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deßhalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rück-

sicht auf diese Vergrößerung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

§. 15. Darüber, ob dergleichen Veränderungen in Bezug auf die Größe der Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode vorgekommen, soll sich die Domänenverwaltung aus den bei ihr beruhenden Akten, dann durch Vernehmung des zur Zehntabschätzung und des zur Zehntsammlung verwendeten Personals, durch Vernehmung der Zehntpächter, endlich durch Nachfrage bei den Steuerperäquatoren und Gemeinderäthen, nöthigenfalls auch durch Lokaleinsicht Verläßigung verschaffen, und so bestimmen,

a) in welchen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um mehr als den zwanzigsten Theil größer oder kleiner war, als nach dem neuesten Stand,

b) wie viel die Abweichung für jedes Jahr betragen.

§. 16. Ist dieß geschehen, so ist nach §. 14 zu erwägen, in wie fern der Zehntertrag der betreffenden Jahre durch Schätzung zu berichtigen, d. i. zu erhöhen oder zu ermäßigen sei.

Wird eine solche Berichtigung für nöthig erachtet, so ist sie unter Zuzug des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen (§. 30 dieser Instruktion) für jedes Jahr besonders vorzunehmen, und zwar

a) mit Rücksicht auf die Flächengröße, um welche die Zehntflur gegen den neuesten Stand zu- oder abgenommen hat,

b) mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der hinzu oder hinweg gekommenen Theile der Flur im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit dieser letzteren.

Wäre demnach z. B. die Zehntflur zu N. jetzt um ein Zehntel größer, als im Jahre 1820, dabei aber die Ertragsfähigkeit der neu hinzu gekommenen Theile der Flur im Durchschnitt nur die Hälfte von der Ertragsfähigkeit der älteren Theile der Flur, so dürfte der Zehntertrag von 1820 nur um ein Zwanzigstel erhöht werden.

§. 17. Eine Berichtigung des Zehntertrags soll ferner da eintreten, wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Kulturveränderungen, z. B. durch eine nur vorübergehende Verwendung eines Wiesendistrikts zum Fruchtbau, nur auf einige Jahre um wenigstens ein Zwanzigstel im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist (§. 31, 1 des Gesetzes).

Die Domänenverwaltung wird deßhalb auch auf Umstände der Art sorgfältigen Bedacht nehmen, die betreffenden Jahre der Durchschnittsperiode — in denen der Fall vorgekommen — verzeichnen, und unter Zuzug ihres Sachverständigen für jedes dieser Jahre die geeignete Berichtigung eintreten lassen.

§. 18. Eine Berichtigung des Zehntertrags soll drittens Statt finden, wo der Zehnte versteigert, und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist (§. 31, 2 des Gesetzes).

In Folge dieser Bestimmung nun wird die Domänenverwaltung eine Ermäßigung des Zehntertrags dann vornehmen, wenn nicht nur aus den, der Zehntsteigerung vorangegangenen Abschätzungen, sondern auch aus den in der Folge eingereichten Nachlaßgesuchen der Steigerer, dann aus den hierauf vorgenommenen Untersuchungen oder aus andern Umständen mit Sicherheit hervorgeht, daß die Einnahme durch leidenschaftliches Bieten wenigstens um ein Fünftel über den wahren Werth gekommen ist. Glaubt übrigens die Domänenverwaltung in dieser Beziehung eine Ermäßigung eintreten lassen zu müssen, so ist natürlich auch auf die deßhalb seiner Zeit bewilligten, und darum ohnehin schon am Ertrage abgehenden Nachlässe Rücksicht zu nehmen.

Eine Erhöhung deßhalb, weil der Ertrag durch Gefährde der Pflichtigen um wenigstens ein Fünftel geschmälert worden, wird endlich die Domänenverwaltung nur da eintreten lassen, wo eine Vergleichung mit dem Zehntertrag früherer und späterer Jahre, eine Vergleichung mit dem, im betreffenden Jahre aus Nachbargemarkungen bezogenen Zehntertrag, dann sonstige Umstände mit Sicherheit zu erkennen geben, daß wirklich Komplotte der Pflichtigen Statt gehabt und auf die Zehnteinnahme den angegebenen ungünstigen Einfluß geäußert haben.

Die Berichtigung geschieht unter Mitwirkung des Sachverständigen für jedes betreffende Jahr einzeln.

§. 19. Eine Berichtigung des Zehntertrags soll viertens auch da eintreten, wo der Zehnte verpachtet war und der Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschillinge noch andre Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen hat (§. 31, 3 des Gesetzes).

Wenn demnach z. B. der Zehntpächter neben dem Zehntpachtschilling einen Miethzins für die ihm zur Benutzung überlassene Zehntscheuer oder Zehntkelter zu entrichten, wenn er die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude ganz oder theilweise zu bestreiten, wenn er die Zehntfrüchte außerhalb der Zehntgemarkung frei abzuliefern hatte, wenn er endlich sonstige Leistungen übernommen, so ist der Werth derselben dem Zehntpachtschilling beizuschlagen. Eben so ist dieser zu erhöhen, wenn dem Pächter aus irgend welchen Verpflichtungen des Zehntherrn gegen ihn der Zehnte entschieden unter dem Werthe verpachtet war, also z. B. dann, wenn dem Pächter der Zehnte wohlfeiler überlassen war, um damit etwaige Besoldungs- oder Pensionsansprüche zu beseitigen.

Wenn dagegen der Pächter zur Einheimsung, zum Ausdreschen und Keltern, endlich zum Transport des Zehnten Frohndrechte des Zehntherrn — sei es unentgeldlich oder gegen eine unter dem Werth der Frohndarbeit stehende Vergütung — zu benutzen hatte, wenn ihm außer dem Zehnten, der Zehntscheuer und Zehntkelter noch andere Gebäude oder auch Grundstücke und Gefälle in Folge des Zehntpachtvertrags zum freien Genuß eingeräumt, oder endlich irgend sonstige Vortheile bewilligt waren, ist der Zehntpachtschilling um den Betrag dieser Genüsse zu ermäßigen.

Die Erhöhung oder Ermäßigung des Zehntpachtzinses in allen diesen Fällen geschieht durch entsprechende Schätzung, so weit die Leistungen, die der Pächter übernommen, beziehungsweise die Vortheile, die ihm eingeräumt waren, nicht ohnehin schon ihrer Größe nach genau bekannt sind. Frohnden dürfen dabei nur so in Anschlag kommen, wie sie das Frohndablösungsgesetz in Anschlag genommen hat.

§. 20. Eine Berichtigung des Zehntertrags soll f ü n f t e n s bei Weinzehnten dann eintreten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichten, so wie wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten (§. 31, 4 und 5 des Gesetzes).

In wie fern nun hiernach eine Berichtigung im einzelnen Fall einzutreten habe, hat die Domänenverwaltung gleichfalls mit Sorgfalt zu untersuchen. Ist eine Ermäßigung nach Satz 4 vorzunehmen, so geschieht dieß in der Regel dergestalt, daß sich die

Minderung zum ganzen Zehntertrage verhält, wie die Morgenzahl der Reben — welche die Ortseinwohner in Nachbargemarkungen besitzen — zur Summe dieser Morgenzahl und der Morgenzahl aller Reben in der Ortsgemarkung.

Sind die Weinberge der betreffenden Nachbargemarkungen von entschieden geringerer oder höherer Ertragsfähigkeit als in der Ortsgemarkung, so ist auch hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ist endlich nach Satz 5 der Zehntertrag zu erhöhen, so geschieht dies in der Regel dergestalt, daß sich ersterer zu dem Zuschlag (der Erhöhung) verhält, wie die Morgenzahl der Reben, die sich im Besitze der Ortseinwohner befinden, zur Morgenzahl jener Reben, die Ausmärkern zugehören.

Hat sich die Morgenzahl der im Besitze der Ausmärker befindlichen Reben im Lauf der Durchschnittsperiode nicht bedeutend geändert, so ist sie nur nach dem neuesten Stand anzunehmen. Hat sie sich aber im Lauf der Durchschnittsperiode bedeutend geändert, so ist über den beiläufigen Stand jedes einzelnen Jahrs beim Steuerperäquator und Gemeinderath Auskunft zu erheben.

§. 21. Sind mehrere der Umstände vorhanden, nach welchen der Zehntertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode einer Berichtigung muß unterworfen werden, so ist reiflich zu erwägen, in wie fern sie zusammen eine Erhöhung oder eine Ermäßigung begründen oder aber durch ihre entgegengesetzte Wirkung veranlassen, daß der in den Urkunden angegebene Zehntertrag als der angemessene kann angesehen werden.

Jede Berichtigung geschieht in der Art, wie sie ein unbefangener und billiger Schätzer vornehmen würde. Sie ist im Protokolle (§. 5) kurz und klar zu rechtfertigen.

Jede Schätzung, beziehungsweise Berichtigung von Naturalbeträgen geschieht im neuen Maaße.

Sind keine der Umstände vorhanden, nach welchen dem §. 31 des Gesetzes zufolge eine Berichtigung des Zehntertrags einzutreten hat, so ist dies gleichfalls im Protokoll zu erwähnen. Die Domänenverwaltung bleibt für die Richtigkeit dieser ihrer Angabe verantwortlich.

§. 22. Ist nun hiernach (§§. 8 — 21) der Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben und — so weit nöthig — berichtigt, so ist es eine weitere Aufgabe der Domänenverwal-

tung, die darunter begriffenen Naturalien nach den für den betreffenden Ort und das betreffende Jahr bestimmten Preisen in Geld zu verwandeln und so den Geldwerth des Zehnten für jedes Jahr der Durchschnittsperiode darzustellen.

Bei Naturalien, statt deren die Domänenverwaltung den Zehntpachtverträgen gemäß Geld bezogen hat und die deßhalb nach §. 10 dieser Instruktion nur zur Notiz vorgemerkt sind, bedarf es natürlich dieser Verwandlung in Geld nicht. Sie vertritt schon der wirklich bezogene, geeigneten Falls nach den §§. 14 — 21 berichtigte Gelderlös.

§. 23. Was die Getreidepreise betrifft, so werden diese nach §. 32 des Gesetzes für jeden öffentlichen Fruchtmarkt von der einschlägigen Kreisregierung erst provisorisch, und dann nach Ablauf der zu etwaigen Einwendungen gesetzten Frist von drei Monaten endgültig bestimmt und bekannt gemacht.

Sobald nun ersteres für einen einzelnen Fruchtmarkt geschehen ist, soll die Domänenverwaltung des Bezirks, und wenn der Fruchtmarkt ein auswärtiger wäre, der bei Domanialzehnten in Betracht kommen könnte, eine von diesseitiger Behörde hiezu beauftragte Domänenverwaltung von den Akten über die Preisberechnung Einsicht nehmen, diese Berechnung auf den Grund der von großherzogl. Ministerium des Innern ertheilten Instruktion prüfen, und die etwaigen Erinnerungen innerhalb der gesetzlichen Frist an die großherzogl. Kreisregierung gelangen lassen.

§. 24. Sind hiernach die Fruchtmarktpreise endgültig bestimmt, so ist, so weit dieß nämlich für die unter dem Ertrage begriffenen Naturalien nach §. 22 nothwendig, unter Zuzug des Sachverständigen zu erwägen,

a) welcher Markt für die einzelne Zehntgemarkung maaßgebend, auch

b) welcher Abzug an, oder welcher Zuschlag zu den Marktpreisen nach §. 32 des Gesetzes in Anwendung zu bringen sei.

§. 25. Was die Weinpreise betrifft, so sind nach §. 34 des Gesetzes,

a) die Herbstpreise des Orts für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832, in sofern das Jahr einen Weinzehntertrag geliefert hat und dieser nicht etwa in Geld bezogen worden ist, zu sammeln. Als Herbstpreis gilt der Herbst- (Martini- oder

Wein-) schlag, wenn ein solcher festgesetzt wurde; andernfalls der mittlere unter den zur Zeit des Herbstes erlösten Preisen, welche die Domänenverwaltung aus ihren Rechnungen, aus den Rechnungen anderer Gefällbezieher, aus den Aufzeichnungen der Accisoren und der Gemeinderäthe zu erheben im Stande war. Lassen sich dergleichen Preise nicht auffinden, so sind sie

b) in gleicher Weise von Nachbarorten zu sammeln, und hieraus unter Zuzug des Sachverständigen die Herbstpreise der Zehntgemarkung zu bestimmen, endlich

c) die Abzüge zu schätzen, die da einzutreten haben, wo der Zehntwein entschieden von geringerer Qualität ist, als der im Herbste gewöhnlich zum Verkauf kommende Weinerwachs.

§. 26. Sind endlich unter dem Zehntertrag der Durchschnittsperiode außer dem Wein und Marktgetreide noch andere Naturalien begriffen, so hat die Domänenverwaltung die vom betreffenden Jahr etwa bekannten Preise zu sammeln und sie unter Rücksprache mit dem Sachverständigen nach Umständen zu berichtigen, endlich die etwa mangelnden Preise durch Schätzung festzusetzen.

§. 27. Sind hiernach die Preise für sämmtliche unter dem Zehntertrag vorkommende Naturalien bestimmt, so hat die Domänenverwaltung,

a) diese Naturalien in Geld zu verwandeln, demnächst

b) den ganzen Zehntertrag jedes Jahrs in Geld auszudrücken,

c) diesen Geldwerth für alle Jahre der Durchschnittsperiode zu summiren, endlich

d) durch Theilung dieser Summe mit 14 bei Weinzehnten und mit 15 bei andern Zehnten den Durchschnitt des Zehntrohertrags zu berechnen (§. 27, 3 und 4 des Gesetzes).

§. 28. Ist dies geschehen, so sind die Abzüge zu erheben, die nach §. 36 des Gesetzes am Zehntrohertrag abgerechnet werden müssen.

Das Gesetz selbst gibt hierüber bestimmte Anweisung. Zur Erläuterung wird beigefügt:

1) Unter den Kosten für das Einführen der Zehnten sind nur die des Transports vom Felde in den Ort der Zehntgemarkung zu verstehen.

2) Der Anschlag der zur Zehntsammlung verwendeten Frohnden richtet sich nach den Bestimmungen des Frohndablösungsgesetzes.

3) Sind die Zehnten mehrerer Orte an einem Tage verpachtet worden, so werden die für alle diese Orte gemeinschaftlich aufgelaufenen Verpachtungskosten unter die einzelnen Orte nach gleichen Theilen repartirt.

4) Der Zins vom Kaufwerth der Zehnt- und Keltergebäude (§. 36, Satz 1, 6 des Gesetzes) ist zu fünf Prozent zu berechnen.

5) Bei Zehnt- und Keltergebäuden, die im Laufe der Durchschnittsperiode abgegangen und nicht wieder ersetzt worden sind, kommt für jene Jahre der Durchschnittsperiode, in welchen sie noch im Gebrauche waren, der Aufwand nach Vorschrift des Gesetzes in Berechnung. Der Zins vom Kaufwerth der Gebäude wird dabei nach dem Preise berechnet, der zur Zeit des Abgangs der Gebäude aus solchen erzielt wurde, oder im Falle der Veräußerung hätte erzielt werden können.

6) Unter dem Aufwande für Zehntscheuern und Keltergebäude ist nach Vorschrift des Gesetzes auch die Staatssteuer begriffen, die in der Durchschnittsperiode vom Steuerkapital des betreffenden Gebäudes entrichtet werden mußte. Sie beträgt bei Zehntscheuern nach dem Durchschnitte von 1818 bis mit 1832 $19^{11}/_{30}$ kr. und bei Keltergebäuden nach dem Durchschnitte von 1819 bis mit 1832 $19^{5}/_{28}$ kr. vom Hundert Gulden des Steuerkapitals. Hierzu kommt noch in den Orten, die nebst der Staatssteuer Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, auch der deßfallsige Betrag, dessen Größe durch diesseitige Vermittlung von den Steuerrevisoraten zu erheben ist.

7) An Brandversicherungsbeiträgen sind von hundert Gulden Brandversicherungsanschlag in den Jahren 1818 bis mit 1832 zusammen 1 fl. 52 kr., und in den Jahren 1819 bis mit 1832 1 fl. 46 kr. erhoben worden, und es ist hiernach die Brandversicherungsumlage für Zehntscheuern, resp. Keltergebäude zu berechnen.

8) Neben den Verwaltungskosten, wie sie §. 36, Satz 1 des Gesetzes aufführt, sind auch nach Satz 2 desselben §. vier Fünftel der vom Steuerkapital des Zehnten in der Periode von 1821 bis mit 1830 entrichteten Staatssteuer in Abzug zu bringen. Nun haben zwar die Domänenverwaltungen in neuerer Zeit vom Steuerkapital ihrer Zehnten keine Staatssteuer entrichtet; es sind aber dennoch vier Fünftel der Staatssteuer abzuziehen, die vom Kapital des Zehnten nach Abzug des Lastenkapitals zu entrichten gewesen wäre,

wenn die Domänenverwaltung gleich andern Zehntgefällbesitzern die Steuer zu bezahlen gehabt hätte.

Der Berechnung ist das Steuerkapital nach seinem neuesten Stand zum Grund zu legen. Die Staatssteuer selbst betrug im Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 $19^{3}/_{20}$ kr. also die Rate von vier Fünfteln $15^{32}/_{100}$ kr. vom hundert Gulden Steuerkapital.

Wo die Steuerkapitalien der einzelnen Zehntgattungen nicht getrennt sind, da ist der Steuerabzug auf die einzelnen Zehntgattungen nach dem Verhältniß ihres Ertrags in der Durchschnittsperiode zu repartiren.

In Orten, die Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, kommen nach dem Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 auch vier Fünftel des Fluß- und Dammbaugelds in Berechnung.

§. 29. Sind so auch die Abzüge an Zehntverwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern theils aus den Rechnungen erhoben, theils durch Rücksprache mit dem Sachverständigen bestimmt, ist endlich der mitlere Betrag der Abzüge nach §. 36 des Gesetzes ausgemittelt, so wird solcher am Durchschnitt des Zehntrohertrags (§. 27 der Instruktion) abgezogen und so der mittlere Reinertrag des Zehnten gefunden, dessen Zwanzigfaches das Zehntablösungskapital darstellt (§. 27, Satz 5 und 6 des Gesetzes).

§. 30. Mit dieser Berechnung des Zehntablösungskapitals wird das erste der beiden, nach §. 5 dieser Instruktion über die Ablösung eines Zehnten aufzustellenden Protokolle (I.) geschlossen.

Es enthält sonach Alles, was sich auf die nähere Bezeichnung des Zehntrechts, dann auf die Bestimmung und Beurtheilung des Ablösungskapitals bezieht.

Bei diesen Vorarbeiten ist natürlich der Domänenverwaltung der Rath eines sachkundigen Mannes nicht selten erforderlich, insbesondere dann, wenn:

a) der Zehntertrag einzelner Jahre oder der nach §. 36 des Gesetzes hieran abzuziehende Betrag der Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe nicht aus den Rechnungen kann erhoben, vielmehr durch Schätzung muß bestimmt werden;

b) der aus Rechnungen erhobene Ertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode nicht als maaßgebend angesehen werden kann und eine Berichtigung desselben einzutreten hat,

c) wenn über die Wahl des Marktes Zweifel bestehen können

und die Größe des Abzugs an, oder des Zuschlags zu den Marktpreisen bestimmt werden soll,

d) wenn es sich von Festsetzung der Herbstpreise oder dem Abzug an solchen wegen geringerer Qualität des Zehntweins oder von den Preisen für sonstige Naturalien handelt.

Es ist deßhalb oben schon (§. 5) angedeutet, daß sich die Domänenverwaltung für Fälle der Art eines Sachverständigen zu bedienen befugt ist. Sie hat darum einen oder mehrere einsichtsvolle, unbescholtene Landwirthe auszuwählen, die ihr Vertrauen genießen, und von denen sie bei den Vorarbeiten für jeden Zehnten den zu Rathe zieht, von welchem sie das umsichtigste und unbefangenste Urtheil zu erwarten hat.

Die Domänenverwaltung hat dem Sachverständigen zu bemerken, daß er als billiger Schätzer nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren habe. Sie hat dann die einzelnen Punkte mit ihm zu berathen, sofort mit Rücksicht auf sein Gutachten die erforderlichen Schätzungen vorzunehmen.

Im Fall zwischen ihr und dem Sachverständigen ein Einverständniß nicht zu erzielen ist, entscheidet die — übrigens gehörig zu begründende Ansicht des Domänenverwalters.

Ueber die mit dem Sachverständigen vorgenommenen Berathungen über Zehntertrag, Preise und Abzüge ist eine, von demselben unterzeichnete Urkunde aufzunehmen und dem Protokolle über die Zehntablösungsberechnung als Beilage beizugeben.

§. 31. Die weitere Aufgabe der Domänenverwaltung ist nunmehr:

a) die Fertigung eines Verzeichnisses über alle auf dem betreffenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten (§. 38 des Gesetzes),

b) die Berechnung des Ablösungskapitals für diese Lasten,

c) die Aufnahme der Ergebnisse unter lit. a. und b. in ein besonderes Protokoll, d. i. das zweite über die Zehntablösung jedes Orts zu fertigende Hauptprotokoll (II.).

§. 32. Bei Aufstellung des Lastenverzeichnisses ist mit aller Sorgfalt zu untersuchen und anzugeben:

a) von welcher Beschaffenheit die Last ist, ob sie sich nämlich auf Baulichkeiten und welche, oder auf Verabreichung von Kompetenzen, oder auf Abgabe anderer ständiger oder unständiger

Bedürfnisse für Kirche und Schule, oder auf das Faselvieh oder auf sonstige Leistungen bezieht,

b) welchen Umfang sie hat, worin sonach z. B. die abzugebende Kompetenz zu bestehen hat, ferner ob die Baulast nur den Neubau, oder nur die Unterhaltung, oder beides betrifft, ob sie sich auf das ganze Gebäude ausdehnt, oder nur auf einzelne Theile desselben beschränkt, ob sie blos die Anschaffung der Baumaterialien, oder blos die Bestreitung der Arbeitslöhne, oder beides umfaßt.

§. 33. Bei Aufstellung dieses Lastenverzeichnisses wird die Domänenverwaltung ohne Zweifel mitunter auf Lasten stoßen, bei welchen — wenn gleich über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Last kein Anstand obwaltet — denn doch nicht entschieden ist, daß sie auf dem Zehnten haften. Wird deßhalb später von dem Lastenübernehmer, welchem die Berechnung des Ablösungskapitals nach §. 44 dieser Instruktion seiner Zeit zur Erklärung mitzutheilen ist, das Gegentheil behauptet, so ist alsdann unter umständlicher Entwickelung der Gründe für und gegen diese Behauptung die Entschließung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

§. 34. Kommen endlich unter den Zehntlasten solche vor, deren Daseyn oder deren Umfang vom Zehntherrn nicht in dem Maaße anerkannt ist, wie dieß von den Lastenberechtigten behauptet wird, so muß im Verzeichnisse der Lasten sorgfältig angegeben werden, was von der bestrittenen Last anerkannt wird und was nicht, was der Zehntherr bis jetzt geleistet hat und was nicht, ob über die zwischen ihm und den Lastenberechtigten Statt findende Meinungsverschiedenheit ein Rechtsstreit obwaltet oder nicht, endlich letzteren Falls, welche Gründe für und gegen die Behauptung des Zehntherrn sprechen dürfen.

Diesseitige Behörde wird auf Vorlage dieser Materialien bestimmen, welcher Theil als Zehntlast soll anerkannt werden.

§. 35. Ist das Lastenverzeichniß aufgestellt, beziehungsweise im Falle des §. 34 nach diesseitiger Verfügung berichtigt, so wird der Kapitalanschlag jeder einzelnen Last — die Baulasten ausgenommen — nach den §§. 39 und 40 des Gesetzes berechnet. Die zu diesem Behufe nöthigen Abschätzungen werden unter Zuzug des Sachverständigen (§. 30 dieser Instruktion) vorgenommen.

Was die Baulasten betrifft, so sind diese nach Vorschrift des Ge-

setzes und der deßfallsigen besondern Instruktion durch den Bezirksbaumeister zu schätzen, hiernächst aber ist das Baulastenkapital von dem Domänenverwalter zu berechnen, und damit das Protokoll über die Zehntlasten und deren Kapitalanschlag zu schließen.

Die Schätzungen des Bezirksbaumeisters hinsichtlich der Baulasten, so wie des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen hinsichtlich anderer Lasten werden in besondere, von den Schätzern unterzeichnete Urkunden aufgenommen, und dem Protokolle beigelegt.

§. 36. Die Vorarbeiten der Domänenverwaltung — sowohl, was die Bestimmung des Ablösungskapitals eines Zehnten (Protokoll I.), als auch, was die Bestimmung des Kapitalanschlags der auf solchem haftenden Lasten (Protokoll II.) betrifft — werden von der unterzeichneten Behörde geprüft und genehmigt, oder nach diesseitigen Weisungen berichtigt.

Die Vorlage zur Prüfung geschieht für den Zehnten jeder Gemarkung einzeln, und zwar in der Regel erst dann, wenn die Protokolle I. und II. abgeschlossen, also alle Vorarbeiten beendigt sind.

Wird jedoch die Ablösung eines Zehnten von den Pflichtigen gewünscht, während die Vorarbeiten noch nicht beendigt sind, so ist das Protokoll I. besonders einzureichen, und dann — indeß dieß geprüft, und hierauf mit den Pflichtigen unterhandelt wird — das Protokoll II. nachträglich zu bearbeiten und zur Genehmigung anher vorzulegen.

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags.

§. 37. Sobald die Vorarbeiten über die Bestimmung des Ablösungskapitals (Protokoll I.) von diesseitiger Behörde geprüft und genehmigt oder nach deren Weisungen berichtigt sind, kann ein Zehntablösungsvertrag unterhandelt werden.

Die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem ihre Geschäftsführer:

1) durch ein zu den Verwaltungsakten zu nehmendes Zeugniß des Bürgermeisters nachweisen, daß die nach den §§. 48, 49 und 50 des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen getroffen und sie als Geschäftsführer bestellt worden sind, und indem sie

2) schriftlich oder aber zum Protokoll der Verwaltung bestimmt erklären, welchen Theil des Zehnten sie abzulösen wünschen.

§. 38. Wollen die Zehntpflichtigen den ganzen Domanialzehnten der Gemarkung, oder jenen Theil desselben — dessen besondere Ab-

lösung nach den §§. 21 und 22 des Gesetzes einer weiteren Zustimmung des Zehntherrn nicht bedarf — ablösen, so kann sogleich zwischen ihren Geschäftsführern einerseits und zwischen der Domänenverwaltung anderseits der Ablösungsvertrag, vorbehaltlich diesseitiger Ratifikation unterhandelt werden.

Wollen aber die Zehntpflichtigen einen Zehnttheil ablösen, für den es nach §. 22 des Gesetzes einer besondern Zustimmung des Zehntberechtigten bedarf, so ist vorerst die diesseitige Entscheidung einzuholen, ob für diesen Zehnttheil allein die Ablösung will zugegeben, also der Ablösungsvertrag darf unterhandelt werden.

§. 39. Bei dieser Unterhandlung nun ist den Geschäftsführern der Pflichtigen das Protokoll I. nebst allen seinen Beilagen zur Einsicht vorzulegen, hiernach das Ablösungskapital anzuzeigen, welches die Domänenverwaltung zu erwarten sich berechtigt hält, jede sachdienliche Aufklärung mündlich zu ertheilen, zur etwaigen Prüfung der Rechnungsauszüge die Einsicht der Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu gestatten.

Genügt es den Geschäftsführern der Pflichtigen nicht an dieser auf der Verwaltungskanzlei zu nehmenden Einsicht der Aktenstücke, so kann ihnen eine Abschrift des Protokolls I. gegen Abschriftsgebühr zur näheren Ueberlegung zugestellt werden.

§. 40. Werden hiernächst gegen die Berechnungen der Domänenverwaltung Erinnerungen gemacht, so sind diese — wo möglich — durch mündliches Benehmen mit den Geschäftsführern der Pflichtigen zu beseitigen.

Sollten einzelne Erinnerungen für gegründet erfunden werden, so ist — geeigneten Falls nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sachverständigen — diesseitiger Behörde vorzutragen, wie weit hiernach die Ablösungskapitalforderung zu ermäßigen seyn möchte, sofort nach hierauf erhaltener Entschließung weiter zu unterhandeln.

Verlangen die Geschäftsführer der Pflichtigen hinsichtlich eines oder mehrerer oder aller auf Schätzung beruhender Punkte, daß eine solche Schätzung nach §. 63 des Gesetzes veranlaßt werde, so hat sich die Domänenverwaltung mit ihnen über die Wahl dreier unbescholtener Schätzer zu vereinigen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und — wenn man sich von der Geneigtheit der Erwählten zur Uebernahme des Geschäfts überzeugt hat — deren Beeidigung beim Bezirksamte zu veranlassen.

§. 41. Ist hiernach das Nöthige zur Schätzung vorbereitet, so hat die Domänenverwaltung mit den Schätzern und den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zusammen zu treten, jenen in Gegenwart dieser Geschäftsführer die Behauptungen des einen und die Erinnerungen des andern Theils vorzutragen, sofort sie zur Schätzung — nöthigenfalls nach vorangegangener Lokaleinsicht — einzuladen.

Das Ergebniß der Schätzung wird schriftlich abgegeben, oder zu Protokoll genommen und von den Schätzern unterzeichnet.

Dabei gilt in Zahlenbestimmungen, wenn zwei Schätzer übereinstimmen, deren Angabe, und wenn alle Schätzer von einander abweichen, die Angabe dessen, der weder am höchsten, noch am niedersten geschätzt hat (§. 64 des Gesetzes).

§. 42. Nach diesen Resultaten der Schätzung ist nun die Ablösungsberechnung vorläufig zu berichtigen.

Findet dabei die Domänenverwaltung das Ergebniß so beschaffen, daß darauf hin ihrer Ansicht nach eine dem Gesetz gemäße Ablösung nicht kann begründet werden, so hat sie unter Anzeige ihrer Anstände von unterzeichneter Behörde Weisung einzuholen, durch welche bestimmt werden wird, ob die Unterhandlung fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Hat sie aber bei dem Ergebnisse der Schätzung keinen wesentlichen Anstand, so ist die hiernach modifizirte Ablösungsberechnung den Geschäftsführern der Ablösenden zur Erklärung vorzulegen.

Sind diese damit zufrieden, so ist — mit Vorbehalt der Ratifikation — der Ablösungsvertrag auszufertigen, bei der Vorlage an diesseitige Behörde aber zugleich auszuführen, warum die Domänenverwaltung glaube, daß man sich bei den Resultaten der Schätzung werde beruhigen können.

Sind indeß die Geschäftsführer der Ablösenden mit der Ablösungsberechnung nicht zufrieden, so haben sie ihre Erklärung schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, worauf sofort anher zu berichten und diesseitige Entschließung einzuholen ist.

§. 43. Ist man über den Abschluß eines Ablösungsvertrages einverstanden, der betreffende Zehnte aber schon vor der Publikation des Gesetzes an einzelne Privaten verpachtet worden, und haben die Pächter in diesem Falle den Zehnten nicht schon dreimal bezogen, auch nach dem Pachtvertrag die Verbindlichkeit nicht übernommen, den Zehntpacht im Fall der Ablösung ohne Entschädigung aufzugeben, so

sind die Geschäftsführer der Ablösenden auf die Entschädigung der Zehntpächter nach §. 18 des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Als Bedingungen des Ablösungsvertrags sind aufzunehmen, daß der Zehntbezug nach §. 9 des Gesetzes aufhöre, die Verzinsung des Ablösungskapitals nach §. 10 beginne, dessen Heimzahlung nach §. 11 erfolge, endlich als Abschlagszahlung auf Kapital und Zins der Staatszuschuß (§. 12 des Gesetzes) an die Domänenverwaltung überlassen werde.

Abweichungen von diesen Bedingungen erfordern die vorgängige diesseitige Genehmigung.

Ist endlich der Ablösungsvertrag zu Stand gekommen und von unterzeichneter Behörde ratifizirt, so ist damit zugleich (Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J., Art. 12) die Zustimmung der Finanzbehörde ausgesprochen und ein Exemplar der Vertragsurkunde nebst den im §. 53 des Gesetzes verlangten Notizen dem Bezirksamte vorzulegen, damit nach §. 54 des Gesetzes die Genehmigung der Pflichtigen eingeholt und hiernächst nach §. 56 und 57 weiter verfahren werden kann.

§. 44. Haften auf dem abgelösten Zehnten privatrechtliche Lasten, so wird die Domänenverwaltung nach Anleitung des Protokolls II. jene, an welche die Lasten nach §. 5 des Gesetzes überwiesen werden, zur Erklärung einladen:

ob sie mit der vorliegenden Berechnung einverstanden sind, oder nicht.

Wird hiernach ein Einverständniß ausgesprochen, so ist auch hinsichtlich der Lasten ein Uebereinkommen abzuschließen und zur Ratifikation vorzulegen.

Werden gegen die vorliegende Berechnung Erinnerungen vorgetragen, so ist hierüber Entschließung einzuholen, dann aber — wenn in Folge dieser ein Einverständniß nicht zu erzielen ist — die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags nach §. 58 u. f. w. des Gesetzes zu veranlassen.

In Hinsicht auf dieses Verfahren vor Gericht wird die Domänenverwaltung von hier aus in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessene Instruktion erhalten. Sie hat deshalb die ihr vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt vorzulegen, und dieser Vorlage die zur Beurtheilung der Sache dienenden Vorakten nebst dem Protokolle II. anzuschließen.

Sind in Folge dieser Verhandlungen von den Partheien Bauschätzer für Bestimmung der Baulastanschläge zu bestellen, so hat die Domänenverwaltung darauf hinzuwirken, daß wissenschaftlich gebildete Architekten oder doch solche Personen gewählt werden, die als bürgerliche Bau- und Werkmeister ein Bauwesen nach allen seinen Theilen gründlich zu beurtheilen vermögen.

§. 45. Sind nun hiernach auch die Lastenkapitalien bestimmt und ist endlich der Domänenverwaltung die nach §. 57 des Gesetzes vom Amtsrevisorat auszufertigende Ablösungsurkunde zugekommen, so wird sie dieselbe diesseitiger Behörde vorlegen, und von hier aus die über Erhebung und Vereinnahmung des Ablösungskapitals und der Zinsen hieraus erforderliche Weisung erhalten.

B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt.

§. 46. Die Domänenverwaltung kann bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntpflichtige handeln zu müssen:

a) wenn ihr das Eigenthum von Grundstücken angehört, die einem Dritten zehntbar sind;

b) wenn ihr das Obereigenthum an solchen Grundstücken zusteht.

In beiden Fällen soll sie die Zehntablösung nach Kräften befördern.

§. 47. Gehört ihr das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, dabei aber ein geschlossenes Hofgut bilden, von dem nach §. 22 des Gesetzes der Zehnte für sich allein darf abgekauft werden, so hat die Domänenverwaltung dem Berechtigten ihre Geneigtheit zur Zehntablösung auszudrücken und ihn um nähere Angabe seiner Forderung zu ersuchen.

Lehnt er das Anerbieten ab, so ist seine Rückäußerung vorläufig zu den Akten zu nehmen.

Aeußert er sich willfährig unter Angabe seiner Forderung, so ist diese nach Vorschrift des Gesetzes sorgfältig zu prüfen, sofort mit erschöpfendem Gutachten zur Verfügung anher vorzulegen.

Kömmt in Folge dieser Verfügung ein Ablösungsvertrag zu Stande, und ist das Hofgut in mehrjährigen Pacht gegeben, so ist nach §. 18 des Gesetzes die Erklärung des Beständers darüber — ob er den nun abgelösten Zehnten bis zum Ablauf der Pachtzeit an die Do-

mänenverwaltung entrichten, oder ihr jährlich 5 Proc. vom vollen Ablösungskapital bezahlen wolle — zu erheben und an diesseitige Behörde zur weiter geeigneten Anordnung einzureichen.

§. 48. Gehört der Domänenverwaltung das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, aber kein geschlossenes Hofgut bilden, und sonach für sich allein vom Zehnten nicht befreit werden können, so soll die Domänenverwaltung

a) sich jenen Besitzern der übrigen, demselben Zehntherrn pflichtigen, Güter der Gemarkung, welche für die Ablösung stimmen, anschließen;

b) falls die Gemeinde die Ablösung nicht übernehmen will, die erforderliche Anzahl der Zehntpflichtigen aber (§. 23, Satz 2 des Gesetzes) hiefür entschieden hat, mit diesen für Bestellung tüchtiger Geschäftsführer sorgen (§. 50 des Gesetzes);

c) letztere auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen;

d) bei der endlichen Abstimmung der Zehntpflichtigen über den von ihrem Geschäftsführer unterhandelten Ablösungsvertrag (§. 54 des Gesetzes) für die Genehmigung dieses Vertrages stimmen, falls ihm auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung ertheilt hat;

e) hiernächst bei Beantwortung der Frage — nach welchen Normen die Pflichtigen ihre Beiträge zur Ablösungssumme aufzubringen haben — dahin wirken, daß zu diesem Behufe der Zehnte bis zur Tilgung der Schuld forterhoben wird und deshalb zuverläßige Vorträger bestellt werden (§. 14 und 71 des Gesetzes).

Ist dann hiernach ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen, so soll die Domänenverwaltung, so weit die nun vom Zehnten befreiten Güter verpachtet sind,

f) von den Pächtern vernehmen und diesseitiger Behörde anzeigen, ob solche den abgelösten Zehnten oder 5 Proc. vom vollen Ablösungskapital hiefür fortan an die Domänenverwaltung entrichten wollen.

Damit endlich die Domänenverwaltung nicht durch die Entschließung einzelner Beständer für Fortreichung des Naturalzehnten genöthigt werde, kleine Beträge dieses Gefälls einsammeln lassen zu müssen, sollen sie

g) von nun an bei Verpachtung ihrer — einem Dritten zehntpflichtigen Güter die Pachtbedingung aufnehmen, daß, im Fall während des Laufes der Pachtzeit die Zehntablösung zu Stande

kömmt und nicht etwa der Zehnte selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme forterhoben wird, der Pächter 5 Proc. des auf die Bestandgüter kommenden Antheils vom vollen Ablösungskapital dem jährlichen Bestandzins beischlagen zu lassen und mit diesem an die Domänenkasse jährlich zu entrichten habe.

§. 49. Steht der Domänenverwaltung das Obereigenthum von Grundstücken zu, die einem Dritten zehntpflichtig sind, so ist die Ablösung zwar die Sache des Nutzeigenthümers, d. i. des Besitzers vom zehntpflichtigen Schupf- und Erblehen (§. 18 des Gesetzes), doch soll die Domänenverwaltung

a) die Lehenbesitzer — im Fall sie sich vom Zehnten befreien wollen — auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen,

b) nach bewirkter Ablösung über den Betrag des Ablösungskapitals und der Kosten, jedoch nach Abzug des Staatsbeitrags, Erkundigung einziehen, und hierüber theils an diesseitige Behörde Anzeige machen, theils in den Verwaltungsakten über das Lehen das Nöthige bemerken, auch

c) dem Lehenmanne die gleichbaldige Zahlung dieser Summe anbieten, wenn er den jährlich zu liefernden Kanon um 5 Proc. derselben erhöhen zu lassen sich geneigt zeigt.

C. Wenn die Domänenverwaltung als Lastenberechtigte handelt.

§. 50. Nur selten wird die Domänenverwaltung in den Fall kommen, als Lastenberechtigte handeln zu müssen; dann nämlich, wenn auf dem Zehnten eines Dritten

a) unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, oder

b) zu Gunsten des Besitzers eines Domanial-, Erb- oder Schupflehens

privatrechtliche Lasten, z. B. die Last einer ständigen oder wandelbaren Abgabe vom Zehnten, die Last der Faselviehunterhaltung u. s. w. haften.

§. 51. Besteht eine Last unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse und soll sie in Folge der Zehntablösung gleichfalls abgekauft werden, so wird die Domänenverwaltung das desfallsige Anerbieten des Zehntherrn genau prüfen, sofort mit Gutachten anher vorlegen, und nach diesseitiger Verfügung entweder eine Uebereinkunft treffen, oder die Bestimmung des Ablösungskapitals mittelst gerichtlicher

Einschreitung veranlassen, auch die ihr in dieser Beziehung vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt zur weitern Instruirung an die unterzeichnete Behörde abgeben.

§. 52. Besteht aber die Last zu Gunsten eines Domanial-, Erb- oder Schupflehens, so wird die Domänenverwaltung bei der Ablösung dieser Last den Lehenbesitzer im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren mit ihrem Rathe unterstützen.

Ist dann das Lastenkapital bestimmt, so wird sie darauf bestehen, entweder daß der Lehenbesitzer solches allodifizire, oder aber unter Mitwirkung und Zustimmung der Domänenverwaltung zur bleibenden Verbesserung des Lehens vollständig verwende.

D. Wenn die Domänenverwaltung als Finanzbehörde handelt.

§. 53. Die Staatskasse entrichtet ein Fünftel am Ablösungskapital jedes Zehnten (§. 12 des Gesetzes). Wie billig hat darum auch die Finanzbehörde die Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Kapital nicht etwa höher bestimmt ist, als dies das Gesetz zuläßt, und sie hat die fernere Verpflichtung, da — wo es ihr wirklich höher bestimmt zu seyn scheint — wenigstens für den die Staatskasse treffenden Antheil die gesetzliche Ermäßigung zu veranlassen.

Durch die landesherrliche Vollzugsordnung vom 27. Februar 1834, Artikel 12 (Regierungsblatt v. J., S. 83) ist die Aufgabe der Finanzbehörde den Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise den Obereinnehmereien übertragen; jeder dieser Staatsverrechnungen für alle Zehntablösungen ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ablösung landesherrlicher Domanialzehnten, bei der es einer Mitwirkung der Finanzbehörde nicht bedarf.

Die Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien sind in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde der diesseitigen Leitung unterworfen und haben im Allgemeinen die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.

§. 54. Ist eine Zehntablösung durch gütliches Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten der Partheien (des Zehntherrn auf der einen und der Zehntpflichtigen auf der andern Seite) zu Stand gekommen, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen

Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses theilt die Eingabe — den Fall ausgenommen, wo es sich von Ablösung eines landesherrlichen Domanialzehnten handelt — der Domänenverwaltung (im vormaligen Main- und Tauberkreis der Obereinnehmerei) des Bezirks als Finanzbehörde zur Erklärung binnen unerstrecklicher Frist von drei Monaten mit (§. 53 des Gesetzes).

§. 55. Die erste Aufgabe der Domänenverwaltung besteht nun darin, ungesäumt zu prüfen, ob die Zustellung auch alles das enthalte, was das Gesetz vorschreibt, ob demnach weder der Ablösungsvertrag, noch die Darstellung des Zehntrechts und bisherigen Zehntertrags, noch die beglaubigte Angabe des Steueranschlags mangle.

Mangelt eins oder das andere dieser Aktenstücke, so ist es ohne Verzug vom Bezirksamte zu requiriren. Ist aber die Zustellung vollständig, oder durch nachträgliche Requisition des Vermißten vervollständigt, so hat die Domänenverwaltung zur Erledigung der zweiten Aufgabe zu schreiten.

§. 56. Diese besteht darin, daß auf den Grund der vorhandenen Aktenstücke sorgfältig geprüft wird, ob das Ablösungskapital nicht höher bestimmt seyn möchte, als dies den Normen des Gesetzes gemäß ist. Der Zehntsteueranschlag, dann die nach Vorschrift des Gesetzes für die zunächst gelegenen Märkte von der großherzoglichen Kreisregierung öffentlich bekannt gemachten Marktdurchschnittspreise sollen dabei als Anhaltpunkte benützt, nöthigenfalls auch von den Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen oder Zehntberechtigten in kurzem Weg weitere Aufklärungen erhoben werden.

Ist dies geschehen, so hat die Domänenverwaltung die Zustellung nebst den etwa weiter erhobenen Notizen anher einzureichen und zu begutachten:

ob die Finanzbehörde zum Ablösungsvertrag ihre Zustimmung erklären oder aber verweigern soll.

Die Vorlage ist möglichst bald, jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß die diesseitige Entschließung noch innerhalb der gesetzten Frist bequem ertheilt und hiernach dem Amte Erklärung abgegeben werden kann.

§. 57. Ertheilt nun diesseitige Behörde die Zustimmung zum Ablösungsvertrage, so ist dies dem Amte sogleich zu eröffnen.

Hat man diesseits gegen den Vertrag formelle Erinnerungen zu machen, so ist hiernach das Amt um Beseitigung der gerügten Mängel anzugehen.

Wird aber die diesseitige Zustimmung verweigert, so ist das Bezirksamt zu ersuchen, hinsichtlich des Ablösungskapitals die richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes eintreten zu lassen (§. 55. des Gesetzes).

§. 58. In diesem letztern Falle wird das Bezirksamt nach §. 60 des Gesetzes den Zehnberechtigten zur vorschriftsmäßigen Eingabe veranlassen und diese nach §. 61 der Domänenverwaltung als Finanzbehörde zur Erklärung zustellen, hiernächst aber — etwa nach vorangegangener Schätzung — über Festsetzung des Kapitals selbst entscheiden.

Wird eine Schätzung angeordnet, so hat sich die Domänenverwaltung wegen Auswahl tüchtiger und unbefangener Schätzer nach §. 63 des Gesetzes mit dem Zehntberechtigten, wo möglich, zu vereinigen, anderufalls die Ernennung der Schätzer dem Amte zu überlassen.

Sind sonstige Erklärungen an das Gericht abzugeben, so ist von unterzeichneter Behörde jedesmal sogleich Instruktion einzuholen.

Ist endlich die richterliche Entscheidung gegen Antrag der Domänenverwaltung erfolgt, so hat sie die Berufung dem §. 66 des Gesetzes gemäß sogleich fürsorglich anzumelden und hievon ungesäumt Anzeige anher zu machen, worauf man nach Befund die Berufung fallen lassen, oder aber beim Obergerichte unmittelbar ausführen wird.

§. 59. Ist endlich die förmliche Ablösungsurkunde vom Amtsrevisorate ausgefertigt und von den Zehntpflichtigen nach §. 12 des Gesetzes der Domänenverwaltung als Finanzbehörde eingehändigt auch der zum Empfang des Staatszuschusses Bevollmächtigte bezeichnet, so wird sie unter Vorlage der Eingabe die nöthige Zahlungsdekretur erbitten.

Die Zahlung geschieht für die Kreiskasse und wird ihr unter Anschluß der Belege aufgerechnet.

Karlsruhe, den 19. Juni 1835.

Großherzogliche Hofdomänenkammer.

Schippel. vdt. Prestinari.

Beilage 1.

Protokoll I.

Die Bestimmung des Ablösungskapitals des Domanialzehnten zu Sternheim betreffend.

§. 1. In der Gemarkung des Ortes Sternheim besitzt die großherzogliche Domänenverwaltung nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Auszuge des Gefällbuchs (nach der unter Ziffer 1 anliegenden Zehntbeschreibung)

1) den großen Zehnten
auf der ganzen Gemarkung, mit Ausnahme einiger zehntfreien Grundstücke und des der Pfarrei Sternheim gehörigen Wittumsguts. Vier Huben im Flächenmaaße von 84 Morgen haben jedoch nur den halben Zehnten zu entrichten;

2) den kleinen Zehnten
von zwei einzelnen Distrikten, nämlich
a) ganz von dem 16 Morgen starken Faselgute,
b) zur Hälfte von dem 25 Morgen großen, sogenannten Laurenzienzehntbezirk;

3) den Weinzehnten
von allen Weinbergen, mit Ausnahme einiger zehntfreien Stücke.

§. 2. Das dem großen Zehnten unterworfene Areal beträgt — wenn die nur mit dem halben Zehnten belasteten Huben zur Hälfte in Anschlag kommen — 2648 Morgen und ist in drei fast gleich starke Zelgen vertheilt. Zu einer derselben gehört das 156 Morgen starke, geschlossene Hofgut Johannisthal.

Das dem kleinen Zehnten unterliegende Areal beläuft sich — den Laurenzienzehntbezirk nur zur Hälfte in Anschlag genommen — auf $28\frac{1}{2}$ und die Fläche der zehntpflichtigen Weinberge auf 28 Morgen neu badischen Maaßes.

§. 3. Zum großen Zehnten gehören:
Korn, Dinkel, Einkorn, Winterwaizen und Hafer,
zum kleinen
Gerste, Linsen, Erbsen, Wicken, Bohnen, Welschkorn, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Oelgewächse und Futterkräuter.

Der große Zehnte überhaupt, auch der kleine Zehnte von Gewächsen, die man in Garben bindet, wird in Natur erhoben; statt

des kleinen Zehnten von andern Gewächsen hingegen wird ein Surrogat von 40 kr. pr. Morgen entrichtet.

Der Weinzehnte wird an der Ortskelter abgegeben, auch von den Ausmärkern dahin abgeliefert. Die Einwohner von Sternheim, die in andern Gemarkungen zehntpflichtige Rebländereien besitzen, entrichten den Weinzehnten in der Gemarkung, zu welcher diese Besitzungen gehören.

§. 4. Der Zehnte ergreift, wo er in Natur zu liefern ist, ein Zehntel des Ertrags. Das Nähere der Verzehntungsweise zeigt die Anlage, Ziffer 1.

§. 5. Es beträgt der Steueranschlag und das Steuerkapital des Domanialzehnten zu Sternheim, wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
vom großen Zehnten der Steueranschlag	3809.	22,	das Steuerkapital	95234.	10
vom kleinen Zehnten der Steueranschlag	49.	37,	„ „ .	1240.	25
vom Weinzehnten der Steueranschlag	192.	22,	„ „	4809.	10
zusammen	4051.	21		101,283.	45

Dagegen betragen von den auf dem Zehnten haftenden Lasten, namentlich

	fl.	kr.		fl.	kr.
von den Baulasten der Steueranschlag	143.	—,	das Steuerkapital	3575.	—
von den Kompetenzen der Pfarrei der Steueranschlag	862.	52,	„ „	21571.	40
des Schuldienstes der Steueranschlag	109.	43,	„ „	2742.	55
zusammen	1115.	35		27889.	35

Der Rest des Steuerkapitals nach Abzug des Kapitals der Lasten ist demnach 73,394 fl. 10 kr., und vier Fünftel der hievon im Durchschnitt von 1821 bis mit 1830 entrichteten Jahressteuer belaufen sich auf 187 fl. 24 kr.

§. 6. Die Anlage 2 zeigt den wirklichen Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittperiode.

Die Anlage 3 gibt an, in wiefern solcher einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist, auch welche Marktdurchschnittspreise und mit welchem Abzug (oder Zuschlag) in Anwendung kommen müssen.

Die Anlage 4 stellt den hiernach berichtigten Zehntertrag jedes Jahres und die Verwandlung der hierunter begriffenen Naturalien in Geld dar.

Die Anlage 5 endlich liefert eine Uebersicht der nach Vorschrift des Gesetzes am Zehntrohertrag vorzunehmenden Abzüge.

Hieraus ergibt sich

§. 7. die Berechnung des Zehntreinertrags und des Ablösungskapitals, wie folgt:

A. Großer Zehnte

a) mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	47,900 fl.	35 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	1,487 „	7 „
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	46,413 fl.	28 kr.
mithin für ein Jahr	3,094 fl.	14 kr.
Ab hieran an Staatssteuer	173 „	39 „
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	2,920 fl.	35 kr.
Ablösungskapital demnach	58,411 „	40 „

b) Vom Gute Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	1,301 fl.	3 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	— „	— „
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	1,301 fl.	3 kr.
mithin für ein Jahr	86 „	44 „
Hieran geht ab an Staatssteuer	4 fl.	53 kr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	81 fl.	51 kr.
daher das Ablösungskapital	1,637 „	— „

B. Kleiner Zehnte.

Zehntrohertrag von 1818 bis mit 1832 . . .	232 fl.	2 kr.

	232 fl. 2 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	2 „ 2 „
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	230 fl. — kr.
mithin für ein Jahr	15 fl. 20 kr.
Hieran geht ab an Staatssteuer	— „ 51 „
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	14 fl. 29 kr.
Ablösungskapital	289 fl. 40 kr.

C. Weinzehnte.

Zehntrohertrag von 1819 bis mit 1832	2,099 fl. 15 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	97 „ 52 „
Rest Zehntertrag für 14 Jahre	2,001 fl. 23 kr.
mithin für ein Jahr	142 fl. 57 kr.
Hieran gehen ab an Staatssteuer	8 „ 1 „
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	134 fl. 56 kr.
Ablösungskapital	2,698 „ 40 „

§. 8. Hiernach sind die Ablösungskapitalien für die Domanialzehnten zu Sternheim folgende:

A. Für den großen Zehnten	
a) mit Ausnahme des großen Zehnten vom Gute Johannisthal	58,411 fl. 40 kr.
b) vom Gute Johannisthal	1,637 „ — „
zusammen	60,048 fl. 40 kr.
B. Für den kleinen Zehnten	289 „ 40 „
C. Für den Weinzehnten	2,698 „ 40 „
Im Ganzen	63,037 fl. — kr.

N. den ten 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Domänen-

Stern-

Zusammenstellung des rechnungsgemäßen Ertrags des
1832, resp. 1819

I. Großer

Jahrgang.	Rechnungs-		Korn												Dinkel									
	Seite.	Beilage Nr.	in natura alt | neu Maaß.				in Geld Natural-Betrag alt | neu Maaß.				Geld-Betrag		in natura alt | neu Maaß.				in Geld Natural-Betrag alt | neu Maaß.				Geld-Betrag	
			M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr	M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl	kr
																						A. Mit Ausschluß des Gutes
1818	75	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	130	438	27	—	—	23277	—	—	—	—	—	—	548	—	—	531505	—	—	—	—	—	—
1819	80	95	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	343	727 }	17	—	—	14656	11	—	—	9483	48	22	318	—	—	308428	115	—	—	111539	379	14
—	88	105 }																				
1820	112	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	671 }																					
—	696 }	684 } 67 }	9	—	—	7759	9	—	—	7759	33	22	400	4	—	398391	200	4	—	194411	628	7
—	280 }																					

u. s. f.

Jahrgang.	Seite.	Beilage Nr.	M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr	M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl	kr
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.																				
																						B. Vom Gute
1818	76	109	3	1	—	2694	—	—	—	—	—	—	18	—	—	17458	—	—	—	—	—	—
1819	80	95	5	—	—	4311	—	—	—	—	—	—	20	1	—	19506	—	—	—	—	—	—

u. s. f. u. s. f.

Unterbeilage 1.
Anlage 2 zu Protokoll I.

verwaltung N.

heim.

Domanialzehnten während der Jahre 1818 bis mit bis mit 1832.

Zehnte.

Hafer: in natura: alt / neu (Maaß)				Hafer: in Geld: Natural- Pet. ag. alt / neu (Maaß)				Hafer: in Geld: Geld		Stroh: in natura	Stroh: in Geld: Nat.	Stroh: in Geld: Geld (Betrag)		Geld		Bemerkungen.
M.	S.	K.	Bech.	M.	S.	K.	Bech	fl	kr	Bund	Bund	fl	kr	fl	kr	
Johannisthal.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	12	Die Competenznaturalien der Pfarrei und des Schuldienstes wurden jedes Jahr auf die Pächtee angewiesen. Die auf den herrschaftlichen Speichee gekommenen Naturalleistungen wurden von 1818 bis mit 1825 mittelst Frohndfuhren, in den übrigen Jahren von den Pächtern auf ihre Kosten eingeliefert. Die Frohndgebühren an die Fröhner mit 6kr. für ein Pferd hatten die Pächtee zu zahlen. Im Jahr 1823 wurde eine Weide von 156 Morgen umgebrochen, die im Jahr 1829 den ersten Zehnten abwarf.
140	—	—	135786	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	
300	—	—	290970	—	—	—	—	—	—	350	500	71	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	24	
546	5	—	530104	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	

u. s. f.

Johannisthal.

M.	S.	K.	Bech.	M.	S.	K.	Bech	fl	kr	Bund	Bund	fl	kr	fl	kr
—	—	—	—	15	—	—	14549	39	17	—	—	—	—	—	—
9	—	—	8729	10	—	—	9699	22	18	—	—	—	—	—	—

u. f. f.

II. Kleiner Zehnte.

Jahrgang.	Rechnungs-		Gerste										Sämmtliche übrigen Gewächse.		Bemerkungen.
			in natura				in Geld								
			alt			neu	Natural-				Geld-				
	Seite	Beil. Nr.					Betrag.								
							alt			neu					
			Maaß.				Maaß.						Geld.		
			M	S.	V.	Bech.	M	S.	V.	Bech.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1818	74	107	1	2	—	1078	—	—	—	—	—	—	5	12	Mit Ausnahme der Gerste wurden immer alle Gewächse bei der Verpachtung zusammengefaßt, u. der Zins dafür in Geld bedungen.
1819	80	94	—	—	—	—	1	4	—	1293	5	41	16	18	
1820	111	82	—	—	—	—	1	4	—	1293	4	31	16	18	

u. f. f   u. f. f.

III. Weinzehnte.

Jahrgang.	Rechnungs-		Wein										Geld.		Bemerkungen.
			in natura				in Geld								
			alt			neu	Natural-				Geld-				
	Seite	Beil. Nr.					Betrag.								
							alt			neu					
			Maaß.				Maaß								
			O.	V.	M	Glas.	O.	V.	M	Glas.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1819	190	569	52	—	—	41163	—	—	—	—	—	—	—	—	Trübeich. Im Jahr 1834 wurde eine Strecke Wald zu Weinbergen angelegt, die im Jahr 1828 den ersten Ertrag brachten.
—	67	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	
1820	41	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	
1821	50	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	

u. f. f.

Zusammengestellt N. den   ten   18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 1.
Anlage 3 zu Protokoll I.

Darstellung der Berichtigungen, welche beim rechnungsgemäßen Zehntertrage der Gemarkung des Ortes Sternheim einzutreten haben, und der Ermittlung der Preise Behufs der Berechnung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien zu Geld.

§. 1. Das Zehntareal der Domänenverwaltung in der Gemarkung Sternheim hat sich im Laufe der Zehntablösungsnormalperiode zweimal geändert, im Jahre 1823, wo eine Weide zu Ackerfeld umgebrochen, und im Jahre 1824, wo eine Strecke Gemeindswald ausgerottet und zu Weinbergen angelegt wurde. Das neu umgebrochene Ackerfeld mit einem Flächeninhalte von 156 Morgen, verhält sich zum ganzen Flächeninhalte des zehntbaren Ackerfelds von 2648 Morgen, beinahe wie 1 : 17. Da hiernach das Ackerfeld im Laufe der Durchschnittsperiode um mehr als ein Zwanzigstel gegen den neuesten Stand zugenommen hat, so muß im Ertrage desselben von 1829 an, wo der Neubruch das erstemal in Zehnten fiel, rückwärts bis mit 1818 eine Berichtigung eintreten. Das ganze Weinbergsareal mißt gegenwärtig 28 Morgen, die neue Anlage vom Jahr 1824, Au genannt, hat einen Flächeninhalt von eilf Morgen; es muß also auch der aus den Rechnungen erhobene Weinzehntertrag berichtigt werden, und zwar, da die neue Anlage im Jahr 1828 den ersten Zehnten abwarf, vom Jahr 1819 bis mit 1827.

§. 2. Um die nach vorstehendem §. erforderlichen Berichtigungen vornehmen zu können, hat man die Experten N. N. vernommen. Nachdem sich diese von allen Verhältnissen genau unterrichtet hatten, und über den Flächeninhalt und den Ertrag des übrigen Zehntareals in jedem der betreffenden Jahre, so wie über den Ertrag der Neubrüche seit der Zeit ihrer Zehntbarkeit in Kenntniß gesetzt waren, gaben sie nach Anlage lit. a. Folgendes zu Protokoll:

A. in Ansehung des Zehntertrags vom neu umgebrochenen Ackerfeld.

Dieses Feld ist zum Ackerbau vorzüglich geeignet, es hat einen sehr fruchtbaren, ziemlich feuchten, mittlern Lehmboden, worin mit Ausnahme weniger, fast alle Gewächse ein gutes Fortkommen finden, und ist durch seine Entfernung vom Fluß und die zwischenliegenden Dämme gegen Ueberschwemmungen gesichert. Bei der in unserer Gegend üblichen Dreifelderwirthschaft ist es zum Zweck der Abschätzung am angemessensten, dieses Feld als in drei gleiche Theile getheilt anzusehen, korrespondirend mit der Winter-, Sommer- und Brachflur. Als Winterfeld ist es hauptsächlich für Spelz, als Sommerfeld für Gerste, Hülsenfrüchte und Hanf geeignet, im Brachjahre lassen sich Kartoffeln, Mais, Mohn und dergleichen mit Vortheil darin bauen. Man kann sich, da das großherzogliche Aerar nur den großen Zehnten in diesem Felde zu beziehen hat, in der Abschätzung auf die Winterung und auf Dinkel beschränken, welcher die gewöhnliche Fruchtgattung in der Winterflur ist. Man kann ferner unterstellen, daß die zum großen Zehnten gehörigen Gewächse in den übrigen Distrikten an Geldwerth den Gewächsen des kleinen Zehnten im Winterfeld gleichkommen, indem in der Sommerflur dieses Feldes, wiewohl höchst selten, auch Hafer und Sommerkorn, in der Winterflur dagegen Reps, Wintergerste und dergl gebaut wird. Es ist demnach anzunehmen, daß bei mittlerer Dungkraft und der gewöhnlichen Bearbeitung des Bodens von einem Drittheil des Feldes, also von 52 Morgen

im Jahr 1818 9 Malter 2 Sester Spelz n. b. M.
„ „ 1819 10 „ 5 „ „ „
u. s. f.

per Morgen dem großherzoglichen Aerare zum zehnten Theil zugeflossen wären.

Das Stroh läßt sich nicht besonders anrechnen, da dessen Werth durch die Unkosten der Einheimsung und des Austrasches gewöhnlich absorbirt wird.

B. In Ansehung des Zehntertrags von den neu angelegten Weinbergen.

Die Au liegt an einem südlichen Abhang, ihr ziemlich tiefgründiger Boden besteht aus verwittertem Sandstein, ihr Hauptbestand aus Riesling. Auf den Morgen tragbaren Weinberg in diesem Distrikt ist im Durchschnitte zu rechnen

für das Jahr 1819 28 Ohm.
„ „ „ 1820 1 „
u. s. f.

Gut gebaut hält hier der Weinberg 40 — 50 Jahre; im fünften Jahre gibt er den ersten, aber noch einen geringen Ertrag. Es ist also anzunehmen, daß im Durchschnitt ein Zehntel Neusatz vorhanden ist, wovon kein Ertrag gewonnen wird. In Ansehung des rechnungsgemäßen Ertrags von 1828 bis 1832 eine Berichtigung eintreten zu lassen, findet man nicht angemessen, obwohl, da der ganze Distrikt in einem Jahre angelegt wurde, alle Weinberge in demselben während jener Zeit tragbar waren. Man glaubt, daß das richtige Maaß durch den geringern Ertrag im Jahre 1828, wo der Neusatz erst fünf Jahre alt war, hergestellt ist. Der Wein von diesem Berge ist besser, als der übrige in der Gemarkung, und steht im Preise in der Regel um 20 bis 24 Prozent höher.

§. 3. Nach vorstehendem Gutachten der Experten ist beizuschlagen:

A. Dem Ertrage des großen Zehnten
pro 1818 4748 Meßel Spelz,
„ 1819 7350 „ „
u. s. f.

B. Dem Ertrage des Weinzehnten
pro 1819 2772 Maaß Wein,
„ 1820 99 „ „
u. s. f.

§. 4. Die Naturalleistungen mußten, mit Ausnahme der Kompetenzabgaben an die Pfarrei und den Schuldienst in Sternheim, von den Pächtern in den Ort N. abgeliefert werden, welcher von Sternheim zwei Stunden entfernt ist. Der zweispännige Wagen dahin mit zwölf Malter glatter, sechzehn Malter rauher Frucht, oder 100 Bund Stroh kostet nach Anlage lit. a. 1 fl. 12 kr. Hiernach sind für die Naturallieferungen an den Ort N., jene von den Jahren 1818 bis mit 1825 ausgenommen, wo Frohndfuhren zum Transport verwendet wurden, per Malter glatte Frucht 6 kr., per Malter rauhe Frucht 4$^1/_2$ kr. und für 100 Bund Stroh 1 fl. 12 kr. dem Ertrage beizuschlagen. Von 1818 bis 1825 hatten die Pächter die Frohndgebühren zu bezahlen, welche für den zweispännigen Wagen 12 kr. betrugen. Für diese Jahre beträgt also der Zuschlag per Malter glatter Frucht 1 kr., per Malter rauher Frucht $^3/_4$ kr. und für 100 Bund Stroh 12 kr.

§. 5. Rücksichtlich der Getreidepreise ist für den Ort Sternheim die Marktstätte N. maaßgebend. Auf den Markt zu M. werden die Sternheimer Produkte nur ausnahmsweise gebracht, nämlich dann, wenn der Weg nach N. schwer zu passiren oder der Markt allda mit Getreide überführt ist. Ueber das Werthverhältniß des Sternheimer Getreides zu dem übrigen auf der Marktstätte N. hat man vom Marktmeister allda nach Anlage lit. b. folgende Aufschlüsse erhalten:

Der Dinkel und der Hafer von Sternheim ist schwerer und theurer, als die gewöhnliche Waare auf dem Markte, das Korn aber wegen seiner dicken Hülse und seines kleinen Kerns wohlfeiler. Wenn der Dinkel im Durchschnitt um 4 fl. verkauft wird, so kostet der von Sternheim 4 fl. 12 kr., und kostet er im Allgemeinen 3 fl. 20 kr., so kostet der Sternheimer 3 fl. 30 kr. Eben so ist es mit dem Hafer. Bei einem Mittelpreise von 3 fl. wird der Sternheimer um 3 fl. 6 kr., bei einem Mittelpreise von 4 fl. um 4 fl. 8 kr. verkauft. Dagegen kostet das Sternheimer Korn bei einem Mittelpreise von 6 fl. gewöhnlich 5 fl. 54 kr., und bei einem Mittelpreise von 8 fl. — 7 fl. 52 kr. Die Gerste steht bald höher, bald niederer, als der Durchschnittspreis, es steht dahin, ob bei solcher im Preise ein Unterschied ist.

Das Meßgeld beträgt pr. Malter 2 kr. und wird vom Verkäufer bezahlt; weitere Unkosten sind auf dem Markte mit dem Verkaufe nicht verbunden, außer wenn sich der Verkäufer zum Abladen eines Sackträgers bedient, welcher pr. Malter 1 kr. empfängt.

§. 6. Ueber die wegen der Entfernung des Ortes Sternheim von der Marktstätte N. von 2½ Stunden erforderlichen Abzüge an den Marktpreisen ließen sich die Experten N. N. nach Anlage lit. a folgendermaaßen vernehmen:

Für eine zweispännige Fuhr von Sternheim auf den Markt N. mit 12 Malter glatter, oder 16 Malter rauher Frucht wird 1 fl. 36 kr. bezahlt. Mit Marktfuhren sind übrigens gewöhnlich noch besondere Zehrkosten verbunden, welche pr. Fuhr zu 24 kr. anzuschlagen sind. Wenn der Fuhrmann allein ist, muß er sich überdieß zum Abladen eines Sackträgers bedienen, welchem er pr. Malter 1 kr. zu zahlen hat.

§. 7. Das Stroh vom verpachteten Fruchtzehnten wurde theils in die herrschaftliche Scheuer zu N. abgeliefert, theils vertrags-

mäßig vom Durchschnittspreise an die Pächter überlassen, theils an Kompetenzbezieher abgegeben.

Zur Ermittelung der Preise für das in die Scheuer zu N. abgelieferte und an Kompetenzbezieher abgegebene Stroh hat man anliegende Zusammenstellung über die bei der Verwaltung vorgekommenen Verkäufe gefertigt, welcher die vorgelegenen Reluitionspreise der Pächter beigefügt sind (Anlage lit. c). Die Experten sind nach Anlage lit. a mit der Domänenverwaltung der Meinung, daß man der Geldwerthberechnung der Naturalleistungen, in so weit es geschehen kann, diese Reluitionspreise zu Grund lege, und die Preise für die übrigen Jahre nach dem Verhältniß der Reluitionspreise zu den Verkaufsdurchschnittspreisen der betreffenden Jahre aus dem Ergebniß bei den Verkäufen berechne.

§. 8. Der Zehntwein zu Sternheim blieb, wenn er an der Kelter verkauft wurde, immer etwas im Preise hinter dem Gewächse der Produzenten zurück, der Unterschied betrug zwischen 5 und 10%. Die Experten N. N. glauben nach Anlage lit. a, daß er im Durchschnitt um 8% geringer anzuschlagen sei.

§. 9. Nach §. 5 bis 8 berechnen sich die der Umwandlung der Naturalleistungen zu Geld zum Grund zu legenden Preise, wie folgt:

A. Die Fruchtpreise:

Die Dinkel- und Haferpreise sind wegen der bessern Qualität des Sternheimer Gewächses, jene um 1/20, diese um 1/30 zu erhöhen, die Kornpreise, wegen dessen geringerer Qualität um 1/60 zu verringern. Die Preise der Gerste bleiben unverändert.

Wegen des Transports auf den Markt und der Unkosten allda sind von den Preisen der glatten Frucht 10 kr. und von jenen der rauhen Frucht 7 1/2 kr., nebst 3 kr. Meßgeld und Sackträgerlohn pr. Malter abzuziehen.

Hiernach berechnen sich die Preise:

		v. Korn,	v. d. Gerste,	v. Dinkel,	v. Hafer,
pro 1818	von	8 fl. 9 kr.	8 fl. 19 kr.	4 fl. 27 1/6 kr.	4 fl. 14 kr.
	auf	7 „ 48 „	8 „ 6	4 „ 30 „	4 „ 12 „

u. s. f.

B. Die Strohpreise:

Nach §. 7 und der unter lit. c anliegenden Nachweisung sind
pr. 100 Bund . . . pro 1818 15 fl. 27 kr.
pro 1819 14 fl. 12 kr. u. s. f.
in Ansatz zu bringen.

C. Die Weinpreise:

Wie hoch sich diese zur Herbstzeit im Durchschnitt jedes Jahr belaufen haben, ist aus der unter lit. d anliegenden Nachweisung ersichtlich. Das Erträgniß von der Au ist um 20 — 24 Procent, im Durchschnitt also um 22 Procent mehr werth, als das übrige, der Zehntwein im Allgemeinen aber um 8 Procent geringer anzuschlagen, als der Wein der Produzenten.

Hiernach berechnen sich die Preise:

a) für den rechnungsgemäßen Ertrag:

pro 1819 von 170 fl. auf 156 fl. 24 kr.

u. s. f.

b) für den abgeschätzten Ertrag von der Au:

pro 1819 von 170 fl. auf 190 fl. 49 kr.

u. s. f.

Dargestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 3.
Anlage 4 zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Sternheim.

Darstellung des berichtigten Ertrags vom Domanialzehnten während der Jahre 1818 bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832.

I. Großer

Jahrgang	Korn						Dinkel						Hafer					
	in natura			in Geld			in natura			in Geld			in natura			in Geld		
	Natural	Geld		Nat.	Geld		Natural	Geld		Natural	Geld		Natural	Geld		Natural	Geld	
	Betrag.			Betrag.			Betrag.			Betrag.			Betrag.			Betrag.		
	Bech.	fl.	kr	Bch.	fl.	kr	Bech.	fl.	kr	Bech	fl.	kr	Bech.	fl.	kr	Bech.	fl.	kr
													A. mit Ausschluß des					
1818	23277	181	34	—	—	—	578985	2605	26	—	—	—	135786	570	18	—	—	—
1819	14656	76	12	9483	48	22	381928	1260	22	111539	379	14	290970	756	31	—	—	—
1820	7759	32	35	7759	33	22	439991	1407	58	194411	622	7	530104	1272	15	—	—	—

u. s. w.

Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. kamen von 1826 bis 1832: 1675 Malter
schlag von 6 kr. per Malter zu machen ist, mit . . . .
ferner 2593 Malter
4½ kr. „ „ „ „ „ . . . .
ferner wurden 8750 Bund Stroh in die Scheuer zu N. abgeliefert, wofür per 100
in Ansatz zu bringen sind.

u. s. f.

B. Vom Gute

Jahrgang	Korn in natura Bech.	fl.	kr	Korn in Geld Bch.	fl.	kr	Dinkel in natura Bech.	fl.	kr	Dinkel in Geld Bech	fl.	kr	Hafer in natura Bech.	fl.	kr	Hafer in Geld Bech.	fl.	kr
1818	2694	21	1	—	—	—	17458	78	34	—	—	—	—	—	—	14549	39	17
1819	4311	22	25	—	—	—	19506	64	22	—	—	—	8729	22	42	9699	22	18

u. s. f.

In den Ort N. wurden abgeliefert: u. s. w.

Zehnte.

Stroh						Geld		Gesammtertrag in Geld		Bemerkungen
in natura			in Geld							
Natural	Geld		Natural	Geld						
Betrag.			Betrag.							
Bund	fl.	kr	Bund	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	
Gutes Johannisthal.										
1000	154	30	—	—	—	34	12	8546	—	
350	49	42	500	71	—	40	—	2681	23	
500	50	30	—	—	—	35	24	3454	11	
glatte Frucht, wegen welcher ein Bei-								167	30	
rauhe „ „ „ „ „								194	28½	
Bund 1 fl. 12 kr., im Ganzen also .								105	—	
Summe .								47900	35	
Johannisthal.										
—	—	—	—	—	—	—	—	138	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	131	47	
Summe .								1301	3	

II. Kleiner Zehnte.

Jahrgang	Gerste in natura Nat.	Geld-Betrag		Gerste in natura Nat.	Geld-Betrag		die übrigen Gewächse Geld		Gesammtertrag in Geld		Bemerkungen
	Bech.	fl.	kr.	Bech.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1818	1078	8	44	—	—	—	5	12	13	56	Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. wurde von 1826 bis 1831 keine Gerste abgeliefert, die Ablieferung mit Frohndfuhren von 1818 bis 1825 beschränkte sich auf den Ertrag im Jahre 1818.
1819	—	—	—	1293	5	41	16	18	21	59	
1820	—	—	—	1293	4	31	16	18	20	49	
u. s. f.											
Summe									232	2	

III. Weinzehnte.

Jahrgang	Wein, rechnungsgemäßer Ertrag, in natura Nat.	Geld-Betrag		in Geld Nat.	Geld-Betrag		von der Au Natural	Geld-Betrag		Geld		Gesammtertrag in Geld		Bemerkungen
	Glas.	fl.	kr.	Glas	fl.	kr.	Glas	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1819	41163	643	47	—	—	—	27720	528	56	1	15	1173	58	
1820	—	—	—	—	—	—	990	5	56	12	30	18	26	
1821	—	—	—	—	—	—	440	2	12	—	47	8	59	
u. s. f.														
Summe												2099	15	

Wiederholung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Großer Zehnte				
A. mit Ausschluß des Gutes Johannisthal	47900	35		
B. vom Gute Johannisthal . . .	1301	3	49201	38
II. Kleiner Zehnte			232	2
III. Weinzehnte			2099	15
Gesammtertrag . . .			51532	55

Dargestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 4.
Anlage 5 zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Zusammenstellung

der am Domanialzehntertrage von der Gemarkung des Ortes Sternheim abzuziehenden, in den Jahren 1818 bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832 erwachsenen Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe,

gefertigt

auf den Grund der Rechnungen.

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	kr.
			A. Wegen des großen Zehnten		
			I. mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.		
			1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheimsung u. s. w., wie sie in §. 36, 1 a. d. Ges. aufgezählt sind.		
1818	174	208	Für die Abschätzung	5	38
	—	209	Für die Verpachtung	3	30
	—	213	Für die Schadensaufnahme	4	12
	178	396	Botenlohn wegen der Verpachtung	—	18
			u. s. f.		
			Summe dieser Kosten von 1818 bis mit 1832	195	17
			b) Aufwand wegen der Zehntscheuer. §. 36, 1 b. d. Ges.)		
			α) Unterhaltungskosten.		
1818	290	410	Für Dachreparationen	17	—
	—	411	Für Herstellung der Tenne	12	—
	350	580	Für eine Leiter	3	—
	—	581	Für ein Scheuerseil	2	30
			u. s. f.		
			Summe der Unterhaltungskosten von 1818 bis 1832	143	12
			β) Zins vom Kaufwerthe.		
			Der Kaufwerth ist nach beiliegender Schäzzung der Bauinspektion zu 900 fl. anzunehmen, wovon der Zins bei einem Zinsfuß von 5 Pzt. per Jahr 45 fl., in fünfzehn Jahren also . . beträgt.	675	—
			γ) Staatssteuer.		
			Die Zehntscheuer ist mit 1050 fl. in das Steuerkataster aufgenommen. Die Staatssteuer, welche in Durchschnitt von 1818 bis mit 1832 von Gebäuden entrichtet wurde, berechnet sich auf 19¹¹/₃₀ kr. Sie beträgt also von der Zehntscheuer per Jahr 3 fl. 23 kr., mithin von fünfzehn Jahren	50	45

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	kr.
			δ) Gemeindesteuer.	fl.	kr.
1818	317	428	Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. — 5 kr. mithin von 1050 fl. u. s. f.	—	52½
			Summe der Gemeindesteuer von 1818 bis mit 1832	7	15
			ε) Brandversicherungsbeitrag.		
			Das Brandversicherungskapital beträgt 800 fl. Von 100 fl. wurden in der Periode von 1818 bis mit 1832 im Durchschnitte jährlich 7⁷/₁₅ kr. oder für alle 15 Jahre 1 fl. 52 kr. erhoben; hiernach also von 800 fl. im Ganzen entrichtet	14	56
			Der gesammte Aufwand wegen der Zehntscheuer betrug demnach von 1818 bis mit 1832		
			Unterhaltungskosten	143	12
			Zins vom Kaufwerth	675	—
			Staatssteuer	50	45
			Gemeindesteuer	7	15
			Brandversicherungsbeitrag	14	56
				891	8
			2. Abgänge und Nachlässe. (§. 36, 3 d. Ges.)		
1818	519	712	Korn 12 Malter à 7 fl. 48 kr.	86	24
			Dinkel 23 Malter à 4 fl. 30 kr.	103	30
			Hafer 17 Malter à 4 fl. 12 kr.	71	24
			u. s. f.		
			Summe der Abgänge und Nachlässe von 1818 bis mit 1832	534	12
			[Wegen der Preise siehe die der Ertragsberechnung beigeschlossene Preisbestimmung].		
			Wiederholung.		
			Es betragen:		
			die Verwaltungskosten und zwar		
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten . . . . 195 fl. 17 kr.		
			der Aufwand wegen der Zehntscheuer . . . . . 891 fl. 8 kr.	1086	25
			die Abgänge und Nachlässe	534	12
			Summe I.	1620	37

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	kr.
			Die Zehntscheuer war in dem größten Theile der Ablösungsnormalperiode vermiethet und ertrug:		
1818	87	66	bei Ferdinand Bekenner	17	—
			u. s. f.		
			Summe des Ertrags der Zehntscheuer von 1818 bis mit 1832	133	30
			Zieht man diese Einnahme, statt sie dem Zehutertrage beizuschlagen, sogleich vom Aufwaude von	1620	37
			ab, so bleibt für die ganze Durchschnittsperiode noch ein Restaufwand von	1487	7
			II. Vom Gute Johannisthal.		
			Hievon wird der Zehnte schon seit 30 Jahren an den jeweiligen Gutspächter verpachtet, und hat keine Kosten verursacht.		
			B. Wegeu des kleiuen Zehnten.		
			Dieser wurde jeweils auf mehrere Jahre verpachtet, wodurch keine weitern Kosten erwuchsen, als:		
1823	419	683	für zwei Urkundspersonen	—	40
			u. s. f.		
			Summe der Kosten wegen des kleinen Zehnten von 1818 bis mit 1832	2	2
			C. Wegen des Weinzehnten.		
			1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheinsung u. s. w., wie sie in §. 36 1, a. d. Ges. aufgezählt sind.		
1819	176	212	Für die Einheimsung	15	15
	177	216	Für die Auskelterung . . . 47 fl. 18 kr.		
			Unter diesen 47 fl. 18 kr. sind auch die Kosten für das Trotten des Weines der Produzenten begriffen, welche in die herrschaftliche Kelter gebannt waren und $^3/_{100}$ ihres Erzeugnisses als Trottgebühr entrichten mußten. Letzteres belief sich mit Einschluß des zehntfreien Gewächses auf 473 Ohm; der Zehnte auf 52 Ohm.		

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	kr.
			Von obigen 47 fl. 18 kr. kommen also auf den Zehnten nur $^{52}/_{325}$ = ...	4	41
	—	217	Für den Transport aus der Kelter in den im Ort befindlichen Keller einschließlich des Trottweins mit $15^{3}/_{4}$ Ohm 4 fl. 48 kr. Hievon trifft es den Zehnten $\frac{52}{67^{3}/_{4}}$ = ...	3	41
			u. s. f.		
			Summe der Abschätzungs- und dgl. Kosten von 1819 bis mit 1832	56	12
			b) Aufwand wegen der Kelter. (§. 36, 1 b. d. Ges.)		
1819	291	413	Für Herstellung der Trotte . . . . 75 fl. Für Weiselung des Kelterstübchens . . 2 fl. Für Thorreparationen . . . . 5 fl. 82 fl. wovon $^{52}/_{325}$ = ... auf den Zehnten kommen.	8	7
			u. s. f.		
			Am 17. November 1822 wurde die Kelter sammt der Maschine um 1000 fl. veräußert.		
			Summe der Unterhaltungskosten von 1819 bis mit 1822	12	15
			α) Zins vom Kaufwerthe.		
1819			Auf dem Kelterhaus befand sich ein Fruchtspeicher, welcher nach anliegender Schätzung der Bauinspektion zu 400 fl. anzuschlagen war, es bleiben also von dem Erlös mit 1000 fl. für die eigentliche Kelter nur 600 fl., deren Zins per Jahr 30 fl. beträgt, wovon auf den Zehnten pro $^{52}/_{325}$ = ... u. s. f. fallen.	2	58
			Summe des Zinses vom Kaufwerthe von 1819 bis 1822	11	32
			β) Staatssteuer.		
			Die Kelter mit dem Speicher ist in der Steuer zu 1500 fl. angeschlagen, wovon nach		

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Rechnungs- Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			dem Kaufwerthe auf die Kelter 900 fl., auf den Speicher 600 fl. kommen. Im		
1819			wurden von 100 fl. Häusersteuerkapital 20 kr. erhoben, was auf 900 fl. — 3 fl. macht, von welchen auf den Zehnten $^{32}/_{323}$ = ... fallen.	—	18
1820			wurden von 100 fl. — 19 kr. erhoben, u. s. f.		
			Summe der Staatssteuer von 1819 bis mit 1822	1	10
			γ) Gemeindesteuer.		
1819	315	430	Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. Steuerkapital 2 kr., also von 900 fl. — 18 kr., wovon es den Zehnten $^{32}/_{323}$ = ... trifft.	—	2
			u. s. f.		
			Summe der Gemeindesteuer von 1819 bis 1822	—	9
			δ) Brandversicherungsbeitrag.		
			Das Brandversicherungskapital der Kelter mit dem Speicher beträgt 1000 fl.. Es kommen also auf die Kelter 600 fl. Von 100 fl. wurden erhoben für		
1819			lt. Rggsbltt. v. J. 1820 S. 25 6 kr., also von 600 fl. — 30 kr., wovon das Betreffniß des Zehnten . . . . beträgt.	—	3
			u. s. f.		
			Summe des Brandversicherungsbeitrags von 1819 bis 1822	—	12
			Der gesammte, auf den Zehnten fallende, Aufwand wegen der Kelter betrug demnach von 1819 bis mit 1822		
			Unterhaltungskosten	12	15
			Zins vom Kaufwerthe	11	32
			Staatssteuer	1	10
			Gemeindesteuer	—	9
			Brandversicherungsbeitrag	—	12
				25	18

Jahrgang.	Rechnungs- Seite.	Beil. Nr.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	kr.
			2. Abgänge und Nachläße.		
1824	417	521	Am 1823r Pachtschilling wurde im Wege der Gnade am Reluitionspreise ein Rabatt von 7 Prozent bewilligt, wodurch sich der Geldbetrag laut verminderte um	9	36
			u. s. f.		
			Summe der Abgänge und Nachläße von 1819 bis mit 1832	16	22
			Wiederholung.		
			Es betragen:		
			die Verwaltungskosten und zwar		
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten . . . . 56 fl. 12 kr. der Aufwand wegen der Kelter 25 fl. 18 kr.	81	30
			die Abgänge und Nachläße	16	22
			Summe der Kosten wegen des Weinzehnten von 1819 bis mit 1832	97	52
			[Der Trottwein darf am Aufwand für die Kelter nicht besonders abgerechnet werden, weil die Kosten für das Trotten des Weins der Produzenten bei jedem Posten ausgeschieden wurden].		
			Hauptwiederholung.		
			Wegen des großen Zehnten mit Ausschluß des Gutes Johannisthal . . . . 1487 fl. 7 kr. vom Gute Johannisthal . . — fl. — kr.	1487	7
			Wegen des kleinen Zehnten	2	2
			Wegen des Weinzehnten	97	52
			Gesammtbetrag	1587	1

Zusammengestellt und berechnet den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Beilage 2.

Protokoll II.

die auf dem Domanialzehnten zu Sternheim haftenden privatrechtlichen Lasten und deren Kapitalanschlag betreffend.

§. 1. Die auf dem Domanialzehnten zu Sternheim haftenden privatrechtlichen Lasten sind folgende:

A. Baulasten.

a) Die Last der Unterhaltung und des Neubaus des Chors und der Sakristei der Simultankirche. (Das Langhaus, den Thurm und die Kirchhofmauer hat die Gemeinde herzustellen und zu unterhalten, und die wegen des Chors und der Sakristei erforderlichen Fuhr- und Handdienste hat sie unentgeldlich zu leisten.)

b) Die Last der Unterhaltung und des Neubaus des katholischen Pfarrhauses sammt Zugehör. (Die hiezu erforderlichen Fuhr- und Handdienste hat die Gemeinde unentgeldlich zu leisten und für kleine Ausbesserungen an den Gebäuden hat der jeweilige Pfarrer jährlich den Betrag von 11 fl. zu verwenden.)

B. Kompetenzen.

a) An die Pfarrei jährlich:
Geld 56 fl. 4 kr.
Korn 26 Malter
Dinkel 41 Malter 697 Becher
Haber 30 Malter
Wein 1 Fuder, 4 Ohm, 4 Stützen
} neu badisches Maaß.

b) an den Schuldienst jährlich:
Korn 11 Malter 200 Becher
Dinkel 7 Malter 70 Becher
Haber 2 Malter
Stroh 30 Bund
} neu badisches Maaß.

C. Sonstige Lasten.

a) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde.

b) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Glockenseile nebst Glockenriemen.

c) Die Last der Verabreichung des Communionweins und der Hostien für die Communikanten. (Den Innbau der Kirche, nämlich den Altar, die Orgel, die Kanzel u. dgl. stellt und unterhält der Kirchenfond, die Glocken die Gemeinde.)

§. 2. Der Kapitalanschlag der vorbemerkten auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten wird berechnet, wie folgt:

A. Baulasten.

Ihr Anschlag beläuft sich nach dem unter 1 anliegenden Schäzzungsprotokolle der Bauinspektion und der beigefügten Berechnung der Domänenverwaltung *) auf 1703 fl. 24 kr.

B. Kompetenzen.

a) Der Pfarrei. Der jährliche Anschlag nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 und 1819 bis mit 1832 beläuft sich nach Anlage 2 auf 610 fl. 13 kr.

Das Kapital also auf 12,604 fl. 20 kr.

b) Des Schuldienstes. Der jährliche Anschlag nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 beträgt, wie die Anlage 2 zeigt, 91 fl. 31 kr., das Kapital daher 1830 fl. 20 kr.

C. Sonstige Lasten.

a) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde hat nach Anlage 3 in den Jahren 1818 bis mit 1832 einen Aufwand von 10 fl. im Durchschnitt jährlich erfordert. Dieser Aufwand ist nach der der Durchschnittsberechnung beigefügten Schätzung der Sachverständigen auf 7 fl. 30 kr. ermäßigt, und der Kapitalanschlag der Last beläuft sich hiernach auf 150 fl. — kr.

b) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Glockenseile und Riemen ist nach Anlage 3 abgeschätzt zu 1 fl. jährlich, im Kapital also auf 20 fl. — kr.

c) Die Last der Verabreichung des Communionweins und der Hostien für die Kommunikanten hat nach Anlage 3 bei der jeweils durch die Wirthe des Orts bewirkten Weinabgabe im Durchschnitte von 1818 bis mit 1832 den ungewöhnlich hohen Aufwand von 33 fl. 24 kr. jährlich verursacht.

Da nach der Erklärung des Pfarramts 1400 Communikanten

*) Siehe die allegirte Anlage in der Instruktion über die Schätzung der Zehntbaulasten.

jährlich anzunehmen sind, und auf je 100 derselben 2 Maaß alten Weins erforderlich seyn dürften, so läßt sich für die Zukunft der jährliche Aufwand nach der, der Anlage 3 beigefügten Berechnung nur zu 21 fl. 15 kr., das Kapital also zu 425 fl. bestimmen.

§. 3. Der Kapitalanschlag aller auf dem Zehnten der Domänenverwaltung haftenden Lasten ist demnach:

A. Baulasten		1,703 fl. 21 kr.
B. Kompetenzen		
a) der Pfarrei	12,604 fl. 20 kr.	14,434 fl. 40 kr.
b) des Schuldienstes	1,930 fl. 20 kr.	
C. Sonstige Lasten.		
a) in Bezug auf die Kirchenuhr . . .	150 fl.	595 fl. — kr.
b) in Bezug auf Glockenseile und Riemen	20 „	
c) in Bezug auf Communionwein und Hostien für die Communikanten	425 fl.	
Kapitalanschlag aller Lasten		16,733 fl. 4 kr

N. den ten 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
M.

Beilage 3.

Vertrag zwischen der Großherzoglichen Domänenverwaltung N. und der Gemeinde Sternheim, die Ablösung des Domanialzehnten zu Sternheim betreffend.

Nachdem die Gemeinde Sternheim in Gemäßheit der §§. 48 und 49 des Zehntablösungsgesetzes beschlossen hat, die auf der Gemarkung Sternheim, mit Ausnahme des Hofgutes Johannisthal, haftenden Zehntrechte der großherzoglichen Domänenverwaltung abzulösen; nachdem ferner dieser Gemeindebeschluß durch das unter Nr. 1 anliegende Zeugniß des Bürgermeisters zur Kenntniß der Domänenverwaltung gebracht, sofort von Letzterer dem Gemeinderath das Protokoll I. (die Bestimmung des Ablösungskapitals be-

treffend) nebst allen Beilagen zur Einsicht vorgelegt, auch gegen die hiernach aufgestellte Ablösungsberechnung nichts erinnert worden war, ist zwischen den, heute auf der Domänenverwaltungskanzlei erschienenen, durch die unter Nr. 2 anliegende Vollmacht des gesammten Gemeinderaths zu Sternheim zum Abschluß eines Ablösungsvertrags ermächtigten Gemeinderathsgliedern — Bürgermeister Wolf und Gemeinderechner Herzog von da auf der einen, und zwischen der großherzoglichen Domänenverwaltung auf der andern Seite nachfolgender

Zehntablösungsvertrag

zu Stande gekommen:

1) Die Gemeinde Sternheim löst den gesammten, der Domänenverwaltung innerhalb der Gemarkung — jedoch ausschließlich des Hofguts Johannisthal — zustehenden Zehnten ab;

2) das Ablösungskapital wird auf 58,411 fl. 40 kr. für den großen, 289 fl. 40 kr. für den kleinen, 2698 fl. 40 kr. für den Weinzehnten, zusammen also auf — Ein und sechszig tausend vier hundert Gulden festgesetzt;

3) der Zehntbezug für die großherzogliche Domänenverwaltung findet im Laufe dieses Kalenderjahrs zum letztenmale Statt;

4) das Ablösungskapital wird vom 1. Januar des künftigen Jahres an verzinst;

5) zur Abtragung des Kapitals wird zunächst der Staatszuschuß an die Domänenverwaltung abgetreten, der hiernach noch bleibende Kapitalrest aber in den fünf Jahreszielern 1836 bis 1840, je auf den 23. April jedes Jahrs von der Gemeinde an die Domänenverwaltung entrichtet;

6) dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und eine Ausfertigung der Domänenverwaltung, die andere den Bevollmächtigten des Gemeinderaths zu Sternheim eingehändigt.

So geschehen

N. den ten Juli 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung N.

M.

Bürgermeister Wolf von Sternheim.
Gemeinderechner Herzog von da.

Beilage 4.

Anleitung zur Berechnung des Staatszuschusses.

1) Der bei Zehntablösungen zu entrichtende Staatszuschuß besteht nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes in einem Fünftel des Ablösungskapitals und nebst dem,

a) wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Procent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstag,

b) wenn die Forderung nicht vor dem 1. Januar 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Procent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Januar 1834 bis 1. Januar 1844.

2) Wird die Zahlung auf den 1. Januar eines Jahres oder nach dem 1. Januar 1844 gefristet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1sten Januar 1835	1,04000
" " 1836	1,08160
" " 1837	1,12486
" " 1838	1,16986
" " 1839	1,21665
" " 1840	1,26532
" " 1841	1,31593
" " 1842	1,36857.
" " 1843	1,42331
" " 1844	1,48024

3) Beträgt demnach ein Zehntablösungskapital 600 fl., also das Fünftel hievon 120 fl., und wird die Zahlung am 1. Januar 1838 entrichtet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

120 . 1,16986 = 140,3832 fl. = 140 fl. 23 kr.

Beträgt ein Zehntablösungskapital 552 fl., also das Fünftel 110 fl. 24 kr., und wird die Zahlung auf den 1. Januar 1844 oder nachher geleistet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

110,4 fl. . 1,48024 = 163 fl. 25 kr.

4) Wird aber die Zahlung vor dem 1. Januar 1844, jedoch nicht auf den 1. des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a) berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1. des jüngst verflossenen Monats Januar erfolgt seyn würde, sodann b) bestimmt, was aus dieser Summe seit dem jüngst verflossenen 1. Januar an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Procent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt wird. Die Beträge unter a) und b) zusammen bilden die zu zahlende Summe.

5) Beläuft sich z. B. ein Zehntablösungskapital auf 1101 fl., also das Fünftel auf 220,2 fl., und wird die Zahlung am 13. März 1840 geleistet, so ist zuerst zu bestimmen, was am 1. Januar 1840 hätte entrichtet werden müssen. Es ist dieß

220,2 fl. . 1,26532 = 278,623464 fl. = 278 fl. 37 kr.

Aus dieser Summe nun ist der Zins zu 4 Procent auf 72 Tage zu berechnen mit 2 fl. 14 kr. Die im Ganzen zu zahlende Summe beläuft sich demnach auf 280 fl. 51 kr.

IV.

Instruktion über die bei Ablösung von Domanialzehnten hinsichtlich der Zehntbaulasten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen für die landesherrlichen Domänenverwaltungen und Bauinspektionen im Großherzogthum Baden.

Haftet auf einem, in Folge des Gesetzes vom 15. November 1833, abzulösenden Zehnten eine Baulast, so ist sie — falls nicht etwa der Zehntherr solche forttragen will, und die rücksichtlich dieser Last Berechtigten damit einverstanden sind — nach den §§. 41 bis 46 des Zehntablösungsgesetzes in Anschlag zu bringen.

Ist man deßhalb in Bezug auf die Ablösung eines Zehnten, auf dem eine Baulast haftet, einverstanden, so muß rücksichtlich des Anschlags dieser Last unter den Betheiligten ein gütliches Uebereinkommen getroffen oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags veranlaßt werden (§. 57 des Gesetzes).

Damit nun bei Domanialzehnten rücksichtlich der Baulasten ein gütliches Uebereinkommen unterhandelt werden kann, ist den Domänenverwaltungen durch den §. 35 der Instruktion vom heutigen über das Verfahren bei Ablösung von Domanialzehnten aufgetragen, in Gemeinschaft mit den Bezirksbauinspektionen die Anschläge der auf Domanialzehnten haftenden Baulasten vorläufig zu bestimmen.

Um indeß einer möglichst gründlichen Besorgung dieses wichtigen Geschäfts versichert zu seyn, sieht man sich mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juni d. J. Nr. 3795 zur Ertheilung nachfolgender **Instruktivvorschriften** veranlaßt.

§. 1. Das den Domänenverwaltungen und Bezirksbauinspektionen in Hinsicht auf vorläufige Bestimmung der Baulastenanschläge obliegende Geschäft zerfällt in zwei Theile, und zwar

I. in die Vornahme der zur Berechnung der Baulastenanschläge erforderlichen Schätzungen,

II. in die, auf diesen Schätzungen beruhende Berechnung der Baulastenanschläge selbst.

I. Vornahme der Schätzungen.

§. 2. Haftet auf einem Domanialzehnten eine Baulast und ist deßhalb deren Anschlag vorläufig zu bestimmen, so wird die Domänenverwaltung der Bezirksbauinspektion die von ihr entworfene Beschreibung der Last (§§ 31 bis 34 der allegirten Instruktion vom Heutigen) unter Anschluß einer tabellarischen Uebersicht nach Beilage lit. A. mit der Einladung zustellen, die zur Berechnung des Lastenanschlags erforderlichen Schätzungen vorzunehmen.

Die Aufgabe der Bezirksbauinspektion ist sofort

a) sich durch genaue Kenntnißnahme von der Last zu den Schätzungen vorzubereiten, hiernächst

b) diese selbst zu besorgen.

§. 3. Um sich von der betreffenden Last erschöpfende Kenntniß zu verschaffen, hat die Bezirksbauinspektion aus den erhaltenen

Aktenstücken, und im Fall weitere Erkundigung nöthig wird, durch mündliche Rücksprache mit der Domänenverwaltung zu erforschen,

a) auf welches Gebäude sich die Last bezieht,

b) ob sie nur die Unterhaltung des Gebäudes, oder nur den Neubau, oder beide betrifft,

c) unter welchen, aus der Bestimmung des Bauwesens und aus der Oertlichkeit sich ergebenden Verhältnissen die Baulast zu bestreiten ist.

§. 4. In Hinsicht auf das Gebäude selbst, auf welches sich die Last bezieht, hat sich die Bezirksbauinspektion vor Allem zu unterrichten, zu welchem Zwecke das Gebäude dient, ob nämlich als Pfarrkirche des Hauptorts oder eines Filials, oder ob nur als Nebenkirche zum Gottesdienst (Art. 16 des Bauedikts vom 26. April 1808), ob als Pfarr- oder als Kaplaneihaus zur Wohnung und Oekonomie des Geistlichen, ob als Schulhaus nur zum Unterricht, oder nur zur Wohnung des Lehrers, oder zum Unterricht und zur Wohnung des Lehrers, ob als Meßnereigebäude, ob endlich zu irgend einem andern Zwecke.

§. 5. Ist der Zweck, zu welchem das Gebäude dient, hiernach bekannt, so hat die Bezirksbauinspektion den Umfang der Baulast zu erforschen und demnach zu erheben:

a) ob die auf dem abzulösenden Zehnten haftende Baulast das ganze Gebäude, oder

b) ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude, also z. B. nur $1/2$, $1/3$, $1/4$ u. s. w. dieses Aufwands betrifft, oder endlich

c) ob sie sich auf den Bauaufwand eines bestimmten Gebäudetheils beschränkt, also z. B. nur den Chor, oder die Sakristei, oder das Langhaus, oder den Thurm einer Kirche, oder mehrere dieser Theile, oder bei einem Pfarrhaus nur das Wohngebäude, oder nur die Oekonomiegebäude, oder bei irgend einem Bauwesen etwa nur die Umfassungsmauern, oder nur den Inbau, oder nur das Dachwerk begreift u. s. w.

§. 6. Ist hiernach die Frage —

auf welches Gebäude und auf welche Theile desselben sich die abzulösende Last beziehe —

beantwortet, so hat sich die Bezirksbauinspektion nach §. 3 die zweite Frage vorzulegen, die Frage nämlich:

a) ob die Last nur die Unterhaltung des Gebäudes ohne die Verpflichtung zum Neubau, oder

b) nur den Neubau ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung, oder endlich

c) die Unterhaltung und den Neubau betrifft.

§. 7. Hat der Domanialzehnte nur die Unterhaltung des Gebäudes, das ist, die an demselben von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Baureparaturen zu bestreiten, so ist zu erforschen

a) ob die Baulast alle und jede, am Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheil, vorkommenden Reparaturen umfaßt, oder

b) ob nicht vielmehr ein Dritter, z. B. bei einem Pfarrhause der Bewohner, die kleineren Reparaturen zu besorgen, mindestens in dieser Beziehung einen Beitrag zu leisten verbunden ist,

c) in wiefern die Kirchspielsgemeinde Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich, oder gegen welche vom Zehntberechtigten zu entrichtende Vergütung zu leisten hat,

d) in wie weit es der Domänenverwaltung, als dem Zehntberechtigten, obliegt, die Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude zu erlegen.

§. 8. Hat aber der Domanialzehnte den Neubau zu besorgen, so ist Erkundigung einzuziehen:

a) ob die Baulast alle und jede, bei Erbauung des Gebäudes, beziehungsweise Gebäudetheils, vorkommenden Baulasten begreift, oder

b) ob nicht vielmehr ein Dritter einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz, oder andere Baumaterialien umsonst oder gegen welche Vergütung vom Zehntherrn zu liefern gehalten ist, endlich

c) wie es sich mit der etwaigen Frohndlast des Kirchspiels verhält.

§. 9. Hat zuletzt der Domanialzehnte sowohl die Unterhaltung des Gebäudes als dessen Neubau zu bestreiten, so ist nach §. 7 und 8 Erkundigung einzuziehen, wie es sich mit der einen und der andern Verbindlichkeit verhält.

§. 10. Hat sich hiernach die Bezirksbauinspektion vom Umfang der Baulast genaue Kenntniß verschafft, so hat sie zur Beantwortung der dritten in §. 3 aufgestellten Frage —

unter welchen, aus der Bestimmung des Gebäudes und der

Oertlichkeit sich ergebenden Verhältnissen die Baulast zu bestreiten sei —

überzugehen.

§. 11. Natürlich hat die Bestimmung des Gebäudes auf die Größe der Last einen sehr wesentlichen Einfluß; denn anders ist der Bau- und Unterhaltungsaufwand bei einer Kirche, anders bei einem Wohnhause, und wieder anders bei Gebäuden zur Oekonomie. Es muß demnach, sobald es zur Schätzung kömmt, die Bestimmung des Gebäudes genau im Auge gehalten werden.

§. 12. Aber nicht blos auf die Bestimmung des Gebäudes im Allgemeinen, sondern auch darauf kömmt es an, ob das vorhandene Bauwesen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und im letztern Fall, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden muß, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre (§. 46 des Gesetzes).

Bei Kirchen und Schulen insbesondere ist dieß nicht selten, bei Wohnungen und Oekonomiegebäuden der Geistlichen zuweilen der Fall. Oft nämlich sind Kirchen- und Schulgebäude noch auf langehin dauerhaft, allein bei der inzwischen gestiegenen Bevölkerung ganz entschieden zu klein, so daß sie allem Vermuthen nach viel früher neu errichtet werden müssen, als dieß nach Beschaffenheit des Bauwesens sonst erforderlich wäre.

Zuweilen endlich sind die Wohnungs- und Oekonomiegebäude der Geistlichen zwar noch dauerhaft, aber mit Rücksicht auf bescheidene Anforderungen an eine anständige, für ein gewöhnliches Familienbedürfniß zulängliche Wohnung, und an dem Pfründeinkommen zureichende Oekonomiegebäude so schlecht, daß voraussichtlich der Neubau früher eintritt, als dieß nach der Dauer des Bauwesens sonst der Fall wäre.

§. 13. Wenn indeß die Bauinspektion prüft, ob ein Gebäude aus diesen Gründen voraussichtlich früher muß neu erbaut werden, als dieß nach der Beschaffenheit des Bauwesens sonst erforderlich wäre, so hat sie wohl zu beachten, daß ihr Urtheil blos durch die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnisse bestimmt werden darf.

Bei einer Kirche oder Schule insbesondere also kann nur dann eine kürzere, als die nach der Beschaffenheit des Bauwesens zu vermuthende Dauer angenommen werden, wenn sie schon nach dem

zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Stande der, die Kirche oder Schule besuchenden Bevölkerung wirklich ungenügend ist. Ueber den Stand dieser Bevölkerung ist ein vom Pfarramt und dem Bürgermeister unterfertigtes Zeugniß zu erheben und dem Abschätzungsprotokolle beizulegen.

Bei Pfarrökonomiegebäuden kann in ähnlicher Weise nur dann eine kürzere Gebäudedauer angenommen werden, wenn sie bei gewöhnlicher Bewirthschaftung des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Pfründeinkommens offenbar unzureichend sind.

§. 14. Ob bei irgend einem Gebäude ein solcher Fall der Unzulänglichkeit vorliege, soll jedoch nur dann einer nähern Prüfung unterworfen werden, wenn entweder die Thatsache der Unzulänglichkeit offenkundig ist, oder bei Kirchen und Schulen vom Ortsgeistlichen und Lehrer auf die bei ihnen einzuziehende Erkundigung entschieden behauptet wird, oder bei Pfarrökonomiegebäuden vom Pfründinhaber behauptet und von etwa zu Rath zu ziehenden unbefangenen Landwirthen bestätigt wird.

§. 15. Ist hiernach in Bezug auf ein Pfarrkirchengebäude nähere Prüfung vorzunehmen, so soll sie auf folgende Regeln gebaut werden:

a) daß bei katholischen Kirchen das Innere des Langhauses — mit Ausschluß des Chors und der Orgelbühne — so vielmal 4¹/₈ Quadratfuß neues Maaß enthalten soll, als die Gemeinde Köpfe zählt;

b) daß eine evangelische Kirche für fünf Zwölftel von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sitzraum darbieten soll. Dieser Sitzraum ist jedoch nicht nach dem Flächeninhalt des Gebäudes, sondern nach der Gesammtlänge der schicklicherweise anzubringenden Kirchenstühle dergestalt zu berechnen, daß — wenn die Kirchenstühle je 2' 9'' (von Lehne zu Lehne) von einander entfernt sind — für die Person 1' 8'' laufend angenommen werden;

c) daß größere Kirchen, bei welchen mehrere Geistliche angestellt sind, verhältnißmäßig kleiner seyn dürfen.

Von diesen und den weiteren Bestimmungen, wie sie in der durch das diesseitige Verordnungsblatt Nr. 38 vom 25. September 1830 schon verkündeten Finanzministerialverfügung vom 24. Juli 1830 Nr. 3596 enthalten sind, darf nicht abgegangen werden.

§. 16. Zuletzt noch sind die Verhältnisse der Oertlichkeit, in der die Baulast zu bestreiten ist, sorgfältig ins Auge zu fassen. Insbesondere ist hier auf die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, auf die zur Zeit der Abschätzung daselbst bestehenden Preise für Materialien und Arbeit, auf Lage und Klima — so weit beide oder eines von ihnen auf Menge und Größe der Reparaturen, auf die kürzere oder längere Gebäudedauer mehr oder weniger Einfluß äußern — Bedacht zu nehmen.

§. 17. Hat hiernach die Bauinspektion ihre erste Aufgabe gelöst, sich also mit allen Verhältnissen genau bekannt gemacht, die ihr Urtheil über die Gebäudedauer, über den Betrag der Neubau- und der Reparaturkosten bestimmen müssen, so hat sie zur Erledigung ihrer zweiten Aufgabe überzugehen, nämlich die durch die §§. 42 und 43 des Zehntablösungsgesetzes verordneten Schätzungen vorzunehmen.

§. 18. Bei der Verbindlichkeit zur Unterhaltung (zu Reparaturen) ist nach §. 42 des Gesetzes zu schätzen:

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden;

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhaltung kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

§. 19. Zunächst also ist die künftige Dauer des vorhandenen Gebäudes zu schätzen. Diese Dauer, oder das Alter, welches das Gebäude von jetzt an noch zu erreichen vermag, hängt natürlich ab:

a) von der Beschaffenheit des Bauwesens, davon also, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut und unterhalten ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger so construirt ist, daß es den Einflüssen der Zeit und der Witterung zu widerstehen vermag;

b) von der Bestimmung des Gebäudes, in wiefern es nämlich hiernach früher oder später abgenutzt wird (§. 11 oben);

c) davon, ob das Bauwesen der nach §§. 12 — 15 etwa vorgenommenen Prüfung zufolge seiner Bestimmung genügt oder nicht, und im letztern Fall, von der Erwägung, nach wie viel Jahren es deßhalb durch ein anderes Gebäude zu ersetzen seyn wird;

d) von den Einflüssen der Oertlichkeit und des Klimas, §. 16.

16.

Nach sorgfältiger Erwägung aller dieser Umstände und nach genauer Besichtigung des Gebäudes hat nun die Bauinspektion die künftige Dauer desselben abzuschätzen.

Glaubt sie diese Dauer über zwanzig Jahre bestimmen zu müssen, so ist eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren zu wählen, wenn nicht zur Festsetzung einer andern Zahl überwiegende Gründe vorliegen.

Jedenfalls ist bei der Schätzung von der Voraussetzung auszugehen, daß das Bauwesen fortan in gutem Stande wird erhalten werden.

Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch theilweisen Neubau oder durch Erweiterung des etwa unzulänglichen Gebäudes ist jedoch eben so wenig Rücksicht zu nehmen, wie bei der Schätzung der Unterhaltungs- und Neubaukosten auf den Aufwand eines solchen theilweisen Neubaues, beziehungsweise einer solchen Erweiterung des Gebäudes.

§. 20. Ist die Dauer des vorhandenen Gebäudes bestimmt, so ist ferner abzuschätzen, was die Domänenverwaltung vermöge der ihr obliegenden Baulast von der Zeit der Abschätzung an bis zum Abgang des Gebäudes im Durchschnitt jährlich auf dessen Unterhaltung zu verwenden haben möchte. Diese Schätzung hat natürlich nur den Aufwand zu berücksichtigen, der dem Domanialzehnten in Gemäßheit der nach §. 7 dieser Instruktion eingezogenen Erkundigung nach dem Umfang der Baulast an Materialien und Arbeit, an Hand- und Fuhrdiensten oder der Vergütung für solche, an Brandversicherungsbeiträgen u. s. w. wirklich zur Last fallen würde.

Dabei ist — was den Werth von Materialien und Arbeit betrifft — von den zur Zeit der Abschätzung bestehenden örtlichen Preisen auszugehen und ferner zu beachten, daß die Baupflicht vollständig zu erfüllen, also das Gebäude, so weit es die Domänenverwaltung berührt, gut und zweckmäßig zu unterhalten sei.

§. 21. Neben diesem Unterhaltungsaufwande für das bestehende Gebäude ist drittens der Unterhaltungsaufwand abzuschätzen, den das künftige Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich kosten dürfte. Auch hier sind die im vorstehenden §. angegebenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§. 22. Außer diesen Gesichtspunkten aber ist bei Abschätzung des mittlern jährlichen Unterhaltungsaufwands noch zu beachten:

a) beim vorhandenen Gebäude die mehr oder minder gute Beschaffenheit desselben, beim künftigen Gebäude aber die Voraussetzung, daß solches gut und dergestalt hergestellt wird, wie dieß seiner Bestimmung, der Oertlichkeit und dem Klima und der herkömmlichen Weise zu bauen gemäß ist;

b) die Bestimmung des Gebäudes, da sie mehr oder weniger die Größe des Unterhaltungsaufwands bedingt;

c) Oertlichkeit und Klima, so weit sie auf diesen Einfluß haben.

§. 23. Bei der Verpflichtung zum Neubau ist nach §. 43 des Gesetzes zu schätzen:

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und

c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

§. 24. Bei Schätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes ist der §. 19 dieser Instruktion zu beachten.

Bei Schätzung der Dauer des künftigen Gebäudes wird ein nach den Verhältnissen der Oertlichkeit und des Klimas, nach der Bestimmung des Gebäudes und nach der herkömmlichen Weise zu bauen, tüchtig ausgeführter Neubau vorausgesetzt und dann beurtheilt, wie lange ein solcher Bau bei gehöriger Unterhaltung nach dem Gebrauche, der davon gemacht wird, nach der herkömmlichen Bauweise, nach Beschaffenheit des verwendeten Materials, nach den Einflüssen der Oertlichkeit und des Klimas ausdauern könne.

Auf eine Zerstörung des Gebäudes durch Brand darf dabei keine Rücksicht genommen werden. Eben so wenig — wie in §. 19 schon bemerkt wurde, auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer mittelst theilweisen Neubaues.

Endlich ist die Gebäudedauer auf eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren festzusetzen, sofern nicht zur Annahme einer andern Zahl überwiegende Gründe vorliegen.

§. 25. Bei der Schätzung der Kosten des Neubaues hat die Bauinspektion die Summe anzugeben, die vom Domanialzehnten vermöge der ihm aufliegenden Baulast (oben §. 8) zu erlegen wäre, wenn mit Rücksicht auf die örtlichen Preise von Materialien und Arbeit ein wohlausgeführtes, seiner Bestimmung vollkommen entsprechendes, nach den Forderungen des Lokals eingerichtetes Gebäude hergestellt

werden sollte. Einrichtungen (z. B. Brunnenanlagen bei Wohngebäuden), die bisher nicht bestanden haben, auch nach § 12 dieser Instruktion nicht für dringend erkannt werden, dürfen beim Baukostenüberschlag nicht in Betracht kommen.

An diesem Ueberschlag ist aber jedenfalls der Werth der Materialien des abgängigen Gebäudes in Abzug zu bringen, so weit solcher die Abbruchskosten übersteigt.

§. 28. Alle diese Schätzungen, sowohl was den Neubau, als was die Unterhaltung betrifft, soll die Bauinspektion nicht etwa im einseitigen Interesse der baupflichtigen Domänenverwaltung, sondern gleich einem von beiden Partheien aufgestellten Sachverständigen mit aller Unbefangenheit und Unpartheilichkeit vornehmen.

Ueber das Ergebniß der Schätzungen (§. 18 bis mit 24), so wie über die, nach den §§. 13 bis 15 etwa vorgenommene, der Schätzung vorangegangene Prüfung ist ein Protokoll, Beilage lit. E, aufzunehmen, und darin jede Angabe über Gebäudedauer, Kosten des Unterhalts und Kosten des Neubaues kurz, aber klar zu rechtfertigen.

Die von der Domänenverwaltung erhaltene tabellarische Uebersicht hat die Bauinspektion — so weit ihr dieß nach Beilage lit. A obliegt, auszufüllen.

Das Abschätzungsprotokoll nebst dieser Uebersicht ist dann der Domänenverwaltung unter Anschluß der von ihr weiter empfangenen Aktenstücke zuzustellen.

II. Berechnung der Baulastenanschläge.

§. 27. Sobald die Domänenverwaltung das Schätzungsprotokoll der Bauinspektion erhalten hat, soll sie die Baulastenanschläge nach Vorschrift des Gesetzes berechnen und das Detail der Rechnung dem Schätzungsprotokoll beifügen, wie dieß die Beilage lit. E. zeigt.

Glaubt sie dabei in Hinsicht auf einzelne Theile des Schätzungsprotokolls Erläuterungen nöthig zu haben, oder gegen das Verfahren der Bauinspektion wesentliche Erinnerungen machen zu müssen, so sollen die Anstände durch Rücksprache zwischen beiden Behörden, nöthigenfalls durch Einholung diesseitiger Weisungen, vordersamst gehoben werden.

§. 28. Was nun die Berechnung des Anschlages der Verbind-

lichkeit zur Unterhaltung betrifft, so unterscheidet das Zehntablösungs-gesetz drei Fälle.

a) den Fall, wenn der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzt vorhandene Gebäude so hoch bestimmt ist, wie für das künftige;

b) den Fall, wenn der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzt vorhandene Gebäude höher bestimmt ist, als für das künftige, und

c) den Fall endlich, wenn der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzt vorhandene Gebäude niederer abgeschätzt ist, als für das künftige.

§. 29. Ist der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzige Gebäude gerade so hoch abgeschätzt, wie für das künftige, so besteht der Kapitalanschlag der Baulast im Zwanzigfachen dieses Aufwandes (§. 42, Satz 2 des Gesetzes).

Wäre demnach die Last der Unterhaltung eines Kirchengebäudes — so weit sie dem Domanialzehnten aufliegt — sowohl für das jetzt vorhandene Kirchengebäude, als auch für das künftig an dessen Stelle tretende Bauwesen auf 50 fl. 30 kr. im Durchschnitt jährlich abgeschätzt, so würde sich der Kapitalanschlag der Baulast auf 20. (50 fl. 30 kr.) = 1010 fl. belaufen.

§. 30. Ist der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzige Gebäude höher abgeschätzt, als für das künftige, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen des jährlichen Unterhaltungsaufwands vom künftigen Gebäude, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4. Proc. berechneten jetzigen Werth des von nun an bis zum Eintritte des Neubaues (also bis zum Abgang des jetzt vorhandenen Gebäudes) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes (§. 42, Satz 3 des Gesetzes).

Der Theil a. des Kapitalanschlags der Last ist nun nach vorangegangenem §., der Theil b. dagegen nach der beigefügten Hülfstabelle B. zu bestimmen, und aus der Summe beider Theile der Kapitalanschlag der Baulast selbst zu bilden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Ist nämlich die Dauer des jetzt vorhandenen Gebäudes auf 30 Jahre, der Unterhaltungsaufwand für dieses Gebäude auf 55 fl.

20 kr. jährlich, und jener für das künftige Gebäude auf 45 fl. 13. kr. jährlich abgeschätzt, so findet man den Kapitalanschlag der Baulast, wie folgt:

1) Das Kapital für die Unterhaltung des künftigen Bauwesens (also der Theil lit. a.) ist

20 . (45 fl. 13 kr.) = 904 fl. 20 kr.

2) Während der nächsten 30 Jahre, so lange nämlich das dermalige Gebäude noch ausdauern wird, sind aber für den Unterhalt nicht bloß 45 fl. 13 kr., sondern 55 fl. 20 kr., also 10 fl. 7 kr. jährlich weiter erforderlich. Es muß darum bestimmt werden, wie hoch sich der jetzige Werth dieses Mehraufwandes — mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. — belaufe.

Diese Bestimmung (also die Berechnung des Theils lit. b.) erleichtert die Hülfstabelle B. Sie zeigt, daß der jetzige Werth einer Jahresrente von 1 — die 30 Jahre lang am Schluß jedes Jahres geleistet werden muß — mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. nur 17,29201 beträgt. Demnach wird der jetzige Werth einer während 30 Jahren zu leistenden Jahresrente von 10 fl. 7 kr. betragen

(10 fl. 7 kr.) . 17,29201 = 174 fl. $56^{25007}/_{100000}$ kr.

3) Die Beträge unter 1 und 2 zusammen bilden den Kapitalanschlag der Last, er ist also

904 fl. 20 kr. + 174 fl. $56^{25007}/_{100000}$ kr.

= 1079 fl. $16^{25007}/_{100000}$ kr.

4) So wie in diesem, so wird man überhaupt in jedem Falle den jetzigen Werth des bis zum Abgang des vorhandenen Gebäudes jährlich erforderlichen weiteren Unterhaltungsaufwandes erhalten, wenn man in der Tabelle den zur abgeschätzten Dauer des Gebäudes gehörigen Werth aufsucht und damit den weiteren Unterhaltungsaufwand selbst vervielfacht. Wäre also z. B. die Dauer des vorhandenen Gebäudes auf 50 Jahre abgeschätzt, der weitere Unterhaltungsaufwand bis dahin jährlich 12 fl., so würde man 12 fl. mit 21,48217 zu vervielfachen haben.

§. 31. Ist endlich der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzt vorhandene Gebäude niederer abgeschätzt, als für das künftige, so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der für das jetzt vorhandene Gebäude geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (also nach Abgang des jetzt vorhandenen Gebäudes) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache der jährlichen Unterhaltungskosten des künftigen Gebäudes das Zwanzigfache der jährlichen Unterhaltungskosten des jetzt vorhandenen Gebäudes übersteigt. (§. 42, Satz 4 des Gesetzes.)

Der Theil a des Kapitalanschlags ist nach §. 29, der Theil b nach anliegender Hülfstabelle C. zu berechnen, aus der Summe der Theile a und b sofort der ganze Kapitalanschlag der Baulast zu bilden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Ist nämlich z. B. der jährliche Unterhaltungsaufwand für das jetzige Gebäude zu 35 fl. 12 kr., jener für das künftige zu 47 fl. 28 kr. und die Dauer des jetzigen Gebäudes zu 35 Jahren abgeschätzt, so findet man den Kapitalanschlag der Baulast, wie folgt:

1) das Zwanzigfache vom Unterhaltungsaufwand des jetzigen Gebäudes (Theil lit. a des Kapitalanschlags) ist

20 . (35 fl. 12 kr.) = 704 fl. — kr.

2) Für jetzt, und so lange das jetzt vorhandene Gebäude besteht, liefert das Kapital von 704 fl. den jährlichen Unterhaltungsaufwand. Sobald aber das vorhandene Gebäude abgegangen ist, also nach 35 Jahren, sind zu diesem Behuf 20 . (47 fl. 28 kr.) = 949 fl. 20 kr., d. i. das Zwanzigfache vom Unterhaltungsaufwand des künftigen Gebäudes erforderlich.

Letzterer Betrag (949 fl. 20 kr.) übersteigt den erstern (704 fl.) um 245 fl. 20 kr.

Es muß also, dem Gesetz zufolge, der jetzige Werth dieser Summe von 245 fl. 20 kr. — Zins und Zinseszins zu 4 Proc. berechnet — aufgesucht werden.

3) Aus der Hülfstabelle C. ist nun zu entnehmen, welchen jetzigen Werth, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc., der Betrag 1 hat, der erst am Schlusse eines bestimmten Jahres fällig wird.

Will man demnach in gleicher Weise den Werth für irgend einen andern Betrag berechnen, so ist nur nöthig, die der Tabelle nach dem betreffenden Jahr entsprechende Zahl mit dem gegebenen Betrage zu vervielfachen.

Für den vorliegenden Fall zeigt die Tabelle, daß der Betrag 1, der am Schlusse des 35sten Jahres fällig wird, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Proc., jetzt 0,25342 werth ist. Hiernach belauft sich der jetzige Werth von 245 fl. 20 kr. auf

(245 fl. 20 kr.) . 0,25342 = 62 fl. $10^{3424}/_{10000}$ kr.

(Theil b des Anschlags.)

4) Die Beträge unter 1 und 3 zusammen bilden den Kapitalanschlag der Baulast mit

704 fl. + 62 fl. $10^{3424}/_{10000}$ kr. = 766 fl. $10^{3424}/_{10000}$ kr.

§. 32. Was ferner die Berechnung des Anschlags der Pflicht zum Neubau betrifft, so unterscheidet das Gesetz gleichfalls drei Fälle, je nachdem die Dauer des künftigen Gebäudes gleich lang, länger oder kürzer abgeschätzt ist, als die Dauer des dermal vorhandenen Gebäudes.

§. 33. Ist nämlich die Dauer beider Gebäude gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Baulast im Zwanzigfachen des Betrags, welcher — während der für die Gebäudedauer abgeschätzten Jahrenreihe jährlich fortgereicht — mit Zins und Zinseszinsen zu 2½ Proc. zur Bausumme anwächst.

Dieser Betrag ist der **Reädifikationsbetrag** — §. 43, Satz 2 des Gesetzes.

Er läßt sich aus der Bausumme (d. i. den durch Schätzung bestimmten Kosten des Neubaus) und aus der gleichfalls durch Schäzzung bekannten Gebäudedauer mittelst der anliegenden Hülfstabelle D. berechnen, und hiernach der Kapitalanschlag der Last finden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ist nämlich die Dauer des Gebäudes — für das jetzige, wie für das künftige Bauwesen — auf 100 Jahre, und der Aufwand für den Neubau auf 8540 fl. abgeschätzt, so wird der Kapitalanschlag der Baulast berechnet, wie folgt:

1) die Hülfstabelle D. gibt an, zu welcher Summe der Reädificationsbetrag von 1 nebst Zins und Zinseszins zu 2½ Proc. in einer bestimmten Zahl von Jahren anwächst.

Theilt man nun durch diese Summe den Betrag der Neubaukosten, so zeigt der Quotient den Reädifikationsbetrag, der in gleicher Jahrenreihe mit Zins und Zinseszins zu 2½ Proc. die Kosten des Neubaus liefert.

2) So wächst nach der Tabelle der Reädifikationsbetrag von 1 in 100 Jahren auf 432,55240.

Um demnach zu erfahren, welcher Reädifikationsbetrag in dieser Zeit die Bausumme von 8540 fl. liefere, theilt man dieselbe durch 432,55240.

Man erhält hiernach $\frac{8540}{432,5524}$ = 19,7432 fl. als den entsprechenden Reädifikationsbetrag.

3) Das Zwanzigfache dieses Betrags ist aber der Kapitalanschlag der Baulast. Dieser beläuft sich demnach auf

20 . 19,7132 fl. = 394,864 fl. = 394 fl. 51⁸⁴/₁₀₀ kr.

§. 34. Ist die Dauer des künftigen Gebäudes länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen, so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur

a) das Zwanzigfache des auf die Dauer des künftigen Gebäudes berechneten Reädifikationsbetrags, sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszins zu 2½ Proc. bis zum Zeitpunkt des Neubaus (d. i. bis zum Ablauf der Dauer des dermal vorhandenen Gebäudes) die abgeschätzte Bausumme deckt, so weit der Reädifikationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu 2½ Proc. hierzu noch unzulänglich wäre. (§. 43, Satz 3 des Gesetzes.)

Der Theil a des Kapitalanschlags wird, wie im vorhergehenden §. der Theil b mittelst der Hülfstabelle D. gefunden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Ist nämlich die Dauer des jetzigen Gebäudes auf 30 Jahre, die des künftigen auf 110 Jahre, der Aufwand für den Neubau auf 7622 fl. abgeschätzt, so berechnet sich der Kapitalanschlag der Last, wie folgt:

1) Ein Reädifikationsbetrag von 1 gibt nach der Hülfstabelle D in 110 Jahren 564,90748; der Reädifikationsbetrag für die Bausumme von 7622 fl. ist demnach

$\frac{7622}{564,90748}$ fl. = 13,4924 fl.

2) Ein Reädifikationsbetrag von 1 gibt nach derselben Tabelle in 30 Jahren 43,90288; also der Reädifikationsbetrag von 13,4924 fl.

13,4924 . 43,90288 = 592,3552 fl.

3) Der Reädifikationsbetrag hat demnach in 30 Jahren nur 592,3552 fl. geliefert; es beträgt aber die dann aufzuwendende Bausumme 7622 fl., folglich mangeln noch

$$7622 \text{ fl.} - 592{,}3552 = 7029{,}6448 \text{ fl.}$$

4) Es muß nun eine Summe aufgefunden werden, die mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. nach 30 Jahren den Betrag von 7029,6448 fl. liefert.

Nach Tabelle D gibt aber der Reädifikationsbetrag oder die jährliche Rente 1 in 30 Jahren mit Zinseszinsen zu $2^1/_2$ Proc. 43,90288; sie wächst also mit ihrem fünfprocentigen Kapital von 20 in derselben Zeit an auf 63,90288.

So wie nun 63,90288 aus dem ursprünglichen Kapital von 20 entsteht, so entsteht der Betrag von 7029,6448 fl. aus der ursprünglichen Summe x. Man erhält daher den Ansatz

$$63{,}90288 : 20 = 7029{,}6448 : x$$

und hieraus

$$x = \frac{20 \cdot 7029{,}6448}{63{,}90288} = 2200{,}1026 \text{ fl.} =$$

$$= 2200 \text{ fl. } 6^{156}/_{1000} \text{ kr.}$$

5) Hiernach ist der Kapitalanschlag der Baulast

a) das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrags Ziffer 1 mit $20 \cdot 13{,}4924 = 269$ fl. $59^{88}/_{100}$ kr. (Theil a des Kapitalanschlags), und

b) die Summe von 2200 fl. $6^{156}/_{1000}$ kr. (Theil b des Kapitalanschlags), zusammen also 2469 fl. $57^{36}/_{1000}$ kr.

§. 35. Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen, so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu 5 Proc und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. zum Zwanzigfachen des Reädifikationsbetrags für das künftige Gebäude anwächst (§. 43, Satz 4 des Gesetzes).

Das Zwanzigfache dieses Reädifikationsbetrags wird wie im §. 33 aufgefunden, hieraus aber mittelst der Tabelle D der Kapitalanschlag der Baulast bestimmt, wie folgendes Beispiel zeigt.

Ist nämlich die Dauer für das künftige Gebäude auf 150 Jahre und die für das jetzt vorhandene auf 200 Jahre abgeschätzt und

betragen die Kosten des Neubaues 10500 fl., so berechnet sich der Kapitalanschlag der Last, wie folgt:

1) der Reädifikationsbetrag 1 gibt nach Tabelle D in 150 Jahren 1584,2204. Um bis dahin 10500 fl. zu erhalten, muß demnach der Reädifikationsbetrag seyn

$$\frac{10500}{1584{,}22038} = 6{,}6278 \text{ fl.}$$

Das Zwanzigfache dieses Reädifikationsbetrags ist

$$20 \cdot 6{,}6278 \text{ fl.} = 132{,}556 \text{ fl.}$$

2) Nun ist die Dauer des jetzigen Gebäudes um 50 Jahre länger. Der Kapitalanschlag der Baulast ist demnach eine Summe, die in 50 Jahren mit Zinsen zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu 2½ Proc. zum Kapital von 132,556 fl. anwächst.

Nach der Tabelle D gibt der Reädifikationsbetrag oder die jährliche Rente von 1 mit Zins und Zinseszinsen zu 2½ Proc. in 50 Jahren 97,48490, also das Kapital 20 mit fünfprocentigem Zins 1 und den Zinseszinsen zu 2½ Proc. 117,48490.

Wie nun der Betrag 117,48490 aus 20, so entsteht der Betrag 132,556 fl. aus der gesuchten Summe x. Man erhält daher den Ansatz

$$117{,}48490 : 20 = 132{,}556 : x$$

und $x = \frac{2651{,}12}{117{,}48490} = 22{,}565 \text{ fl.} = 22 \text{ fl. } 33^{9}/_{10} \text{ kr.}$

3) Diese 22 fl. 33⁹/₁₀ kr. sind also der Kapitalanschag der Last. Sie liefern in 50 Jahren mit Zins zu 5 Proc. und Zinseszinsen zu 2½ Proc. die Summe von 132,556 fl. und deren fünfprocentiger Zins von 6,6278 fl. gibt mit Zins und Zinseszins zu 2½ Proc. je in 150 Jahren die Bausumme von 10500 fl.

§. 36. Ist ein Gebäude, dessen Neubau dem Domanialzehnten obliegt, schon zur Zeit der Zehntablösung abgängig und deßhalb der Neubau sogleich erforderlich, so kömmt bei Veranschlagung der Baulast

a) der Aufwand für den Neubau ganz, außer dem aber

b) das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrags nach §. 33 in Ansatz.

§. 37. Umfaßt die Baulast nicht bloß die Verbindlichkeit zur Unterhaltung, sondern auch jene zum Neubau, so hat die Domänenverwaltung den vorstehenden §§. gemäß vorderfamst den

Anschlag für die Unterhaltung, dann jenen für den Neubau zu berechnen.

Die Summe beider Beträge ist dann der Kapitalanschlag der Baulast (§. 44 des Gesetzes).

§. 38. Hat endlich der Domanialzehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit zu bestreiten, als es dem zunächst Baupflichtigen an den hiezu erforderlichen Mitteln mangelt, so hat die Domanialverwaltung die Baulastenanschläge — so weit der Zehnte als hülfsweise baupflichtig in Anspruch genommen werden kann — ganz nach vorstehenden Sätzen zu berechnen, demnächst aber durch Vorlage an die unterzeichnete Stelle zu veranlassen, daß von der betreffenden Staatsverwaltungsbehörde die zum Bau disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen bestimmt werden.

Diese Summe nun wird vom berechneten Kapitalanschlage der Baulast abgezogen; der Rest zeigt sofort den Anschlag der Baulast des nur hülfsweise pflichtigen Zehnten.

Wäre demnach z. B. der Kapitalanschlag der Last im Ganzen auf 3050 fl. und wären die disponibeln Mittel der zunächst baupflichtigen Kirchenfabrik auf 2000 fl. festgesetzt, so würde der Anschlag für die subsidiäre Baupflicht des Domanialzehnten noch 1050 fl. betragen.

§. 39. Die berechneten Baulastenanschläge werden in das Hauptprotokoll II. (Instruktion vom Heutigen über das Verfahren bei Ablösung von Domanialzehnten) aufgenommen.

Das Schätzungsprotokoll der Bauinspektion nebst tabellarischer Uebersicht lit. A ist als Beilage anzufügen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1835.

Großherzogliche Domänenkammer.

Schippel.

vdt. Prestinari.

Uebersicht

über die auf dem Domanialzehnten zu N. haftenden Baulasten, deren Abschätzung und Kapitalanschlag.

Anleitung zur Aufstellung der Uebersicht:

1) In die Rubriken 1 und 2 sind blos jene Gebäude, resp. Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Zehntablösung wirklich vorhanden sind, und für welche der großherzogliche Domänenfiskus als Zehntherr überhaupt oder hilfsweise ganz oder zum Theil für baupflichtig erkannt ist.

Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Oekonomiegebäude werden das Waschhaus, die Schweinställe, der Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden und nicht etwa in einem der Hauptgebäude, also im Wohnhaus oder in der Scheuer eingerichtet sind. Bilden Scheuer und Stallung ein Gebäude, so werden sie auch nur als ein Ganzes aufgeführt.

2) Die Rubriken 5 und 17 bleiben sich gleich in ihrem Ansatze, und dieser besteht nach Art. 21 des Bauedikts vom 26. April 1808 in 5 fl. — 7 fl. — 11 fl. oder 15 fl.

Anfangsdienste sind, die nicht über 450 fl., untere Mitteldienste, die nicht über 750 fl., obere, die nicht über 1000 fl. ertragen, und höchste, deren Ertrag die letztere Summe übersteigt.

3) Die Rubriken 7 und 19 finden nur da und nur so weit Anwendung, als der Brandkassenbeitrag ganz oder theilweise aus der Domänenkasse bezahlt wird, und

4) die Rubriken 8, 14, 20 nur da und nur so weit, als der zehntberechtigte Domänenfiskus auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten verbunden ist.

5) Die Tabelle wird von der Domänenverwaltung projektirt, die sogleich auch — so weit möglich — die Kolonnen 1, 2, 5, 7 und 17 ausfüllt.

Der Bauinspektion liegt es ob, die Kolonnen 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 — 21 auszufüllen, und der Domänenverwaltung, nach Rückempfang der Tabelle die Kolonnen 22, 23 und 24 zu ergänzen.

Zehntgemarkung N. N. Baulasten=

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezeichnung des Gebäudes.	dessen Bestandtheile.	Dessen Dauer.	Dessen jährlicher Unterhaltungsaufwand.	Baubeitrag des Bewohners.	Rest von 4 nach Abzug von 5.	Brandkassenbeitrag.	Werth der Fuhr- und Handdienste.	Summe von 6, 7 und 8.	Kosten des Neubaues.	Dessen Dauer.	Werth des Materials vom alten Gebaude.
		Jahre	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	Jahre	fl. kr
Kirche	Chor										
	Langhaus										
	Sak.istei										
	Thurm										
	Umfassungsmauer										
Ingebäude	Gestühl										
	Altar u. Kanzel										
Pfarrhaus	Wohnung										
	Waschhaus										
	Scheuer										
	Stallung										
	Schweinställe										
	Holzschopf										
	Hofumfassung										
	Garten dergl.										
	Hofpflaster										
	Brunnen										
Kaplaneihaus	ꝛc.										
Schulhaus	ꝛc.										
Meßnergebäude	ꝛc.										
ꝛc.											

anſchlag und deſſen Berechnung.

13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		Bemerkungen.
Reſt von 10 nach Abzug von 12.		Anſchlag der Fuhr- und Handdienſte.		Summe von 13 und 14.		Jährlicher Unterhaltungsaufwand des Neubaues.		Baubeitrag des Bewohners.		Reſt von 16 nach Abzug von 17.		Brandkaſſenbeitrag vom Neubau.		Werth der Fuhr- und Handdienſte.		Summe von 18, 19 und 20.		Kapitalbetrag.				Summe von 22 und 23.		
																		für die Unterhaltung.		für den Neubau.				
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Hülfstabelle B.

Ueber den Werth, welchen eine Rente von 1 — die während einer Reihe von Jahren am Schlusse jedes Jahres fällig wird — am Anfang dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins und Zinseszins zu vier Procent berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe. (Jetziger Werth.)	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	18,66459	145	24,91526
2	1,88609	40	19,79275	150	24,93035
3	2,77509	45	20,72002	155	24,94275
4	3,62989	50	21,48217	160	24,95294
5	4,45181	55	22,10860	165	24,96132
6	5,24213	60	22,62347	170	24,96821
7	6,00205	65	23,04667	175	24,97387
8	6,73273	70	23,39450	180	24,97852
9	7,43532	75	23,68040	185	24,98235
10	8,11088	80	23,91538	190	24,98549
11	8,76046	85	24,10852	195	24,98808
12	9,38505	90	24,26727	200	24,99020
13	9,98563	95	24,39775	210	24,99338
14	10,56311	100	24,50499	220	24,99553
15	11,11837	105	24,59314	230	24,99698
16	11,65228	110	24,66559	240	24,99796
17	12,16565	115	24,72514	250	24,99862
18	12,65928	120	24,77409	260	24,99907
19	13,13392	125	24,81431	270	24,99937
20	13,59031	130	24,84738	280	24,99958
25	15,62206	135	24,87456	290	24,99971
30	17,29201	140	24,89690	300	24,99981

Anmerkungen. 1) In den Angaben des jetzigen Werths der Rente sind die fünf Ziffer rechts des Commas Decimalstellen.

Wer in der Rechnung mit solchen nicht geübt ist, der schreibe statt der Decimalstellen einen gewöhnlichen Bruch, dessen Zähler die Decimalstellen sind und dessen Nenner 100000 ist. Statt also z. B. den jetzigen Werth der 150 Jahre lang fälligen Rente 1 gleich 24,93035 zu schreiben, kann man denselben auch in der Form $24\frac{93035}{100000}$ ausdrücken.

2) Steigt die Zahl der Jahre über 20, so ist der jetzige Werth der Rente 1 nur so weit angegeben, als er einer durch fünf theilbaren Zahl von Jahren angehört. Es ist dies geschehen, um die Tabelle nicht zu sehr auszudehnen. Sie wird, wie sie eingerichtet ist, für alle Fälle zureichen, wenn — wie man vermuthet — die Dauer des vorhandenen Gebäudes, sobald sie über 20 Jahre steigt auf eine durch 5 theilbare Zahl abgeschätzt werden wird.

Sollte die Gebäudedauer zwar über 20 Jahre, aber nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt seyn, so müßte der jetzige Werth der Rente 1 für die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren vorerst berechnet und hiernach die Tabelle ergänzt werden.

Als Anleitung bei dieser Berechnung dient, daß, wenn n die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren ist, der jetzige Werth der auf diese Jahre fälligen Rente 1 gleich kömmt $= 25. \left\{ 1 - \left(\frac{100}{104}\right)^n \right\}$.

Hülfstabelle C.

Ueber den Werth, welchen eine Größe 1, die am Schlusse einer Reihe von Jahren fällig wird, am Anfange dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins und Zinseszins zu vier Proc. berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Jetziger Werth, d. i. Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	0,25342	145	0,00339
2	0,92455	40	0,20829	150	0,00279
3	0,88899	45	0,17120	155	0,00229
4	0,85480	50	0,14071	160	0,00188
5	0,82193	55	0,11566	165	0,00155
6	0,79031	60	0,09506	170	0,00127
7	0,75992	65	0,07813	175	0,00105
8	0,73069	70	0,06422	180	0,00086
9	0,70259	75	0,05278	185	0,00071
10	0,67556	80	0,04338	190	0,00058
11	0,64958	85	0,03566	195	0,00048
12	0,62459	90	0,02931	200	0,00039
13	0,60057	95	0,02409	210	0,00026
14	0,57747	100	0,01980	220	0,00018
15	0,55526	105	0,01627	230	0,00012
16	0,53391	110	0,01338	240	0,00008
17	0,51337	115	0,01099	250	0,00006
18	0,49363	120	0,00904	260	0,00004
19	0,47464	125	0,00743	270	0,00003
20	0,45639	130	0,00610	280	0,00002
25	0,37512	135	0,00502	290	0,00001
30	0,30832	140	0,00412	300	0,00001

Anmerkung: 1) Die Anmerkung 1 zur Tabelle B. findet auch hier Anwendung.

2) Von Jahrenreihen über zwanzig sind der Kürze halber nur jene angegeben, die durch fünf theilbar sind. Die Tabelle genügt, wenn die Dauer der vorhandenen Gebäude bei mehr als zwanzig Jahren auf eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren abgeschätzt ist. Vermuthlich ist dieß gewöhnlich der Fall.

Wäre indeß die Gebäudedauer über zwanzig Jahre, aber nicht auf eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren bestimmt, so müßte die Tabelle ergänzt, d. i. der jetzige Werth der Größe 1 für die bestimmte Zahl von Jahren berechnet werden. Dieser Werth ist — wenn n die Zahl von Jahren bezeichnet, $= 1 \cdot \left(\frac{100}{104}\right)^n$.

Hülfstabelle D.

Eine Jahresrente von 1, am Schlusse jedes Jahres gereicht, wächst mit Zins und Zinseszins zu $2^1/_2$ Procent an.

In Jahren.	Zur Summe.	In Jahren.	Zur Summe.	In Jahren.	Zur Summe.
5	5,25634	125	836,08744	245	16919,598
10	11,20340	130	951,21292	250	19148,313
15	17,93200	135	1081,46726	255	21669,735
20	25,54475	140	1228,83753	260	24522,579
25	34,15791	145	1395,57367	265	27750,319
30	43,90288	150	1584,22038	270	31402,200
35	54,92849	155	1797,65724	275	35533,988
40	67,40290	160	2039,14094	280	40208,720
45	81,51657	165	2312,35810	285	45497,740
50	97,48490	170	2621,4784	290	51481,800
55	115,55160	175	2971,2200	295	58252,200
60	135,99244	180	3366,9208	300	65912,30
65	159,11934	185	3814,6196	310	84384,60
70	185,28536	190	4321,1500	320	108030,70
75	214,88984	195	4894,2434	330	138299,70
80	248,38453	200	5542,6440	340	177046,73
85	286,28078	205	6276,2514	350	226646,16
90	329,15697	210	7106,2617	360	290137,66
95	377,66732	215	8045,3456	370	371412,17
100	432,55240	220	9107,8284	380	475450,65
105	494,64984	225	10309,9320	390	608628,70
110	564,90748	230	11670,0027	400	779108,17
115	644,39758	235	13208,8000	450	2677987,43
120	734,33343	240	14949,8034	500	9204668,40

Anmerkungen. 1) Die Ziffer rechts des Commas sind Decimalstellen. Wer nicht gewöhnt ist, mit solchen zu rechnen, der setze statt ihrer einen Bruch, dessen Zähler aus den Decimalstellen, dessen Nenner aber aus 1 mit so vielen angehängten Nullen besteht, als Decimalstellen vorhanden sind. Statt 3814,6196 z. B. setze man demnach $3814\frac{6196}{10000}$.

2) Bei Fertigung der Tabelle ist vorausgesetzt, daß die Gebäudedauer auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt werden wird. Wäre sie in einem einzelnen Falle anders bestimmt, so würde man die Tabelle zu ergänzen haben. Nennt man die angegebene Zahl von Jahren n und den Werth, zu welchem die Jahresrente 1 in dieser Zeit mit Zins und Zinseszins zu $2^1/_2$ Proc. anwächst, K, so ist $K = 40.[(1{,}025)^n - 1]$.

Protokoll

über die Abschätzung der auf dem Domanialzehnten zu N. haftenden Baulast.

Diese Baulast betrifft den Chor und die Sakristei der Simultankirche und das katholische Pfarrhaus allda.

A. Chor und Sakristei.

Dem großherzoglichen Domänenfiskus liegt als Dezimator sowohl der Neubau als die Unterhaltung ob. Den Inbau, nämlich den Altar u. dergl., stellt der Kirchenfond. Die nöthigen Hand- und Spanndienste hat die Gemeinde ohne Vergütung zu leisten. Den Brandversicherungsbeitrag zahlt der großherzogliche Domänenfiskus.

Der Chor hat im Lichten eine Breite von 24′, eine Länge von 42,8′ und eine Höhe von 29,5′. Die Entfernung von der obersten Stufe am Chorbogen bis zur untersten am Altare beträgt 32,5′, hinter dem Altare sind noch 4′ frei; es entsprechen also diese Dimensionen der darüber bestehenden Verordnung.

Die Sakristei hat eine Breite von 16′, und eine Länge von 20′, also weit über den vorschriftsmäßigen Raum.

Die Kirche hat für die katholische Gemeinde, die 514 Köpfe zählt, hinlänglich Raum, für die evangelische dagegen ist sie zu klein. Wenn aber auch dieser letztere Umstand einen Neubau des Langhauses nöthig macht, so kann der Chor doch beibehalten werden.

Die Lage der Kirche ist von der Art, daß das Langhaus von Abend nach Morgen gerichtet ist, und das Bauwesen, namentlich das des Chors und der Sakristei wenig vom Wetterschlage leidet. Die Kirche ist, ohne gerade erhaben zu liegen, etwas erhöht, trocken und gesund, und zeigt bei den mildern klimatischen Einflüssen nur wenige und unbedeutende Spuren von Verwitterung und Zerstörung. Der Baugrund ist gut; es zeigen sich daher mit Ausnahme einiger unbedeutenden Risse nirgends Spuren von Senkungen.

Der Chor, der nach seinem Style der ersten Hälfte des fünf-

zehnten Jahrhunderts angehört, ist mit großen gutgerichteten Mauersteinen von rothem Sandsteine erbaut, die unfern am Gebirge brechen. Der Mörtel, der sie verbindet, ist sehr consistent. Das Mauerwerk hat eine Stärke von 2,7', und ist mit einem Bewurfe bekleidet. An den Ecken sind Widerlager angebracht, deren Stirnen mit Quaderketten versehen sind. Ein reiches Chorgewölbe, dessen Rippen mit eisernen eingebleiten Dollen verbunden sind, schließt das Ganze; die Ausspannungen desselben sind mit Backsteinen 0,47' stark konstruirt. Die hohen Fenster sind gothisch verziert, die Gewänder oder Leibungen derselben von Quadern gebildet. Das Hauptgesims ist von Stein, sämmtliche Deckgesimse sind der Natur des Materials und dem Klima gemäß mit starkem, charakteristischem Wasserfalle und Wassernase versehen, die Sockel abgefaßt. Die Dachrüstung ist von Tannenholz, von gehöriger Stärke, fleißig gearbeitet, richtig verbunden, und daher nicht gewichen und nicht eingeschlagen, das Holzwerk ist gesund. Das Satteldach ist mit alterthümlichen Ziegeln von vorzüglicher Qualität, die Chorhaube mit Schiefern gedeckt. Das Thürmchen bedarf einiger Ausbesserung, doch ist das Holzwerk desselben nicht angegriffen.

In gleicher Art ist die Sakristei erbaut.

Die Zweckmäßigkeit der Konstruktion, die gute Qualität der Materialien, der Zustand des Gebäudes überhaupt berechtigen zu dem Schlusse, daß dasselbe noch 180 Jahre bestehen kann.

Die jährliche Unterhaltung beläuft sich im Durchschnitt auf 15 fl. und mit Einschluß des Brandversicherungsbeitrages von 1 fl. 20 kr. auf 16 fl. 20 kr.

Der Kostenbetrag für einen Neubau des Chores ist nach einem approximativen Ueberschlage	2850 fl.
der für einen Neubau der Sakristei	290 „
	= 3140 „
und nach Abzug von	80 „
für den Materialwerth des alten Baues	3060 „

wobei jedoch kein Gewölbe, sondern eine minder kostspielige Balkendecke, und überhaupt einfache, übrigens solide Verbindungsarten angenommen wurden. Die Dauer eines solchen Gebäudes ist nach der Vergleichung mit alten Gebäuden von ähnlicher Konstruktion und ähnlicher Lage ꝛc. auf 400 Jahre anzuschlagen. Die Unterhaltungskosten desselben

können sich im Durchschnitte auf 11 fl. belaufen, und mit Einschluß des Brandkassenbeitrags von 1 fl. 44 kr. auf 12 fl. 44 kr. Der Brandkassenbeitrag muß hier höher angenommen werden, da im neuen Projekte eine Decke von Holz, wie die des Langhauses, unterstellt wird.

B. Pfarrhaus mit den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden.

Hier umfaßt die Baulast ebenfalls sowohl den Neubau als die Unterhaltung. Der Pfründnießer trägt jedoch zur Bestreitung kleiner Reparaturen jährlich 11 fl. bei. Die Gemeinde hat die nöthigen Hand- und Spanndienste ohne Vergütung zu leisten. Der großherzogliche Domänenfiscus zahlt die Brandversicherungsbeiträge mit 1 fl. 32 kr. per Jahr.

1. Das Wohnhaus

ist 41,5′ lang, 32,8′ breit und bis unter das Gesims 16′ hoch. Es enthält im untern Stocke drei geräumige und ein kleineres Zimmer, im Flügelbaue die Küche und das Backhaus oder die Waschküche. Im obern Stock in einer Art von Avantcorps ist ein größeres Zimmer angebracht, zu beiden Seiten sind Dachzimmer, im Giebel ist gegen den Hof eine geräumige Stube, gegen den Garten eine Kammer. Der obere Speicher ist zum Aufschütten von Früchten eingerichtet und hat eine abgeschlossene Dachkammer. Der Keller ist 17′ breit, 28,5′ lang und 10′ hoch. Das Gebäude hat also den gehörigen Wohnungsraum.

Der Baugrund ist fest, jedoch nicht von der Festigkeit, wie der des Chores. Der Keller ist gut und solid gewölbt. Die Mauern des Hauses sind von mittelgroßen rothen Sandsteinen erbaut, die jedoch nicht gehörig gerichtet sind. Die Fugen sind mit vielen Steinschroppen ausgeschlagen, der Verband ist überhaupt nicht besonders gut, die Mauern sind nicht scharf in Flucht und Loth aufgeführt, der Mörtel hat nicht viel Consistenz, daher das Gebäude mehrere Risse zeigt. Die Stärke der Mauern ist 1,5′. Die Scheidewände im Innern sind Riegel oder Fachwände, wovon das Holz gesund ist, die Riegel mit Backsteinen ausgemauert sind. Die Feuerwerke sind gut angelegt, das Gebälke hat hinlängliche Stärke. Im obern Stock ist gegen Norden ein Aufbau angebracht, der ganz von Holz konstruirt ist. Die Wangenwände desselben stehen auf dem Hohlen, und sind mit Schiefern bekleidet. Die Kehlen, welche von demselben

gebildet werden, sind theilweise mit Schiefern eingedeckt, theilweise eingespeißt. Die Gesimse sind von Holz, die Giebel gegen Ost und West gleichfalls, und haben statt der Gesimse Ortgänge. Der westliche Giebel hat einen Rickwalmen. Der Verband des Dachwerks ist zweckmäßig (ein verschwellter Dachstuhl), die Hölzer aber sind geschnitten und theilweise sehr schwach, daher auch die Dachwände an einigen Stellen sich eingeschlagen haben. Einige Sparren sind vom Trockenmoder ergriffen. Der einstöckige Flügel, in dem die Küche ist, ist 37' lang, 9' hoch, 11,5' breit, und mit dem Hause von gleicher Beschaffenheit und Konstruktion.

Hiernach verspricht dieses Haus auch bei guter Unterhaltung kein hohes Alter. Seine künftige Dauer ist auf 110 Jahre anzuschlagen. Die Zeit seiner Erbauung dürfte beiläufig 1680 seyn. Es findet sich nur die Jahrzahl 1738 vor, die aber von einer spätern Konstruktion herzurühren scheint.

Der Erlös aus den Materialien bei einstigem Abbruche ist nach Abzug des Kostenaufwandes für denselben auf 135 fl. anzuschlagen.

Die jährliche Unterhaltung beläuft sich im Durchschnitt auf 32 fl. 24 kr.

Sollte ein neues Pfarrhaus erbaut werden, das im untern Stock ein Speisezimmer, ein Zimmer für die Haushälterin, eine Gesindestube, eine geräumige Küche mit Backofen und Kesselheerd, und eine Vorrathskammer, im obern Stock ein Ansprachs- und ein Studirzimmer, ein Schlaf- und Gastzimmer, und nebstdem einen gewölbten Keller und den gehörigen Speicherraum zur Aufbewahrung der Früchte hat, so kömmt dieses nach einem approximativen Kostenanschlage auf 4360 fl., und seine jährliche Unterhaltung, seine Dauer auf 310 Jahre angenommen, im Durchschnitte auf 17 fl. 16 kr.

2. Die Oekonomiegebäude:

a. Die Scheuer mit dem Rindviehstalle

ist 44' lang, 34' tief und 13,5' hoch; der Stall 17' lang, 11,5' breit; der Futterraum 13,5' lang, 11,5' breit; die Tenne 31' lang, 13' breit; der darin befindliche Holzplatz 31' lang, 15' breit. Unter dem letztern ist ein Keller angebracht von 21' Breite, 28,5' Länge und 10,5' Höhe, welcher zur Aufbewahrung von Kartoffeln rc. dient.

Nach der Aussage des Pfarrers reichen diese Räume für den Naturalienbezug der Pfarrei hin.

Der bauliche Zustand ist, was das Mauerwerk betrifft, schlechter als der des Wohngebäudes. An den Ecken sind Risse und Spuren von Senkungen; die Untermauerungen sind schlecht, und einige Schwellen angefault. Das übrige Holzwerk ist aber gut, eben so das Dachwerk. Die Riegel sind mit Backsteinen ausgemauert.

Dieß Gebäude kann daher noch eine Dauer von 85 Jahren haben. Seine durchschnittliche jährliche Unterhaltung während dieser Zeit berechnet sich, bei der Voraussetzung, daß es benutzt wird, auf 9 fl. 20 kr.; die Wiedererbauung in derselben Ausdehnung auf 1080 fl.; die jährliche Unterhaltung des neuen Gebäudes, die Dauer zu 200 Jahren angenommen, im Durchschnitt auf 6 fl. 12 kr. Der Materialwerth des alten Gebäudes beim Abbruche nach Abzug der Abbruchskosten auf 32 fl.

b. Die Schweinställe.

An der Mauer gegen die Straße sind zwei Schweinställe angebracht. Diese sind bei der Ausdehnung, in der die Oekonomie von dieser Pfarrei betrieben werden kann, hinlänglich. Nach dem Zustande des Mauerwerks, das von zerstörenden Salzen ergriffen ist, und des Holzwerks, das schon durch Fäulniß gelitten hat, können dieselben noch fünfzehn Jahre ausdauern. Für die jährliche Unterhaltung binnen dieser Zeit kömmt in Ansatz — 1 fl. 48 kr.; für die Neuerbauung der Schweinställe sind 72 fl., für die jährliche Unterhaltung des Neubaues während einer Dauer von 100 Jahren (vorausgesetzt, daß der Bau von Stein konstruirt wird) 45 kr. zu rechnen, der Werth der Ziegel und der Gewänder, welche beim Abbruche noch brauchbar sind, ist den Abbruchskosten gleich zu setzen.

3. Umfassungsmauern.

a. Hofmauer (gegen die Straße).

Diese Mauer hat eine Länge von 57′, eine Höhe von 9,5′, und eine Dicke von 1,5′. Sie ist mit einer Thüre und einem Thore versehen.

Das Mauerwerk ist schlecht verbunden, von unregelmäßigen Steinen und schlechtem Mörtel. Statt der Mauerdeckel sind Satteilsteine angebracht, daher der Bewurf immer wieder abfällt.

Ihre Dauer — 35 Jahre.

„ Unterhaltungskosten per Jahr, da die Thore neu sind, 2 fl. 50 kr.

Die Erbauungskosten einer neuen Hofmauer, die auf eine Dauer von 165 Jahren berechnet ist — 234 fl.

deren Unterhaltungskosten per Jahr . . 1 fl. 52 kr.

Werth der alten Mauer beim Abbruche . 9 fl. 12 kr.

b. Gartenmauer.

Diese ist 129′ lang, 7,5′ hoch, 1,5′ dick und hat ein gedecktes Thor, dessen Schlußstein die Jahrzahl 1738 trägt. Sie hat einen Zustand und eine Konstruktion, wie die Hofmauer.

Muthmaßliche Dauer — 35 Jahre.

Jährliche Unterhaltung bis dahin . 5 fl. 40 kr.

Wiedererbauungskosten . . . . 188 fl. — kr.

Jährliche Unterhaltung der neuen Mauer binnen der Dauer von 165 Jahren . . . . 2 fl. 12 kr.

Werth des Materials der alten Mauer beim Abtragen nach Abzug des Arbeitslohnes . . . . . . 11 fl. 20 kr.

4. Pflaster des Hofes.

Es besteht aus festen Sandsteinen von mittlerer Größe. Seine Dauer ist beim jetzigen Zustande auf 25 Jahre anzuschlagen; die jährliche Unterhaltung auf 1 fl. 12 kr.; der Kostenbetrag eines neuen Pflasters auf 123 fl. 30 kr.; dessen jährliche Unterhaltung auf — 33 kr.; der Materialwerth des alten Pflasters, bei dessen Aufbruch, auf 35 fl. 40 kr.; die Dauer des neuen Pflasters auf fünfzig Jahre.

Also abgeschätzt N. den ten 18

Bezirksbauinspektion N.

M.

Berechnung der Baulastenanschläge

Berechnung des Anschlags für die Unterhaltung.		Betrag.	
		fl.	kr.
A. Chor der Kirche nebst Sakristei.			
a = 20 . 12 fl. 44 kr. = . . .	254 fl. 40 kr.		
b = (16 fl. 20 kr. — 12 fl. 44 kr.) . 24,97852 = ...	89 fl. 55 kr.	344	35
B. Pfarrhaus.			
1. Wohngebäude.			
a = 20 . (17 fl. 16 kr. + 1 fl. 32 kr. — 11 fl.) = ...	156 fl. — kr.		
b = 15 fl. 8 kr. . 24,66559 = . .	373 fl. 16 kr.	529	16
2. Oekonomiegebäude.			
a) Scheuer und Rindviehstall.			
a = 20 . 6 fl. 12 kr. = ...	124 fl. — kr.		
b = 3 fl. 8 kr. . 24,10852 = . .	75 fl. 32 kr.	199	32
b) Schweinställe.			
a = 20 . 45 kr. = ...	15 fl. — kr.		
b = 1 fl. 3 kr. . 11,11837 = . .	11 fl. 40 kr.	26	40
3. Umfassungsmauer.			
a) Hofmauer.			
a = 20 . 1 fl. 52 kr. = ...	37 fl. 20 kr.		
b = 58 kr. . 18,66459 = . . .	18 fl. 2 kr.	55	22
b) Gartenmauer.			
a = 20 . 2 fl. 12 kr. = ...	44 fl. — kr.		
b = 3 fl. 28 kr. . 18,66459 = . .	64 fl. 42 kr.	108	42
4. Pflaster im Hof.			
a = 20 . 33 kr. = ...	11 fl. — kr.		
b = 39 kr. . 15,62206 = . . .	10 fl. 9 kr.	21	9
		1285	16

Berechnet N . . . . . . den ten

Großherzogliche

durch die Domänenverwaltung.

Berechnung des Anschlags für den Neubau.		Betrag. fl.	kr.
$a = 20 \cdot \frac{3060}{779108{,}17}$	$= 0{,}07855$		
$b = 20 \cdot \frac{3046{,}7762}{3386{,}9208}$	$= 17{,}9915$		
	18,07005	18	4
$a = 20 \cdot \frac{4225}{84384{,}6}$	$= 1{,}001368$		
$b = 20 \cdot \frac{4196{,}16}{584{,}90748}$	$= 143{,}5002$		
	144,501568	144	30
$a = 20 \cdot \frac{1048}{5542{,}644}$	$= 3{,}78159$		
$b = 20 \cdot \frac{993{,}8699}{306{,}28078}$	$= 64{,}9$		
	68,68159	68	41
$a = 20 \cdot \frac{72}{432{,}5524}$	$= 3{,}3298$		
$b = 20 \cdot \frac{69{,}01515}{37{,}932}$	$= 36{,}3889$		
	39,7187	39	43
$a = 20 \cdot \frac{224{,}8}{2312{,}3581}$	$= 1{,}94434$		
$b = 20 \cdot \frac{219{,}46003}{74{,}92849}$	$= 58{,}57854$		
	60,52288	60	31
$a = 20 \cdot \frac{176{,}6666}{2312{,}3581}$	$= 1{,}52817$		
$b = 20 \cdot \frac{172{,}47008}{74{,}92849}$	$= 46{,}03592$		
	47,56409	47	34
$a = 20 \cdot \frac{87{,}8333}{97{,}4849}$	$= 18{,}0199$		
$b = 20 \cdot \frac{57{,}05727}{54{,}15791}$	$= 21{,}07071$		
	39,09061	39	5
		418	8
Anschlag für die Unterhaltung		1285	16
Anschlag der ganzen Baulast		1703	24

18 . .

Domänenverwaltung.

M.

V.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchensektion.

Karlsruhe, den 28. August 1837.

Nr. 12833. Vortrag der beiden Referenten der katholischen und evangelischen Kirchen-Ministerialsektion, die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbaulasten betreffend.

Beschluß.

Im Einverständnisse der großherzoglichen katholischen Kirchen-Ministerialsektion werden sämmtliche katholische und evangelische Dekanate und Bezirksschulvisitaturen aufgefordert, gemeinschaftlich für jeden Bezirk einen Bauverständigen für das oben genannte Geschäft in Vorschlag zu bringen, der von hier aus bestätigt wird.

Es ist rathsam, die Wahl nicht auf diejenigen Bauverständigen zu richten, welche aus Auftrag der Zehntberechtigten auftreten, weil das Interesse der letztern, bei dem Anschlage der Baulasten, jenem der Kirchen und Schulen entgegengesetzt ist.

Jedenfalls soll aber dabei auf einen Mann abgehoben werden, dessen Einsicht, Erfahrungen und strenge Gewissenhaftigkeit außer Zweifel ist.

Da die Abschätzung der Baulasten mit vieler Gründlichkeit geschehen muß, und diese nur dadurch erreicht wird, daß alle Bauschsummen vermieden, dagegen die einzelnen Bestandtheile eines Gebäudes besonders gewerthet, und aus diesen einzelnen Anschlägen erst die Gesammtsummen gebildet werden, so hat man sich veranlaßt gesehen, anliegende Instruktion zu entwerfen, welche, so weit es bei der Mannigfaltigkeit der Lokalverhältnisse möglich ist, den diesseitigen Bautaxatoren zur Richtschnur dienen und vorzugsweise eine oberflächliche Abschätzung verhüten soll.

v. Berg.

Le Pique.

Instruktion für Bauverständige, welche zur Abschätzung der auf Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbaulasten gewählt werden.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die von der großherzoglichen Hofdomänenkammer unterm 19. Juni 1835 ertheilte Instruktion für die landesherrlichen Domänenverwaltungen und Bauinspektionen wird im Allgemeinen, und so weit nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abänderung oder Ergänzung enthalten, adoptirt.

§. 2. Die Untersuchung, ob eine Kirche, Pfarrhaus oder Schule nach Umfang und Einrichtung ihrem Zwecke vollständig entspreche oder nicht, ist in allen Fällen gründlich vorzunehmen, wo die Baulast für fragliche Gebäude auf dem Zehntbezug haftet.

§. 3. Bei den Abschätzungen der Baupflicht ist auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften über das Bauen von Stein Rücksicht zu nehmen, und, wo das bestehende Gebäude von Holz aufgeführt ist, zu berücksichtigen, daß und in wie weit dasselbe von Stein gebaut werden muß.

II. Besondere Vorschriften.

A. Kirchen.

§. 4. Bei den katholischen Kirchen muß das Innere des Langhauses auf dem ersten untern Boden, mit Ausschluß des Platzes für den Chor, für die Orgelbühne und zwei Seitenaltäre, so viel mal 4½ Quadratfuß neues Maaß Platz enthalten, als die Gemeinde Köpfe zählt.

§. 5. Bei evangelischen Kirchen muß das Innere für ⁵/₁₂ von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sitzraum darbieten.

Dieser Sitzraum ist jedoch nicht nach dem Flächengehalt des Gebäudes, sondern nach der Gesammtlänge der schicklich anzubringenden Kirchenstühle (zwischen welchen die gehörigen Gänge auszusparen sind) dergestalt zu berechnen, daß, wenn die Kirchenstühle 29″ von Lehne zu Lehne von einander entfernt sind, für die Person 18″ laufend angenommen werden.

§. 6. Evangelische Kirchen haben zu bestehen:

1) aus einem Thurm,

2) aus einem Langhaus,

3) aus einer Sakristei, und

4) aus den nöthigen Emporbühnen. Jedoch darf bei einer neuen Kirche dieser Emporbühnen nicht mehr als eine Reihe (ein Stock) angenommen werden.

Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurms rc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Sitzplätze enthalten, darf nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) seyn, damit theils die an der hintern Querwand anzubringende Kanzel nicht allzuweit von den gegenüber befindlichen Sitzen entfernt wird, theils eine etwaige spätere Vergrößerung leichter angebracht werden kann.

§. 7. Katholische Kirchen haben zu bestehen:

1) aus einem Thurm,

2) aus einem Langhaus,

3) aus einem geräumigen Chor, von solcher Länge, daß zwischen dessen oberster Stufe und der untersten Stufe des Hauptaltars eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt; bei kleineren Kirchen nämlich für nicht mehr als 400 Kirchgänger. Bei größeren Kirchen soll der Chor $^1/_3$ der Länge des Langhauses enthalten.

4) Aus einer Sakristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder, wenn sich auf der andern Seite des Chors noch eine gleiche Paramentenkammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum.

5) Aus einer Empore, die nicht größer ist, als sie für die Orgel mit dem erforderlichen Sängerchor nöthig bleibt.

Wegen der etwaigen späteren Vergrößerung soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über $1^1/_2$ mal länger als breit angelegt werden.

Die hieraus folgende Abtheilung desselben in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens $^3/_7$ des ganzen Sitzraumes enthalten.

§. 8. Die Höhe beider Kirchen richtet sich nach ihrem architektonischen Styl. Uebrigens dürfen beide Kirchen in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden muß wenigstens um 3′ höher liegen, als der äußere Boden.

§. 9. Wenn mehrere Kirchen in einem Orte sind und jede Kirche ihren eigenen Geistlichen hat, so gilt der Raum aller Kirchen

zur Gesammtseelenzahl des Ortes, wie er in den §§. 4 und 5 angenommen ist.

§. 10. Sämmtliche Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Plattziegeln gedeckt. Die Thürme aber werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigeräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen.

§. 11. Der Baustyl der Kirchen von Innen und Außen muß harmonisch und edel seyn.

Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an; für Städte von 5000 bis 6000 Einwohnern einen etwas reicheren Baustyl, und es darf eine solche Kirche im Verhältniß ihrer Größe zur Dorfkirche (bei gleichen Material- und Arbeitspreisen) ein Viertel mehr kosten, als diese.

Der opulente Baustyl gilt für die grösseren Städte, und es soll eine Kirche hier die Hälfte, auch zwei Drittel mehr kosten dürfen, als eine Dorfkirche.

§. 12. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichem Holz und mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich von Oelfarbe seyn. Die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verputzt oder vertäfelt werden.

§. 13. Gehören Mobilienbaulichkeiten zu einer Kirche, so werden sie je nach dem Ritus der Gemeinde nicht prächtig, aber auch nicht zu ärmlich, sondern anständig angenommen.

§. 14. Uhren werden in jedem Falle mit Geh-, Viertel- und Stundenwerk, mit zwei bis vier Zifferblättern von Blech, Ziffer und Zeiger vergoldet, angenommen. Finden sich aber bessere Uhren vor, so werden sie nach ihrem dermaligen Stande berechnet.

§. 15. Glocken gehören in der Regel jeder Gemeinde zwei, eine von 150 Pfund und eine von 300 Pfund.

Finden sich aber dermalen schwerere oder mehrere vor, so gilt als Norm jedesmal der jetzige Bestand.

§. 16. Begräbniß- und Kirchenplätze müssen überall mit steinernen Mauern gesichert und gehalten seyn.

Alles, was je den Gemeinden nach ihrem Ritus angehört, wird nach der Baulast in Anschlag gebracht.

§. 17. Jede Thurmspitze wird oben mit einem kupfernen Kopf, Kreuz oder Wetterzeiger versehen.

§. 18. Der innere Kirchenboden ist nicht bloß in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kommt, weil dadurch leicht Fäulniß und laufender Schwamm erzeugt wird.

Die Stühle sind der Wärme wegen noch mit einem Dielenboden zu versehen, was besonders bei den Stühlen für die Schulkinder nicht außer Acht gelassen werden darf.

§. 19. Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen.

B. Pfarrgebäude und Höfe.

§. 20. Die Pfarrwohnungen müssen wenigstens vier heizbare geräumige Stuben, zwei heizbare und eine unheizbare Kammer, eine geräumige Küche, zwei Dielenverschläge unter Dach und einen freien Kehl- oder andern Speicherboden haben.

Die Stubenhöhe wird im ersten Stock zu 10′ und im zweiten Stock zu 11′ angenommen.

Wo übrigens die Größe des Pfarrhauses rücksichtlich der Unterhaltung durch Zehntherrn schon durch die Dotationsurkunde oder durch besondern Vertrag festgesetzt ist, und von dem Zehntherrn der Beweis hiefür beigebracht wird, ist bei Abschätzung der Baulast nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

§. 21. Sie erhalten im ganzen Erdgeschoß, wo es immer passend ist, gewölbte Keller und Substruktionen.

§. 22. Der im §. 20 angegebene Raum gilt nur für einzelne Pfarrer. Wo für solche mit dem Dienst ein Vikar, Kaplan oder mehrere dieser Gehülfen verbunden sind, müssen die genannten Wohnbaueinrichtungen verhältnißmäßig mehr Raum haben.

§. 23. Die Ausführung der übrigen Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, und der Zimmer- und Tüncherarbeiten rc. sind im Styl und der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes anzunehmen. Doch muß aller innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn.

§. 24. Der Hof wird mit Mauern umschlossen, die hoch genug sind, um Sicherheit zu gewähren. Er muß geräumig, gepflastert und an freiem Raum wenigstens so groß seyn, daß er unüberbaut zwanzig neue Quadratruthen enthält. Auch gebührt jedem Hofe eine gemauerte Dunggrube.

§. 25. Zu jedem Pfarrgehöft zählt man in der Regel einen Küchengarten, der an allen Seiten, wo er auf öffentliche Plätze, Straßen oder auf benachbarte Hofraithen anstößt, mit Mauern zu schließen ist. Seine übrigen Gränzen gegen Gärten umschließt ein lebendiger Haag oder ein Dielen- oder Lattengezäun.

§. 26. Sind für die Haltung der hiefür nöthigen Plätze Grund- und Terassenmauern nöthig, so gehören sie mit zum Bestand eines Pfarrhofes, wie ebenfalls die nöthigen Thore und Thürenzugänge.

C. Schulhäuser und Lehrerswohnungen.

§. 27. Die Wohnungen der Schullehrer bedürfen wenigstens zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche, ein Bretterverschlag unter Dach, und sonst hinlänglichen Speicher und Kellerraum.

§. 28. Der §. 20 Absatz 2, die §§. 21, 22 und 23 finden auch bei den Lehrerswohnungen Anwendung.

§. 29. Die Schulzimmer müssen nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834, §. 26 wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten.

D. Oekonomiegebäude.

§. 30. Da nach Pos. 19 des Bauedikts der Bauherr auch die nach der Art und dem Maaß des Fundationseinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herstellen muß, und überdieß ein großer Theil des einer Pfarrei oder Schulstelle gehörigen Zehntablösungskapitals zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden wird, so muß bei der Abschätzung der Baulast dieselbe Ausdehnung der Oekonomiegebäude angenommen werden, welche zur Aufbewahrung des fundationsmäßigen Ertrags aus Gütern und Zehnten erforderlich ist.

§. 31. Da wo der Inhalt des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung findet, versteht man unter „nöthigen Pfarreiökonomieverhältnissen,“ daß dem Pfarrer Stallung und Futterraum an Keller, Schopfen und Böden für 3 Stück Kühe und 2 Anbindlinge, für 3 — 4 Schweine und einen kleinen Flügelbestand, für die Frucht, die er auf ein volles Jahr für seine Haushaltung

nöthig hat, und eben so für die Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Holz, Wein, Stroh und andere ihm nöthige Cerealien und Crescentien gegeben wird.

Jedes Pfarrgehöft erhält überdieß, wo möglich, seinen eigenen Brunnen.

§. 32. Für die Oekonomie der Schullehrer werden im Falle des §. 31 angenommen: 2 Kühe, 2 Anbindlinge, 2 Schweine und ein mäßiger Geflügelbestand, ein geräumiger Heuboden, ein Hof, wie beschrieben zu 14 — 16 Ruthen, die nöthigen Keller, Speicher und Holzplätze, und Bodenraum unter Dach.

§. 33. Diese Räume und Bedürfnisse vertheilen sich, wenn immer nur möglich, in isolirte Bauten, und zwar in ein zweistöckiges Wohnhaus, in eine solche Scheuer mit Stall und Schopfen, Oberteune nicht mitgerechnet, in einen Schweinstall und Hühnerhäu'chen mit einem Stock von 6 Fuß hoch und in einem besondern Waschküchenraum.

VI.

Verordnung, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, §. 5, Satz 5, §. 8, 12, 37, 77 — 82, wodurch die zur Beförderung der Zehntablösung aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen bestimmt, die Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse befohlen und deren Geschäftskreis im Allgemeinen bezeichnet worden; nach fernerer Ansicht der zum Zehntablösungsgesetze verkündeten Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Artikel 13, wonach das Finanzministerium angewiesen ist, die wegen Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse und wegen deren Geschäftsführung nöthige Verordnung zu erlassen; nach Ansicht der Artikel 5 und 6 des Finanzgesetzes vom 28. August d. J., wodurch die Amortisationskasse die zur Beförderung der Zehntablösung erforderliche Dotation zugewiesen erhalten hat; in Erwägung, endlich, daß die Vorarbeiten zur Zehntablösung so weit vorgerückt sind, daß die Wirksamkeit der Zehntschuldentilgungskasse demnächst in Anspruch genommen werden dürfte, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Mai d. J., Nr. 842, verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Führung der Zehntschuldentilgungskasse wird der Amortisationskasse übertragen.

§. 2. Die Aufgabe der Zehntschuldentilgungskasse ist:

1) den Zehntpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen;

2) die nach §. 77 des Zehntablösungsgesetzes zur Hinterlegung bestimmt werdenden Ablösungskapitalien in so lange — bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird — zur Hinterlegung, auch die nach §. 5, Satz 5, und §. 8 des Gesetzes bei der Staatskasse zu 5 Proc. verzinslich anzulegenden Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntkapitalien zu diesem Behuf als Darleihen anzunehmen;

3) den Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12 des Gesetzes zu empfangen haben, zu leisten, und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach § 37 des Gesetzes erhalten, zu entrichten.

§. 3. Um sie zu Erfüllung dieser ihrer Aufgabe in Stand zu setzen, erhält die Zehntschuldentilgungskasse die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation.

§. 4. Reichen die der Zehntschuldentilgungskasse in Folge der §§. 2 und 3 zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat die Amortisationskasse die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponibeln Fonds zu verwenden, auch — so weit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, zu machen.

§. 5. Sind die der Zehntschuldentilgungskasse zufließenden Einnahmen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ganz erforderlich, so ist der Ueberschuß von der Amorsationskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponibeln Mittel zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

§. 6. Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs soll durch Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse festgestellt werden:

a) wie viel von den aufgenommenen oder von den angelegten Kapitalien auf die Amortisations- und wie viel auf die Zehntschuldentilgungskasse fällt, und

b) wie hiernach die bezahlten Passiv- oder die bezogenen Aktivzinsen unter beide Kassen zu vertheilen sind.

§. 7. Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe eines Rechnungsjahrs von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird — mit Vorbehalt anderweitern Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt — je zu Anfang des betreffenden Rechnungsjahrs, also am 1. Juli jährlich, von dem Finanzministerium festgesetzt und bekannt gemacht.

Dieser Zinsfuß soll um ein Viertel Procent höher seyn, als jener, nach dem die Kasse selbst Anlehen zu diesem Zwecke muthmaßlich zu verzinsen haben dürfte.

§. 8. Eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen Darlehen soll in der Folge eintreten, sobald nachhaltige, durch Herabsetzung ihrer Passivzinsen oder in anderer Weise bewirkte Ueberschüsse der Kasse eine Zinsermäßigung um mindestens ein Zehntel Procent erlauben.

Die zur Zinsermäßigung disponible Summe soll — wenn die Darlehen der Kasse zu verschiedenem Zinsfuße gemacht worden — dazu verwendet werden, den höchsten Zinsfuß auf den nächstfolgenden und sofort herabzusetzen.

Was in Folge solcher Herabsetzung für die Schuldner an Zinsen erspart wird, wächst der von ihnen nach §. 25 und 26 zu erlegenden Tilgungsquote zu.

§. 9. Die bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werdenden Zehntablösungskapitalien hat sie mit 2 Proc. jährlich zu verzinsen.

§. 10. Bei allen Zinsen, welche die Zehntschuldentilgungskasse einzunehmen oder auszugeben hat, soll das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet werden.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Verfahren der Zehntschuldentilgungskasse bei Darlehen an Zehntpflichtige.

a) Bezug der Darlehen.

§. 11. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums — sowohl Gemeinden und Vereine zehntpflichtiger Güterbesitzer, welche die

Ablösung eines auf ihrer Gemarkung haftenden Zehnten, als auch einzelne Besitzer geschlossener Hofgüter, welche die Ablösung des auf diesen Hofgütern haftenden Zehnten zur Ausführung bringen (§. 23 des Zehntablösungsgesetzes), haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse. Diese soll ihnen deßhalb auf Verlangen das zum Behufe der Zehntablösung erforderliche Darlehen machen, das jedoch den nach Abzug des Staatszuschusses verbleibenden Rest des Ablösungskapitals nicht übersteigen darf.

Auf die Kosten der Ablösung, so wie auf die vor und bis zur Zahlung des Ablösungskapitals an den Empfangsberechtigten zu erlegenden Zinsen darf sich das Darlehen nicht erstrecken.

§. 12. Wollen Zehntpflichtige ein Darleben von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen, so haben sie, sobald das Zehntablösungskapital bestimmt ist (§. 55 und 66 des Zehntablösungsgesetzes), durch das Amt des Bezirkes, zu welchem die Zehntgemarkung gehört, der Kasse anzuzeigen, wie viel und wann beiläufig entliehen werden will.

Die Kasse wird hiernach die Einleitung treffen, daß die verlangten Kapitalien auf den Fall des Bedarfs vorhanden sind, oder leicht beigeschafft werden können.

Zehntpflichtige, welche die verordnete Voranzeige unterlassen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn ihrem einstigen Begehren nicht sogleich entsprochen werden kann.

§. 13. Haben die Zehntpflichtigen, welche die außer dem Staatszuschuß zur Zahlung des Ablösungskapitals erforderliche Summe ganz oder theilweise von der Zehntschuldentilgungskasse zu entleihen beabsichtigen, die vom Amtsrevisorat ausgefertigte Ablösungsurkunde erhalten (§. 57 und 68 des Zehntablösungsgesetzes), so haben sie dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift durch das Bezirksamt an die Zehntschuldentilgungskasse einzureichen und derselben bestimmt anzuzeigen:

1) welche der in der Ablösungsurkunde genannten, zum Empfang des Ablösungskapitals Berechtigten mittelst des Darlehens befriedigt werden sollen;

2) welche Summe demnach entliehen werden will;

3) wann dieselbe — mit Rücksicht auf die nach §. 11 des Zehntablösungsgesetzes an die Berechtigten bereits erlassene oder noch zu erlassende Aufkündigung — verabfolgt werden soll.

§. 14. Beabsichtigen die Zehntpflichtigen die ganze, außer dem Staatszuschuß erforderliche, Summe von der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, so kann das Begehren auch dahin gestellt werden, daß die Zehntschuldentilgungskasse

1) alle nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital Berechtigte Namens der Zehntpflichtigen befriedige, dagegen

2) den diesen gebührenden Staatszuschuß als erste Abschlagszahlung auf das Darlehen in Empfang nehme.

§. 15. Ist die Ablösungsurkunde nebst dem, nach den §§. 13 und 14 bestimmt gestellten Begehren bei der Schuldentilgungskasse eingelaufen, so wird sie diesem Begehren auf den von den Zehntpflichtigen bezeichneten Termin, oder — wenn er aus Mangel augenblicklich disponibler Mittel nicht eingehalten werden könnte — sobald als möglich entsprechen, und darum die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung (Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung) beauftragen:

1) das verlangte Darlehen für sie zu leisten;

2) die Schuldurkunde nach dem ihr mitzutheilenden Entwurfe (Beilage I.) auszufertigen und sammt Belegen einzusenden.

§. 16. Die beauftragte Staatsverrechnung hat das Darlehen in der Art zu leisten, daß sie

1) alle jene, die nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital berechtigt sind und mit der darzuleihenden Summe befriedigt werden sollen, vordersamst veranlaßt, die ihnen in Hinsicht auf den abgelösten Zehnten zuständigen Rechte, namentlich das im §. 16 des Zehntablösungsgesetzes bestimmte Recht, an die Zehntschuldentilgungskasse abzutreten; daß sie sodann

2) zu dieser Uebertragung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse die Zustimmung der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen erhebt und hiernächst

3) die Empfangsberechtigten befriedigt und sich von ihnen quittiren läßt.

§. 17. Die Zahlung an die Empfangsberechtigten geschieht baar, sofern nicht eine oder die andere der folgenden Ausnahmen Statt findet:

1) Ist eine landesherrliche Domänenverwaltung empfangsberech-

tigt, so wird ihr keine Baarzahlung geleistet, sondern für den zu fordernden Kapitalbetrag Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse zugestellt.

2) Ist eine im Großherzogthum befindliche Pfarrei als Zehnt- oder Kompetenzbezieherin empfangsberechtigt und soll das ihr gebührende Kapital nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes vorerst bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden, so wird ebenso statt baarer Zahlung eine Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse ausgefertigt.

3) Ist ein Theil des Ablösungskapitals nach der Ablösungsurkunde vorläufig zur Hinterlegung bestimmt, so wird statt der Zahlung ein von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter Hinterlegungsschein abgegeben.

§. 18. Die Befriedigung der Empfangsberechtigten durch baare Zahlung oder Aushändigung der Anweisung oder des Hinterlegungsscheins (§. 17), so wie die Uebertragung der Rechte derselben an die Zehntschuldentilgungskasse geschieht in demselben Akte und in Gegenwart sämmtlicher Interessenten, in der Regel auf der Kanzlei der beauftragten Staatsverrechnung.

Ist die auf diese Weise bestimmte Verabfolgung des Ablösungskapitals an die Empfangsberechtigten für diese mit Kosten verknüpft, so bleibt es den Zehntpflichtigen anheimgestellt, sie hiefür zu entschädigen.

§. 19. Die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und — wenn die Empfangsberechtigten durch Stellvertreter erscheinen — diese letzteren müssen mit Vollmacht versehen seyn.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, den Darlehensvertrag mit der Zehntschuldentilgungskasse nach Maßgabe dieser Verordnung abzuschließen, die Zahlung an die Berechtigten leisten zu lassen und der Uebertragung der Rechte der letzteren an die Zehntschuldentilgungskasse zuzustimmen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten dagegen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, die den Berechtigten nach Inhalt des Zehntablösungsgesetzes in Bezug auf den abgelösten Zehnten zustehenden Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse zu übertragen, sofort von dieser die Zahlung des Ablösungskapitals in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ist, wo

die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, vom Gemeinderath nach §. 49, sonst vom Ausschusse der Zehntpflichtigen nach §. 50 des Zehntablösungsgesetzes aufzustellen.

Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten ist da, wo der großherzogliche Domänenfiskus zum Empfange berechtigt ist, von der Hofdomänenkammer, wo eine Standesherrschaft zum Empfange berechtigt ist, von dem Standesherrn oder dessen hiezu bevollmächtigter Behörde, wo eine Pfarrpfründe zum Empfange berechtigt ist, von der betreffenden Kirchensektion, wo eine Schulstelle zum Empfange berechtigt ist, von der Oberschulbehörde, für Distriktstiftungsfonds von ihrer unmittelbaren Aufsichtsbehörde — der einschlägigen Kirchensektion oder der Kreisregierung, für Lokalstiftungsfonds vom Bezirksamte auszustellen.

Alle Vollmachten, die von Staatsstellen ausgefertigten und mit deren Dienstsiegel versehenen allein ausgenommen, müssen vom Amtsrevisorate beglaubigt seyn.

§. 20. Das Darlehen selbst umfaßt die ganze Summe, die nach §. 17 theils durch Baarzahlung, theils durch Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse, theils durch Verabfolgung von Hinterlegungsscheinen geleistet wurde.

Es muß durch die Zehntpflichtigen vom Tage an, an welchem jene Zahlungen geschehen, beziehungsweise die Anweisungen und Hinterlegungsscheine ausgegeben worden sind, verzinst werden.

Was für Zinse und Schuldentilgung als Minimum jährlich zu erlegen ist (§. 25), auf welchen Termin die Zahlung jedesmal geleistet (§. 24) und daß bei Berechnung der Zinsen und bei Leistung der Zahlungen nach Vorschrift dieser Verordnung (§. 10, §§. 28 bis mit 32) verfahren werden soll, ist in der Schuldurkunde aufzuführen.

Haben die Empfangsberechtigten in Gegenwart der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ihre Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abgetreten und sind sie sodann befriedigt worden, so ist der Akt der Abtretung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse und der Zahlungsbescheinigung (§. 16) in die Schuldurkunde mit aufzunehmen.

§. 21. Der von den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen, so wie von den Empfangsberechtigten oder deren Stellvertretern unterzeichneten, dann von der beauftragten Staatsverrechnung unter Bei-

fügung ihres Dienstsiegels bestätigten Schuldurkunde sind anzuschließen:

1) die vom Amtsrevisorat beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde (§. 13);

2) die Vollmachten der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und der Stellvertreter der Empfangsberechtigten (§. 20).

Die Schuldurkunde ist ferner auf Kosten der Schuldner in das Grundbuch der Gemarkung, beziehungsweise in die Grundbücher der Gemarkungen, in welchen die vormals mit dem abgelösten Zehnten belasteten Güter liegen, eintragen und, daß solches geschehen, auf der Urkunde selbst durch den betreffenden Gemeinderath bestätigen zu lassen.

§. 22. Den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen hat die beauftragte Staatsverrechnung auf Verlangen und gegen Vergütung der Abschriftsgebühr von der Schuldurkunde und den ihr beigefügten Quittungen der Berechtigten eine von ihr beglaubigte und mit ihrem Dienstsiegel versehene Abschrift zuzustellen.

b) Prüfung der Schuldurkunden und Belege.

§. 23. Die eingehenden Schuldurkunden und Belege hat die Zehntschuldentilgungskasse vorläufig zu prüfen, sofort je am Schlusse eines Monats in einer Hauptvorlage mit ihren Bemerkungen dem Finanzministerium zu übergeben.

Dieses wird die Urkunden und Belege einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Mangelhafte zur Ergänzung zurück, das unmangelhaft Erfundene aber an das großherzogliche Archiv zur Aufbewahrung abgeben.

c) Zahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse.

§. 24. Gleich bei Ausfertigung der Schuldurkunde ist mit den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zu verabreden und in der Urkunde zu bemerken, auf welchen Termin jährlich die zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehens erforderlichen Zahlungen erfolgen sollen.

Dieser Termin ist, je nach Belieben der Schuldner, auf den 1. eines der Monate November, Dezember, Jänner, Februar oder März zu setzen.

§. 25. Die Schuldner haben jährlich, und zwar in der Regel auf den nach §. 24 bedungenen Termin — wenigstens so viel zu erlegen, als dem Kapitalzins der ursprünglich entliehenen Summe und $1^3/_4$ Prozent dieser Summe gleichkömmt.

§. 26. Ist bei dem erstmaligen Eintritte des zur Zahlung bedungenen Termins seit dem Empfang des Darlehens noch kein volles Jahr umlaufen, so soll auf diesen ersten Termin nur die Zinsrate vom Tage des Darlehenbezugs bis dahin entrichtet und den Schuldnern die Zahlung der Tilgungsquote von $1^3/_4$ Prozent nicht zugemuthet werden.

§. 27. Die Schuldner sind nicht gehalten, ihre jährlichen Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse auf das in den §§. 25 und 26 vorgeschriebene Maaß zu beschränken. Es sind ihnen vielmehr weitere Zahlungen nach §. 29 jederzeit gestattet.

§. 28. Werden die nach den §§. 25, 26 und 27 eingehenden Zahlungen innerhalb eines Monats vor dem Verfalltermin (§. 24) oder innerhalb fünfzehn Tagen nach demselben geleistet, so soll dies so angesehen werden, als ob sie auf diesen selbst geleistet worden wären.

Werden sie aber früher als einen Monat vor dem Verfalltermin oder später als fünfzehn Tage nach demselben geleistet, so soll hinsichtlich der Zinsenberechnung die Zahlung, die vom 1. bis 15. eines Monats geschieht, so angesehen werden, als ob sie auf den 16. des Monats, und die Zahlung, die vom 16. bis zum letzten eines Monats Statt findet, so, als ob sie auf den ersten des folgenden Monats geschehen wäre.

§. 29. Alle Zahlungen der Zehntpflichtigen geschehen aus einer Hand und kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene, zum Empfange der Zahlung ermächtigte Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei.

Sie können auf ein- oder mehreremal jährlich erfolgen.

Es darf indeß keine einzelne Zahlung unter Hundert Gulden betragen (§. 82 des Zehntablösungsgesetzes); es sei denn, daß es sich um die nach §. 25 mindestens zu bewirkende jährliche Leistung oder um Berichtigung des bei der Endabrechnung verbliebenen Restes handelt und jene Leistung oder dieser Rest unter 100 fl. beträgt.

§. 30. Für jede Zahlung hat die empfangende Staatsverrechnung

vorläufig Bescheinigung auszustellen, die jedoch nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern demnächst einzuhändigende Quittung der Zehntschuldentilgungskasse selbst wieder zurückzuziehen ist.

Außer den einzelnen Quittungen der Zehntschuldentilgungskasse wird den Schuldnern jährlich und zwar auf den nach § 24 verabredeten Zahlungs- oder Verfalltermin ein Auszug aus dem Conto dieser Kasse zugestellt, aus dem sie zu ersehen vermögen:

1) was ihre Schuld auf den Zahlungstermin im vorangegangenen Jahre betragen, dann

2) um wie viel sie sich durch die seitdem geleisteten Zahlungen vermindert hat, auch

3) was sie nun am gegenwärtigen Zahlungstermine beträgt.

§. 31. Wollen die Schuldner ihre Schuld an die Zehntschuldentilgungskasse ganz tilgen, so wird ihnen nach vorgängiger Anzeige die Endabrechnung dieser Kasse und auf wirklich erfolgte Schlußzahlung die Schuldurkunde abgegeben.

§. 32. Jede Zahlung, die nicht auf den vertragsmäßigen Verfalltermin geleistet wurde, wird den Zehntpflichtigen in den Büchern der Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen von dem Tage an, an welchem sie nach §. 28 als eingegangen zu betrachten ist, bis zum nächstkünftigen Verfalltermin gutgeschrieben.

Dagegen wird ihnen aber auch im ersten Jahre aus dem Darlehen vom Tage des Bezugs an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin, in den folgenden Jahren hingegen aus der am jüngst verflossenen Verfalltermin verbliebenen gesammten Restforderung an Kapital und etwaigen Zinsen von dort an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin der Zins zur Last gesetzt.

d) Verfahren gegen die im Rückstand bleibenden Schuldner.

§. 33. Vier Wochen vor dem jährlichen Zahlungs- oder Verfalltermin schließt die Zehntschuldentilgungskasse den für die Zehntpflichtigen eröffneten Conto ab.

Zeigt es sich hiernach, daß diese im Laufe des Jahrs, d. i. vom jüngst verflossenen Verfalltermin an, einschließlich der ihnen nach §. 32 gutgeschriebenen Zinsen mehr oder doch eben so viel entrichtet haben, als die Summe, wozu sie sich jährlich verbindlich gemacht

haben, so können sie zu einer weiteren Zahlung auf den Verfalltermin nicht angehalten werden.

Zeigt es sich aber, daß sie weniger entrichtet haben als die erwähnte Summe, so sind sie zur Zahlung des Minderbetrags anzuhalten.

§. 34. Den Schuldnern ist durch die mit dem Einzuge beauftragte Staatsverrechnung der oben (§. 30) erwähnte Auszug ihres Conto's zugleich mit der Eröffnung zuzustellen, ob und was sie hiernach auf den Verfalltermin zu entrichten haben.

Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Verfalltermin, so hat die Verrechnung die Schuldner noch einmal und mit dem Anfügen hiezu aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf weiterer vierzehn Tage richterliche Hilfe werde nachgesucht werden.

Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung, so hat die Verrechnung das Gericht um Zahlungshilfe anzugehen und, im Fall auch auf die gerichtliche Betreibung die Zahlung nicht erfolgt, ihre Akten der Zehntschuldentilgungskasse zu übersenden, damit diese die weiter geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

2. Verfahren bei der Hinterlegung der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 35. Verordnet die Zehntablösungsurkunde, daß ein Theil des Ablösungskapitals zu hinterlegen sei (§. 76 des Zehntablösungsgesetzes), so soll diese Hinterlegung, bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird, bei der Zehntschuldentilgungskasse selbst geschehen.

§. 36. Soll das zur Hinterlegung bestimmte Kapital nicht von der Zehntschuldentilgungskasse selbst dargeliehen werden, so ist ihr solches kostenfrei abzuliefern.

In diesem Fall muß jedoch der Kasse vier Wochen vorher von der zu bewirkenden Hinterlegung unter Anschluß einer vom Amtsrevisorat beglaubigten Abschrift der betreffenden Stelle der Ablösungsurkunde Anzeige gemacht werden.

§. 37. Für jeden bei ihr hinterlegten Betrag hat die Zehntschuldentilgungskasse einen, von den drei Beamten der Kasse unterzeichneten und mit dem Dienstsiegel versehenen Hinterlegungsschein abzugeben.

§. 38. Der Zins für jede hinterlegte Summe beginnt mit dem Tage, an welchem der Betrag an die Kasse abgeliefert worden, und hört unmittelbar vor dem Tage auf, an welchem die Rückzahlung der hinterlegten Summe an den zum Empfange Berechtigten geleistet wurde.

§. 39. Die Rückzahlung der bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegten Beträge kann jederzeit begehrt werden, sobald durch Zeugniß des betreffenden Bezirksgerichts nachgewiesen wird, daß und an wen die hinterlegte Summe zu verabfolgen sei.

Beträgt jedoch diese Summe über 1000 fl., so muß wenigstens vier Wochen, und beträgt sie über 10,000 fl., so muß wenigstens acht Wochen vorher von der beabsichtigt werdenden Rückforderung Anzeige gemacht werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird auf das hiernach gehörig begründete Begehren um Rückzahlung die dem Empfangsberechtigten nächstgelegene Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung beauftragen, die Kapital- und Zinszahlung gegen Bescheinigung auf dem wiedereinzuziehenden Hinterlegungsschein zu leisten und unter Anschluß des letzteren aufzurechnen.

3. Verfahren bei der verzinslichen Anlegung von Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntkapitalien bei der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 40. Sollen Pfarrkompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes zu fünf Prozent bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einschlägigen Falle mit dem Finanzministerium in Kommunikation setzen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Zehntschuldentilgungskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen.

Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Zehntschuldentilgungskasse oder aus deren Auftrag von der dem Sitze der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen.

4. Verfahren bei Leistung der, nach §. 12 und 37 des Zehntablösungsgesetzes aus Staatsmitteln Statt findenden Zuschüsse und Entschädigungen.

§. 41. Der Beitrag, den die Staatskasse nach §. 12 des Zehnt-

ablösungsgesetzes zur Beförderung der Ablösung zu leisten hat, ist von der Zehntschuldentilgungskasse zu berichtigen.

Die Zehntpflichtigen, die diesen Beitrag erlangen wollen, haben die Ablösungsurkunde der ihnen zunächst gelegenen Domänenverwaltung — im ehemaligen Main- und Tauberkreise der ihnen nächst gelegenen Obereinnehmerei — mitzutheilen und die zur Erhebung des Staatsbeitrags Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§. 42. Die betreffende Domänenverwaltung, resp. Obereinnehmerei hat hierüber der Hofdomänenkammer Vorlage zu machen, und solche den Staatsbeitrag nach Anleitung der Beilage II. auf die berichtende Staatsverrechnung à Conto der Zehntschuldentilgungskasse anzuweisen, auch letzterer von dieser Anweisung Nachricht zu geben.

Die zur Zahlung beauftragte Verrechnung hat die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu befriedigen und die Zahlungsdecretur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellte Vollmacht an die Zehntschuldentilgungskasse aufzuliefern.

§. 43. Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer nach §. 37 des Zehntablösungsgesetzes anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Zehntschuldentilgungskasse entrichtet.

Dies geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer und zwar:

1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der oberen Kirchenbehörde,

2) bei der Aufbesserung für Schullehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger.

5. Vollzugsvorschriften.

§. 44. Der Vollzug dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Juli dieses Jahrs.

Ueber die Buchführung und das Rechnungswesen der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Geschäftsverkehr mit den andern Staatskassen wird besondere Instruktion ertheilt werden.

Karlsruhe, den 27. Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Beilage I.

Formular der Schuldurkunden über Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse.

Nachdem die Gemeinde N. . . . die Ablösung des auf ihrer Gemarkung haftenden, der Stiftungsverwaltung zu M. gehörigen Zehnten nach der unter Ziffer 1 abschriftlich anliegenden Ablösungsurkunde vom . . . . . zu Stande gebracht und zur Tilgung des Ablösungskapitals ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse begehrt hat; nachdem ferner von dieser die unterzeichnete Obereinnehmerei zur Abschließung des Darlehenvertrags und zur Verabfolgung des Darlehens beauftragt worden, so hat man zum Vollzuge dieses Auftrags sowohl die zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, als auch die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auf heute in das Obereinnehmereibureau eingeladen.

Demgemäß sind:

erstens Namens der zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, und zwar:

für die Pfarrei N . . . . der Pfarrer O . . . mit Vollmacht, Z. 2,

für die Heiligenpflege N . . . . der Heiligenfondsverrechner H . . . mit Vollmacht, Z. 3,

für die Stiftungsverwaltung M . . . . der Stiftungsverwalter N . . . mit Vollmacht, Z. 4;

zweitens Namens der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, deren nach Beilage Ziff. 5 bestellte Geschäftsführer:

Bürgermeister A . . . . . .,

Gemeinderechner B . . . . . .,

Gemeinderath C . . . . . .,

erschienen, und es ist sofort in Gegenwart dieser Personen und des Obereinnehmers die nachfolgende Verhandlung gepflogen worden:

1) die Zehntschuldentilgungskasse übernimmt es, das Zehntablösungskapital, welches die Gemeinde N .... in Folge der Ablösung des der Stiftungsverwaltung zu M .... gehörigen Zehnten nach Inhalt der anliegenden Ablösungsurkunde über Abzug des zur theilweisen Tilgung des Ablösungskapitals bereits verwendeten Staatszuschusses noch mit

2,400 fl. 30 kr. an die Pfarrei N ....,

1,760 fl. 30 kr. an die Heiligenpflege N ....,

6,339 fl. an die Stiftungsverwaltung zu M ....,

zusammen also mit zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu entrichten hat, zur gleichbaldigen Zahlung an die Empfangsberechtigten darzuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß diese alle, ihnen in Folge der Zehntablösung und namentlich nach §. 16 des Ablösungsgesetzes zustehende Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abtreten;

2) die Empfangsberechtigten erklären sich unter dieser Bedingung zur Annahme der Zahlung bereit und die Geschäftsführer der Gemeinde erklären sich Namens letzterer damit einverstanden, daß das Darlehen hiernach geleistet und die den Beziehern des Ablösungskapitals zustehenden Rechte auf die Zehntschuldentilgungskasse übertragen werden;

3) demgemäß treten die Empfangsberechtigten ihre eben gedachten Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse ab und erhalten urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschrift an Zahlung:

a) die Pfarrei N .... zu Handen des Pfarrers O .... mittelst Anweisung an die Zehntschuldentilgungskasse
.... Gulden ..... Kreuzer

T. Pfarrer O ....

b) die Heiligenpflege N ... zu Handen des Heiligenfondsverrechners X .. baar .... Gulden .... Kreuzer;

T. Heiligenfondsverrechner X ....

c) die Stiftungsverwaltung zu M .... zu Handen des Stiftungsverwalters R .... baar ...... Gulden ... Kreuzer.

T. Stiftungsverwalter R ....

4) die Gemeinde N .... macht sich verbindlich:

a) das auf diese Weise von der Zehntschuldentilgungskasse bezogene Darlehen von zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu ...

Procent jährlich von heute an zu verzinsen und allmählig wieder abzuzahlen, zu diesem Behufe

b) von jetzt an bis zur vollständigen Tilgung der Schuld auf den 1. Februar jährlich an Zinsen und Kapital wenigstens ...... zu bezahlen, auch

c) sich bei Berechnung der Zinsen vom Darlehen, so wie der etwaigen Verzugszinsen, endlich bei Leistung der Zahlungen an die Kasse nach den §§. 10, 28, 29, 30, 31 und 32 der Verordnung vom 27. Mai d. J. über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse behandeln zu lassen.

Nachdem hiernach die Darlehensbedingungen verabredet, auch das Darlehen geleistet worden, hat man die Verhandlung geschlossen, den Inhalt dieser Urkunde sämmtlichen Anwesenden noch einmal deutlich vorgelesen, sofort — da sie denselben für richtig anerkannt haben — von ihnen unterschriftlich bestätigen lassen.

L ...... den 2. Juni 1836.

T. T. T. T. T. T.

Obereinnehmerei L ...

T.

Dienstsiegel
der
Obereinnehmerei.

VII.

Bekanntmachung, den Zinsfuß für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs 1836/37 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai d. J. — mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, nach dem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann — hiermit auf 3³/₄ Procent festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

vdt. Prestinari.

VIII.

Instruktion für die Amtsrevisorate, die Beurkundung der Zehntablösungsverträge betreffend.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der von den Amtsrevisoraten über die Zehntablösungsverträge aufzunehmenden und auszufertigenden Urkunden sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Nach dem §. 56 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten kann eine förmliche Ausfertigung des Zehntablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat erst dann geschehen, wenn zwischen den Zehntpflichtigen und dem Zehntberechtigten in dieser Beziehung schon eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, und außerdem noch wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 — 77 beobachtet worden sind (Gesetz §. 58). Erst dann, wenn auch über diese Punkte eine gütliche

Uebereinkunft zu Stande kam, oder darüber eine schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung erfolgt, und diese rechtskräftig geworden ist, werden den Amtsrevisoraten von den betreffenden Bezirksämtern die Verhandlungen über die Ablösung des Zehnten mitgetheilt, um darüber eine öffentliche Urkunde abzufassen (§. 57, 68 und 76 des Gesetzes).

Die Obliegenheit der Amtsrevisorate beschränkt sich deßwegen darauf, über den zwischen den Betheiligten in seinen Haupt- und Nebenpunkten bereits zu Stande gekommenen Zehntablösungsvertrag eine öffentliche Urkunde abzufassen, jedoch haben dieselben, wenn sie bei den Zehntablösungsverhandlungen Mängel oder Fehler entdecken sollten, vordersamst deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 2. Die öffentliche Urkunde über den Zehntablösungsvertrag wird von demjenigen Amtsrevisorate abgefaßt, in dessen Bezirk sich der abgelöste Zehnte, oder doch der größere Theil desselben befindet. Bei deren Abfassung müssen nicht nur sämmtliche Betheiligte oder deren Bevollmächtigte, sondern auch zwei rechtsfähige, bei der Zehntablösung nicht betheiligte Zeugen gegenwärtig seyn.

§. 3. Im Eingange der Urkunde (siehe das anliegende Formular Nr. I.) sind außer dem Verfasser die bei deren Abfassung anwesende Betheiligte oder deren Bevollmächtigte (bei Letztern mit Hinweisung auf die bei den Ablösungsverhandlungen befindliche, oder auf die von denselben übergebene Vollmacht, in sofern sie nicht schon kraft Gesetzes zur Mitwirkung bei Abfassung der Vertragsurkunden berufen sind) so wie auch die Zeugen mit ihren Vor- und Familiennamen unter Angabe ihres Wohnortes aufzuführen. Demnächst muß die Urkunde unter Hinweisung auf die Seitenzahl der Ablösungsverhandlungen enthalten:

1) die Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang (Gesetz §. 57);

2) die Angabe der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten, oder die Angabe, daß nach dem bei den Ablösungsverhandlungen befindlichen Zeugnisse des Gemeinderaths auf demselben keine privatrechtlichen Lasten haften, und daß nach der amtlichen Mittheilung auch auf die von dem Bezirksamte erlassene öffentliche Aufforderung keine Ansprüche angemeldet worden sind (Gesetz §. 74—76);

3) den Rohertrag des Zehntens (Gesetz §. 27);

4) den Verwaltungsanfwand (Gesetz §. 36);

5) den Reinertrag des Zehntens;

6) das hiernach zu berechnende Zehntablösungskapital (Ges. §. 2);

7) die Zeit der Abzahlung und Verzinsung des Zehntablösungskapitals (Gesetz §. 11);

8) die Bestimmungen wegen Berichtigung der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten (Gesetz §. 5, 57);

9) die Angabe, wie die Ansprüche, welche dritte Personen auf den abzulösenden Zehnten als Lehensstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. zu machen haben, erledigt worden sind, oder was zu deren Sicherung angeordnet worden ist (Gesetz §. 17, 74 — 77);

10) die Angabe, wann der Zehntbezug aufhört (Gesetz §. 9).

Alle in dem Zehntablösungsvertrag vorkommende Hauptsummen sind nicht nur in Zahlen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Nach diesen Vertragsbestimmungen ist ebenfalls unter Hinweisung auf die bei den Ablösungsverhandlungen befindliche Genehmigungsurkunden der erfolgten Genehmigung von Seiten derjenigen Staatsbehörden zu erwähnen, welche in dem einzelnen Falle nothwendig war (Gesetz §. 54. Vollzugsverordnung Art. 11 und Art. 2 — 7).

Demnächst ist die Urkunde mit der Erwähnung zu schließen, daß dieselbe von dem unterzeichneten Amtsrevisor aufgenommen, den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen wieder vorgelesen, und von ihnen, nachdem sie die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Zehntablösungsverhandlungen anerkannt, und denselben genehmigt hatten, unterschrieben worden sei.

§. 4. Der hiernach abgefaßte Zehntablösungsvertrag ist jedoch vor dessen Ausfertigung an die Betheiligten in die Grundbücher, oder in deren Ermanglung, in die deren Stelle vertretende Kaufkontraktenprotokolle oder Gewährbücher derjenigen Gemeinden einzutragen, auf deren Gemarkung das abgelöste Zehntrecht haftet. Zu diesem Zweck wird eine beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde von dem Amtsrevisorate dem betreffenden Gemeinderath mitgetheilt, um den Eintrag zu bewirken, und wie dieß geschehen, unter Angabe der Nummer, des Datums des Eintrags und der Seitenzahl des Grundbuchs, wo sich der Eintrag befindet, berichtlich anzuzeigen.

§. 5. Hierauf werden von dem Amtsrevisorate nach dem unter Nr. II. anliegenden Formular die nöthigen Ausfertigungen der

Vertragsurkunde für die Vertragspersonen gemacht, in welchen noch bemerkt werden muß, daß und wie der Zehntablösungsvertrag nach der bei dem Amtsrevisorate beruhenden Bescheinigung des Gemeinderaths in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen worden ist. Ein Exemplar der Ausfertigung wird dem Zehntberechtigten, das andere den Zehntpflichtigen zugestellt, den übrigen Betheiligten, in soweit der Zehntablösungsvertrag diese berührt, werden beglaubigte Auszüge der Zehntablösungsurkunde mitgetheilt. Die Haupturkunde ist mit den Zehntablösungsverhandlungen in der Registratur des Amtsrevisorats aufzubewahren (Gesetz §. 57).

§. 6. Die Aufnahme der Zehntablösungsverträge und deren Ausfertigung an die Betheiligten muß Tax-, Sportel- und Stempelfrei geschehen. Wenn jedoch der Zehntablösungsvertrag auf Ansuchen der Zehntpflichtigen von dem Amtsrevisor außerhalb seines Wohnorts oder von einem Theilungskommissär im Orte der zehntpflichtigen Gemarkung aufgenommen wird, so kann der erstere die Diät nebst Fuhrlohn, und der letztere die Tagsgebühr, nicht aber auch die Fiscigebühr in Anrechnung bringen, und diese Gebühren sind in diesem Falle von den Zehntpflichtigen zu übernehmen. In jedem Falle sind aber die Amtsrevisorate berechtigt, die Kopialiengebühr in Ansatz zu bringen, welche von dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen zu gleichen Theilen berichtigt werden muß (Gesetz §. 70).

Karlsruhe, den 28. Februar 1837.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Formular Nr. I.

Amtsrevisorat N . . . .

Gemeinde N.

Urkunde

über

den zwischen dem großherzoglich badischen Domänenärar

und den

sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag 1837.

Geschehen N., den ten 18 . .

In Gegenwart des Amtsrevisors N.

Nach den von dem großherzoglich badischen Bezirksamte N. durch Beschluß vom . . ten . . . . . . d. J., Nr . . ., dem großherzoglich badischen Amtsrevisorate N. zur förmlichen Ausfertigung des Zehntablösungsvertrags mitgetheilten Verhandlungen ist zwischen dem großherzoglich badischen Domänenärarium und sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. wegen Ablösung des dem ersteren auf der ganzen Gemarkung N. zustehenden großen Zehnten eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen, und zur förmlichen Abfassung des Zehntablösungsvertrags erschienen auf die an dieselben ergangene Einladung heute vor dem großherzoglich badischen Amtsrevisorate N. nachbenannte Vertragspersonen:

1) Namens des zehntberechtigten Aerars:

Der von großherzoglicher Domänenverwaltung N. als zuständiger Behörde laut Urkunde vom . . ten d. M. besonders beauftragte Verwaltungsaktuar N.

2) Namens der Zehntpflichtigen:

(Da die Ablösung nicht durch die Gemeinde vermittelt wird.)

Die nach dem Protokoll vom 1. Juni d. J. von der gesetzlichen Zahl der Zehntpflichtigen erwählten Bevollmächtigten:

a) Jakob N., Bürgermeister,

b) Heinrich N., Gemeindeausschuß,

c) Wilhelm N., Ackersmann, und

d) Isak N.;

alle von N.

3) Namens der übrigen Betheiligten:

a) für den katholischen Kirchenbaufond und die Pfarrpfründe daselbst:

Der von großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchensektion, vermöge Rescripts vom 2. . . . . . d. J., Nr. 1892, legitimirte Pfarrer N. von da.

b) Namens der politischen Gemeinde allda:
(Wegen Ueberweisung der Zehntlastenkapitalien, §. 5 des Gesetzes.)

Der in Gemäßheit Protokolls vom 17. . . . . . d. J. vom Gemeinderath und Ausschuß abgeordnete Rechner Franz N.

In Gegenwart dieser Urkundspersonen und der beiden eigends zugezogenen rechtsfähigen und unbetheiligten Zeugen Joseph N. und Franz N., wohnhaft zu N., wurde hierauf durch Zusammenstellung der in den Ablösungsverhandlungen enthaltenen einzelnen Vertragspunkte nachstehender Zehntablösungsvertrag abgefaßt:

Vertragsartikel.

I. Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang.

Dem großherzoglichen Domänenärar unter dermaliger Vertretung durch die Verwaltung N. gebührt innerhalb der ganzen Gemarkung N. der große Zehnten von folgenden Fruchtgattungen, als: Waizen, Korn, Dinkel, Winter- und Sommergerste und Hafer.

II. Privatrechtliche Lasten, welche auf dem Zehnten haften.

Auf diesem Zehntbezuge ruhen, nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom . . ten . . . . . d. J., folgende, auch von dem zehntberechtigten Domänenärarium anerkannte, privatrechtliche Lasten:

1) die Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung der katholischen Kirche zu N.;

2) ein Beitrag von zehn Malter Spelz und zwanzig Gulden Geld zur Besoldung des katholischen Pfarrers daselbst;

3) die Pflicht zur Unterhaltung des dortigen Friedhofs.

Weitere Lasten der Art wurden nach der amtlichen Erklärung vom . . ten . . . . . d. J., Nr. . . ., bei dem gesetzlichen Verfahren nicht angemeldet.

III. Rohertrag des Zehntens.

Nach der aufgestellten Zehntablösungsberechnung besteht der Zehntrohertrag von 1818 bis incl. 1832 in . . . . . 18,225 fl.
„Achtzehntausend zwei hundert fünfundzwanzig Gulden."

18,225 fl.

IV. Verwaltungskosten, Abzüge und Nachlässe.

An solchen haben sich nach der sub. Art. III. bemerkten Berechnung in demselben Zeitraume ergeben:

1) Verwaltungsaufwand . . . 3,250 fl.
„Dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden."

2) Abzüge und Nachlässe . . 350 fl.
„Dreihundert fünfzig Gulden" zusammen . 3,500 fl. — kr.
„Dreitausend fünfhundert Gulden."

V. Reinertrag des Zehntens.

Von dem Rohertrag Art. III. die Kosten 2c. Art. IV. abgezogen, bleibt Rest Rohertrag für 15 Jahre . . . 14,725 fl. — kr.
„Vierzehntausend siebenhundert fünfundzwanzig Gulden."
somit für ein Jahr . . . . 981 fl. 40 kr.
„Neunhundert einundachtzig Gulden, 40 kr."
Hiervon ist abzuziehen die Staatssteuer zu $^{1}/_{5}$ mit 50 fl. 40 kr.
„Fünfzig Gulden, 40 kr."

Rest Reinertrag 931 fl. — kr.
„Neunhundert einunddreißig Gulden."

VI. Zehntablösungskapital.

Dasselbe berechnet sich durch die gesetzliche zwanzigfache Kapitalisirung des Reinertrags auf . . . . . . 18,620 fl. — kr.

Uebertrag 18,620 fl. — kr.

„Achtzehntausend sechshundert und zwanzig Gulden."

und hierzu haben beizutragen die Zehntpflichtigen 4/5 . . . . 14,896 fl. — kr.

„Vierzehntausend achthundert sechsundneunzig Gulden."

die Staatskasse 1/5 . . . . 3,724 fl. — kr.

„Dreitausend siebenhundert vierundzwanzig Gulden."

VII. Zeit der Abzahlung und Verzinsung.

Vorbehaltlich der gesetzmäßigen sechsmonatlichen Aufkündigung des Ganzen durch die Zahlungspflichtigen, bezahlen diese das Ablösungskapital in fünf gleichen Terminen und zwar 1/5 baar (aus dem Beitrag der Staatskasse) und die übrigen 4/5 auf den 25. November 1836, 1837, 1838 und 1839.

Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Januar 1836.

VIII. Berichtigung der Lasten.

Nach dem gütlichen Uebereinkommen vom 3. und 8. März, dann nach dem amtlichen Protokolle vom 9. August Nr. . ., wurden als Antheile des Ablösungskapitals für privatrechtliche Zehntbelastungen bestimmt:

1) Wegen Erbauung und Unterhaltung der Kirche . 2000 fl. mit Worten: „Zweitausend Gulden", welche der katholische Kirchengemeinderath nach dem gedachten Protokoll mit Genehmigung der großherzoglichen Kirchensektion vom 2. April 1832 in dem dafür errichteten örtlichen Kirchenbaufond anlegen wird.

2) Wegen den Pfarrbesoldungsbeiträgen . . . . . 1100 fl.

„Eintausend einhundert Gulden."

die großherzogliche Kirchensektion nach der am rc. rc. getroffenen Bestimmung bis zur Gelegenheit einer angemessenern Verwendung bei der Staatskasse anlegen will.

Davon wurden nach der amtlichen Mittheilung vom ten November, Nr. . .

3) Wegen Unterhaltung des Friedhofs im Wege gerichtlichen Verfahrens . . . . 600 fl.

Uebertrag 600 fl.

„Sechshundert Gulden.“

zum Bezug durch die politische Gemeinde, gegen Uebernahme der Last angewiesen.

Summe aller Kapitalantheile für Zehntlasten 3700 fl.
mit Worten: „Dreitausend Siebenhundert Gulden.“

IX. Ansprüche Dritter und deren Erledigung.

Wegen Lehensverband, Stammgutsberechtigung, Unterpfand u. s. w. ist nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom 10. Februar in den Grund- und Unterpfandsbüchern nichts eingetragen noch sonst bekannt.

Die am 17. April von dem Großherzoglichen Bezirksamte in sämmtlichen Kreisanzeigeblättern erlassene öffentliche Aufforderung hatte, nach der Erklärung vom 1. . . . . AmtsNr. . . ., nur die Anmeldung einer Forderung des Freiherrn von N. zu N. zur Folge, welche durch Stammgutsrechte an den von der Freiherrlich von N.'schen Grundherrschaft erkauften Zehntantheil begründet werden will.

Bis zur Erledigung des darüber eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens soll nach der amtlichen Verfügung vom 10. August der Streitgegenstand im Betrag zu . . . . 5000 fl.

„Fünftausend Gulden“

bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werden.

X. Ende des Zehntbezugs.

Unbeschadet der Befugniß bei den Verhandlungen über Aufbringung der Zahlungsmittel etwa den Zehnten für diesen Zweck noch einige Zeit fortbestehen zu lassen, wird dem Gesetze gemäß das Ende des Bezugs zu Gunsten des Domänenärars für den 1. Januar 1835 angenommen.

Vertragsgenehmigungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen der betreffenden Vertragspunkte wurden ertheilt:

1) für das zehntberechtigte Domänenärar: von groß-

herzoglicher Hofdomänenkammer durch Erlaß vom 18. Januar, Nr. . ., rücksichtlich des Ablösungskapitals, und vom 31. März, Nr. . ., in Betreff der Lastenkapitalien;

2) für die Staatskasse, wegen ihres Beitrags zum Ablösungskapital, keine, weil die Domänenadministration selbst zehntberechtigt ist;

3) für die Zehntpflichtigen, von der nach §. 23 des Gesetzes vom 15. November 1833 erforderlichen Anzahl derselben im Protokolle des Bürgermeisters vom 1. Februar l. J.;

4) für den Kirchenbaufond nach Vernehmung der Kirchengemeinde: von der großherzoglichen katholischen Kirchensektion durch Rescript vom 2. April, Nr. . .

5) für den Pfarrbesoldungsbeitrag, nach Antrag des Pfründgenießers vom 8. März: von eben derselben durch den nämlichen Erlaß.

Wegen der Friedhofsunterhaltung ist die rechtskräftig gewordene amtliche Entscheidung vom 5. Oktober, Nr. . ., stellvertretend.

Hierauf wurde vorstehender Zehntablösungsvertrag von mir, dem unterzeichneten Amtsrevisor, den erschienenen, im Eingange dieser Vertragsurkunde benannten, Personen vorgelesen und von diesen, nachdem sie dessen Inhalt als mit den Zehntablösungsverhandlungen übereinstimmend anerkannt und genehmigt hatten, eigenhändig unterzeichnet, demnächst denselben eröffnet, daß nach bewirkter Eintragung in dem Grundbuche die Urkunde über diesen Zehntablösungsvertrag doppelt ausgefertigt, und das eine Exemplar dem Zehntberechtigten und das andere den Zehntpflichtigen, den übrigen Betheiligten aber beglaubigte Auszüge zugestellt werden sollen.

Dessen zur Urkunde wurde dieser an dem oben bemerkten Tage und Ort abgefaßte Zehntablösungsvertrag auch von mir eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtsrevisoratsdienstsiegel versehen.

(L. S.)

(Unterschrift) der Betheiligten.
der Zeugen.
des Amtsrevisors.

Formular Nr. II.

einer Hauptausfertigung des Zehntablösungsvertrags.

Kund und zu wissen:

Bei dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorat N. wurde wegen Ablösung des auf der Gemarkung N. haftenden, dem großherzoglichen Domänenärarium zustehenden großen Zehnten, nachfolgende öffentliche Urkunde aufgenommen:

(Hier ist der ganze Inhalt des Zehntablösungsvertrags einschließlich der Unterschriften einzurücken.)

In Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten wird der großherzoglichen Domänenverwaltung N. diese Hauptausfertigung mitgetheilt, und deren wörtliche Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Registratur aufbewahrten Hauptvertrage mit dem Bemerken beurkundet, daß derselbe nach dem Berichte des Gemeinderaths N. vom 7. Mai d. J. am 1. des nämlichen Monats in das Grundbuch unter N. . ., Seite . ., eingetragen worden ist.

So geschehen N., den ten . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

(Unterschrift) des Amtsrevisors.

(L. S.)

IX.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro 1837 und 1838, für Darlehen an Zehntpflichtige betreffend.

Unter Hinweisung auf den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. 31, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs 1837 und 1838 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wieder auf 3¾ Proc. festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 6. September 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

X.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums; in Erwägung der, durch die Zehntablösung bei Unserer Hofdomänenkammer eingetretenen Geschäftsüberhäufung und der Wichtigkeit und Dringlichkeit der genauen Vollziehung des Zehntablösungsgesetzes haben Wir beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Bei Unserer Hofdomänenkammer wird eine eigene Sektion für das Zehntwesen errichtet. Ihr Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ablösung Unserer Domanialzehnten, und

b) die nach Art. 12 Unserer Verordnung vom 27. Februar 1834 wegen des Staatsbeitrags zur Zehntablösung Unserer Hofdomänenkammer obliegende Vertretung des Staatsschatzes.

Sie hat für diesen ihren Wirkungskreis die Kompetenz der Hofdomänenkammer und steht im Verhältniß zu allen andern Stellen mit dieser gleich.

Die Zehntrevision ist derselben untergeordnet.

Artikel 2.

Das Personale der Zehntsektion besteht unter dem Vorsitze des ersten Raths der Hofdomänenkammer aus einem rechtsgelehrten und zwei staatswirthschaftlichen Räthen.

Die Kanzleigeschäfte derselben werden von dem Kanzleipersonale der Hofdomänenkammer besorgt.

Artikel 3.

Die Zehntsektion der Hofdomänenkammer hat auf den 1. März d. J. in Aktivität zu treten.

Hierin geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 15. Februar 1838.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XI.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchensektion.

Karlsruhe, den 12. Juni 1838.

Nr. 10340. Repr. Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern Plenum vom 7. v. M. Nr. 4337 den von beiden Ministerialsektionen in Antrag gebrachten Verordnungsentwurf, die Festsetzung der auf den Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen haftenden Lasten betreffend.

Beschluß.

I. An die großherzogliche Regierung des Seekreises,
" " " " " Oberrheinkreises,
" " " " " Mittelrheinkreises,
" " " " " Unterrheinkreises

wird in Folge des Eintrags aufgeführten Erlasses und im Einverständnisse mit der großherzogl. evangelischen Kirchen-Ministerialsektion erlassen:

Da es sowohl im Interesse sämmtlicher Betheiligten als auch zu Vermeidung künftiger Verwicklungen und Nachtheile von besonderer Wichtigkeit ist, daß mit den Verhandlungen über die Zehntablösung oder wenigstens gleichzeitig mit der entweder im Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch gerichtliches Erkenntniß erfolgten Festsetzung des Zehntablösungskapitals auch die auf diesem Zehnten allenfalls haftenden Lasten (§. 5 des Zehntablösungsgesetzes) so viel möglich, zur Ablösung vorbereitet werden, die bisherige Erfahrung aber gezeigt hat, daß durch die nach §. 57 des Gesetzes von dem Gemeinderath aufzustellenden Zeugnisse eine vollständige Kenntniß dieser Lasten nicht erreicht wird, so werden in Gemäßheit des Art. 7

der höchsten Verordnung vom 27. Februar 1834, Reggsbltt. N. X., sämmtliche Kreisregierungen benachrichtigt, daß rücksichtlich der Ablösung jener Zehntlasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, folgende Geschäftsbehandlung eingehalten werden soll.

A. In Bezug auf Kompetenzen.

Art. 1.

Die beiden Kirchen-Ministerialsektionen besorgen wie bisher unmittelbar die Ablösung der Kompetenzen von Pfarreien und geistlichen Pfründen unter Mitwirkung der Pfründnießer.

Art. 2.

Die Kreisregierungen lassen unter Mitwirkung der Betheiligten auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungsberechnung jener Schul- und Mößnerkompetenzen, die nach vorausgegangener Untersuchung als auf dem Zehnten haftend, von ihnen anerkannt sind, fertigen.

Sie legen diese, oder die ihnen von dem Zehntherrn zukommenden Berechnungen nach vorheriger Prüfung und nach erfolgter Zustimmung der Betheiligten der betreffenden Kirchen-Ministerialsektion zur Genehmigung vor, und bemerken dabei, ob die Anlegung der Lastenkapitalien nach §. 5, Satz 2 und 3 des Zehntablösungsgesetzes, oder die Ueberweisung an die politischen Gemeinden, für welche die Lasten verwendet werden, für zweckmäßig erachtet wird.

Art. 3.

Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so veranlassen die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach §. 58 ff. des Zehntablösungsgesetzes, und zeigen den Erfolg an.

B. In Bezug auf Baulasten,

ist nach Ansicht der Art. 7 und 18 des Bauedikts vom Jahr 1808 wornach der Kirchspielszehnte mit Ausschluß des Neubruchzehntens in allen Fällen, wo nicht andere Bauherrn bereits bestehen, oder wo die vorhandenen Baukassen die zureichenden Mittel nicht haben, oder wo für die Zehntherrn eine Baufreiheit nicht nachgewiesen werden kann, hilfsweise die Last der Erbauung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen und Pfarrhäusern auf sich hat, so

wie nach Ansicht des §. 45 des Zehntablösungsgesetzes folgendes Verfahren einzuhalten.

Art. 4.

Die Kreisregierungen haben in jeder Gemarkung, wo Zehnten bestehen und abgelöst werden, oder ohne Berücksichtigung dieser Last schon zur Ablösung gekommen sind, die Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu ermitteln, und dabei insbesondere zu untersuchen:

1) ob eine getheilte oder ungetheilte Baulast, und die getheilte Baulast in welcher Weise vorliege,

2) ob da, wo Kirchenfabriken, Heiligenfonds ꝛc. primär baupflichtig sind, diese Kassen

a) die Baulast bisher ausschließlich bestritten haben, oder

b) ob schon früher ein anderer Bauherr hilfsweise eingetreten ist.

Art. 5.

Haben die Kirchenfabriken, Heiligenfonds ꝛc. in ihrer Eigenschaft als Baukassen, abgesehen von ihrer allenfallsigen Verpflichtung als Zehntberechtigte, die Baulast ausschließlich getragen (Art. 4, Satz 2 a), so ist zu untersuchen, ob sie vermögend sind, diese Last auch für die Zukunft zu übernehmen.

Zu dieser Untersuchung sind Rechnungsauszüge der letztverflossenen zehn Jahre, des der Zehntablösung vorausgegangenen Jahrs erforderlich, und zwar bei allen Rechnungen, welche jährlich oder je in zwei Jahren gestellt werden; für solche Rechnungen, welche eine dreijährige Periode umfassen, genügt ein neunjähriger Auszug.

Diese Auszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Ausgaben für Verzinsung von Pfründkapitalien, welche bei Kirchenfabriken ꝛc. angelegt sind, oder im Anhange der Rechnungen nachgeführt werden, bleiben so wie die desfallsigen Kapitalien außer Berechnung.

Die Durchschnittssumme der Ausgaben wird von jener der Einnahmen abgezogen, um den disponibeln Ueberschuß darzustellen.

Dieser Ueberschuß bildet im zwanzigfachen Betrage das Baukapital, welches den Fonds für die Zukunft zu Gebote steht. Dasselbe wird mit dem nach den unten folgenden Art. 9 und 10 ermittelten Lastenkapital verglichen.

Der Betrag, um welchen das letztere das erstere übersteigt, ist

als Lastenkapital für den Zehntberechtigten zu betrachten und bei der vor sich gehenden Zehntablösung zu liquidiren. Weisen die Rechnungsauszüge keine Ueberschüsse oder selbst ein Deficit nach, so fällt das ganze nach Art. 9 bis 11 constatirte Lastenkapital auf den Zehnten.

Die Kreisregierungen lassen diese Rechnungsauszüge durch ihre Revision fertigen und prüfen.

Art. 6.

Haben die Kirchenfabriken ꝛc. die Baulasten bisher nicht ausschließlich getragen und ist schon früher ein anderer Bauherr hilfsweise eingetreten (Art. 4, Satz 2 b.) so ist zu untersuchen, ob sich die Vermögensverhältnisse der Kirchenfabrik so gebessert haben, daß Ueberschüsse zur Bestreitung der Baulasten vorhanden sind.

Diese Untersuchung geschieht auf gleiche Weise wie bei Art 5.

Art. 7.

Das Resultat der Untersuchung nach Art. 5 und 6 ist den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen und sohin mit dieser an die betreffende Kirchen-Ministerialsektion zur Einsicht und Beisetzung allenfallsiger Bemerkungen vorzulegen.

Die Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs steht der betreffenden Kreisregierung als derjenigen Staatsbehörde zu, welcher diese Fonds unmittelbar untergeordnet sind (§. 45, Abs. 2 des Zehntablösungsgesetzes).

Art. 8.

Auf die Vorlage nach Art. 4, Satz 1 wird sich die betreffende Kirchen-Ministerialsektion darüber aussprechen, ob diese Baulasten als Zehntlasten zu betrachten sind, oder nicht, und benachrichtigt hievon die betreffende Kreisregierung unter Bezeichnung des Bauverständigen, dem die Abschätzung der Baulasten übertragen werden soll.

Art. 9.

Die Kreisregierungen haben die bezeichneten Bauverständigen unter Hinweisung auf die ergangene Instruktion vom 18. August v. J. zur sorgfältigen Abschätzung und Kapitalberechnung aufzufordern, welche Berechnungen nach vorheriger Prüfung der betreffenden Kirchen-Ministerialsektion vorzulegen sind.

Art. 10.

Sie stellen diese Berechnungen nach erfolgter diesseitiger Geneh-

migung dem betreffenden Zehntherrn zum Anerkenntniß zu. Wird dieses verweigert und läßt sich ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande bringen, so leiten die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach Maaßgabe der §§. 58 ff. des Zehntablösungsgesetzes ein und berichten über den Erfolg.

Art. 11.

Das gleiche Verfahren, Art. 9 und 10, halten die Kreisregierungen auch in den nach Art. 5 und 6 erwähnten Fällen ein.

Art. 12.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer Zehntlast bestritten, so ist an die betreffende Kirchen-Ministerialsektion besondere Vorlage zu machen.

Art. 13.

Rücksichtlich derjenigen Zehnten, welche schon abgelöst sind, und worüber nach §. 74 des Zehntablösungsgesetzes die öffentliche Bekanntmachung in den Kreisanzeigeblättern schon erfolgt ist, ist das obige Verfahren wegen Ermittlung der allenfalls auf diesen Zehnten haftenden hilfsweisen Baulasten unverzüglich einzuleiten und die Vorlage so viel wie möglich nach Bezirken zu machen.

Art. 14.

Rücksichtlich derjenigen Zehnten über deren Ablösung im gütlichen Wege noch keine Verträge abgeschlossen sind, oder das gerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, ist durch Ermittlung der Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen und durch Fertigung der Rechnungsauszüge nach Art. 5 und 6 das Verfahren zur Festsetzung der allenfallsigen Lastenkapitalien einstweils vorzubereiten und je nach Amtsbezirken der betreffenden Kirchen-Ministerialsektion einzusenden.

J. A. d. D.

Jahn.

v. Kleudgen.

